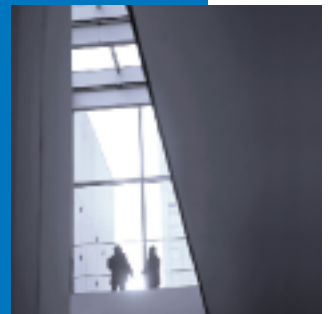


# Prospekt



Dieser Prospekt ist nur gültig, wenn er mit folgendem Nachtrag versehen ist:  
August 2014.

## FIDELITY FUNDS

### Nachtrag vom August 2014 zum Prospekt vom Juni 2014

Der Prospekt vom Juni 2014 sollte durch diesen Nachtrag geändert gelesen werden.

#### **FIDELITY FUNDS – ASIAN AGGRESSIVE FUND**

Mit Wirkung vom 8. Oktober 2014 oder einem späteren vom Verwaltungsrat festgelegten Datum wird das Anlageziel des Fidelity Funds – Asian Aggressive Fund wie nachstehend beschrieben geändert und der Risikofaktor „Risiken in Verbindung mit bestimmten Instrumenten“ wird zum Risikoprofil für diesen Teilfonds hinzugefügt:

<b>Fidelity Funds – Asian Aggressive Fund</b>	<p>Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das sich vornehmlich aus Aktien von Unternehmen zusammensetzt, die ihren Hauptsitz in der asiatisch-pazifischen Region (außer Japan) haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds investiert in eine Mischung aus größeren, mittleren und kleineren Unternehmen. Der Investmentmanager ist in der Auswahl der Unternehmen weder in Bezug auf die Größe noch in Bezug auf die Branche eingeschränkt.</p> <p>Der Teilfonds darf auch in OGAW und OGA anlegen.</p> <p><b>Mit Wirkung vom 8. Oktober 2014 oder einem späteren vom Verwaltungsrat festgelegten Datum lautet das Anlageziel wie folgt:</b></p> <p>Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das sich vornehmlich aus Aktien von Unternehmen zusammensetzt, die ihren Hauptsitz in der asiatisch-pazifischen Region (außer Japan) haben oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds investiert in eine Mischung aus größeren, mittleren und kleineren Unternehmen. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren.</p> <p>Der Teilfonds wird in eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren investieren, was zu einem angemessen konzentrierten Portfolio führen wird. Der Teilfonds darf auch in OGAW oder OGA anlegen.</p>	<p><b>Referenzwährung: USD</b></p> <p>Ab dem 8. Oktober 2014 oder einem späteren vom Verwaltungsrat festgelegten Datum kann der Teilfonds über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30% seines Vermögens nicht übersteigen darf.</p>
---	--	---

#### **FIDELITY FUNDS – FIDELITY ADVISOR WORLD FUNDS PACIFIC FUND**

Mit Wirkung vom 29. September 2014 oder einem späteren vom Verwaltungsrat festgelegten Datum wird das Anlageziel des Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Pacific Fund wie nachstehend beschrieben geändert:

<b>Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Pacific Fund</b>	<p>Legt in ein aktiv geführtes Portfolio von Aktien in den Pazifikanrainerstaaten (in erster Linie Japan, Südostasien, USA) an.</p> <p><b>Mit Wirkung vom 29. September 2014 oder einem späteren vom Verwaltungsrat festgelegten Datum lautet das Anlageziel wie folgt:</b></p> <p>Legt hauptsächlich in ein aktiv geführtes Portfolio von Aktien in der asiatisch-pazifischen Region an. Die asiatisch-pazifische Region umfasst unter anderem die Länder Japan, Australien, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Neuseeland, Philippinen, Singapur, Taiwan und Thailand.</p>
---	---

#### **AUFLEGUNG EINES NEUEN AKTIENFONDS**

Der folgende Aktienfonds wird aufgelegt. Die Referenzwährung und das Anlageziel sind nachstehend angegeben:

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Emerging Markets Focus Fund</b>	<p>Der Teilfonds strebt Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten an, die ein Engagement in Unternehmen bieten, die ihren Geschäftssitz in den Schwellenländern, insbesondere Ländern in Lateinamerika, Südostasien, Afrika, Osteuropa (einschließlich Russland) und im Nahen Osten haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren. Der Teilfonds investiert in eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren, was zu einem angemessen konzentrierten Portfolio führen wird.</p>	<p><b>Referenzwährung: USD</b></p> <p>Dieser Teilfonds ist zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts nicht zur Anlage verfügbar.</p> <p>Dieser Teilfonds wird am 29. September 2014 oder einem späteren vom Verwaltungsrat festgelegten Datum aufgelegt, und der Prospekt wird danach entsprechend aktualisiert. Eine Liste der verfügbaren Anteilsklassen für diesen Teilfonds ist auf Anfrage kostenlos am Geschäftssitz des Fonds in Luxemburg erhältlich.</p> <p>Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet.</p> <p>Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30% seines Vermögens nicht übersteigen darf.</p>

Der Teilfonds hat folgendes Risikoprofil:

	Anwendbare Risikofaktoren*					Schwellenmarktrisiko	Risiken in Verbindung mit Derivaten	in mit
	Allgemeine Risiken, die für alle Teilfonds gelten	Mit verbundene Aktien Risiken	Länder-, Konzentrations- und Anlagestilrisiken	Risiken in Verbindung mit bestimmten Instrumenten				
Fidelity Funds – Emerging Markets Focus Fund	X	X	X	X	X	X	X	

\* Weitere Informationen über diese Risikokategorien finden Sie in Abschnitt 1.2. „Risikofaktoren“ im Prospekt des Fonds.

## AUFLEGUNG VON ZWEI NEUEN RENTENFONDS MIT FESTER LAUFZEIT

Die folgenden Rentenfonds mit fester Laufzeit werden aufgelegt. Die Referenzwährung und das Anlageziel sind nachstehend angegeben:

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Fixed Term 2019 Fund</b>	<p>Ziel des Teilfonds ist es, eine attraktive Rendite im Vergleich zu derjenigen von globalen Staatsanleihen von hoher Qualität zu erzielen. Während eines Zeitraums von bis zu acht Wochen nach der Auflegung des Teilfonds (der „Zeichnungszeitraum“) legt der Teilfonds in auf Euro lautenden Geldmarktinstrumenten an. Danach (der „Anlagezeitraum“) legt der Teilfonds vornehmlich in Unternehmensanleihen an, die von Emittenten weltweit begeben werden. Der Teilfonds legt vornehmlich in Unternehmensanleihen an, die innerhalb von zwölf Monaten nach der Auflösung des Teilfonds fällig werden. Der Teilfonds investiert bis zu 50% seiner Vermögenswerte (auf der Grundlage der Bewertungen zum Zeitpunkt ihres Erwerbs) in hochverzinsliche Wertpapiere niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) und das verbleibende Vermögen in Unternehmens- und Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“). Diese Wertpapiere können im Vergleich zu Staatsanleihen von hoher Qualität ein höheres Risiko aufweisen. Der Teilfonds wird fünf Jahre nach seiner Auflegung automatisch aufgelöst und die Erlöse werden an die Anteilinhaber ausgezahlt.</p> <p><b>Portfolioinformation:</b></p> <p>Da der Teilfonds voraussichtlich einen Großteil seiner Anlagen bis zur Fälligkeit halten wird, ist er bestrebt, eine attraktive Rendite im Vergleich zu globalen Staatsanleihen von hoher Qualität zu sichern, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine ähnliche Laufzeit haben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Auflegung vergleichbare Renditen auf globale Staatsanleihen von hoher Qualität mit einer ähnlichen Laufzeit wie diejenige des Teilfonds im Laufe der Zeit schwanken können und dadurch die Attraktivität des Teilfonds sinken kann.</p>	<p><b>Referenzwährung: Euro</b></p> <p>Der Teilfonds ist zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts nicht zur Anlage verfügbar. Der Teilfonds wird nach Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt, und der Prospekt wird danach entsprechend aktualisiert. Der Teilfonds bleibt während des Zeichnungszeitraums für alle Käufe, Umschichtungen in den Teilfonds, Zeichnungen, Verkäufe, Rücknahmen und Umschichtungen aus dem Teilfonds offen. Während des Anlagezeitraums wird der Teilfonds für alle Käufe, Zeichnungen und Umschichtungen in den Teilfonds geschlossen (jedoch nicht für Verkäufe, Rücknahmen und Umschichtungen aus dem Teilfonds).</p> <p>Rücknahmen und Umschichtungen aus dem Teilfonds während seiner Laufzeit unterliegen einer Rücknahme- bzw. Umschichtungsgebühr in Höhe von 2%.</p> <p>Obwohl der Teilfonds darauf ausgerichtet ist, dass der Großteil der Fondsbestände bis zur Fälligkeit gehalten wird, wird er täglich auf Grundlage der jeweils aktuellen Marktpreise für die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere bewertet. Daher wird der Nettoinventarwert pro Anteil schwanken.</p>
<b>Fidelity Funds – Fixed Term 2020 Fund</b>	<p>Ziel des Teilfonds ist es, eine attraktive Rendite im Vergleich zu derjenigen von globalen Staatsanleihen von hoher Qualität zu erzielen. Während eines Zeitraums von bis zu acht Wochen nach der Auflegung des Teilfonds (der „Zeichnungszeitraum“) legt der Teilfonds in auf Euro lautenden Geldmarktinstrumenten an. Danach (der „Anlagezeitraum“) legt der Teilfonds vornehmlich in Unternehmensanleihen an, die von Emittenten weltweit begeben werden. Der Teilfonds legt vornehmlich in Unternehmensanleihen an, die innerhalb von zwölf Monaten nach der Auflösung des Teilfonds fällig werden. Der Teilfonds investiert bis zu 50% seiner Vermögenswerte (auf der Grundlage der Bewertungen zum Zeitpunkt ihres Erwerbs) in hochverzinsliche Wertpapiere niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) und das verbleibende Vermögen in Unternehmens- und Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“). Diese Wertpapiere können im Vergleich zu Staatsanleihen von hoher Qualität ein höheres Risiko aufweisen. Der Teilfonds wird fünf Jahre nach seiner Auflegung automatisch aufgelöst und die Erlöse werden an die Anteilinhaber ausgezahlt.</p> <p><b>Portfolioinformation:</b></p> <p>Da der Teilfonds voraussichtlich einen Großteil seiner Anlagen bis zur Fälligkeit halten wird, ist er bestrebt, eine attraktive Rendite im Vergleich zu globalen Staatsanleihen von hoher Qualität zu sichern, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine ähnliche Laufzeit haben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Auflegung vergleichbare Renditen auf globale Staatsanleihen von hoher Qualität mit einer ähnlichen Laufzeit wie diejenige des Teilfonds im Laufe der Zeit schwanken können und dadurch die Attraktivität des Teilfonds sinken kann.</p>	<p><b>Referenzwährung: Euro</b></p> <p>Der Teilfonds ist zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts nicht zur Anlage verfügbar. Der Teilfonds wird nach Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt, und der Prospekt wird danach entsprechend aktualisiert. Der Teilfonds bleibt während des Zeichnungszeitraums für alle Käufe, Umschichtungen in den Teilfonds, Zeichnungen, Verkäufe, Rücknahmen und Umschichtungen aus dem Teilfonds offen. Während des Anlagezeitraums wird der Teilfonds für alle Käufe, Zeichnungen und Umschichtungen in den Teilfonds geschlossen (jedoch nicht für Verkäufe, Rücknahmen und Umschichtungen aus dem Teilfonds).</p> <p>Rücknahmen und Umschichtungen aus dem Teilfonds während seiner Laufzeit unterliegen einer Rücknahme- bzw. Umschichtungsgebühr in Höhe von 2%.</p> <p>Obwohl der Teilfonds darauf ausgerichtet ist, dass der Großteil der Fondsbestände bis zur Fälligkeit gehalten wird, wird er täglich auf Grundlage der jeweils aktuellen Marktpreise für die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere bewertet. Daher wird der Nettoinventarwert pro Anteil schwanken.</p>

Die Teilfonds haben folgendes Risikoprofil:

	Anwendbare Risikofaktoren*			
	Allgemeine Risiken, die für alle Teilfonds gelten	Risiken in Verbindung mit festverzinslichen Wertpapieren	Schwellenmarktrisiko	Risiken in Verbindung mit Derivaten
Fidelity Funds - Fixed Term 2019 Fund	X	X	X	X
Fidelity Funds - Fixed Term 2020 Fund	X	X	X	X

### FIDELITY FUNDS – GLOBAL EQUITY INCOME FUND

Der Fidelity Funds – Global Equity Income Fund ändert seine Klassifizierung von einem Aktienfonds in einen ertragsorientierten Aktienfonds.

#### TEIL IV, 4. ANGABEN ZUR VERWALTUNG, ZU GEBÜHREN UND KOSTEN

##### Allgemeine Informationen zu Gebühren und Kosten

Die folgenden Absätze werden im Abschnitt „Allgemeine Informationen zu Gebühren und Kosten“ zwischen dem zweiten und dritten Absatz eingefügt:

„Soweit ein Teilfonds in andere OGAW oder OGA investiert, die direkt oder im Auftrag von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch ein gemeinsames Management oder eine gemeinsame Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, oder von einer Gesellschaft der FIL-Gruppe verwaltet wird, dürfen dem Teilfonds weder Zeichnungs- noch Rücknahmegebühren noch eine Verwaltungsgebühr berechnet werden, sofern für die einzelnen Teilfonds in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist.“

## **TEIL V, 5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN**

### **(i) 5.1. Anlagebefugnisse und -absicherungen, A. Anlagebeschränkungen**

Punkt 2. von Abschnitt V wird wie folgt geändert:

Der Fonds darf für jeden Teilfonds höchstens erwerben:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Punkt 1. von Abschnitt VI wird wie folgt geändert:

„Der Fonds darf Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des Absatzes I. 1. Buchstabe c) erwerben, sofern er insgesamt höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen eines OGAW bzw. anderen OGA anlegt, sofern für einen speziellen Teilfonds nicht ausdrücklich etwas anderes in seinem Anlageziel vorgesehen ist. Sofern dies für einen Teilfonds ausdrücklich genehmigt wurde, darf dieser Teilfonds OGAW und/oder andere OGAW erwerben, sofern er höchstens 20% seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. anderen OGA anlegt. Für den Zweck der Anwendung dieser Anlageobergrenze gilt bei einem OGA mit mehreren Teilfonds jeder Teilfonds als ein separater Emittent, sofern die verschiedenen Teilfonds gegenüber Drittparteien den Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen gewährleisten. Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Vermögens eines Teilfonds ausmachen.“

## WICHTIGE HINWEISE

WICHTIG: Wenn Sie zu dem Prospekt Fragen haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Wertpapiermakler, Bankmitarbeiter, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder unabhängigen Finanzberater zu wenden und sich von diesem beraten zu lassen. Die Anteile werden auf der Grundlage der in dem Prospekt enthaltenen Informationen und der hierin erwähnten Unterlagen und der entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen angeboten. Niemand ist ermächtigt, über die in dem Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Informationen und Erklärungen hinaus weitere Informationen oder Erklärungen in Bezug auf den Fonds abzugeben. Jeder Anteilserwerb auf der Grundlage von Aussagen oder Erklärungen, die nicht in dem Prospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind oder nicht mit den in dem Prospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Informationen und Erklärungen übereinstimmen, erfolgt auf eigene Gefahr des Erwerbers. Die Angaben im Prospekt stellen keine Anlageberatung dar.

Der Fonds ist gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 registriert. Diese Registrierung setzt weder voraus, dass die Luxemburger Behörden den Prospekt für angemessen oder richtig befinden, noch, dass sie ein positives Urteil über die im Bestand des Fonds befindlichen Wertpapiere abgeben. Eine gegenteilige Darstellung ist nicht autorisiert und rechtswidrig. Der Fonds erfüllt die Substanzerfordernisse in Artikel 27 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Der Fonds erfüllt die in der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gestellten Voraussetzungen und ist in bestimmten Mitgliedstaaten der EU befugt, Anteile zu vertreiben.

Der Verwaltungsrat hat angemessene Sorgfalt darauf verwandt, sicherzustellen, dass die in dem Prospekt enthaltenen Aussagen in jeder wesentlichen Hinsicht zum jetzigen Datum richtig und zutreffend sind und dass es darüber hinaus keine anderen wesentlichen Aussagen gibt, deren Auslassung die Prospektaussagen, seien es Tatsachen oder Meinungen, irreführend machen würde. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung. Der Verwaltungsrat hat die vollständige englische Version des Prospekts genehmigt. Der Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Wenn der Prospekt in eine andere Sprache übersetzt wird, muss die Übersetzung so nah wie möglich am englischen Text sein und alle relevanten Abweichungen müssen den Anforderungen der Aufsichtsbehörden in anderen Staaten entsprechen.

Die Verteilung des Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Staaten Einschränkungen unterliegen. Der Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Verhandlungsaufforderung in Staaten dar, in denen der Vertrieb der Anteile möglicherweise gesetzwidrig ist oder wo die Person, die das Angebot oder die Verhandlungsaufforderung unterbreitet, nicht dazu ermächtigt ist oder wo der Empfänger des Angebots oder der Verhandlungsaufforderung nicht zum Empfang befugt ist.

Die in dem Prospekt enthaltenen Informationen werden durch die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen, den Jahresbericht und -abschluss des Fonds und den gegebenenfalls nachfolgend herausgegebenen Halbjahresbericht und -abschluss ergänzt. Exemplare der Berichte können kostenlos vom Sitz des Fonds bezogen werden. Personen, die am Erwerb von Anteilen interessiert sind, sollten sich über (a) die in ihrem Land geltenden rechtlichen Erfordernisse für den Anteilserwerb, (b) etwaige anwendbare Devisenbeschränkungen und (c) die einkommensteuerlichen und sonstigen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, des Besitzes, der Umschichtung und der Rückgabe von Anteilen informieren.

Informationen für Anleger in bestimmten Ländern sind im Anhang des Prospekts enthalten, der sich ggf. an die Teile I - V anschließt. Anleger sollten beachten, dass die in dem Prospekt enthaltenen Informationen keine Steuerberatung darstellen, und der Verwaltungsrat empfiehlt Anlegern, vor einer Anlage in Anteile des Fonds selbst fachkundigen Rat hinsichtlich der steuerlichen Folgen einzuholen.

Anleger in den Fonds bestätigen und sind einverstanden, dass im Zusammenhang mit der entsprechenden Datenschutzverordnung sie betreffende personenbezogene Daten, die in irgendeiner Form entweder direkt oder indirekt erfasst werden, gespeichert, geändert oder auf andere Weise vom Fonds und seiner Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortliche genutzt werden dürfen.

Die Speicherung und Nutzung der Daten dienen zur Entwicklung und Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Anlegern. Die Daten können an andere (i) Gesellschaften innerhalb der FIL-Gruppe, alle Vermittler und alle anderen Parteien, die an der Durchführung der Geschäftsbeziehung beteiligt sind, oder (ii) wie anderweitig durch anwendbare (luxemburgische oder ausländische) Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben übermittelt werden. Die Daten können auch in anderen Staaten als dem Staat, in dem ein Antrag zur Anlage in den Fonds gestellt wird, verfügbar sein und sie können von Gesellschaften der FIL-Gruppe, die ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben können, verarbeitet werden. Die FIL-Gruppe hat angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit der übertragenen Daten in den jeweiligen Gesellschaften zu gewährleisten.

Der Fonds weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass vorbehaltlich der Bestimmungen in Teil III, 3.4 „Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum“ die Anleger ihre Rechte als Anleger in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen können, insbesondere das Recht an Hauptversammlungen der Anteilinhaber teilzunehmen, wenn die Anleger selbst und mit ihrem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingetragen sind.

In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, die die Investition in den Fonds in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers vornimmt, können nicht unbedingt alle Rechte der Anleger unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Der Fonds ist in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht nach dem Investment Company Act von 1940 registriert. Die Anteile wurden in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 registriert. Anteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Territorien oder Besitzungen oder in der US-Rechtsprechung unterliegenden Gebieten weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft oder an deren Staatsbürger oder Gebietsansässige angeboten oder verkauft werden, sofern keine Befreiung von den Registrierungsanforderungen nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, einem anwendbaren Gesetz, einer anwendbaren Vorschrift oder Auslegung vorliegt. US-Personen (im Sinne von Teil III, 3.4 „Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum“) sind nicht berechtigt, in den Fonds zu investieren. Potenzielle Anleger müssen erklären, dass sie keine US-Person sind. Der Fonds ist in keinen Provinzen oder Territorien Kanadas registriert, und die Anteile wurden nach den anwendbaren Wertpapiergesetzen nicht zum Vertrieb in einer Provinz oder einem Territorium Kanadas qualifiziert. Gemäß diesem Angebot zur Verfügung gestellte Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Provinzen oder Territorien Kanadas oder an oder zugunsten von deren Gebietsansässigen angeboten oder verkauft werden. Potenzielle Anleger müssen unter Umständen erklären, dass sie nicht in Kanada ansässig sind und keinen Antrag auf Anteile im Auftrag von in Kanada ansässigen Personen stellen. Falls ein Anleger nach dem Kauf von Anteilen an dem Fonds in Kanada ansässig wird, darf dieser Anleger keine zusätzlichen Anteile erwerben.

### **Market Timing und übermäßiger Handel**

Der Fonds ist dahingehend konzipiert und wird so verwaltet, dass eine längerfristige Anlage unterstützt und ein aktiver Handel erschwert werden. Ein kurzfristiger oder übermäßiger Kauf und Verkauf von Anteilen des Fonds kann der Wertentwicklung schaden, da dadurch Vermögensverwaltungsstrategien gestört und die Kosten erhöht werden. In Übereinstimmung mit der allgemeinen Politik und Praxis der FIL-Gruppe und dem CSSF-Rundschreiben 04/146 haben sich der Fonds und die Vertriebsstellen verpflichtet, Transaktionen, von denen sie wissen oder bei denen sie Grund zu der Annahme haben, dass sie in Bezug zu Market Timing stehen, nicht zuzulassen. Der Fonds und die Vertriebsstellen können entsprechend die Annahme von Anträgen für Anteile oder die Umschichtung von Anteilen verweigern, insbesondere wenn Transaktionen als störend angesehen werden, hauptsächlich von so genannten Market Timern oder Anlegern, die nach Auffassung des Fonds oder einer der Vertriebsstellen nach auf einen kurzfristigen oder übermäßigen Handel ausgerichtet sind oder deren Handelsaktivitäten für den Fonds störend gewesen sind oder sein können. Zu diesen Zwecken können der Fonds und die Vertriebsstellen die Handelsaktivitäten eines Anlegers bezüglich eines Teilfonds oder eines anderen OGA der FIL-Gruppe und im gemeinsamen Eigentum stehenden oder gemeinsam beherrschten Depots in der Vergangenheit berücksichtigen.

## INHALTSVERZEICHNIS:

<b>Definitionen</b>	<b>4</b>	
<b>Überblick – Hauptverwaltungsfunktionen</b>	<b>9</b>	
<b>Überblick – Geschäftsführung des Fonds</b>	<b>10</b>	
<b>Überblick – Vertriebsstellen und Handelseinrichtungen der FIL-Gruppe</b>	<b>12</b>	
<b>Teil I</b>	<b>1. Fondsinformationen</b>	<b>14</b>
	1.1. Der Fonds	14
	1.2. Risikofaktoren	15
	1.3. Anlageziele und -Politik	26
	1.3.1. Aktienfonds	27
	1.3.2. Asset Allocation-Fonds	35
	1.3.3. Mischfonds	36
	1.3.4. Rentenfonds	39
	1.3.5. Geldmarktnahe Fonds	43
	1.3.6. Moneybuilder-Fonds	44
	1.3.7. Fidelity Lifestyle Funds	46
	1.3.8. Singapore Retirement Fonds	49
	1.3.9. Speziellen Anlegern vorbehalten Fonds	51
	1.3.10. Institutionellen Anlegern vorbehalten Fonds	54
	1.3.11. Rentenfonds mit fester Laufzeit	57
	1.4. Zusätzliche Informationen	59
<b>Teil II</b>	<b>2. Anteilsklassen und Handel mit Anteilen</b>	<b>64</b>
	2.1. Anteilsklassen	64
	2.2. Handel mit Anteilen	68
	2.2.1. Anteilskauf	69
	2.2.2. Anteilsverkauf	70
	2.2.3. Umschichtung	71
	2.3. Berechnung des Nettoinventarwerts	72
	2.4. Preisanpassung (Swing Pricing)	73
	2.5. Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten	74
	2.6. Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme von Anteilen	74
	2.7. Beschränkungen für Käufe, Zeichnungen und Umschichtungen in bestimmte Teilfonds	75
<b>Teil III</b>	<b>3. Allgemeine Informationen</b>	<b>76</b>
	3.1. Ausschüttungen	76
	3.2. Versammlungen und Berichte an Anteilinhaber	79
	3.3. Besteuerung	79
	3.4. Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum	82
	3.5. Auflösung des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen	83
	3.6. Institutionellen Anlegern vorbehalten Fonds – Verwässerungsabgabe und Großgeschäfte	84
<b>Teil IV</b>	<b>4. Angaben zur Verwaltung, zu Gebühren und Kosten</b>	<b>85</b>
<b>Teil V</b>	<b>5. Anlagebeschränkungen</b>	<b>91</b>
	5.1. Anlagebefugnisse und -Absicherungen	91
	5.2. Zusätzliche länderspezifische Anlagebeschränkungen	96
<b>Anhang I</b>	<b>Wichtige Informationen für Anleger in bestimmten Ländern</b>	<b>101</b>
<b>Anhang II</b>	<b>Liste der Anteilsklassen</b>	<b>131</b>

## DEFINITIONEN

<b>Anteil</b>	Eine Anteilsklasse eines Teilfonds bzw. ein Anteil einer solchen Klasse.
<b>Anteilinhaber</b>	Ein Inhaber von Anteilen.
<b>AUD</b>	Australische Dollar.
<b>Bewertungstag</b>	Jeder Wochentag (jeder Tag von Montag bis einschließlich Freitag) mit Ausnahme des 25. Dezember („Weihnachtstag“) und des 1. Januar („Neujahrstag“).
<b>CAD</b>	Kanadischer Dollar.
<b>CHF</b>	Schweizer Franken.
<b>der Fonds</b>	Fidelity Funds.
<b>Effiziente Portfolioverwaltung</b>	Der Ausdruck „effiziente Portfolioverwaltung“ ist in dem gesamten Prospekt als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die die folgenden Kriterien erfüllen: a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden; b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden spezifischen Ziele eingegangen: I. Risikominderung; II. Kostensenkung; III. Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Teilfonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Teilfonds und den in Teil V. (5.1, A. III) festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt; c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst.
<b>ein Teilfonds</b>	Ein besonderes Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb des Fonds, das gemäß der für die jeweilige(n) Anteilsklasse(n) festgelegten Anlagestrategie verwaltet wird.
<b>EU-Mitgliedstaat</b>	Jeder Mitgliedstaat der EU.
<b>Euro/EUR</b>	Die europäische Währungseinheit.
<b>FATF-Mitgliedstaat</b>	Ein Staat, der dem internationalen Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung FATF (Financial Action Task Force) beigetreten ist.
<b>FIL-Gruppe</b>	FIL Limited und mit ihr verbundene Gesellschaften.
<b>für den Geschäftsbetrieb geöffnet</b>	Die Vertriebsstellen und der Fonds sind zumindest an jedem Tag, der in dem betreffenden Staat ein Geschäftstag ist, geöffnet. Die Vertriebsstellen können zusätzlich an anderen von ihnen bestimmten Tagen geöffnet haben. Bitte beachten Sie, dass die Vertriebsstellen für institutionellen Anlegern vorbehaltene Fonds an britischen Feiertagen nicht geöffnet sind.
<b>G20</b>	Die informelle Gruppe der zwanzig Finanzminister und Zentralbankgouverneure aus zwanzig bedeutenden Volkswirtschaften: Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, Türkei, USA, Vereinigtes Königreich und die Europäische Union.
<b>Geldmarktinstrumente</b>	Finanzinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden (mit einer Restlaufzeit oder regelmäßigen Renditeanpassung von höchstens 397 Tagen oder einem entsprechenden Risikoprofil), liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
<b>geregelter Markt</b>	Ein Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente und jeder andere Markt, der geregelt ist, regelmäßig stattfindet und anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist. Diese Definition umfasst, um etwaige Zweifel auszuräumen, auch den US-Freiverkehrsmarkt für Anleihen, das russische Börsenhandelssystem (RTS-Börse) sowie die Moskauer Interbanken-Devisenbörse (MICEX).
<b>Geschäftsführung</b>	Jede Person („Dirigeant“), die die laufenden Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft führt.
<b>Geschäftstag</b>	Ein Tag, der im jeweiligen Land ein Bankarbeitstag ist.
<b>Gesetz von 2010</b>	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 bezüglich Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.
<b>Haupthandelswährung</b>	Für einige Teilfonds werden separate Klassen von Anteilen ausgegeben, deren Nettoinventarwert und deren Preise in den Haupthandelswährungen berechnet und ausgewiesen werden, die in den Fondsbeschreibungen unter „Verfügbare Klassen“ angegeben sind.

<b>hauptsächlich</b>	Jedes Mal, wenn dieses Wort bei der Beschreibung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse oder eines Fondstyps oder von Anteilsklassen des Fonds verwendet wird, bedeutet es, dass mindestens 70% (und normalerweise 75%) der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds direkt oder indirekt, wie in dem betreffenden Anlageziel ausdrücklich angegeben, in die Währung, das Land, den Typ von Wertpapieren oder das andere wesentliche Element, das im Namen des Teilfonds und in seinem Anlageziel erwähnt wird, angelegt sind.
<b>HKD</b>	Hongkong-Dollar.
<b>JPY</b>	Japanische Yen.
<b>Klasse-A-Anteile</b>	Ausschüttende Klasse-A-Anteile.
<b>Klasse-A-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte ausschüttende Klasse-A-Anteile.
<b>Klasse-A-ACC-Anteile</b>	Thesaurierende Klasse-A-Anteile.
<b>Klasse-A-ACC-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte thesaurierende Klasse-A-Anteile.
<b>Klasse-A-GDIST-Anteile</b>	Bruttoertragsausschüttende Klasse-A-Anteile.
<b>Klasse-A-HMDIST-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte monatlich ausschüttende Klasse-A-Anteile.
<b>Klasse-A-HMDIST(G)-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte Klasse-A-Anteile mit monatlicher Bruttoertragsausschüttung.
<b>Klasse-A-MDIST-Anteile</b>	Monatlich ausschüttende Klasse-A-Anteile.
<b>Klasse-A-MDIST-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte monatlich ausschüttende Klasse-A-Anteile.
<b>Klasse-A-MINCOME-Anteile</b>	Klasse-A-Anteile mit monatlicher Ertragsausschüttung.
<b>Klasse-A-MINCOME(G)-Anteile</b>	Monatlich bruttoertragsausschüttende Klasse-A-Anteile.
<b>Klasse-A-MINCOME-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte Klasse-A-Anteile mit monatlicher Ertragsausschüttung.
<b>Klasse-A-MINCOME(G)-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte Klasse-A-Anteile mit monatlicher Bruttoertragsausschüttung.
<b>Klasse-A-QINCOME-Anteile</b>	Klasse-A-Anteile mit vierteljährlicher Ertragsausschüttung.
<b>Klasse-A-QINCOME(G)-Anteile</b>	Klasse-A-Anteile mit vierteljährlicher Bruttoertragsausschüttung.
<b>Klasse-A-QINCOME-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte Klasse-A-Anteile mit vierteljährlicher Ertragsausschüttung.
<b>Klasse-A-QINCOME(G)-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte Klasse-A-Anteile mit vierteljährlicher Bruttoertragsausschüttung.
<b>Klasse-C-Anteile</b>	Ausschüttende Klasse-C-Anteile.
<b>Klasse-E-ACC-Anteile</b>	Thesaurierende Klasse-E-Anteile.
<b>Klasse-E-ACC-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte thesaurierende Klasse-E-Anteile.
<b>Klasse-E-MDIST-Anteile</b>	Monatlich ausschüttende Klasse-E-Anteile.
<b>Klasse-E-MDIST-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte monatlich ausschüttende Klasse-E-Anteile.
<b>Klasse-E-MINCOME-Anteile</b>	Klasse-E-Anteile mit monatlicher Ertragsausschüttung.
<b>Klasse-E-MINCOME(G)-Anteile</b>	Klasse-E-Anteile mit monatlicher Bruttoertragsausschüttung.
<b>Klasse-E-MINCOME-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte Klasse-E-Anteile mit monatlicher Ertragsausschüttung.
<b>Klasse-E-MINCOME(G)-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte Klasse-E-Anteile mit monatlicher Bruttoertragsausschüttung.
<b>Klasse-E-QINCOME-Anteile</b>	Klasse-E-Anteile mit vierteljährlicher Ertragsausschüttung.
<b>Klasse-E-QINCOME(G)-Anteile</b>	Klasse-E-Anteile mit vierteljährlicher Bruttoertragsausschüttung.

<b>Klasse-E-QINCOME-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte Klasse-E-Anteile mit vierteljährlicher Ertragsausschüttung.
<b>Klasse-E-QINCOME(G)-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte Klasse-E-Anteile mit vierteljährlicher Bruttoertragsausschüttung.
<b>Klasse-I-Anteile</b>	Ausschüttende Klasse-I-Anteile.
<b>Klasse-I-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte ausschüttende Klasse-I-Anteile.
<b>Klasse-I-ACC-Anteile</b>	Thesaurierende Klasse-I-Anteile.
<b>Klasse-I-ACC-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte thesaurierende Klasse-I-Anteile.
<b>Klasse-I-QDIST-Anteile</b>	Vierteljährlich ausschüttende Klasse-I-Anteile.
<b>Klasse-I-QINCOME-Anteile</b>	Klasse-I-Anteile mit vierteljährlicher Ertragsausschüttung.
<b>Klasse-I-QINCOME(G)-Anteile</b>	Klasse-I-Anteile mit vierteljährlicher Bruttoertragsausschüttung.
<b>Klasse-J-Anteile</b>	Ausschüttende Klasse-J-Anteile.
<b>Klasse-P-ACC-Anteile</b>	Thesaurierende Klasse-P-Anteile.
<b>Klasse-S-ACC-Anteile</b>	Es gelten die Merkmale von Klasse-I-ACC-Anteilen.
<b>Klasse-W-ACC-Anteile</b>	Es gelten die Merkmale von Klasse-Y-ACC-Anteilen.
<b>Klasse-Y-Anteile</b>	Ausschüttende Klasse-Y-Anteile.
<b>Klasse-Y-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte ausschüttende Klasse-Y-Anteile.
<b>Klasse-Y-ACC-Anteile</b>	Thesaurierende Klasse-Y-Anteile.
<b>Klasse-Y-ACC-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte thesaurierende Klasse-Y-Anteile.
<b>Klasse-Y-MDIST-Anteile</b>	Monatlich ausschüttende Klasse-Y-Anteile.
<b>Klasse-Y-MINCOME-Anteile</b>	Klasse-Y-Anteile mit monatlicher Ertragsausschüttung.
<b>Klasse-Y-MINCOME(G)-Anteile</b>	Klasse-Y-Anteile mit monatlicher Bruttoertragsausschüttung.
<b>Klasse-Y-MINCOME-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte Klasse-Y-Anteile mit monatlicher Ertragsausschüttung.
<b>Klasse-Y-MINCOME(G)-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte Klasse-E-Anteile mit monatlicher Bruttoertragsausschüttung.
<b>Klasse-Y-QDIST-Anteile</b>	Vierteljährlich ausschüttende Klasse-Y-Anteile.
<b>Klasse-Y-QDIST-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte vierteljährlich ausschüttende Klasse-Y-Anteile.
<b>Klasse-Y-QINCOME-Anteile</b>	Klasse-Y-Anteile mit vierteljährlicher Ertragsausschüttung.
<b>Klasse-Y-QINCOME(G)-Anteile</b>	Klasse-Y-Anteile mit vierteljährlicher Bruttoertragsausschüttung.
<b>Klasse-Y-QINCOME-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte Klasse-Y-Anteile mit vierteljährlicher Ertragsausschüttung.
<b>Klasse-Y-QINCOME(G)-Anteile (hedged)</b>	Abgesicherte Klasse-E-Anteile mit vierteljährlicher Bruttoertragsausschüttung.
<b>Mitgliedstaat</b>	Jeder Mitgliedstaat der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.
<b>Nettoinventarwert</b>	Der Wert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds, eines Teilfonds, einer Anteilsklasse oder eines Anteils an einem Teilfonds, der in Übereinstimmung mit den in dem Prospekt dargelegten Grundsätzen ermittelt wird.
<b>NZD</b>	Neuseeländischer Dollar.
<b>OECD</b>	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
<b>OGA (oder anderer OGA)</b>	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG in der jüngsten Fassung.
<b>OGAW</b>	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in der jüngsten Fassung zugelassen wurde.
<b>PLN</b>	Polnische Zloty.

<b>Referenzwährung</b>	Die Währung, die für Berichtszwecke verwendet wird.
<b>REITs</b>	Ein Immobilienanlagetrust oder REIT ist eine Rechtsperson, die Eigentümerin von Immobilien ist und diese in den meisten Fällen auch verwaltet. Dazu zählen u.a. Immobilien im Wohnimmobiliensektor (Apartments), im gewerblichen Sektor (Einkaufszentren, Büros) und im industriellen Sektor (Fabriken, Lager). Bestimmte REITs können auch Immobilienfinanzierungen und sonstige Immobilienentwicklungsgeschäfte tätigen. Die Rechtsform eines REITs, seine Anlagebeschränkungen und die aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen, denen er unterliegt, unterscheiden sich je nach dem Land, in dem er gegründet wurde. Anlagen in REITs sind zulässig, wenn sie sich als (i) OGAW oder andere OGA oder (ii) übertragbare Wertpapiere qualifizieren. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, wird als an einem geregelten Markt gehandeltes übertragbares Wertpapier eingestuft und qualifiziert sich daher als zulässige Anlage für einen OGAW nach Luxemburger Recht.
<b>RMB/CNY/CNH</b>	RMB ist eine umgangssprachliche Bezeichnung für den chinesischen Renminbi, der international auch chinesischer Yuan („CNY“) genannt wird. Obwohl der CNY sowohl auf dem chinesischen Festland als auch auf den chinesischen Inseln (in erster Linie in Hongkong) gehandelt wird, ist es dieselbe Währung, auch wenn sie derzeit zu unterschiedlichen Kursen gehandelt wird. Der Offshore-Kurs für den CNY-Handel wird meist als „CNH“ bezeichnet. Der CNH-Kurs wird für die Ermittlung des Wertes der Anteile eines Teilfonds sowie zu Absicherungszwecken verwendet.
<b>Satzung</b>	Die Satzung des Fonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.
<b>SEK</b>	Schwedische Kronen.
<b>SGD</b>	Singapur-Dollar.
<b>Sterling/GBP</b>	Britische Pfund Sterling.
<b>übertragbare Wertpapiere</b>	Bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aktien und sonstige Aktien gleichwertige Wertpapiere,</li> <li>– Schuldverschreibungen und sonstige Schuldtitel,</li> <li>– Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb solcher übertragbarer Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen,</li> </ul> außer Techniken und Instrumente in Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
<b>US-Dollar/USD</b>	US-Dollar.
<b>VaR</b>	Value At Risk bezeichnet ein Risikomaß, das angibt, welches Verlustpotenzial über einen gegebenen Zeithorizont unter normalen Marktbedingungen und bei einem gegebenen Konfidenzniveau entsteht. Die Teilfonds wenden einen VaR-Ansatz zur Berechnung des Gesamtrisikos an. Dieser wird mit einem Konfidenzniveau von 99% gemessen und basiert auf einem Zeithorizont von einem Monat.
<b>Verbundene Person</b>	„Verbundene Person“ bedeutet im Hinblick auf Anlageberater, Investmentmanager, Depotbank und Vertriebsstellen: a) eine (natürliche oder juristische) Person, die direkt oder indirekt 20% oder mehr des Kapitals einer dieser Gesellschaften besitzt oder direkt oder indirekt mindestens 20% der Gesamtstimmen in einer dieser Gesellschaften ausüben kann; b) eine (natürliche oder juristische) Person, die von einer Person, die eine oder beide der oben unter a) genannten Voraussetzungen erfüllt, kontrolliert wird; c) eine Gesellschaft, von deren Stammkapital zusammengerechnet mindestens 20% direkt oder indirekt durch Anlageberater, Investmentmanager oder Anteilsvertriebsstelle(n) gehalten wird; ferner jede Gesellschaft, von deren Gesamtstimmen zusammengerechnet mindestens 20% direkt oder indirekt durch Anlageberater, Investmentmanager oder Anteilsvertriebsstelle(n) ausgeübt werden können; und d) ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter eines Anlageberaters, des Investmentmanagers oder einer Anteilsvertriebsstelle oder einer verbundenen Person dieser Gesellschaft gemäß obiger Definition in a), b) oder c).
<b>Verordnung von 2008</b>	Die Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008.
<b>Vertriebsstelle</b>	Eine der in diesem Prospekt genannten Gesellschaften der FIL-Gruppe, durch die Anteile des Fonds gekauft, verkauft oder umgeschichtet werden können.
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	FIL Investment Management (Luxembourg) S.A., eine <i>Société Anonyme</i> mit Sitz in 2a Rue Albert Borschette, BP 2174, L-1021 Luxemburg, die von dem Fonds zur Verwaltungsgesellschaft bestellt wurde, um die Anlageverwaltungs-, Administrations- und Marketingfunktionen für den Fonds zu übernehmen, mit der Möglichkeit, einen Teil oder sämtliche dieser Funktionen an Dritte zu übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Registerführer, Übertragungsstelle, Verwaltungsstelle und Domizilstelle des Fonds.
<b>Verwaltungsrat</b>	Der Verwaltungsrat des Fonds.
<b>Verwaltungsratsmitglied</b>	Ein Mitglied des Verwaltungsrats.

<b>vornehmlich</b>	Jedes Mal, wenn dieses Wort bei der Beschreibung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse oder eines Fondstyps oder von Anteilsklassen des Fonds verwendet wird, bedeutet es, dass mindestens 70% der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds direkt oder indirekt, wie in dem betreffenden Anlageziel ausdrücklich angegeben, in die Währung, das Land, den Typ von Wertpapieren oder das andere wesentliche Element, das im Namen des Teilfonds und in seinem Anlageziel erwähnt wird, angelegt sind.
<b>zulässiger Markt</b>	Ein geregelter Markt in einem zulässigen Staat.
<b>zulässiger Staat</b>	Ein EU-Mitgliedstaat oder ein anderes Land Ost- und Westeuropas, Asiens, Afrikas, Australiens, Nord- und Südamerikas oder Ozeaniens.

## ÜBERBLICK – HAUPTVERWALTUNGSFUNKTIONEN

<b>EINGETRAGENER SITZ</b>	<b>VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, REGISTERFÜHRER, ÜBERTRAGUNGSSTELLE, VERWALTUNGSSTELLE UND DOMIZILSTELLE</b>
2a, rue Albert Borschette BP 2174 L-1021 Luxemburg	FIL Investment Management (Luxembourg) S.A. 2a, Rue Albert Borschette BP 2174 L-1021 Luxemburg
<b>DEPOTBANK</b>	<b>INVESTMENTMANAGER</b>
Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. 2-8, avenue Charles de Gaulle L-1653 Luxemburg	FIL Fund Management Limited Pembroke Hall 42 Crow Lane Pembroke HM19 Bermuda
<b>UNABHÄNGIGE ABSCHLUSSPRÜFER</b>	
	PricewaterhouseCoopers Société Coopérative 400, Route d'Esch, BP 1443 L-1014 Luxemburg

## ÜBERBLICK – GESCHÄFTSFÜHRUNG DES FONDS

VERWALTUNGSRAT DES FONDS
<p><b>Barry R. J. Bateman</b> Großbritannien; Stellvertretender Vorsitzender von FIL Limited; Director anderer Gesellschaften der FIL-Gruppe.</p>
<p><b>Dr. Yousef A. Al-Awadi K.B.E.</b> Kuwait; Chairman und Chief Executive Officer von YAA Consultancy und vormals Chief Executive Officer von Gulf Bank in Kuwait und President und Chief Executive Officer von Kuwait Investment Office in London. Director vieler öffentlicher und privater Unternehmen in Kuwait und in anderen Ländern.</p>
<p><b>Thomas Balk</b> Großbritannien; President des Finanzdienstleistungsgeschäfts von FIL und Chairman des Global Operating Committee. In seiner Funktion als President ist Thomas Balk für Fidelity Worldwide Investment, das globale Finanzdienstleistungsgeschäft von FIL, verantwortlich. Bevor er 1999 zu Fidelity wechselte, war er von 1998 bis 1999 als Managing Director für das Privatkundengeschäft von Foreign &amp; Colonial tätig.</p>
<p><b>Didier Cherpitel</b> Schweiz; ehemaliger Chairman von J.P. Morgan in Frankreich, ehemaliger Chief Executive Officer der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften in Genf und ehemaliger Vorsitzender von Atos Origin. Gründer und Vorsitzender von Managers Without Borders und Director einer Reihe von Organisationen und Unternehmen weltweit, darunter Wendel, Foundation Mérieux, Prologis European Properties und IFFIm (GAVI Alliance).</p>
<p><b>Colette Flesch</b> Luxemburg; sie kam 2012 zum Fidelity Funds Verwaltungsrat. Sie absolvierte ein Studium der Politikwissenschaften und internationalen Beziehungen und hat umfassende Erfahrungen innerhalb der europäischen Institutionen, aber auch als Wirtschafts- und Justizministerin und sowie als Bürgermeisterin der Stadt Luxemburg.</p>
<p><b>Takeshi Isayama</b> Japan; vormals Vorsitzender von Carlyle Japan und nicht geschäftsführender stellvertretender Vorsitzender von Nissan Motor Company und nicht geschäftsführender Director von Renault, nach einer langen Laufbahn beim japanischen Ministerium für Außenhandel und Industrie.</p>
<p><b>Alexander Kemner</b> Niederlande; ehemals Mitglied des Leitungsausschusses und Verwaltungsratsmitglied von Unilever N.V. und Unilever PLC; davor Vorsitzender des Aufsichtsrats von Diamond Tools Group B.V. in den Niederlanden; unabhängiger Director von FIL Limited.</p>
<p><b>Dr. Arno Morenz</b> Deutschland; vormals Vorstandsvorsitzender und Chief Executive Officer von Aachener Rückversicherung AG; derzeit Aufsichtsratsvorsitzender von alfabet AG und Business Keeper AG. Er ist außerdem unabhängiger Director von FIL Investment Management GmbH und Mitglied des Kuratoriums der DSW.</p>
<p><b>Der Ehrenwerte Dr. David J. Saul</b> Bermuda; vormals Premier- und Finanzminister von Bermuda, unabhängiger Director von FIL Limited und anderen Gesellschaften der FIL-Gruppe; Director von Fidelity Advisor World Funds Limited.</p>
<p><b>Dr. Erhard Schipporeit</b> Deutschland; vormals Vorstandsmitglied und Chief Financial Officer von E.ON AG; bei Deutsche Börse AG, TUI Travel PLC, SAP AG und Hannover Rückversicherung SE ist er nicht geschäftsführender Director. Er ist außerdem unabhängiger Director von Frankfurter FondsBank GmbH.</p>
<p><b>Anthony Wu</b> Hongkong; Mitglied des National Standing Committee, der politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes. Vormals Vorsitzender der Handelskammer Hongkong, des Bauhinia Foundation Research Centre und von Ernst &amp; Young für die Region Nahost.</p>
<p><b>FIL (Luxembourg) S.A.</b> Großherzogtum Luxemburg; am 14. Oktober 1988 unter dem Namen Fidelity International Service (Luxembourg) S.A. mit der Gesellschaftsregister-Nummer B 29 112 gegründete Gesellschaft mit Sitz in 2a, rue Albert Borschette, BP 2174, L-1021 Luxemburg. Die Gesellschaft fungiert für den Fonds als Vertriebsstelle in Vertretung der Generalvertriebsstelle FIL Distributors.</p>

## VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

### **Jon Skillman**

Luxemburg; Managing Director, Kontinentaleuropa. Er kam 1994 als Director of Planning, Fidelity Management & Research zu Fidelity. Bevor er 2012 zum Managing Director, Kontinentaleuropa ernannt wurde, war er President der Fidelity Stock Plan Services bei Fidelity Investments in Boston.

### **Nicholas Clay**

Luxemburg; Chief Financial Officer, Kontinentaleuropa. Er kam 1994 als UK Financial Controller zu FIL. Bevor er im September 2011 zum Chief Financial Officer - Kontinentaleuropa ernannt wurde, war er in mehreren leitenden Finanzpositionen bei FIL tätig, darunter als Chief Financial Officer für Fidelity in Japan.

### **Judy Marlinski**

Japan; President, Director und Representative Executive Officer von FIL Investments (Japan) Limited und FIL Securities (Japan) K.K. Sie kam 2003 als Chief Operating Officer - Investments zu FIL. Davor war sie bei Fidelity Investments tätig.

### **Allan Pelvang**

Bermuda; Country Head, Luxemburg (bis 1. Oktober 2012) und Group Head of Tax und Country Head von FIL Limited Bermuda.

### **Marc Wathelet**

Luxemburg; Head of Continental European Customer Services und Managing Director von FIL (Luxembourg) S.A., verantwortlich für Kundenservice und Geschäftsabwicklung in Kontinentaleuropa (Luxemburg, Deutschland, Paris und Dublin). Er kam 1991 zu FIL und war als leitender Manager in der Fondsbuchhaltung und im Bereich Kundenservice und Geschäftsabwicklung tätig; Country Head und Managing Director von FIL (Luxembourg) SA von 2003 bis 2010.

## GESCHÄFTSFÜHRUNG

### **Stephan von Bismarck**

Großbritannien; Head of Investment Management Risk mit Verantwortung für Risikomanagementprozesse im Rahmen der Anlageverwaltung. Bevor er 2004 zur FIL-Gruppe kam, war er Deputy Head of Global Risk Management bei AXA Investment Managers.

### **Nishith Gandhi**

Luxemburg; Leiter der Luxemburger Anlageverwaltung für FIL Investment Management (Luxembourg) S.A., verantwortlich für die Fondsverwaltung, die Berichterstattung und das Projektmanagement von für die FIL-Gruppe in Luxemburg registrierte SICAVs und FCPs. Er ist außerdem Leiter der Fondsbuchhaltung in Großbritannien und Luxemburg.

### **Charles Hutchinson**

Luxemburg; Head of Continental Europe Compliance and Risk von FIL Holdings (Luxembourg) S.A. in Luxemburg. Bevor er zur FIL-Gruppe kam, hatte er verschiedene Controlling- und Compliance-Positionen inne, zum Beispiel bei der NatWest Investment Management Limited als Chief Financial Officer und Compliance Officer.

## ÜBERBLICK – VERTRIEBSSTELLEN UND HANDELSEINRICHTUNGEN DER FIL-GRUPPE

GENERALVERTRIEBSSTELLE:	
<b>FIL Distributors</b>	
Pembroke Hall 42 Crow Lane Pembroke HM19 Bermuda Telefon: (1) 441 297 7267 Fax: (1) 441 295 4493	
ANTEILSVERTRIEBSSTELLEN UND HANDELSEINRICHTUNGEN:	
FIL (Luxembourg) S.A.*	FIL Investment Services GmbH*
2a, rue Albert Borschette BP 2174 L-1021 Luxemburg Telefon: (352) 250 404 1 Fax: (352) 26 38 39 38	Kastanienhöhe 1 D-61476 Kronberg im Taunus Telefon: (49) 6173 509 0 Fax: (49) 6173 509 4199
FIL Investments International*	FIL Investment Management (Hong Kong) Limited*
Oakhill House 130 Tonbridge Road Hildenborough Tonbridge Kent TN11 9DZ Großbritannien Telefon: (44) 1732 777377 Fax: (44) 1732 777262	Level 21, Two Pacific Place 88 Queensway Admiralty, Hongkong Telefon: (852) 26 29 2629 Fax: (852) 2629 6088
FIL Distributors International Limited*	FIL Investment Management (Singapore) Limited
PO Box HM670 Hamilton HMCX Bermuda Telefon: (1) 737 838 118 Fax: (1) 441 295 4493	8 Marina View #35-06, Asia Square Tower 1 Singapur 018960 Telefon: (65) 6511 2200 (Zentrale) Fax: (65) 6536 1960
FIL Gestion	FIL Pensions Management
Washington Plaza 29 rue de Berri F-75008 Paris Telefon: (33) 1 7304 3000	Oakhill House 130 Tonbridge Road Hildenborough Tonbridge Kent TN11 9DZ Großbritannien Telefon: (44) 1732 777377 Fax: (44) 1732 777262
Financial Administration Services Limited	
Oakhill House 130 Tonbridge Road Hildenborough Tonbridge Kent TN11 9DZ Großbritannien Telefon: (44) 1732 777377 Fax: (44) 1732 777262	

<b>ZAHLSTELLEN UND REPRÄSENTANTEN:</b>	
<b>Luxemburger Zahlstelle für Inhaberanteile</b>	<b>Generalvertreter in Taiwan</b>
Deutsche Bank Luxembourg S.A. 2, Boulevard Konrad Adenauer L-1115 Luxemburg	FIL Securities (Taiwan) Limited 15F, No. 207, Section 2 Tun-Hwa South Road Taipei 106
<b>Repräsentant für Irland</b>	<b>Repräsentanz in Hongkong</b>
FIL Fund Management (Ireland) Limited First Floor Marconi House Digges Lane Dublin 2 Irland	FIL Investment Management (Hong Kong) Limited Level 21 Two Pacific Place 88 Queensway, Admiralty Hongkong

Die mit \* gekennzeichneten Anteilsvertriebsstellen bieten Handelseinrichtungen. Der Handel mit Anteilen kann auch direkt mit der Verwaltungsgesellschaft an deren Geschäftssitz erfolgen.

# TEIL I

## 1. FONDSINFORMATIONEN

### 1.1. Der Fonds

Fidelity Funds ist eine in Luxemburg als SICAV (*Société d'Investissement à Capital Variable*) gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Ihre Vermögenswerte werden in verschiedenen Teilfonds gehalten. Jeder Teilfonds bildet ein eigenes Portfolio aus Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, das im Hinblick auf bestimmte Anlageziele geführt wird. Für die Aktienfonds werden separate Anteilsklassen ausgegeben oder können ausgegeben werden.

Der Fonds wurde am 15. Juni 1990 in Luxemburg gegründet. Seine Satzung (in ihrer jeweils gültigen Fassung) wird im Registre de Commerce et des Sociétés von Luxemburg unter der Nummer B34036 geführt. Dieses Dokument kann eingesehen werden, und Kopien sind gegen Zahlung einer Gebühr beim Registre de Commerce et des Sociétés erhältlich. Die Satzung kann von den Anteilhabern in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Recht geändert werden. Die Satzung wurde am 21. August 1990 im Mémorial veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung vom 19. November 2012 wurde am 28. Dezember 2012 im Mémorial veröffentlicht. Für Anleger ist die Satzung des Fonds in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich.

Bei außergerichtlichen Beschwerden und Entschädigungsverfahren wenden Sie sich bitte an den bestellten Compliance Officer, FIL Investment Management (Luxembourg) S.A., 2a, rue Albert Borschette, BP 2174, L-1021 Luxemburg. Für den Fonds existiert kein Anlegerkompensationsplan.

Das Kapital des Fonds entspricht seinem Nettoinventarwert.

Nach Luxemburger Recht ist der Fonds befugt, eine unbegrenzte Anzahl von Anteilen auszugeben, die alle ohne Nennwert sind. Jeder ausgegebene Anteil ist voll eingezahlt und nicht nachschusspflichtig. Die Anteile haben keine Vorzugs-, Bezugs- oder Umtauschrechte (außer dem Recht der Umschichtung zwischen den Teilfonds oder Anteilsklassen).

Alle Anteile eines Teilfonds, ob Inhaber- oder Namensanteile, sind mit gleichen Rechten und Privilegien ausgestattet. Jeder Anteil eines Teilfonds ist zur Teilnahme an den Dividenden und anderen Ausschüttungen, wie sie für die Anteile an diesem Teilfonds erklärt werden, sowie im Fall der Auflösung des Teilfonds oder des Fonds zur Teilnahme am Liquidationserlös des betreffenden Teilfonds berechtigt. Jeder volle Anteil ist mit dem Anspruch auf ein Stimmrecht bei Versammlungen der Anteilhaber des Fonds, eines Teilfonds oder einer Klasse, verbunden. Der Fonds kann jedoch einer US-Person (im Sinne von Teil III, 3.4 „Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum“ des Prospekts) oder einem anderen Anteilhaber hinsichtlich seines Anteilsbestands von über 3% nach Maßgabe der Satzung das Stimmrecht verweigern.

Der Fonds hat keine Optionen oder Sonderrechte in Bezug auf Anteile ausgegeben. Nach Maßgabe des anwendbaren Rechts sind Anteilhaber jederzeit berechtigt, durch Antrag an den Fonds Inhaber- gegen Namensanteile zu tauschen.

Der Verwaltungsrat hat generell die Berechtigung, die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel 7 der Satzung sowie gemäß den unter „Wichtiger Hinweis“ (oben) beschriebenen Bestimmungen zur Verhinderung von Market-Timing an Personen, die keine berechtigten Anleger (im Sinne von Teil III, 3.4 „Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum“ des Prospekts) sind, zu beschränken. Informationen bezüglich der Teilfonds oder Anteilsklassen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt Anlegern nicht angeboten werden, sind am Sitz des Fonds, bei der Verwaltungsgesellschaft und bei den Büros der Vertriebsstellen erhältlich.

Die Anteilsklassen der Teilfonds können an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sein. Anteile der Teilfonds, die speziellen oder institutionellen Anlegern vorbehalten sind (die jeweils im Prospekt ausführlicher beschrieben werden), und Klasse-E-Anteile sind derzeit nicht börsennotiert. Der Verwaltungsrat kann beschließen, diese Teilfonds oder Anteilsklassen in der Zukunft notieren zu lassen. Weitere Börsennotierungen können gegebenenfalls beantragt werden, sofern dies dem Verwaltungsrat als geeignet erscheint. Der Notierungsagent ist Deutsche Bank Luxembourg S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg. Weitere Informationen über die Börsennotierungen sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die folgenden Dokumente stehen an Geschäftstagen während der üblichen Geschäftsstunden kostenlos am Geschäftssitz des Fonds und bei der Verwaltungsgesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Diese Dokumente sowie eine Übersetzung des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 können ebenfalls kostenlos in den Büros der Vertriebsstellen und der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden:

Satzung des Fonds

Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag

Depotbankvertrag

Vertriebsstellenvertrag

Anlageverwaltungsvertrag

Dienstleistungsvereinbarung

Zahlstellenvertrag

Vertrag mit der Repräsentanz in Hongkong

Wesentliche Anlegerinformationen

Finanzberichte

Die Satzung (in der jeweils aktuellen Fassung) kann auch bei den lokalen Vertretungen des Fonds eingesehen werden. Für Anleger ist die Satzung des Fonds in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich.

Exemplare des Prospekts, die wesentlichen Anlegerinformationen und die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf Anfrage kostenlos vom Sitz des Fonds, bei der Verwaltungsgesellschaft und in den Büros der Vertriebsstellen und der lokalen Vertretungen des Fonds bezogen werden.

Zusätzliche Informationen werden vom Fonds auf Anfrage an seinem Geschäftssitz gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften zur Verfügung gestellt. Diese zusätzlichen Informationen enthalten die Verfahren für den Umgang mit Beschwerden, die Strategie für die Ausübung der Stimmrechte des Fonds, die Modalitäten für die Erteilung von Aufträgen zum Handel im Auftrag des Fonds mit anderen Unternehmen, die Ausführungsgrundsätze sowie die Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht-monetäre Leistungen im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung und der Verwaltung des Fonds.

Die zuständige Aufsichtsbehörde im Heimatland des Fonds ist die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 110, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg.

## 1.2. Risikofaktoren

### I. Risikoprofile des Fonds

Teilfonds	ALLGEMEINE RISIKEN, DIE FÜR ALLE TEILFONDS GELTEN	MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN	MIT FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKEN	LÄNDER-, KONZENTRATIONS- UND ANLAGESTILRISIKEN	SCHWELLENMARKTRISIKEN	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT BESTIMMTEN INSTRUMENTEN	ASSET ALLOCATION-RISIKO	TRACKING-ERROR-RISIKO	RISIKO VON AUSSCHÜTTUNGEN AUS DEM KAPITAL	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATEN
FF - America Fund	X	X		X						X
FF - American Diversified Fund	X	X		X						X
FF - American Growth Fund	X	X		X						X
FF - ASEAN Fund	X	X			X					X
FF - Asia Pacific Dividend Fund	X	X			X			X		X
FF - Asia Pacific Property Fund	X	X		X		X				X
FF - Asian Aggressive Fund	X	X			X					X
FF - Asian Bond Fund	X		X		X					X
FF - Asian Equity Fund	X	X			X	X				X
FF - Asian Equity Alpha Fund	X	X		X	X	X				X
FF - Asian High Yield Fund	X		X		X			X		X
FF - Asian Smaller Companies Fund	X	X		X	X					X
FF - Asian Special Situations Fund	X	X		X	X	X				X
FF - Australia Fund	X	X		X						X
FF - China Consumer Fund	X	X		X	X	X				X
FF - China Focus Fund	X	X		X	X	X				X
FF - China Opportunities Fund	X	X		X	X	X				X
FF - China RMB Bond Fund	X		X	X	X					X
FF - Core Euro Bond Fund	X		X							X
FF - Emerging Asia Fund	X	X			X					X
FF - Emerging Europe, Middle East and Africa Fund	X	X			X					X
FF - Emerging Market Corporate Debt Fund	X		X		X					X
FF - Emerging Market Debt Fund	X	X	X		X					X
FF - Emerging Market Local Currency Debt Fund	X		X		X					X
FF - Emerging Markets Fund	X	X			X					X
FF - Emerging Markets Inflation - linked Bond Fund	X		X		X					X
FF - Enhanced Global Dividend Fund	X	X						X		X
FF - Euro Balanced Fund	X	X	X							X
FF - Euro Blue Chip Fund	X	X								X
FF - Euro Bond Fund	X		X							X
FF - Euro Cash Fund	X		X			X				X

Teilfonds	ALLGEMEINE RISIKEN, DIE FÜR ALLE TEILFONDS GELTEN	MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN	MIT FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKEN	LÄNDER-, KONZENTRATIONS- UND ANLAGESTILRISIKEN	SCHWELLENMARKTRISIKEN	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT BESTIMMTEN INSTRUMENTEN	ASSET ALLOCATION-RISIKO	TRACKING-ERROR-RISIKO	RISIKO VON AUSSCHÜTTUNGEN AUS DEM KAPITAL	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATEN
FF - Euro Corporate Bond Fund	X		X							X
FF - Euro Short Term Bond Fund	X		X							X
FF - EURO STOXX 50™ Fund	X	X						X		X
FF - European Aggressive Fund	X	X		X						X
FF - European Dividend Fund	X	X							X	X
FF - European Dynamic Growth Fund	X	X		X						X
FF - European Value Fund	X	X		X						X
FF - European Fund	X	X								X
FF - European Growth Fund	X	X								X
FF - European High Yield Fund	X		X		X				X	X
FF - European Larger Companies Fund	X	X								X
FF - European Multi Asset Income Fund	X	X	X						X	X
FF - European Smaller Companies Fund	X	X		X						X
FF - Fidelity Portfolio Selector Global Growth Fund	X	X	X			X				X
FF - Fidelity Target™ 2020 Fund	X	X	X			X	X			X
FF - Fidelity Target™ 2015 (Euro) Fund	X	X	X			X	X			X
FF - Fidelity Target™ 2020 (Euro) Fund	X	X	X			X	X			X
FF - Fidelity Target™ 2025 (Euro) Fund	X	X	X			X	X			X
FF - Fidelity Target™ 2030 (Euro) Fund	X	X	X			X	X			X
FF - Fidelity Target™ 2035 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Target™ 2040 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Target™ 2045 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Target™ 2050 (Euro) Fund	X	X	X		X	X	X			X
FF - Fidelity Advisor World Funds Asian Special Situations Fund	X	X		X	X	X				X
FF - Fidelity Advisor World Funds Diversified Stock Fund	X	X								X
FF - Fidelity Advisor World Funds Emerging Markets Fund	X	X			X					X
FF - Fidelity Advisor World Funds Equity Growth Fund	X	X								X
FF - Fidelity Advisor World Funds Equity Income Fund	X	X		X						X
FF - Fidelity Advisor World Funds Europe Fund	X	X								X
FF - Fidelity Advisor World Funds International Fund	X	X				X				X
FF - Fidelity Advisor World Funds Limited Term Bond Fund	X		X	X						X
FF - Fidelity Advisor World Funds Mega Cap Stock Fund	X	X		X						X
FF - Fidelity Advisor World Funds Pacific Fund	X	X			X	X				X
FF - Fidelity Advisor World Funds US Dollar Bond Fund	X		X							X
FF - Fidelity Advisor World Funds US High Income Fund	X		X							X
FF - Fidelity Patrimoine	X	X	X			X				X
FF - Fidelity Portfolio Selector Growth Fund	X	X				X				X
FF - Fidelity Portfolio Selector Moderate Growth Fund	X	X	X							X

Teilfonds	ALLGEMEINE RISIKEN, DIE FÜR ALLE TEILFONDS GELTEN	MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN	MIT FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKEN	LÄNDER-, KONZENTRATIONS- UND ANLAGESTILRISIKEN	SCHWELLENMARKTRISIKEN	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT BESTIMMTEN INSTRUMENTEN	ASSET ALLOCATION-RISIKO	TRACKING-ERROR-RISIKO	RISIKO VON AUSSCHÜTTUNGEN AUS DEM KAPITAL	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATEN
FF - Fidelity Sélection Europe	X	X								X
FF - Fidelity Sélection Internationale	X	X				X				X
FF – Fixed Term 2018 Fund	X		X		X					X
FF - France Fund	X	X		X						X
FF - Germany Fund	X	X		X						X
FF - Global Consumer Industries Fund	X	X		X						X
FF - Global Demographics Fund	X	X		X						X
FF - Global Dividend Fund	X	X						X		X
FF - Global Financial Services Fund	X	X		X	X					X
FF - Global Focus Fund	X	X		X						X
FF - Global Health Care Fund	X	X		X						X
FF - Global High Grade Income Fund	X		X		X					X
FF - Global Income Fund	X		X		X			X		X
FF - Global Industrials Fund	X	X		X						X
FF - Global Inflation - linked Bond Fund	X		X							X
FF - Global Multi Asset Income Fund	X	X	X					X		X
FF - Global Opportunities Fund	X	X								X
FF - Global Property Fund	X	X		X						X
FF - Global Real Asset Securities Fund	X	X		X						X
FF - Global Technology Fund	X	X		X						X
FF - Global Telecommunications Fund	X	X		X	X					X
FF - Global Corporate Bond Fund	X		X							X
FF - Global High Yield Fund	X		X	X						X
FF - Global Strategic Bond Fund	X		X							X
FF - Greater China Fund	X	X		X	X	X				X
FF - Greater China Fund II	X	X		X	X	X				X
FF - Growth & Income Fund	X	X	X			X				X
FF - Iberia Fund	X	X		X						X
FF - India Focus Fund	X	X		X	X					X
FF - Indonesia Fund	X	X		X	X					X
FF - Institutional America Fund	X	X	X	X						X
FF - Institutional Asia Pacific (ex - Japan) Fund	X	X			X					X
FF - Institutional Asia Pacific (ex - Japan) Opportunities Fund	X	X			X					X
FF - Institutional Emerging Markets Equity Fund	X	X			X					X
FF - Institutional Euro Blue Chip Fund	X	X								X
FF - Institutional European High Yield Fund	X		X							X
FF - Institutional European Larger Companies Fund	X	X								X
FF - Institutional European Smaller Companies Fund	X	X		X						X

Teilfonds	ALLGEMEINE RISIKEN, DIE FÜR ALLE TEILFONDS GELTEN	MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN	MIT FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKEN	LÄNDER-, KONZENTRATIONS- UND ANLAGESTILRISIKEN	SCHWELLENMARKTRISIKEN	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT BESTIMMTEN INSTRUMENTEN	ASSET ALLOCATION-RISIKO	TRACKING-ERROR-RISIKO	RISIKO VON AUSSCHÜTTUNGEN AUS DEM KAPITAL	RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATEN
FF – Institutional Global Dividend Fund*	X	X							X	X
FF - Institutional Global Focus Fund	X	X								X
FF – Institutional Global Sector Fund	X	X								X
FF - Institutional Hong Kong Opportunities Fund	X	X		X	X	X				X
FF - Institutional Japan Fund	X	X		X						X
FF - International Bond Fund	X		X							X
FF - International Fund	X	X				X				X
FF - Italy Fund	X	X		X						X
FF - Japan Advantage Fund	X	X		X						X
FF - Japan Aggressive Fund	X	X		X						X
FF - Japan Fund	X	X		X						X
FF - Japan Smaller Companies Fund	X	X		X						X
FF - Korea Fund	X	X		X	X					X
FF - Latin America Fund	X	X		X	X					X
FF - Malaysia Fund	X	X		X	X					X
FF - MoneyBuilder Europe Fund	X	X								X
FF - MoneyBuilder European Bond Fund	X		X							X
FF - MoneyBuilder Global Fund	X	X				X				X
FF - Multi Asset Strategic Defensive Fund	X	X	X							X
FF - Multi Asset Strategic Fund	X	X	X							X
FF - Nordic Fund	X	X		X						X
FF - Pacific Fund	X	X			X	X				X
FF - Singapore Fund	X	X		X						X
FF - South East Asia Fund	X	X			X	X				X
FF - Sterling Bond Fund	X		X							X
FF - Switzerland Fund	X	X		X						X
FF - Taiwan Fund	X	X		X	X					X
FF - Thailand Fund	X	X		X	X					X
FF - United Kingdom Fund	X	X		X						X
FF - US Dollar Bond Fund	X		X							X
FF - US Dollar Cash Fund	X		X			X				X
FF - US High Yield Fund	X		X						X	X
FF - World Fund	X	X								X

\* Ab dem 15. Juli 2014 oder einem späteren vom Verwaltungsrat festgelegten Datum lautet der Name dieses Teilfonds: Fidelity Funds – Global Equity Income Fund

## II. ALLGEMEINE RISIKEN, DIE FÜR ALLE TEILFONDS GELTEN

Mit den folgenden Ausführungen sollen die Anleger über Unsicherheiten und Risiken in Verbindung mit Anlagen und Transaktionen in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten informiert werden. Obwohl versucht wird, diese Risiken zu verstehen und zu steuern, tragen die betreffenden Teilfonds und dementsprechend letztendlich die Anteilhaber dieser Teilfonds die mit der Anlage in diesen Teilfonds verbundenen Risiken.

### Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit für die einzelnen Teilfonds ist in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen aufgeführt. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit sollte nicht als Anhaltspunkt für die künftige Performance eines Teilfonds betrachtet werden und stellt keinesfalls eine Garantie für künftige Erträge dar.

### Wertschwankungen

Die Anlagen des Fonds unterliegen Marktschwankungen und sonstigen Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten verbunden sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der Anlagen steigen wird, und der Erhalt des Kapitalwerts Ihrer ursprünglichen Anlage wird nicht garantiert. Der Wert der Anlagen und die Erträge daraus können sowohl steigen als auch fallen, und Sie erhalten unter Umständen nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Es gibt keine Sicherheit, dass das Anlageziel der einzelnen Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

### Auflösung von Teilfonds oder Anteilsklassen

Im Fall der Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse werden die Vermögenswerte des Teilfonds oder der Klasse veräußert, die Verbindlichkeiten beglichen und die Nettoerlöse aus der Veräußerung an die Anteilhaber im Verhältnis ihres Anteilsbestands in diesem Teilfonds oder in dieser Klasse ausgezahlt. Es kann sein, dass zum Zeitpunkt einer solchen Veräußerung oder Auszahlung der Wert von bestimmten von dem Teilfonds oder der Anteilsklasse gehaltenen Anlagen unter den Anschaffungskosten dieser Anlagen liegt, sodass für die Anteilhaber ein Verlust entsteht. Alle normalen Betriebskosten, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung entstehen, werden von dem betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse getragen. Es gibt keine nicht abgeschriebenem Gründungskosten für den Fonds, einen Teilfonds oder eine Klasse.

### Rechtliche und steuerliche Risiken

In einigen Staaten können erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften und die Durchsetzung von Rechten der Anteilhaber nach diesen Gesetzen und Vorschriften bestehen. Des Weiteren können sich die Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsgrundsätze, die Berichterstattungsverfahren und Offenlegungsanforderungen von denjenigen, die international allgemein anerkannt sind, unterscheiden. Einige der Teilfonds können einer Quellensteuer und anderen Steuern unterliegen. Die Steuergesetze und -vorschriften ändern sich in allen Ländern ständig und können auch rückwirkend geändert werden. Die Auslegung und Anwendbarkeit der Steuergesetze und -vorschriften durch die Steuerbehörden sind in einigen Staaten nicht so einheitlich und transparent wie in weiter entwickelten Ländern und können von Region zu Region unterschiedlich sein.

**Die Anleger sollten wissen, dass Devisenzu- und -abflüsse für den brasilianischen Markt der Kapitalverkehrssteuer gemäß den Bestimmungen im brasilianischen Präsidialerlass Nr. 6.306/10 in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen. Die Anwendung der Kapitalverkehrssteuer wird den Nettoinventarwert pro Anteil reduzieren.**

### Wechselkursrisiko

Wechselkursschwankungen können sich deutlich auf die Gesamterträge und die Bilanz eines Teilfonds auswirken, wenn die Vermögenswerte und Erträge des Teilfonds auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Demzufolge können sich Währungsschwankungen auch deutlich auf den Wert des Anteilspreises eines Teilfonds auswirken. Die drei Hauptbereiche des Wechselkursrisikos sind die Auswirkungen von Wechselkursbewegungen auf den Wert der Anlagen, kurzfristige zeitliche Unterschiede und die vereinnahmten Erträge. Ein Teilfonds kann diese Risiken entweder mit Kassa- oder Devisenterminkontrakten absichern. Die damit verbundenen Risiken sind im Folgenden unter dem Abschnitt über derivative Finanzinstrumente erläutert.

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass der chinesische Renminbi (RMB) einem Wechselkursregime des kontrollierten Floatings unterliegt, das auf dem Angebot und der Nachfrage auf dem Markt in Bezug auf einen Währungskorb beruht. Derzeit wird der RMB an zwei Märkten gehandelt: einem auf dem chinesischen Festland und einem außerhalb des chinesischen Festlands (vor allem in Hongkong). Der auf dem chinesischen Festland gehandelte RMB ist nicht frei konvertierbar und unterliegt den Devisenkontrollen und bestimmten Anforderungen der Regierung der Volksrepublik China. Der außerhalb des chinesischen Festlands gehandelte RMB ist dagegen frei handelbar. Während der RMB außerhalb des chinesischen Festlands frei gehandelt wird, spiegeln RMB-Kassainstrumente, Devisenterminkontrakte und ähnliche Instrumente die strukturelle Komplexität dieses im Wandel befindlichen Marktes wider. Daher können die Teilfonds höheren Wechselkursrisiken unterliegen.

Darüber hinaus können Liquiditätsrisiken mit RMB-Produkten verbunden sein, insbesondere wenn diese Anlagen keinen aktiven Sekundärmarkt haben und ihre Preise bedeutenden Spannen zwischen Geld- und Briefkurs unterliegen. Der Investmentmanager wird dennoch versuchen, das Vermögen der Teilfonds so zu investieren, dass sie in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen zur Rücknahme ihrer Anteile nachzukommen.

### Liquiditätsrisiko

Unter normalen Marktbedingungen setzt sich das Vermögen des Fonds vornehmlich aus realisierbaren Anlagen zusammen, die problemlos verkauft werden können. Die Hauptverpflichtung eines Teilfonds ist die Rücknahme von Anteilen, die Anleger verkaufen möchten. Im Allgemeinen verwaltet der Fonds seine Anlagen, einschließlich der Barmittel, so, dass er seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Unter Umständen müssen Anlagen verkauft werden, wenn die Barmittel nicht ausreichen, um diese Rücknahmen zu finanzieren. Wenn das Volumen der Verkäufe sehr groß ist oder der Markt illiquide ist, besteht die Gefahr, dass die Anlagen entweder nicht verkauft werden können oder zu einem Preis verkauft werden, der sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirkt.

### Preisstellungs- und Bewertungsrisiko

Das Vermögen des Fonds besteht hauptsächlich aus notierten Anlagen, für die ein Bewertungspreis bei einer Börse oder ähnlichen überprüfbarer Quelle erfragt werden kann. Der Fonds investiert jedoch auch in nicht notierte und/oder illiquide Anlagen, die das Risiko der Fehlbewertung erhöhen. Außerdem berechnet der Fonds die Nettoinventarwerte, wenn bestimmte Märkte wegen eines Feiertags oder aus sonstigen Gründen geschlossen sind. Wenn wie in diesen und ähnlichen Fällen keine objektive überprüfbare Quelle für die Marktpreise zur Verfügung steht, bestimmt der Investmentmanager den angemessenen Wert der betreffenden Anlagen anhand seines Verfahrens zur Bestimmung des angemessenen Werts. Dieses Verfahren beinhaltet Annahmen und subjektive Komponenten.

### Kontrahenten-Kreditrisiko und -Erfüllungsrisiko

Alle Wertpapieranlagen werden über Makler abgewickelt, die vom Investmentmanager als akzeptable Kontrahenten eingestuft wurden. Die Liste der zugelassenen Makler wird regelmäßig überprüft. Es besteht ein Verlustrisiko, das sich daraus ergibt, dass ein Kontrahent seinen finanziellen oder anderen Verpflichtungen gegenüber den Teilfonds nicht nachkommt, zum Beispiel die Möglichkeit des Ausfalls eines Kontrahenten, wenn er Zahlungen nicht bei Fälligkeit oder fristgerecht leistet. Wird der Kontrakt nie erfüllt, ist der Verlust des Teilfonds die Differenz zwischen dem Preis des ursprünglichen Kontrakts und dem Preis des Ersatzkontrakts oder, falls der Kontrakt nicht ersetzt wird, der absolute Wert des Kontrakts zum Zeitpunkt seiner Annullierung. Ferner ist in einigen Märkten möglicherweise eine „Lieferung gegen Zahlung“ nicht möglich. In diesem Fall unterliegt der absolute Wert des Kontrakts einem Verlustrisiko, wenn der Teilfonds seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, aber der Kontrahent ausfällt, bevor er seine Verpflichtungen erfüllt.

### Wertpapierleihgeschäfte

Bei Wertpapierleihgeschäften besteht das Risiko, dass (a) im Falle der Nichtrückgabe von einem Teilfonds ausgeliehener Wertpapiere durch den Entleiher die erhaltene Sicherheit unter dem Wert der ausgeliehenen Wertpapiere verwertet wird, sei es durch fehlerhafte Preisermittlung, ungünstige Marktbewegungen, eine Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, und dass (b) Verzögerungen bei der Rückgabe ausgeliehener Wertpapiere die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen einschränken können.

### Anlagehorizontrisiko

Die Auswahl der Anlagen für den Teilfonds erfolgt gemäß den Anlagezielen des Teilfonds und stimmt unter Umständen nicht genau mit dem Anlagehorizont des Anlegers überein. Wenn Anleger nicht sorgfältig einen Teilfonds auswählen, der genau ihrem Anlagehorizont entspricht, kann das Risiko bestehen, dass der Anlagehorizont der Anleger möglicherweise nicht mit dem Anlagehorizont des Teilfonds übereinstimmt.

### Anteilsklassenübergreifende Haftungen

Obwohl Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eindeutig den einzelnen Anteilsklassen zuzurechnen sind, gibt es keine gesetzliche Trennung zwischen den Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds. Das bedeutet, dass für den Fall, dass die Verbindlichkeiten einer Anteilsklasse ihre Vermögenswerte übersteigen, die Gläubiger dieser Klasse uneingeschränkt Rückgriff auf Vermögenswerte nehmen können, die den anderen Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds zuzurechnen sind. Daher sollten die Anteilinhaber beachten, dass bestimmte Transaktionen (z.B. Währungsabsicherung oder Zinsdurationsmanagement) zugunsten einer bestimmten Anteilsklasse abgeschlossen werden können, jedoch Verbindlichkeiten für andere Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds zur Folge haben können.

## III. MIT AKTIEN VERBUNDENE RISIKEN

### Aktien

Bei Teilfonds, die in Aktien anlegen, kann der Wert dieser Aktien aufgrund der Aktivitäten und Ergebnisse einzelner Unternehmen oder allgemeiner Markt- und Wirtschaftsbedingungen zum Teil stark schwanken. Wechselkursschwankungen werden auch für Wertschwankungen sorgen, wenn sich die Währung der Anlage von der Basiswährung des Teilfonds, der diese Anlage hält, unterscheidet.

## IV. MIT FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKEN

### Schuldverschreibungen, Schuldinstrumente und festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich hochverzinslicher Wertpapiere)

Bei Teilfonds, die in Schuldverschreibungen und anderen Schuldinstrumenten anlegen, hängt der Wert dieser Anlagen von den Marktzinsen, der Bonität des Emittenten und Liquiditätsaspekten ab. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in Schuldinstrumenten angelegt ist, ändert sich in Abhängigkeit von Zinssatzschwankungen, der wahrgenommenen Bonität des Emittenten, der Marktliquidität und außerdem der Wechselkurse (wenn sich die Währung der Anlage von der Basiswährung des Teilfonds, der diese Anlage hält, unterscheidet). Einige Teilfonds können in hochverzinslichen Schuldinstrumenten anlegen, deren Erträge im Vergleich zu Schuldinstrumenten von Anlagequalität (Investment Grade) relativ hoch sein können. Allerdings ist bei diesen Schuldinstrumenten auch das Risiko einer Wertminderung und einer Realisierung von Kapitalverlusten deutlich höher als bei Schuldinstrumenten mit geringerer Rendite.

### Geldmarktnahe Teilfonds

Eine Anlage in einen geldmarktnahen Teilfonds wird weder von einem Staat, einer Regierungsbehörde, einem staatlich geförderten Institut oder von einem Einlagensicherungsfonds von Banken versichert oder garantiert. Bei Anteilen an den geldmarktnahen Teilfonds handelt es sich nicht um Einlagen, Schuldverschreibungen von Banken oder um von Banken garantierte oder befürwortete Schuldverschreibungen, und dementsprechend ist der in den geldmarktnahen Teilfonds angelegte Betrag möglicherweise Schwankungen unterworfen. Obwohl der Fonds versucht, den Kapitalwert und die Liquidität zu erhalten und gleichzeitig eine Rendite im Einklang mit den Geldmarktzinsen für den Anleger zu erzielen, garantieren die geldmarktnahen Teilfonds keinen stabilen Nettoinventarwert. Alle Anlagen unterliegen dem Kredit- und Kontrahentenrisiko und bieten ein begrenztes Potenzial für Kapitalwachstum und im Allgemeinen geringere Erträge als

Anlagen in mittel- oder langfristige Instrumente. Zudem kann die Wertentwicklung der geldmarktnahen Teilfonds durch Veränderungen der Geldmarktzinsen, der Wirtschafts- und Marktbedingungen sowie der rechtlichen, aufsichtsbehördlichen und steuerlichen Auflagen beeinträchtigt werden.

### Investment Grade-Risiko

Bestimmte Teilfonds können in Schuldtitel von Anlagequalität („Investment Grade“) investieren. Investment Grade-Schuldtitel erhalten von den Ratingagenturen (Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's) Ratings der obersten Ratingkategorien, die auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos einer Anleiheemission zugeteilt werden. Festverzinsliche Wertpapiere von Anlagequalität erhalten in der Regel ein Rating von mindestens BBB-/Baa3 von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating von einer international anerkannten Ratingagentur. Investment Grade-Schuldtitel sind wie alle anderen Arten von Schuldtiteln mit einem Kreditrisiko verbunden, und ihr Rating kann in dem Zeitraum zwischen ihrer Emission und ihrer Fälligkeit von den Ratingagenturen herabgestuft werden. Derartige Herabstufungen können während des Zeitraums, in dem der Teilfonds in diese Wertpapiere investiert, auftreten. Im Falle einer oder mehrerer Herabstufungen unter Investment Grade oder anderweitig können die Teilfonds die entsprechenden Wertpapiere weiterhin halten.

### Wertpapiere mit niedrigem Rating/ohne Rating

Die Bonität von Schuldinstrumenten wird oft von Ratingagenturen bewertet. Wertpapiere mit mittlerem oder niedrigem Rating und Wertpapiere ohne Rating von vergleichbarer Qualität können stärkeren Renditeschwankungen, größeren Geld-Brief-Spannen, höheren Liquiditätsprämien und stärker ausgeprägten Markterwartungen unterliegen als Wertpapiere mit einem höheren Rating. Änderungen oder erwartete Änderungen dieser Ratings führen in der Regel zu Änderungen der Rendite und des Marktwerts, bisweilen sogar zu deutlichen Änderungen.

### Kreditrisiko

Der Wert von Anlagen kann beeinträchtigt werden, wenn Institute, bei denen Geld hinterlegt wurde, zahlungsunfähig werden oder anderweitig in finanzielle Schwierigkeiten geraten (Ausfall). Das Kreditrisiko entsteht auch aus der Unsicherheit über die letztendliche Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bei Schuldverschreibungen oder anderen Schuldinstrumenten. In beiden Fällen besteht ein Verlustrisiko für die gesamte Einlage oder den Kaufpreis des Schuldinstrumentes, wenn nach dem Ausfall keine Eintreibung möglich ist. Das Ausfallrisiko ist in der Regel am höchsten bei Schuldverschreibungen und Schuldinstrumenten, die als Wertpapiere von niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) eingestuft worden sind. Wie weiter unten im Abschnitt „Derivative Finanzinstrumente“ ausführlicher erläutert, ist ein Credit Default Swap, bei dem ein Teilfonds als Sicherungsgeber auftritt, mit sehr ähnlichen Kreditrisiken verbunden wie diejenigen, die sich aus dem tatsächlichen Besitz der zugrunde liegenden Schuldverschreibungen, Schuldinstrumente oder des zugrunde liegenden Wertpapierkorbs ergeben.

### Verbriefte oder strukturierte Schuldinstrumente

Teilfonds können in verbrieften oder strukturierten Schuldinstrumenten anlegen (zusammen als strukturierte Produkte bezeichnet). Dazu zählen unter anderem forderungsbesicherte (asset-backed) Wertpapiere, hypotheckenbesicherte (mortgage-backed) Wertpapiere, besicherte Schuldinstrumente und Collateralised Loan Obligations. Strukturierte Produkte bieten ein synthetisches oder anderweitiges Engagement in den Basiswerten, und das Risiko-/Renditeprofil wird durch die aus diesen Basiswerten erzielten Cashflows bestimmt. Einige dieser Produkte umfassen verschiedene Instrumente und Cashflow-Profile, so dass das Ergebnis in allen Marktszenarien nicht mit Gewissheit vorhergesagt werden kann. Auch der Preis einer solchen Anlage könnte von Änderungen der zugrunde liegenden Komponenten des strukturierten Instrumentes abhängen oder äußerst empfindlich darauf reagieren. Die Basiswerte können vielfältiger Art sein, so unter anderem Kreditkartenforderungen, Hypothekenkredite, Unternehmensdarlehen, Fertighausdarlehen oder Forderungen jeder Art von einem Unternehmen oder einem strukturierten Instrument, das über regelmäßige Cashflows von seinen Kunden verfügt. Einige strukturierte Produkte können einen Hebel anwenden, was zur Folge haben kann, dass der Preis der Instrumente unter Umständen volatil ist als bei Produkten ohne Hebel. Ferner können Anlagen in strukturierten Produkten weniger liquide als andere Wertpapiere sein. Die mangelnde Liquidität kann dazu führen, dass der aktuelle Marktpreis der Vermögenswerte von dem Wert der Basiswerte abgekoppelt wird und Teilfonds, die in verbrieften Produkten investieren, daher anfälliger für das Liquiditätsrisiko sein können. Ein strukturiertes Produkt kann weniger liquide sein als eine gewöhnliche Schuldverschreibung oder ein gewöhnliches Schuldinstrument. Dies kann entweder die Fähigkeit, die Position zu verkaufen, oder den Preis, zu dem ein solcher Verkauf erfolgt, beeinträchtigen.

### Anlagen in Darlehen

Die Teilfonds können in fest- oder variabel verzinsliche Darlehen von einem oder mehreren Finanzinstituten („Darlehensgeber“) an einen Darlehensnehmer („Darlehensnehmer“) durch vollständige oder teilweise (i) Übertragung des oder (ii) Beteiligung an dem ausstehenden Darlehensbetrag investieren. Die Hauptrisiken des Darlehensmarkts sind mit denen des Markts für Hochzinsanleihen vergleichbar. Das Risiko des Ausfalls des Darlehensnehmers besteht darin, dass ein Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seinen Zins- oder Tilgungszahlungsverpflichtungen gegenüber den Inhabern seines Darlehens nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Anlage nicht oder wegen geringer Nachfrage nur zu einem niedrigen Preis verkauft werden kann. Während Darlehen unter normalen Marktbedingungen problemlos verkauft werden können, kann ihre Liquidität am Sekundärmarkt beeinträchtigt sein. Vorbehaltlich der Angaben in der jeweiligen Anlagepolitik werden die Teilfonds nur in Darlehen anlegen, die mit den Kriterien für Geldmarktinstrumente im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen. In beiden Fällen (Übertragungen und Beteiligungen) müssen die Darlehen zwischen den Darlehensanlegern frei handelbar und übertragbar sein. Beteiligungen führen im Normalfall dazu, dass der Teilfonds eine Vertragsbeziehung nur mit einem Darlehensgeber, der die Beteiligung gewährt, und nicht mit dem Darlehensnehmer hat. Der betreffende Teilfonds erwirbt eine Beteiligung nur, wenn der (die) zwischen dem Teilfonds und dem Darlehensnehmer positionierte(n) Darlehensgeber nach Feststellung des Investmentmanagers kreditwürdig ist (sind). Wenn ein Teilfonds Darlehensbeteiligungen erwirbt, trägt er das mit dem Darlehensnehmer, der eine juristische Person ist, verbundene wirtschaftliche Risiko und das mit einer zwischengeschalteten Bank oder einem anderen Finanzvermittler verbundene Kreditrisiko. Bei Darlehensübertragungen wird in der Regel eine Verbindlichkeit von einem Darlehensgeber an einen Dritten übertragen. Beim Kauf von Darlehensübertragungen trägt ein Teilfonds nur das mit dem Darlehensnehmer, der eine juristische Person ist, verbundene Kreditrisiko. Die Darlehen können gesichert oder ungesichert sein. Darlehen, die vollständig gesichert sind,

bielen einem Teilfonds im Falle des Ausbleibens einer geplanten Zins- oder Kapitalzahlung mehr Schutz als ein ungesichertes Darlehen. Es gibt jedoch keine Zusicherung, dass die Verwertung einer Sicherheit aus einem gesicherten Darlehen für die Erfüllung der Verpflichtung des Darlehensnehmers, der eine juristische Person ist, genügen würde. Darüber hinaus besteht bei Anlagen in Darlehen über eine direkte Übertragung des Risiko, dass ein Teilfonds bei einer Kündigung eines Darlehens Miteigentümer einer Sicherheit werden könnte und die mit dem Eigentum und der Veräußerung der Sicherheit verbundenen Kosten und Verbindlichkeiten tragen müsste. Darlehensbeteiligungen stellen in der Regel eine indirekte Beteiligung an einem Darlehen an einen Darlehensnehmer, der eine juristische Person ist, dar und werden üblicherweise von Banken oder anderen Finanzinstituten oder Kreditkonsortien angeboten. Ein Darlehen wird oft von einer bevollmächtigten Bank verwaltet, die als Vertreterin für alle Inhaber fungiert. Sofern ein Teilfonds gemäß den Bedingungen des Darlehens oder einer sonstigen Verschuldung kein direktes Rückgriffsrecht gegenüber dem Darlehensnehmer, der eine juristische Person ist, hat, kann er unter Umständen auf die bevollmächtigte Bank oder einen anderen Finanzvermittler angewiesen sein, um die entsprechenden Rechtsbehelfe gegenüber dem Darlehensnehmer, der eine juristische Person ist, geltend zu machen. Die Darlehensbeteiligungen oder -übertragungen, in die ein Teilfonds zu investieren beabsichtigt, können nicht von einer international anerkannten Ratingagentur bewertet worden sein.

### **Hypothekenbezogene Wertpapiere**

Im Allgemeinen haben steigende Zinsen eine Verlängerung der Duration der festverzinslichen hypothekenbezogenen Wertpapiere zur Folge, was sie empfindlicher auf Zinsänderungen reagieren lässt. Infolgedessen ist ein Teilfonds, der hypothekenbezogene Wertpapiere hält, in Phasen steigender Zinsen möglicherweise mit zusätzlicher Volatilität behaftet (Verlängerungsrisiko). Darüber hinaus unterliegen zinsvariable und festverzinsliche hypothekenbezogene Wertpapiere dem Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn die Zinsen fallen, können Kreditnehmer ihre Hypotheken früher als erwartet zurückzahlen. Dies kann zu geringeren Erträgen eines Teilfonds führen, weil der Teilfonds diese Gelder unter Umständen zu dem dann geltenden niedrigeren Zinssatz reinvestieren muss. Ferner können Anlagen in verbrieften Produkten weniger liquide als andere Wertpapiere sein. Die mangelnde Liquidität kann dazu führen, dass der aktuelle Marktpreis der Vermögenswerte von dem Wert der Basiswerte abgekoppelt wird und Teilfonds, die in verbrieft Produkte investieren, daher anfälliger für das Liquiditätsrisiko sein können. Ein verbrieftes Produkt kann weniger liquide sein als eine gewöhnliche Schuldverschreibung oder ein gewöhnliches Schuldinstrument. Dies kann entweder die Fähigkeit, die Position zu verkaufen, oder den Preis, zu dem ein solcher Verkauf erfolgt, beeinträchtigen.

## **V. LÄNDER-, KONZENTRATIONS- UND ANLAGESTILRISIKEN**

### **Länderkonzentration**

Teilfonds, die vornehmlich nur in einem Land anlegen, sind den Marktrisiken, den politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Risiken dieses Landes stärker ausgesetzt als ein Teilfonds, der das Länderrisiko auf mehrere Länder verteilt. Es besteht die Gefahr, dass ein bestimmtes Land Devisen- und/oder Umrechnungskontrollen auferlegt oder in einer Weise regelt, die die Funktionsweise der Märkte in diesem Land beeinträchtigt. Zu den möglichen Folgen dieser und anderer Maßnahmen wie der Beschlagnahmung von Vermögenswerten zählen die Beeinträchtigung des normalen Geschäftsbetriebs des Teilfonds in Bezug auf den Kauf und den Verkauf von Anlagen und möglicherweise die Fähigkeit, Rücknahmeverlangen zu erfüllen. Wie ausführlicher in Teil II, 2.6 erläutert, kann der Handel mit den Anteilen des Teilfonds ausgesetzt werden, und die Anleger können unter Umständen keine Anteile an dem Teilfonds mehr erwerben oder zurückgeben. Durch diese und andere Maßnahmen könnte außerdem die Preisermittlung für die Anlagen in dem Teilfonds erschwert werden, was sich deutlich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken könnte. Die Diversifizierung über mehrere Länder könnte jedoch andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko mit sich bringen. In bestimmten Ländern und für bestimmte Anlagearten sind die Transaktionskosten höher und die Liquidität niedriger als anderenorts.

### **Konzentration der Bestände und Branchen**

Einige Teilfonds können in eine relativ kleine Anzahl von Anlagen investieren oder ihre Anlagen auf eine bestimmte Branche konzentrieren, und der Nettoinventarwert kann aufgrund dieser Konzentration der Bestände starker schwanken als der eines Teilfonds, der seine Anlagen auf eine große Anzahl von Anlagen oder Branchen verteilt.

### **Anlagen in mittelgroßen und kleinen Unternehmen**

Es besteht die Möglichkeit, dass nur begrenzt alternative Methoden zur Verwaltung der Cashflows zur Verfügung stehen, insbesondere dann, wenn der Schwerpunkt bei der Anlage auf kleine und mittelgroße Unternehmen ausgerichtet ist. Die Preise von Wertpapieren von kleinen und mittelgroßen Unternehmen sind in der Regel volatil als diejenigen großer Unternehmen; die Wertpapiere sind oft weniger liquide und diese Unternehmen können plötzlicheren Marktpreisschwankungen unterworfen sein als größere, etabliertere Unternehmen. Man geht davon aus, dass Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen mit kleinerer Marktkapitalisierung bessere Möglichkeiten für Kapitalsteigerungen bieten, aber auch größere Risiken bergen als diejenigen, die üblicherweise mit etablierteren Unternehmen verbunden sind, da sie im Allgemeinen eher durch schwache wirtschaftliche oder Marktbedingungen beeinträchtigt werden. Diese Unternehmen können begrenzte Produktlinien, Märkte oder Finanzressourcen haben oder sie können von einer eingeschränkten Managementgruppe abhängig sein. Neben der höheren Volatilität können die Aktien kleiner bis mittelgroßer Unternehmen bis zu einem gewissen Ausmaß unabhängig von den Aktien größerer Unternehmen schwanken (d.h. die Kurse der Aktien von kleinen und mittelgroßen Unternehmen können fallen, wenn die Kurse der Aktien großer Unternehmen steigen oder umgekehrt). Bei Teilfonds, die sich auf solche Unternehmen spezialisieren, haben Transaktionen, insbesondere wenn diese größeren Umfangs sind, wahrscheinlich größere Auswirkungen auf die Betriebskosten des Teilfonds als ähnliche Transaktionen bei größeren Teilfonds oder großen Unternehmen, da die Märkte für Aktien von kleinen und mittelgroßen Unternehmen relativ illiquide sind.

## **VI. SCHWELLENMARKTRISIKEN**

### **Schwellenländer einschließlich Russland**

Mehrere Teilfonds legen teilweise oder ausschließlich in Wertpapieren aufstrebender Märkte an. Der Preis dieser Wertpapiere kann stärker schwanken als die Preise von Wertpapieren in weiter entwickelten Märkten. Als Folge kann eine größere Gefahr von Kursschwankungen oder der Aussetzung von Rücknahmen bei solchen Teilfonds im Vergleich

zu Teilfonds bestehen, die in reifere Märkte investieren. Diese Volatilität kann ihre Ursache in politischen und wirtschaftlichen Faktoren haben und noch verstärkt werden durch Faktoren aus den Bereichen des Rechts, der Handelsliquidität, der Abwicklung, der Übertragung von Wertpapieren und der Wechselkurse. Einige aufstrebende Märkte haben relativ florierende Volkswirtschaften, die jedoch empfindlich auf Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe und/oder Schwankungen der Inflationsraten reagieren. Andere aufstrebende Märkte sind besonders abhängig von den wirtschaftlichen Bedingungen. Obwohl versucht wird, diese Risiken zu verstehen und zu steuern, tragen der betreffende Teilfonds und dementsprechend letztendlich die Anteilinhaber dieses Teilfonds die mit der Anlage in solchen Ländern verbundenen Risiken.

Einige der Teilfonds können einen Teil ihres Nettovermögens in Russland anlegen. Nach derzeitigen Luxemburger Regelungen kann ein Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet. Mit einer Anlage in Russland sind spezifische Risiken verbunden. Anleger sollten sich des Umstandes bewusst sein, dass der russische Markt bestimmte Risiken in Bezug auf die Abrechnung und die Verwahrung von Wertpapieren sowie hinsichtlich der Registrierung von Vermögenswerten aufweist, da die Registerführer dort nicht immer einer effizienten staatlichen oder anderer Beaufsichtigung unterliegen. Russische Wertpapiere werden nicht physisch bei der Depotbank oder ihren lokalen Vertretungen in Russland verwahrt. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Depotbank oder ihre lokalen Vertretungen in Russland eine physische Aufbewahrungs- oder Verwahrungsfunktion gemäß anerkannten internationalen Standards wahrnehmen. Die Haftung der Depotbank erstreckt sich lediglich auf ihre eigene Fahrlässigkeit und/oder vorsätzliche Pflichtverletzung sowie auf die Fahrlässigkeit und vorsätzliche Pflichtverletzung ihrer lokalen Vertretungen in Russland, nicht jedoch auf Verluste aufgrund einer Auflösung, eines Konkurses, fahrlässiger Handlungen und vorsätzlicher Pflichtverletzungen eines Registerführers. Im Falle solcher Verluste muss der Fonds versuchen, seine Rechte gegenüber dem Emittenten und/oder dem ernannten Registerführer der Wertpapiere durchzusetzen.

Einige oder alle der mit der Anlage in Russland verbundenen Risiken können auch in anderen aufstrebenden Märkten gelten.

## VII. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT BESTIMMTEN INSTRUMENTEN

### QFII-Risiken

Gemäß den geltenden Bestimmungen in der Volksrepublik China („VRC“) können ausländische Anleger über Institute, die in der VRC den Status eines qualifizierten ausländischen institutionellen Anlegers (Qualified Foreign Institutional Investor – „QFII“) haben, in China A-Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland anlegen. Die aktuellen QFII-Bestimmungen enthalten strenge Beschränkungen bezüglich der Anlage in China A Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland (einschließlich Vorschriften über Anlagebeschränkungen, die Mindesthaltedauer von Anlagen und die Überweisung und Rückführung von Kapital und Gewinnen). Die Teilfonds sind unter Umständen nicht in der Lage, Kapital und Gewinne aus China frei zurückzuführen und es können gegebenenfalls Sperrfristen für die Rückführung auferlegt werden. Diese Beschränkungen oder Verzögerungen der Rückführung von Kapital und Gewinnen können ungünstige Auswirkungen auf den Teilfonds haben.

Im Extremfall können den Teilfonds Verluste wegen eingeschränkter Anlagemöglichkeiten entstehen oder sie könnten aufgrund der QFII-Anlagebeschränkungen, der Illiquidität des Marktes für China A-Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland und/oder Verzögerungen oder Störungen bei der Ausführung oder Abrechnung von Transaktionen nicht in der Lage sein, ihre Anlageziele oder ihre Anlagestrategie vollumfänglich umzusetzen oder zu verfolgen.

Die Unsicherheit und Änderung der Gesetze und Vorschriften in China können sich negativ auf den Teilfonds auswirken. Die QFII-Regelungen und Vorschriften können unter Umständen auch rückwirkend geändert werden.

Anlagen eines Teilfonds in China A-Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland und anderen auf Renminbi lautenden zulässigen Wertpapieren werden über den QFII in Renminbi getätigt. Ein solcher Teilfonds unterliegt im Hinblick auf diese Anlagen dem Risiko von Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und dem Renminbi. Der Renminbi ist nicht frei konvertierbar und unterliegt Devisenkontrollvorschriften und Rückführungsbeschränkungen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Renminbi nicht abgewertet oder neu bewertet wird oder keine Devisenknappheit eintreten wird.

### Aktienbezogene Anleihen und Credit Linked Notes (Strukturierte Anleihen)

Bei aktienbezogenen Anleihen, Credit Linked Notes und ähnlichen strukturierten Anleihen ist ein Kontrahent beteiligt, der eine Anleihe strukturiert, deren Wert sich im Einklang mit dem in der Anleihe genannten zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln soll. Anders als bei derivativen Finanzinstrumenten werden Barmittel vom Käufer auf den Verkäufer der Anleihe übertragen. Im Falle des Ausfalls des Kontrahenten (der die Anleihe strukturiert) entspricht das Risiko des Teilfonds dem des Kontrahenten, und zwar unabhängig von dem Wert des der Anleihe zugrunde liegenden Wertpapiers. Zusätzliche Risiken ergeben sich daraus, dass die Dokumentation solcher Anleiheemissionsprogramme oftmals stark auf die Kundenbedürfnisse zugeschnitten ist. Aktienbezogene Anleihen, Credit Linked Notes oder ähnliche Anleihen können weniger liquide sein als das zugrunde liegende Wertpapier, eine gewöhnliche Schuldverschreibung oder ein gewöhnliches Schuldinstrument. Dies kann entweder die Fähigkeit, die Position zu verkaufen, oder den Preis, zu dem ein solcher Verkauf erfolgt, beeinträchtigen.

### Pensionsgeschäfte

Bei Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass (a) im Falle des Ausfalls des Kontrahenten, bei dem Gelder eines Teilfonds hinterlegt wurden, die erhaltene Sicherheit eine geringere Rendite erzielt als die hinterlegten Gelder, sei es aufgrund fehlerhafter Preisermittlung für die Sicherheit, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, dass (b) (i) die Bindung von Geldern in Geschäften mit überhöhten Volumen oder überhöhter Laufzeit, (ii) Verzögerungen bei der Eintreibung hinterlegter Gelder oder (iii) Schwierigkeiten bei der Verwertung der Sicherheit die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen und Vornahme von Wertpapierkäufen oder – allgemeiner – Wiederanlagen einschränken können, und dass (c) Pensionsgeschäfte einen Teilfonds je nach Sachlage darüber hinaus Risiken aussetzen, die mit denen bei derivativen Finanzinstrumenten in Form von Options- oder Termingeschäften vergleichbar sind.

### VIII. ASSET ALLOCATION-RISIKO

Einige Teilfonds legen in Vermögenswerten an, die auf einem bestimmten Zeitraum oder Endtermin basieren, und verteilen das Vermögen in ihren Portfolios daher automatisch entsprechend um. Wenn sich ein Teilfonds seinem Endtermin nähert, wird seine Vermögensallokation in der Regel konservativer. Die Wertentwicklung des Teilfonds hängt von dem Ergebnis der von dem Teilfonds angewandten Vermögensallokation ab. Es gibt keine Garantie dafür, dass die von dem Teilfonds angewandte Strategie zu dem angegebenen Anlageergebnis führen wird, und daher kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel der Anleger erreicht wird.

### IX. TRACKING-ERROR-RISIKO

#### Tracking-Error

Die unvollständige Korrelation zwischen den Wertpapieren des Teilfonds und denjenigen im zugrunde liegenden Index, Änderungen des zugrunde liegenden Index und der aufsichtsrechtlichen Vorschriften und die Rundung der Preise können zu Replikationsfehlern beitragen. Dieses Risiko kann in Zeiten erhöhter Marktvolatilität und sonstiger ungewöhnlicher Marktbedingungen erhöht sein.

### X. RISIKO VON AUSSCHÜTTUNGEN AUS DEM KAPITAL

Für bestimmte Anteilklassen können Dividenden aus dem Kapital ausgeschüttet werden, wenn die von dem Teilfonds erzielten Erträge/Kapitalgewinne nicht ausreichen, um die erklärte Ausschüttung zu zahlen. Anleger sollten beachten, dass die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital eine Rückgabe bzw. Entnahme eines Teils des Betrags darstellt, den sie ursprünglich investiert haben, oder von den Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Derartige Ausschüttungen können zu einem sofortigen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds führen.

### XI. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DERIVATEN

#### Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds kann verschiedene derivative Finanzinstrumente einsetzen, um seine Risiken oder Kosten zu reduzieren oder um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu generieren, um die Anlageziele eines Teilfonds zu erreichen. Bestimmte Teilfonds können Derivate in größerem Umfang und/oder für komplexere Strategien nutzen (d.h. sie haben erweiterte Befugnisse zum Einsatz von Derivaten), wie in ihrem jeweiligen Anlageziel ausführlicher beschrieben. In diesem Abschnitt und in anderen Abschnitten, die auf Derivate Bezug nehmen, werden frei ausgehandelte oder nicht börsengehandelte Derivate als im Freiverkehr (Over The Counter) gehandelte Derivate bzw. abgekürzt OTC-Derivate bezeichnet.

Anlegern wird empfohlen, die Angemessenheit eines bestimmten Teilfonds für ihre individuellen Anlagebedürfnisse mit ihrem unabhängigen Finanzberater zu besprechen und dabei die Befugnisse des Teilfonds im Hinblick auf den Einsatz von Derivaten zu berücksichtigen.

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Instrumente durch erfahrene Anlageberater wie beispielsweise den Investmentmanager von Vorteil sein kann, sind derivative Instrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen – größeren Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Der Einsatz von Derivaten kann eine Hebelwirkung auslösen, die dazu führen kann, dass der Nettoinventarwert dieser Teilfonds schwankungsanfälliger ist und/oder stärkeren Änderungen unterliegt als ohne diese Hebelwirkung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Hebelwirkung die Auswirkung einer etwaigen Wertsteigerung oder -minderung der Wertpapiere und anderen Instrumente im Portfolio des jeweiligen Teilfonds verstärkt.

Es folgen wichtige Risikofaktoren und Punkte hinsichtlich des Einsatzes derivativer Instrumente, die Anleger verstehen sollten, bevor sie eine Anlage in diese Teilfonds tätigen.

- **Marktrisiko** – Dies ist das allgemeine, allen Kapitalanlagen innewohnende Risiko, dass der Wert einer bestimmten Anlage schwanken kann. Wenn sich der Wert des Basiswerts (entweder ein Wertpapier oder eine Referenz-Benchmark) eines derivativen Instrumentes ändert, wird der Wert des Instrumentes in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts positiv oder negativ. Bei Derivaten, bei denen es sich nicht um Optionen handelt, entspricht die absolute Größe der Wertschwankung eines Derivats weitgehend der Wertschwankung des zugrunde liegenden Wertpapiers bzw. Der zugrunde liegenden Referenz-Benchmark. Bei Optionen entspricht die absolute Änderung des Werts einer Option nicht unbedingt der Änderung des Werts des Basiswerts, weil Änderungen des Werts von Optionen, wie nachstehend ausführlicher erläutert, von vielen anderen Faktoren abhängen.
- **Liquiditätsrisiko** – Ein Liquiditätsrisiko liegt vor, wenn ein bestimmtes Instrument schwer handelbar ist. Wenn eine derivative Transaktion besonders umfangreich ist oder wenn der betreffende Markt illiquide ist (wie es bei OTC-Derivaten der Fall sein kann), ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem günstigen Preis glattzustellen.
- **Kontrahenten-Kreditrisiko** – Dies ist das Risiko, dass einem Teilfonds ein Verlust infolge der Nichteinhaltung der Bedingungen des derivativen Kontraktes durch eine andere Partei eines derivativen Instrumentes (in der Regel als „Kontrahent“ bezeichnet) entsteht. Das Kontrahenten-Kreditrisiko ist bei börsengehandelten derivativen Instrumenten im Allgemeinen niedriger als bei OTC-Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Kontrahent jedes börsengehandelten derivativen Instrumentes fungiert, eine Clearinggarantie abgibt. Diese Garantie wird durch ein tägliches Zahlungssystem (d. h. Einschusspflichten) unterlegt, das von der Clearingstelle zur Verringerung des gesamten Kontrahenten-Kreditrisikos betrieben wird. Vermögenswerte, die bei Maklern und/oder Börsen als Einschuss hinterlegt werden, werden von diesen Kontrahenten möglicherweise nicht auf separaten Konten gehalten und können daher bei ihrer Zahlungsunfähigkeit den Gläubigern dieser Kontrahenten zur Verfügung stehen. Bei frei ausgehandelten OTC-Derivaten gibt es keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle. Daher wendet der Investmentmanager ein Regelwerk für das Kontrahentenrisiko an, welches das Kontrahentenrisiko durch den Einsatz interner Bonitätsbeurteilungen und externer Bonitätsbeurteilungen durch Ratingagenturen misst, überwacht und steuert. Frei ausgehandelte OTC-Derivate sind nicht standardisiert. Es handelt sich dabei um einen Vertrag zwischen zwei Parteien, der daher auf die Bedürfnisse der beteiligten Parteien zugeschnitten werden kann. Das Dokumentationsrisiko wird durch Einhaltung der ISDA-Standarddokumentation verringert.

Das Engagement eines Teilfonds bei einem einzelnen Kontrahenten darf 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen. Das Gegenpartei-Kreditrisiko kann durch den Einsatz von Besicherungsvereinbarungen weiter reduziert werden. Besicherungsvereinbarungen unterliegen jedoch trotzdem dem Insolvenz- und Kreditrisiko der Emittenten oder des Hinterlegers der Sicherheit. Ferner gibt es für die Sicherheiten Schwellenwerte, unter denen die Sicherheit nicht eingelöst wird, und zeitliche Unterschiede zwischen der Berechnung des Sicherheitsbedarfs und ihrem Erhalt durch den Teilfonds von dem Kontrahenten. Beides hat zur Folge, dass nicht das gesamte jeweilige Engagement besichert ist.

- **Erfüllungsrisiko** – Das Erfüllungsrisiko besteht, wenn Terminkontrakte, Termingeschäfte, Differenzkontrakte, Optionen und Swaps (jeder Art) nicht fristgerecht abgerechnet werden und dadurch das Kontrahenten-Kreditrisiko vor der Abrechnung steigt und möglicherweise Finanzierungskosten entstehen, die andernfalls nicht entstanden wären. Wird der Kontrakt nie erfüllt, ist der Verlust des Teilfonds derselbe wie für jede andere derartige Situation, die bei einer Transaktion mit einem Wertpapier entsteht, nämlich die Differenz zwischen dem Preis des ursprünglichen Kontrakts und dem Preis des Ersatzkontrakts oder, falls der Kontrakt nicht ersetzt wird, der absolute Wert des Kontrakts zum Zeitpunkt seiner Annullierung.
- **Fondsmanagementrisiko** – Derivative Instrumente sind hochspezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als die mit Aktien und Rentenwerten verbundenen. Der Einsatz eines derivativen Instrumentes bedarf nicht nur des Verständnisses des Basiswertes, sondern auch des Verständnisses des derivativen Instrumentes selbst, und zwar ohne notwendigerweise den Vorteil, die Wertentwicklung des derivativen Instrumentes unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können. Ferner entwickelt sich der Preis eines OTC-Derivats unter bestimmten Marktbedingungen möglicherweise nicht im Einklang mit dem Preis des zugrunde liegenden Instrumentes.
- **Rohstoffrisiken** – Rohstoffengagements unterliegen im Vergleich zu traditionellen Anlagen zusätzlichen Risiken und können für den Teilfonds eine höhere Volatilität mit sich bringen als Anlagen in traditionellen Wertpapieren. Der Wert von rohstoffbezogenen Derivaten kann von den allgemeinen Marktentwicklungen, der Volatilität des Rohstoffindex, Zinsänderungen oder Faktoren beeinflusst werden, die sich auf eine bestimmte Rohstoffbranche oder die Produktion von und den Handel mit Rohstoffen auswirken, wie etwa Naturereignisse (z. B. Dürre, Überschwemmungen, Witterung, Tierkrankheiten), Embargos, Zolltarife und internationale wirtschaftliche, politische und regulatorische Entwicklungen.
- **Sonstige Risiken** – Zu den sonstigen Risiken beim Einsatz derivativer Instrumente zählen das Risiko der falschen Konditionengestaltung oder falschen Bewertung. Bei einigen derivativen Instrumenten, insbesondere frei ausgehandelten OTC-Derivaten, liegen keine Preise einer Börse vor. Für ihre Preisbestimmung müssen daher Formeln mit den Preisen der zugrunde liegenden Wertpapiere oder Referenz-Benchmarks herangezogen werden, die aus anderen Quellen, die Marktpreise zur Verfügung stellen, bezogen werden. Bei OTC-Optionen werden auf Annahmen basierende Modelle verwendet, die das Risiko von Preisstellungsfehlern erhöhen. Falsche Bewertungen könnten zu höheren erforderlichen Barzahlungen an Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für die Teilfonds führen. Derivative Instrumente korrelieren nicht immer vollkommen oder zumindest weitgehend mit Vermögenswerten, Sätzen oder Indizes, die sie abbilden sollen, bzw. bilden deren Wert nicht immer vollkommen oder zumindest weitgehend ab. Folglich ist der Einsatz derivativer Instrumente durch die Teilfonds unter Umständen nicht immer ein effektives Mittel zur Verfolgung der Anlageziele der Teilfonds und könnte zuweilen sogar das Gegenteil bewirken. In ungünstigen Situationen kann der Einsatz derivativer Instrumente durch die Teilfonds ineffektiv werden und die Teilfonds können erhebliche Verluste erleiden.

#### Risiken in Bezug auf spezifische derivative Instrumente

Eine beispielhafte Liste der von dem (den) betreffenden Teilfonds am häufigsten eingesetzten derivativen Finanzinstrumente ist in Teil I aufgeführt. Bei Teilfonds, die eines oder mehrere der folgenden Instrumente einsetzen, sollten die folgenden Risiken (sofern zutreffend) beachtet werden:

**Wertpapiertermingeschäfte und Differenzkontrakte:** Das Risiko für den Käufer oder Verkäufer solcher Kontrakte besteht in der Änderung des Wertes des zugrunde liegenden Wertpapiers. Wenn sich der Wert des Basiswerts ändert, wird der Wert des Kontrakts positiv oder negativ. Im Gegensatz zu Terminkontrakten (die über eine Clearingstelle abgerechnet werden) werden OTC-Termingeschäfte und Differenzkontrakte zwischen zwei Parteien frei ausgehandelt und sind nicht standardisiert. Darüber hinaus müssen die beiden Parteien das gegenseitige Kreditrisiko tragen, was bei einem Terminkontrakt nicht der Fall ist. Zur Verringerung dieses Risikos werden Sicherheiten hinterlegt. Da diese Kontrakte nicht an der Börse gehandelt werden, besteht zudem keine Einschusszahlungspflicht auf der Grundlage einer täglichen Neubewertung, weshalb ein Käufer zunächst fast alle Kapitalabflüsse umgehen kann.

**Terminkontrakte auf Aktienindizes, Einzelaktien, Zinssätze und Renten:** Das Risiko für den Käufer oder Verkäufer eines börsengehandelten Terminkontrakts besteht in der Änderung des Wertes des zugrunde liegenden Referenzindex/Wertpapiers/Kontrakts/Rentenwerts. Terminkontrakte sind Termingeschäfte, das heißt sie stellen eine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Vornahme einer bestimmten wirtschaftlichen Übertragung zu einem künftigen Termin dar. Der Tausch der Werte erfolgt zu dem im Kontrakt angegebenen Termin. Für die meisten Kontrakte wird ein Barausgleich vereinbart, und wenn Erfüllung durch Lieferung als Option vereinbart ist, wird das zugrunde liegende Instrument in den seltensten Fällen tatsächlich getauscht. Terminkontrakte unterscheiden sich von gewöhnlichen Termingeschäften dadurch, dass sie standardisierte Bedingungen enthalten, an einer offiziellen Börse gehandelt werden, durch Aufsichtsstellen beaufsichtigt werden und durch Clearingstellen garantiert werden. Um sicherzustellen, dass die Zahlung stattfindet, sind Terminkontrakte zudem mit einem Anfangseinschuss und einer Einschusspflicht verbunden, die sich entsprechend dem Marktwert des Basiswerts, der täglich abgerechnet werden muss, entwickelt.

**Börsengehandelte und OTC-Optionen:** Optionen sind komplexe Instrumente, deren Wert von vielen Faktoren abhängt, darunter unter anderem dem Ausübungspreis des Basiswerts (gegenüber dem Kassakurs sowohl zum Zeitpunkt des Abschlusses der Option als auch danach), der Restlaufzeit der Option, der Art der Option (europäische oder amerikanische oder andere Art) und der Volatilität. Der Faktor, der am stärksten zu dem sich aus Optionen ergebenden Marktrisiko beiträgt, ist das Marktrisiko des Basiswerts (wenn die Option einen inneren Wert hat („im Geld“) oder wenn der Ausübungspreis weitgehend dem Preis des Basiswerts entspricht („nahe am Geld“)). Unter diesen Umständen wird sich die Änderung des Werts des Basiswerts deutlich auf die Änderung des Werts der Option auswirken. Auch die anderen Faktoren spielen eine Rolle, und zwar umso mehr, je stärker der Ausübungspreis von dem Preis des Basiswerts abweicht. Im Gegensatz zu börsengehandelten Optionengeschäften (die über eine Clearingstelle abgerechnet werden) werden OTC-Optionengeschäfte zwischen zwei Parteien frei ausgehandelt und sind nicht standardisiert. Darüber hinaus müssen die beiden Parteien das gegenseitige Kreditrisiko tragen. Zur Verringerung dieses Risikos werden Sicherheiten hinterlegt. Eine OTC-Option kann weniger liquide sein als eine börsengehandelte Option. Dies kann die Fähigkeit zur Glattstellung der Optionsposition oder den Preis, zu dem eine solche Glattstellung erfolgt, beeinträchtigen.

**Zinsswaps:** Ein Zinsswap ist normalerweise mit dem Tausch eines festen Zinsbetrages für einen bestimmten Zahlungszeitraum gegen Zahlung eines Betrages, der auf einer variablen Benchmark basiert, verbunden. Der Nennwert eines Zinsswaps wird nie getauscht, sondern nur die festen und variablen Beträge. Fallen die Zahlungstermine für die beiden Zinsbeträge zusammen, erfolgt normalerweise eine einzige Nettoabrechnung. Das Marktrisiko von Instrumenten dieser Art ist von der Änderung der Referenz-Benchmark, die für die fixe und die variable Zinsseite herangezogen wird, abhängig. Bei einem Zinsswap handelt es sich um einen OTC-Vertrag zwischen zwei Parteien, der daher auf die Bedürfnisse der beteiligten Parteien zugeschnitten werden kann. Die beiden Parteien tragen daher das gegenseitige Kreditrisiko. Zur Verringerung dieses Risikos werden Sicherheiten hinterlegt.

**Devisenterminkontrakte:** Hierbei wird ein Betrag in einer Währung gegen einen Betrag in einer anderen Währung an einem festgelegten Termin getauscht. Nach Abschluss eines Kontrakts ändert sich der Wert des Kontrakts in Abhängigkeit von den Wechselkursbewegungen und im Fall von Termingeschäften in Abhängigkeit von den Zinsunterschieden. Soweit solche Kontrakte dazu verwendet werden, das Währungsrisiko von nicht auf die Basiswährung lautenden Positionen gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abzusichern, besteht die Gefahr, dass die Absicherung nicht perfekt ist und Änderungen seines Wertes die Wertänderung des abgesicherten Währungsrisikos nicht vollständig ausgleichen. Da die Bruttobeträge des Kontrakts an dem festgelegten Termin getauscht werden, besteht die Gefahr, dass der Kontrahent, mit dem der Kontrakt abgeschlossen wurde, zwischen dem Zeitpunkt der Zahlung durch den Teilfonds und dem Erhalt des von dem Kontrahenten geschuldeten Betrags durch den Teilfonds ausfällt und der Teilfonds daher in Bezug auf den nicht erhaltenen Betrag dem Kontrahenten-Kreditrisiko ausgesetzt ist und das gesamte Kapital einer Transaktion verlieren könnte.

**Credit Default Swaps (CDS):** Diese Kontrakte sind Kreditderivate, deren Marktwert sich entsprechend der wahrgenommenen Bonität des zugrunde liegenden Wertpapiers oder Wertpapierkorbs ändern wird. Wenn der Teilfonds als Sicherungsgeber auftritt, hat er ein ähnliches Kreditengagement in das zugrunde liegende Wertpapier oder den zugrunde liegenden Wertpapierkorb, als hätte er sie tatsächlich gekauft. Wenn der Teilfonds als Sicherungsnehmer auftritt, erhält er eine Zahlung von dem Kontrahenten des Swaps, wenn das zugrunde liegende Wertpapier (bzw. ein Wertpapier des Wertpapierkorbs) ausfällt, die auf der Differenz zwischen dem Nennwert des Swaps und dem erwarteten Liquidationserlös, der vom Markt zum Zeitpunkt des Ausfalls ermittelt wird, basiert. Der Swap-Kontrakt ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, und daher trägt jede Partei das Kreditrisiko des anderen Kontrahenten. Zur Verringerung dieses Risikos werden Sicherheiten hinterlegt. Das Dokumentationsrisiko bei CDS wird durch Einhaltung der ISDA-Standarddokumentation verringert. Ein CDS kann weniger liquide sein als das zugrunde liegende Wertpapier oder die Wertpapiere in dem zugrunde liegenden Wertpapierkorb. Dies kann die Fähigkeit zur Glattstellung einer CDS-Position oder den Preis, zu dem eine solche Glattstellung erfolgt, beeinträchtigen.

**Gesamtertragsswaps (Total Return Swaps, TRS):** Diese Kontrakte stellen eine Kombination aus Marktpreis- und Kreditausfallderivativen dar. Ihr Wert ändert sich infolge von Zinsschwankungen sowie Kreditereignissen und Kreditaussichten. Ein TRS, bei dem der Teilfonds den Gesamtertrag erhält, weist ein vergleichbares Risikoprofil zum tatsächlichen Halten des zugrunde liegenden Referenzwertpapiers auf. Darüber hinaus können diese Geschäfte weniger liquide sein als Zinsswaps, da die zugrunde liegende Referenz-Benchmark nicht standardisiert ist. Dies kann die Fähigkeit zur Glattstellung einer TRS-Position oder den Preis, zu dem eine solche Glattstellung erfolgt, beeinträchtigen. Der Swap-Kontrakt ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, und daher trägt jede Partei das Kreditrisiko des anderen Kontrahenten. Zur Verringerung dieses Risikos werden Sicherheiten hinterlegt. Das Dokumentationsrisiko bei TRS wird durch Einhaltung der ISDA-Standarddokumentation verringert.

**Swaps auf Inflationsindizes:** Das Marktrisiko von Instrumenten dieser Art ist von der Änderung der Referenz-Benchmark, die für die beiden Seiten der Transaktion herangezogen wird, abhängig. Eine davon wird eine Inflationsbenchmark sein. Es handelt sich dabei um einen Vertrag zwischen zwei Parteien, der daher auf die Bedürfnisse der beteiligten Parteien zugeschnitten werden kann. Die beiden Parteien tragen daher das gegenseitige Kreditrisiko. Zur Verringerung dieses Risikos werden Sicherheiten hinterlegt. Swaps auf Inflationsindizes sind normalerweise mit dem Tausch eines festen endgültigen Betrages gegen eine nicht festgelegte Zahlung verbunden (die variable Seite des Swaps würde in der Regel an einen Inflationsindex in einer der bedeutenden Währungen gekoppelt sein).

**Die vorstehenden Risikofaktoren stellen keine vollständige Erläuterung der mit einer Anlage in den Anteilen verbundenen Risiken dar. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Prospekt zu lesen sowie ihren Rechtsberater, Steuerberater oder Finanzberater zu konsultieren, bevor sie sich für eine Anlage in einen Teilfonds des Fonds entscheiden.**

### 1.3. Anlageziele und -politik

Anleger können aus einer Palette von Teilfonds und Anteilsklassen wählen. Jeder Teilfonds bietet die Möglichkeit zur Anlage in professionell gemanagten Portfolios von Wertpapieren verschiedener geographischer Gebiete und Währungen mit dem Ziel, Kapitalwachstum, laufende Erträge oder eine Mischung aus beidem zu erzielen. Eine detaillierte Liste der Teilfonds und ihrer Anlageziele finden Sie weiter unten. Eine detaillierte Liste aller Anteilsklassen zum Datum dieses Prospekts finden Sie in Anhang II.

Marketingunterlagen können auf Marktindizes verweisen. Diese Marktindizes werden nur zu Vergleichszwecken angegeben. Die Bestände können von denjenigen des genannten Index abweichen. Dies gilt nicht für Teilfonds, deren Anlageziel in der Nachbildung der Wertentwicklung eines Index besteht.

#### Performance der Anteilsklassen

Die Wertentwicklung der Anteilsklassen entnehmen Sie bitte der letzten Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweiligen Anteilsklassen. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise ein Anhaltspunkt für die künftigen Anlageergebnisse der Anteilsklassen oder des Investmentmanagers.

### 1.3.1. AKTIENFONDS

Ziel der Aktienfonds ist es, den Anlegern langfristiges Kapitalwachstum auf der Grundlage diversifizierter und aktiv geführter Wertpapierportfolios zu bieten. Sofern in der Anlagepolitik nicht anders angegeben, ist zu erwarten, dass die Erträge der Aktienfonds niedrig sein werden. Die Aktienfonds legen vornehmlich (mindestens 70% ihres Anlagevermögens) und hauptsächlich (mindestens 70% und normalerweise 75% ihres Anlagevermögens) in Aktien jener Märkte und Branchen an, die im Namen des betreffenden Teilfonds erscheinen, sowie in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz zwar außerhalb dieser Märkte haben, aber einen bedeutenden Teil ihrer Erträge in ihnen erwirtschaften.

Bei der Auswahl von Wertpapieren für die Teilfonds werden im Rahmen des Anlageprozesses mehrere Faktoren berücksichtigt, insbesondere die finanziellen Kennzahlen eines Unternehmens, einschließlich des Ertrags- und Gewinnwachstums, der Kapitalrendite, der Cashflows und anderer finanzieller Maßstäbe. Darüber hinaus können das Management des Unternehmens, das industrielle und wirtschaftliche Umfeld und andere Faktoren beim Anlageprozess berücksichtigt werden.

Alle Aktienfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Aktienfonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Aktienfonds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst\*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Aktienindizes und Einzelaktien, Differenzkontrakte, Termingeschäfte oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse Aktienfonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein Aktienfonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts. Bestimmte Aktienfonds werden in diesem Prospekt als „ertragsorientierte Aktienfonds“ bezeichnet. Sie verfolgen dieselbe Anlagepolitik, beabsichtigen jedoch, einen höheren Ertrag als andere Aktienfonds zu erzielen.

#### Anlegerprofil

Aktienfonds können sich für Anleger eignen, die an den Aktienmärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen Aktienfonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen Aktienfonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Aktienfonds		
Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – America Fund</b>	Legt hauptsächlich in US-Aktien an.	Referenzwährung: USD
<b>Fidelity Funds – American Diversified Fund</b>	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs hauptsächlich durch Anlagen in US-amerikanische Aktien von Unternehmen mit kleiner, mittlerer und großer Kapitalisierung. Es ist das Anlageziel des Teilfonds, hinsichtlich der Sektoren und Marktkapitalisierung zu diversifizieren und ein Kernengagement auf dem US-Aktienmarkt zu bieten. Der Investmentmanager ist bestrebt, vornehmlich über die Titelselektion einen Wertzuwachs zu erzielen.	Referenzwährung: USD
<b>Fidelity Funds – American Growth Fund</b>	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch ein fokussiertes Portfolio an, das in Unternehmen mit Geschäftssitz in den USA bzw. Unternehmen, die in den USA einen überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit ausüben, anlegt.	Referenzwährung: USD
<b>Fidelity Funds – ASEAN Fund</b>	Legt hauptsächlich in Aktien an, die an den Börsen Singapurs, Malaysias, Thailands, der Philippinen und Indonesiens notiert sind.	Referenzwährung: USD

\* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Aktienfonds		
Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Asian Aggressive Fund</b>	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das sich vornehmlich aus Aktien von Unternehmen zusammensetzt, die ihren Hauptsitz in der asiatisch-pazifischen Region (außer Japan) haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds investiert in eine Mischung aus größeren, mittleren und kleineren Unternehmen. Der Investmentmanager ist in der Auswahl der Unternehmen weder in Bezug auf die Größe noch in Bezug auf die Branche eingeschränkt. Der Teilfonds darf auch in OGAW und OGA anlegen.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Asian Equity Fund</b>	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch Anlagen in Aktien an, die an den Börsen der Entwicklungs- und Schwellenländer der regionalen Volkswirtschaften im Asien-Pazifik-Raum (außer Japan) notiert sind.	<b>Referenzwährung: USD</b> Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Einhaltung der vom Singapore Central Provident Fund Board ausgegebenen Anlagerichtlinien auf die Risikoeinstufung oder die Anlagenaufteilung des Teilfonds auswirken kann.
<b>Fidelity Funds – Asian Equity Alpha Fund</b>	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das sich vornehmlich aus Aktien von Unternehmen zusammensetzt, die in der asiatisch-pazifischen Region (außer Japan) gegründet wurden, dort ihren Geschäftssitz haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren. Der Investmentmanager investiert in eine relativ kleinere Anzahl von Unternehmen und folglich kann das sich daraus ergebende Portfolio weniger diversifiziert sein.	<b>Referenzwährung: USD</b> Dieser Teilfonds ist zum Zeitpunkt der Ausgabe des Prospekts nicht zur Anlage verfügbar. Der Teilfonds wird nach Ermessen des Verwaltungsrats oder seiner Delegierten aufgelegt, und der Prospekt wird danach entsprechend aktualisiert.
<b>Fidelity Funds – Asian Smaller Companies Fund</b>	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus kleineren Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in der asiatisch-pazifischen Region (außer Japan) haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Als kleinere Unternehmen gelten in der Regel Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von unter 2.500 Millionen USD in Bezug auf die volle Marktkapitalisierung des Unternehmens. Der Teilfonds kann auch in Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung außerhalb dieses Bereichs anlegen.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Asian Special Situations Fund</b>	Legt hauptsächlich in Aktien asiatischer Unternehmen an, die sich in Sondersituationen („special situations“) befinden, sowie in kleineren Wachstumsunternehmen in Asien (außer Japan). „Special-Situations“-Aktien weisen meist eine Bewertung auf, die hinsichtlich Nettovermögen oder Ertragspotenzial attraktiv ist. Zudem können sich weitere Faktoren positiv auf die Kursentwicklung auswirken. Bis zu 25% des Portfolios können aus Titeln bestehen, bei denen es sich nicht um „Special-Situations“-Aktien oder kleinere Wachstumswerte handelt. Der Teilfonds darf sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien anlegen.	<b>Referenzwährung: USD</b> Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30% seines Vermögens nicht übersteigen darf.
<b>Fidelity Funds – Asia Pacific Property Fund*</b>	Strebt eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, und andere immobilienbezogene Anlagen in der asiatisch-pazifischen Region, einschließlich Australien, Japan und Neuseeland, an.	<b>Referenzwährung: USD</b> *Dieser Teilfonds wurde von der Securities and Futures Commission in Hongkong gemäß dem Securities and Futures Commission Code on Unit Trusts and Mutual Funds und nicht gemäß dem Securities and Futures Commission Code on Real Estate Investment Trusts zugelassen. Diese Zulassung ist nicht als offizielle Empfehlung zu verstehen.
<b>Fidelity Funds – Australia Fund</b>	Legt hauptsächlich in australischen Aktien an.	<b>Referenzwährung: AUD</b>
<b>Fidelity Funds – China Consumer Fund</b>	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in China oder Hongkong haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäfte tätigen. Diese Unternehmen sind in der Entwicklung, Herstellung oder dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen an Verbraucher in China tätig. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren.	<b>Referenzwährung: USD</b> Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30% seines Vermögens nicht übersteigen darf.

<b>Aktienfonds</b>		
<b>Name des Teilfonds</b>	<b>Anlageziel</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>Fidelity Funds – China Focus Fund</b>	Der Teilfonds wird sich vornehmlich auf China konzentrieren und dabei in Wertpapieren chinesischer Unternehmen, die in China und Hongkong notiert sind, sowie in Wertpapieren nicht chinesischer Unternehmen, die einen bedeutenden Teil ihrer Geschäfte in China ausüben, anlegen. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in China A-Aktien anlegen. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren.	<b>Referenzwährung: USD</b> Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30% seines Vermögens nicht übersteigen darf.
<b>Fidelity Funds – China Opportunities Fund</b>	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in China oder Hongkong haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Emerging Asia Fund</b>	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs durch hauptsächlich Anlage in Wertpapieren von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz in weniger entwickelten Ländern Asiens haben, die gemäß dem MSCI Emerging Markets Asia Index als Schwellenländer gelten, oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in diesen Ländern ausüben. Der Teilfonds darf sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien anlegen.	<b>Referenzwährung: USD</b> Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30% seines Vermögens nicht übersteigen darf.
<b>Fidelity Funds – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund</b>	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs durch vornehmliche Anlage in Wertpapieren von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz in weniger entwickelten Ländern Mittel-, Ost- und Südeuropas (einschließlich Russland), des Nahen Ostens und Afrikas haben, einschließlich derer, die gemäß dem MSCI EM Europe, Middle East and Africa Index als Schwellenländer gelten, oder ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in diesen Ländern ausüben.	<b>Referenzwährung: USD</b> Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet.
<b>Fidelity Funds – Emerging Markets Fund</b>	Legt hauptsächlich in Gebieten mit raschem Wirtschaftswachstum an, einschließlich der Länder Lateinamerikas, Südasiens, Afrikas, Osteuropas (einschließlich Russlands) und des Nahen Ostens. Der Teilfonds darf sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien anlegen.	<b>Referenzwährung: USD</b> Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet. Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30% seines Vermögens nicht übersteigen darf.
<b>Fidelity Funds – Euro Blue Chip Fund</b>	Legt hauptsächlich in erstklassigen, vornehmlich auf Euro lautenden Standardaktien in den Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion (EWU) an. Derzeit sind dies die siebzehn Mitgliedstaaten; aber wenn später andere Staaten der EWU beitreten, dann können auch Anlagen in diesen Ländern für den Teilfonds in Betracht gezogen werden.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).

Aktienfonds		
Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – EURO STOXX 50™ Fund</b>	Strebt an, die Performance des EURO STOXX 50 <sup>SM</sup> Index in dem Maße nachzuvollziehen, wie dies angemessen und rechtlich durchführbar erscheint. Der Fondsmanager sucht dieses Ziel unter Anwendung der Replizierungsmethode zu erreichen. Der Fondsmanager wird versuchen, alle Wertpapiere, die den EURO STOXX 50 <sup>SM</sup> Index repräsentieren, zu halten. Dieses Anlageziel sucht der Fondsmanager durch Termingeschäfte auf Aktienindizes zu erreichen.	<b>Referenzwährung: Euro</b> EURO STOXX 50 ist eine Marke der STOXX LIMITED und wurde für bestimmte Zwecke für den Fonds lizenziert. Der EURO STOXX 50-Index ist Eigentum von STOXX LIMITED. Der Name des Index ist eine Dienstleistungsmarke der STOXX LIMITED und steht dem Fonds für bestimmte Zwecke unter Lizenz zur Verfügung. © 1998 durch STOXX LIMITED. Alle Rechte vorbehalten. Weitere Angaben finden Sie unter 1.5 „Zusätzliche Informationen“.
<b>Fidelity Funds – European Fund</b>	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch Anlagen in Aktien an, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Geschäftssitz oder eine Börsennotierung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Mitgliedstaat haben. Der Teilfonds kann auch bis zu 25% seines Nettovermögens in Aktienmärkten außerhalb der EU/des EWR (andere OECD-Länder und Schwellenländer) anlegen.  Unter Beachtung des Vorstehenden steht es dem Investmentmanager frei, Unternehmen unabhängig von deren Größe oder Branchenzugehörigkeit auszuwählen. Die Anlagen des Teilfonds werden typischerweise auf eine begrenzte Anzahl von Unternehmen konzentriert und folglich wird das sich daraus ergebende Portfolio weniger diversifiziert sein.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).
<b>Fidelity Funds – European Aggressive Fund</b>	Legt hauptsächlich in Aktien von europäischen Unternehmen an. Unter Verfolgung eines aggressiven Ansatzes kann der Manager Unternehmen unabhängig von ihrer Größe oder Branche auswählen. Die Anlagen des Teilfonds werden typischerweise auf eine begrenzte Anzahl von Unternehmen konzentriert und folglich wird das sich daraus ergebende Portfolio weniger diversifiziert sein. Dies wird Anlegern zusagen, die bereit sind, die mit dieser Art von Anlagen verbundenen höheren Risiken zu tragen.	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds – European Value Fund</b>	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch Anlagen in Aktien an, die auf Wert ausgerichtet sind und von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Geschäftssitz in Europa haben oder dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeiten ausüben. Die Anlagen des Teilfonds werden typischerweise auf eine begrenzte Anzahl von Unternehmen konzentriert und folglich kann das sich daraus ergebende Portfolio weniger diversifiziert sein.	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds – European Growth Fund</b>	Legt hauptsächlich in Aktien an, die an europäischen Börsen notiert sind.	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds – European Larger Companies Fund</b>	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Aktien größerer europäischer Unternehmen an.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).
<b>Fidelity Funds – European Dynamic Growth Fund</b>	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch Anlagen in ein aktiv gemanagtes Portfolio aus Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in Europa haben bzw. dort einen überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit ausüben. Der Teilfonds wird in der Regel Unternehmen mittlerer Größe mit einer Marktkapitalisierung zwischen 1 und 10 Mrd. Euro bevorzugen.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).
<b>Fidelity Funds – European Smaller Companies Fund</b>	Legt hauptsächlich in Aktien kleiner und mittlerer europäischer Unternehmen an.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).
<b>Fidelity Funds – France Fund</b>	Legt hauptsächlich in französischen Aktien an.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).
<b>Fidelity Funds – Germany Fund</b>	Legt hauptsächlich in deutschen Aktien an.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).

<b>Aktienfonds</b>		
<b>Name des Teilfonds</b>	<b>Anlageziel</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>Fidelity Funds – Global Consumer Industries Fund</b>	Strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch Anlagen in Aktien von Unternehmen in der ganzen Welt an, die in der Herstellung oder dem Vertrieb von Konsumgütern tätig sind.	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds – Global Demographics Fund</b>	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das vornehmlich in Aktien von Unternehmen auf der ganzen Welt angelegt ist, die von demographischen Änderungen profitieren können. Die Anlagen umfassen insbesondere Unternehmen aus den Branchen Gesundheitswesen und Konsumgüterindustrie, die von den Auswirkungen der steigenden Lebenserwartung der alternden Bevölkerung und dem zunehmenden Wohlstand in den aufstrebenden Märkten profitieren können. Der Teilfonds kann bis zu 30% seines Vermögens in aufstrebenden Märkten anlegen. Unter Beachtung des Vorstehenden steht es dem Investmentmanager frei, Unternehmen unabhängig von deren Größe, Branchenzugehörigkeit oder Standort auszuwählen. Er wird die Anlagen auf eine eher begrenzte Anzahl von Unternehmen konzentrieren, und daher wird das sich daraus ergebende Portfolio weniger diversifiziert sein.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Global Financial Services Fund</b>	Strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch weltweite Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die Verbrauchern und der Industrie Finanzdienstleistungen anbieten.	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds – Global Focus Fund</b>	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das vornehmlich in Aktien der Aktienmärkte auf der ganzen Welt angelegt ist. Dem Manager steht es frei, Unternehmen unabhängig von deren Größe, Branchenzugehörigkeit oder Standort auszuwählen. Er wird die Anlagen auf eine eher begrenzte Anzahl von Unternehmen konzentrieren, und daher wird das sich daraus ergebende Portfolio weniger diversifiziert sein.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Global Health Care Fund</b>	Strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch weltweite Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die in der Entwicklung, der Herstellung oder dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Gesundheitswesen, der Medizin oder Biotechnologie tätig sind.	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds – Global Industrials Fund</b>	Strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch weltweite Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die in der Forschung, der Entwicklung, der Herstellung, dem Vertrieb, der Versorgung oder dem Verkauf von Materialien, Ausrüstungsgegenständen, Produkten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit konjunkturabhängigen und Rohstoff-Industrien tätig sind.	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds – Global Property Fund*</b>	Strebt eine Kombination aus Ertrag und langfristigem Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen an, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind oder sich an Immobilieninvestitionen beteiligen.	<b>Referenzwährung: USD</b> *Dieser Teilfonds wurde von der Securities and Futures Commission in Hongkong gemäß dem Securities and Futures Commission Code on Unit Trusts and Mutual Funds und nicht gemäß dem Securities and Futures Commission Code on Real Estate Investment Trusts zugelassen. Diese Zulassung ist nicht als offizielle Empfehlung zu verstehen.
<b>Fidelity Funds – Global Real Asset Securities Fund</b>	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem weltweiten Portfolio an, das vornehmlich in Aktien von Unternehmen investiert, die ein Engagement in den Bereichen Rohstoffe, Immobilien, Industrie, Versorgungswesen, Energie und Infrastruktur bieten. Das Portfolio kann sich bis zu 20% aus Anlagen in börsengehandelte Teilfonds („ETFs“), börsengehandelte Rohstoffe, die sich als übertragbare Wertpapiere qualifizieren („ETCs“), Schuldverschreibungen, Optionsscheine und Wandelschuldverschreibungen zusammensetzen. Dem Manager steht es frei, Unternehmen unabhängig von deren Größe, Branchenzugehörigkeit oder Standort auszuwählen. Er wird die Anlagen auf eine eher begrenzte Anzahl von Unternehmen konzentrieren, und daher wird das sich daraus ergebende Portfolio weniger diversifiziert sein.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Global Opportunities Fund</b>	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum vornehmlich durch weltweite Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die u.a. in den Branchen Konsumgüterindustrie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industriewerte, Rohstoffe, Technologie, und Telekommunikation tätig sind.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Global Technology Fund</b>	Strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch weltweite Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die Produkte, Verfahren oder Dienste haben oder entwickeln, die technologische Vorteile oder Verbesserungen bieten oder davon wesentlich profitieren.	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds – Global Telecommunications Fund</b>	Strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch weltweite Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die in der Entwicklung, Herstellung oder dem Verkauf von Telekommunikationsdiensten oder -ausrüstungen tätig sind.	<b>Referenzwährung: Euro</b>

Aktienfonds		
Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Greater China Fund</b>	Legt hauptsächlich in Aktien an, die an den Börsen Hongkongs, Chinas und Taiwans notiert sind. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren.	<b>Referenzwährung: USD</b> Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30% seines Vermögens nicht übersteigen darf.
<b>Fidelity Funds – Greater China Fund II</b>	Der Teilfonds legt hauptsächlich in Aktien an, die an den Börsen Hongkongs, Chinas und Taiwans notiert sind. Der Teilfonds wird die vom Singapore Central Provident Fund Board ausgegebenen Anlagerichtlinien einhalten.	<b>Referenzwährung: USD</b> Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Einhaltung der vom Singapore Central Provident Fund Board ausgegebenen Anlagerichtlinien auf die Risikoeinstufung oder die Aufteilung des Teilfonds auswirken kann.
<b>Fidelity Funds – Iberia Fund</b>	Legt hauptsächlich in spanischen und portugiesischen Aktien an.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Épargne en Actions – PEA).
<b>Fidelity Funds – India Focus Fund</b>	Strebt langfristiges Kapitalwachstum hauptsächlich durch Anlagen in Aktien indischer Unternehmen an, die in Indien börsennotiert sind, sowie in Wertpapiere nicht indischer Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäfte in Indien tätigen.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Indonesia Fund</b>	Legt hauptsächlich in indonesischen Aktien an.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Institutional Global Dividend Fund</b>  <b>Ab dem 15. Juli 2014 oder einem späteren vom Verwaltungsrat festgelegten Datum lautet der Name dieses Teilfonds:</b>  <b>Fidelity Funds – Global Equity Income Fund</b>	<b>Portfolioinformation:</b> Der Investmentmanager wählt aktiv einzelne Aktien auf der Grundlage ihres Potenzials, Erträge und Kapitalzuwachs zu generieren, aus.  Dem Investmentmanager steht es frei, Aktien von beliebigen Unternehmen auszuwählen und er kann nach freiem Ermessen taktische Allokationen in bestimmten geographischen Regionen, Industriezweigen oder Unternehmen mit einer bestimmten Marktkapitalisierung vornehmen, wenn er der Auffassung ist, dass diese im Vergleich zu anderen Aktien ein größeres Potenzial für Erträge und Kapitalzuwachs bieten.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – International Fund</b>	Legt hauptsächlich in internationalen Aktien an, wobei die bedeutenden Märkte, aber auch kleinere aufstrebende Märkte berücksichtigt werden.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Italy Fund</b>	Legt hauptsächlich in italienischen Aktien an.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Épargne en Actions – PEA).
<b>Fidelity Funds – Japan Fund</b>	Legt hauptsächlich in japanischen Aktien an.	<b>Referenzwährung: JPY</b>
<b>Fidelity Funds – Japan Advantage Fund</b>	Legt hauptsächlich in Aktien japanischer Unternehmen an, die an einer japanischen Wertpapierbörse notiert sind, einschließlich derjenigen, die an japanischen Regionalbörsen und im Freiverkehr Tokio notiert sind. Der Teilfonds wird vornehmlich in Aktien von Unternehmen investieren, die Fidelity für unterbewertet ansieht.	<b>Referenzwährung: JPY</b>
<b>Fidelity Funds – Japan Aggressive Fund</b>	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an. Der Fonds legt vornehmlich in Aktien japanischer Unternehmen an. Eine Beschränkung auf Anlagen in bestimmten Wirtschaftsbranchen besteht nicht.	<b>Referenzwährung: JPY</b>
<b>Fidelity Funds – Japan Smaller Companies Fund</b>	Legt hauptsächlich in kleineren und aufstrebenden Unternehmen in Japan an, wobei auch Titel in Betracht kommen, die an den japanischen Regionalbörsen sowie im Freiverkehr der Tokioter Börse gehandelt werden.	<b>Referenzwährung: JPY</b>
<b>Fidelity Funds – Korea Fund</b>	Legt hauptsächlich in koreanischen Aktien an.	<b>Referenzwährung: USD</b>

Aktienfonds		
Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Latin America Fund</b>	Legt hauptsächlich in Wertpapieren lateinamerikanischer Emittenten an.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Malaysia Fund</b>	Legt hauptsächlich in malaysischen Aktien an.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Nordic Fund</b>	Legt hauptsächlich in Aktien an, die an den Börsen Finnlands, Norwegens, Dänemarks und Schwedens notiert sind.	<b>Referenzwährung: SEK</b> Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).
<b>Fidelity Funds – Pacific Fund</b>	Legt hauptsächlich in ein aktiv geführtes Portfolio von Aktien in Pazifikanrainern (in erster Linie Japan, Südostasien und die Vereinigten Staaten von Amerika) an.  <b>Mit Wirkung vom 29. September 2014 oder einem späteren vom Verwaltungsrat festgelegten Datum lautet das Anlageziel wie folgt:</b> <b>Legt hauptsächlich in ein aktiv geführtes Portfolio von Aktien in der asiatisch-pazifischen Region an. Die asiatisch-pazifische Region umfasst unter anderem die Länder Japan, Australien, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Neuseeland, Philippinen, Singapur, Taiwan und Thailand.</b>	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Singapore Fund</b>	Legt hauptsächlich in Aktien an, die an der Börse von Singapur notiert sind.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – South East Asia Fund</b>	Legt hauptsächlich in Aktien an, die an Börsen der pazifischen Region (mit Ausnahme Japans) notiert sind. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren.	<b>Referenzwährung: USD</b> Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren.  Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30% seines Vermögens nicht übersteigen darf.
<b>Fidelity Funds – Switzerland Fund</b>	Legt hauptsächlich in Schweizer Aktien an.	<b>Referenzwährung: CHF</b>
<b>Fidelity Funds – Taiwan Fund</b>	Legt hauptsächlich in taiwanesischen Aktien an.	<b>Referenzwährung: USD</b> Weitere Angaben finden Sie unter 1.5 „Zusätzliche Informationen“.
<b>Fidelity Funds – Thailand Fund</b>	Legt hauptsächlich in Aktien an, die an der Börse Thailands notiert sind.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – United Kingdom Fund</b>	Legt hauptsächlich in britischen Aktien an.	<b>Referenzwährung: GBP</b> Dieser Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (Plan d'Epargne en Actions – PEA).
<b>Fidelity Funds – World Fund</b>	Legt hauptsächlich in internationalen Aktien an, wobei die geographische Gewichtung von der relativen Attraktivität der verschiedenen Regionen abhängt.  <b>Mit Wirkung vom 16. Juni 2014 oder einem späteren vom Verwaltungsrat festgelegten Datum lautet das Anlageziel wie folgt:</b>  Anlageziel des Fonds ist es, langfristigen Kapitalzuwachs durch ein Portfolio zu erzielen, das vornehmlich aus Aktien von Unternehmen in der ganzen Welt besteht. Der Investmentmanager ist bei seiner Auswahl der Unternehmen in Bezug auf die Region, den Sektor oder die Größe nicht eingeschränkt und wird die Aktienauswahl vornehmlich nach der Verfügbarkeit attraktiver Anlagemöglichkeiten ausrichten.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Mit Wirkung vom 16. Juni 2014 oder einem späteren vom Verwaltungsrat festgelegten Datum wird die Referenzwährung dieses Teilfonds auf USD umgestellt.

Ertragsorientierte Aktienfonds		
Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Asia Pacific Dividend Fund</b>	Der Teilfonds strebt die Erzielung von Ertrag und langfristigem Kapitalzuwachs hauptsächlich durch Anlagen in ertragbringenden Aktienpapieren von Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in der asiatisch-pazifischen Region haben bzw. dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Investmentmanager wählt Anlagen aus, die seiner Ansicht nach attraktive Dividendenrenditen zusätzlich zu Kurssteigerungen bieten.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Enhanced Global Dividend Fund</b>	Der Teilfonds strebt die Erzielung von höheren Erträgen mit einem Potenzial für moderates Kapitalwachstum vornehmlich durch weltweite Anlagen in ertragbringenden Aktien an. Der Investmentmanager wählt Anlagen aus, die seiner Ansicht nach attraktive Dividendenrenditen zusätzlich zu Kurssteigerungen bieten. <b>Portfolioinformation:</b> Der Teilfonds kann Derivate mit dem Ziel der Risikominderung oder Kostensenkung einsetzen oder um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge in Einklang mit dem Risikoprofil des Teilfonds zu generieren. Insbesondere kann der Teilfonds Kaufoptionen verkaufen, um zusätzliche Erträge zu erzielen. Der Teilfonds wird nur gedeckte Kaufoptionen verwenden, d.h. Kaufoptionen auf vom Teilfonds gehaltene Aktien. Nach dem Verkauf von gedeckten Kaufoptionen behält der Teilfonds die Prämie (den Ertrag) aus dem Verkauf der Option. Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds von einem Anstieg des Aktienkurses nicht in vollem Umfang profitiert, da die Aktie verkauft wird, wenn der Ausübungspreis der Kaufoption erreicht wird. Daher wird davon ausgegangen, dass der Verkauf einer Kaufoption höhere Erträge für das Portfolio zur Folge hat, auch wenn das Kapitalwachstum dafür etwas geringer ausfallen kann.	<b>Referenzwährung: USD</b> Dieser Teilfonds ist zum Zeitpunkt der Ausgabe des Prospekts nicht zur Anlage verfügbar. Der Teilfonds wird nach Ermessen des Verwaltungsrats oder seiner Delegierten aufgelegt, und der Prospekt wird danach entsprechend aktualisiert.
<b>Fidelity Funds – European Dividend Fund</b>	Der Teilfonds strebt die Erzielung von Ertrag und langfristigem Kapitalzuwachs hauptsächlich durch Anlagen in ertragbringenden Aktienpapieren von Unternehmen an, die ihren Geschäftssitz in Europa haben bzw. dort einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der Investmentmanager wählt Anlagen aus, die seiner Ansicht nach attraktive Dividendenrenditen zusätzlich zu Kurssteigerungen bieten.	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds – Global Dividend Fund</b>	Der Teilfonds strebt die Erzielung von Erträgen und langfristigem Kapitalzuwachs hauptsächlich durch Anlagen in ertragbringenden Aktien weltweit an. Der Investmentmanager wählt Anlagen aus, die seiner Ansicht nach attraktive Dividendenrenditen zusätzlich zu Kurssteigerungen bieten.	<b>Referenzwährung: USD</b>

### 1.3.2. ASSET ALLOCATION-FONDS

Die Asset Allocation-Fonds verfolgen das Ziel, Anlegern eine Form der Vermögensverwaltung anzubieten, die darin besteht, breit gestreut in Aktien, Rentenwerten und liquiden Mitteln anzulegen, die in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik einiger der anderen Teilfonds verwaltet werden. Jeder dieser Teilfonds hat, entsprechend seinem Anlageziel und der jeweiligen Marktentwicklung, eine andere Gewichtung. Hierzu nutzen die Asset Allocation-Fonds die Möglichkeit, ihre Vermögenswerte mit denen verschiedener Länder- oder Regionenfonds innerhalb der Fondspalette des Fonds gemeinsam verwalten zu lassen und die Gewichtung nach Bedarf zu ändern. Dadurch können Anleger sowohl von der Erfahrung der Fondsmanager der Asset Allocation-Fonds als auch von der Erfahrung der für die Aktienausswahl in einzelnen Ländern und Regionen zuständigen Fondsmanager profitieren.

Die Asset Allocation-Fonds dürfen in Anleihen oder Schuldtitel investieren, die unter anderem von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Institutionen, privaten oder börsennotierten Unternehmen, Zweck- oder Anlagegesellschaften oder Trusts ausgegeben werden können. Sie können feste oder variable Kupons zahlen, wobei sich das variable Element von aktuellen Marktzinsen oder von der Wertentwicklung anderer Anlagen (z.B. durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities)) ableiten kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypotheckenbesicherten Wertpapiere 20% des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung geförderten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z.B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z.B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere eingestuft.

Die Asset Allocation-Fonds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen.

Alle Asset Allocation-Fonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Asset Allocation-Fonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Asset Allocation-Fonds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikosteuerung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst<sup>1</sup>. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Aktienindizes, Einzelaktien, Zinssätze und Renten, Differenzkontrakte, Swaps (wie z.B. Zinsswaps und Swaps auf Inflationsindizes), Termingeschäfte, Derivate auf Indizes oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse Asset Allocation-Fonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein Asset Allocation-Fonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilpreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

#### Anlegerprofil

Asset Allocation Fonds können sich für Anleger eignen, die an den Kapitalmärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen Asset Allocation Fonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen Asset Allocation Fonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Fidelity Patrimoine</b>	Der Teilfonds strebt mit einer konservativen Vorgehensweise die Erzielung eines moderaten langfristigen Kapitalzuwachses vornehmlich durch Anlage in eine Palette von Vermögenswerten weltweit an, die ein Engagement in Aktien, Schuldverschreibungen, Rohstoffen und liquiden Mitteln bieten. Bei Anlagen in Schuldverschreibungen und liquiden Mitteln liegt der Schwerpunkt auf auf Euro lautenden Wertpapieren.  Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie (u.a.) Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds und Rohstoffindex-Swapgeschäfte.	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds – Fidelity Portfolio Selector Moderate Growth Fund</b>	Wird mit einem konservativeren Ansatz in Bezug auf die Erbringung von Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in eine Mischung von Aktien- und Rentenwerten mit Schwerpunkt auf europäischen oder auf Euro lautenden Wertpapieren gemanagt. Dieser Teilfonds wird Anlegern zusagen, die Kapitalwachstum anstreben, aber die es vorziehen, einem niedrigeren Risiko ausgesetzt zu sein, als es normalerweise mit einer reinen Aktienanlage verbunden ist.	<b>Referenzwährung: Euro</b>

<sup>1</sup>Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Fidelity Portfolio Selector Global Growth Fund</b>	Zielt auf langfristiges Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Aktien ab. Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die die längerfristigen Vorteile von Aktienanlagen suchen und bereit sind, das mit dieser Anlageform verbundene Risiko zu tragen.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Fidelity Portfolio Selector Growth Fund</b>	Zielt auf langfristiges Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Aktien mit einem Schwerpunkt auf europäischen oder auf Euro lautenden Wertpapieren ab. Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die die langfristigen Vorteile der Aktienanlage im Auge haben und bereit sind, das mit dieser Anlageform normalerweise verbundene höhere Risiko einzugehen.	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds – Fidelity Sélection Europe</b>	Zielt auf Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in europäischen Aktien ab. Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die die längerfristigen Vorteile von Aktienanlagen suchen und bereit sind, das mit dieser Anlageform verbundene Risiko zu tragen.	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds – Fidelity Sélection Internationale</b>	Zielt auf Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in internationalen Aktien ab. Gleichzeitig wird die Beschränkung der Anlage von Vermögenswerten des Teilfonds in aufstrebenden Märkten von nicht mehr als 10% beachtet. Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die die längerfristigen Vorteile von Aktienanlagen suchen und bereit sind, das mit dieser Anlageform verbundene Risiko zu tragen.	<b>Referenzwährung: Euro</b>

### 1.3.3. MISCHFONDS

Mischfonds sind die konservativste Form von Wachstumsanlagen. Sie legen in einem Portfolio von Aktien, Schuldverschreibungen, und, in untergeordnetem Maße, liquiden Mitteln an. Sie zielen ab auf die Zahlung laufender Erträge und das langfristige Wachstum von Kapital und Erträgen.

Die Mischfonds dürfen in Anleihen oder Schuldtitel investieren, die unter anderem von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Institutionen, privaten oder börsennotierten Unternehmen, Zweck- oder Anlagegesellschaften oder Trusts ausgegeben werden können. Sie können feste oder variable Kupons zahlen, wobei sich das variable Element von aktuellen Marktzinsen oder von der Wertentwicklung anderer Anlagen (z.B. durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities)) ableiten kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypothekenbesicherten Wertpapiere 20% des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung geförderten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z.B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z.B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere eingestuft.

Die Mischfonds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen.

Alle Mischfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Mischfonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Mischfonds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikosteuerung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst\*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Aktienindizes, Einzelaktien, Zinssätze und Renten, Differenzkontrakte, Swaps (wie z.B. Zinsswaps und Swaps auf Inflationsindizes), Termingeschäfte, Derivate auf Indizes oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse Mischfonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein Mischfonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

#### **Anlegerprofil**

Mischfonds können sich für Anleger eignen, die an den Kapitalmärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen Mischfonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen Mischfonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

\* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Euro Balanced Fund</b>	Legt vornehmlich in auf Euro lautende Aktien und Schuldverschreibungen an. Der Teilfonds zielt darauf ab, mindestens 30% und höchstens 60% seines Gesamtvermögens in Aktien anzulegen. Der Rest (normalerweise mindestens 40%, höchstens 70%) wird in Schuldverschreibungen angelegt.	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds - European Multi Asset Income Fund</b>	<p>Der Teilfonds strebt mittelfristig- bis langfristig Erträge und einen moderaten Kapitalzuwachs durch Anlagen in europäischen festverzinslichen Wertpapieren und europäischen Aktien an.</p> <p>Der Teilfonds verteilt sein Vermögen aktiv zwischen verschiedenen Anlagenklassen und Regionen entsprechend ihrem Potenzial, Erträge und Kapitalzuwachs für das Portfolio zu generieren. Die wichtigsten Anlagenklassen, in die der Teilfonds investieren wird, sind u.a. europäische Anleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“), europäische hochverzinsliche Anleihen und europäische Aktien.</p> <p>Der Teilfonds kann aus taktischen Gründen bis zu 50% seines Vermögens in europäischen Staatsanleihen anlegen. Er kann außerdem ein Engagement von bis zu 30% seines Vermögens in jeder der folgenden Anlagenklassen haben: Infrastrukturwertpapiere und Immobilienanlagetrusts (REITs).</p> <p><b>Portfolioinformation:</b></p> <p>Innerhalb der wichtigsten vorstehend beschriebenen Anlagenklassen kann der Teilfonds bei normalen Marktbedingungen bis zu 100% seines Vermögens in europäischen Anleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“), 50% seines Vermögens in europäischen Aktien und bis zu 60% in europäischen hochverzinslichen Anleihen anlegen.</p> <p>Bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Teilfonds über 10% seines Vermögens in Barmitteln oder Geldmarktinstrumenten (Barmittel und kurzfristige Einlagen, Einlagenzertifikate und Wechsel, Geldmarktfonds) anlegen.</p>	<p><b>Referenzwährung: Euro</b></p> <p>Dieser Fonds ist zum Zeitpunkt der Ausgabe des Prospekts nicht zur Anlage verfügbar. Der Fonds wird nach Ermessen des Verwaltungsrats oder seiner Delegierten aufgelegt, und der Prospekt wird danach entsprechend aktualisiert.</p> <p>Dieser Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in Darlehen investieren, die die für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 erfüllen (innerhalb der in Teil V, A. I 2. des Prospekts festgelegten Obergrenze von 10%).</p> <p>Dieser Teilfonds strebt die Zulassung von der Securities and Futures Commission in Hongkong gemäß dem Securities and Futures Commission Code on Unit Trusts and Mutual Funds und nicht gemäß dem Securities and Futures Code on Real Estate Investment Trusts an. Diese Zulassung ist nicht als offizielle Empfehlung zu verstehen.</p> <p>Die REITs könnten unter Umständen nicht von der Securities and Futures Commission in Hongkong zugelassen werden. Die Dividenden- oder Ausschüttungspolitik dieses Teilfonds ist nicht repräsentativ für die Dividenden- oder Ausschüttungspolitik der zugrunde liegenden REITs.</p>
<b>Fidelity Funds - Global Multi Asset Income Fund</b>	<p>Der Teilfonds strebt mittelfristig- bis langfristig Erträge und einen moderaten Kapitalzuwachs durch Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren und Aktien weltweit an.</p> <p>Der Teilfonds verteilt sein Vermögen aktiv zwischen verschiedenen Anlagenklassen und Regionen entsprechend ihrem Potenzial, Erträge und Kapitalzuwachs für das Portfolio zu generieren. Die wichtigsten Anlagenklassen, in die der Teilfonds investieren wird, sind u.a. globale Anleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“), globale hochverzinsliche Anleihen, Schwellenmarktanleihen und globale Aktien.</p> <p>Der Teilfonds kann außerdem aus taktischen Gründen bis zu 50% seines Vermögens in Staatsanleihen weltweit anlegen. Er kann außerdem ein Engagement von bis zu 30% seines Vermögens in jeder der folgenden Anlagenklassen haben: Rohstoffindizes (einschließlich Energie, Metallen und Agrarrohstoffen), die börsengehandelte Rohstoffe (ETC) oder Fonds (ETF) verwenden, Infrastrukturwertpapiere und Immobilienanlagetrusts (REITs).</p> <p>Der Teilfonds darf bis zu 30% seines Vermögens in Anteilen von OGAW und OGA anlegen.</p> <p><b>Portfolioinformation:</b></p> <p>Innerhalb der wichtigsten vorstehend beschriebenen Anlagenklassen kann der Teilfonds bei normalen Marktbedingungen bis zu 100% seines Vermögens in Anleihen weltweit mit Anlagequalität („Investment Grade“), 50% seines Vermögens in Schwellenmarktanleihen, 50% in Aktien weltweit und bis zu 60% in hochverzinslichen Anleihen weltweit anlegen.</p> <p>Bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Teilfonds über 10% seines Vermögens in Barmitteln oder Geldmarktinstrumenten (Barmittel und kurzfristige Einlagen, Einlagenzertifikate und Wechsel, Geldmarktfonds) anlegen.</p>	<p><b>Referenzwährung: USD</b></p> <p>Dieser Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in Darlehen investieren, die die für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 erfüllen (innerhalb der in Teil V, A. I 2. des Prospekts festgelegten Obergrenze von 10%).</p> <p>Dieser Teilfonds wurde von der Securities and Futures Commission in Hongkong gemäß dem Securities and Futures Commission Code on Unit Trusts and Mutual Funds und nicht gemäß dem Securities and Futures Code on Real Estate Investment Trusts zugelassen. Diese Zulassung ist nicht als offizielle Empfehlung zu verstehen.</p> <p>Die REITs könnten unter Umständen nicht von der Securities and Futures Commission in Hongkong zugelassen werden. Die Dividenden- oder Ausschüttungspolitik dieses Teilfonds ist nicht repräsentativ für die Dividenden- oder Ausschüttungspolitik der zugrunde liegenden REITs.</p>
<b>Fidelity Funds – Growth &amp; Income Fund</b>	Dieser Teilfonds wird anhand eines konservativeren Ansatzes gemanagt, um hohe laufende Erträge und Kapitalwachstum hauptsächlich durch Investitionen in eine Mischung aus Aktien und Rentenwerten zu erzielen. Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die sich regelmäßige Erträge und ein moderates Kapitalwachstum wünschen, jedoch ein niedrigeres Risiko als das bevorzugen, das gemeinhin mit einer ausschließlichen Kapitalanlage in Aktien verbunden ist.	<b>Referenzwährung: USD</b>

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Multi Asset Strategic Defensive Fund</b>	<p>Der Teilfonds strebt ein stabiles längerfristiges Wachstum durch Anlagen in eine Palette von Vermögenswerten weltweit an, die ein Engagement in Anleihen, Aktien, Rohstoffen, Immobilien und liquiden Mitteln bieten. Unter normalen Marktbedingungen wird der Teilfonds mindestens 65% seines Gesamtvermögens in Anleihen und liquiden Mitteln anlegen.</p> <p>Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. (ohne darauf beschränkt zu sein) Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds und Rohstoffindex-Swapgeschäfte. Jegliches Immobilienengagement wird durch Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen erreicht, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, sowie durch andere immobilienbezogene Anlagen.</p>	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds – Multi Asset Strategic Fund</b>	<p>Der Teilfonds strebt die Erzielung eines moderaten langfristigen Kapitalzuwachses durch Anlage in eine Palette von Vermögenswerten weltweit an, die ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, Rohstoffen, Immobilien und liquiden Mitteln bieten.</p>	<b>Referenzwährung: USD</b> <p>Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.</p>

### 1.3.4. RENTENFONDS

Rentenfonds zielen darauf ab, Anlegern relativ hohe laufende Erträge und die Aussicht auf Kapitalerträge zu verschaffen. Es besteht die Möglichkeit, bis zu 100% des Vermögens eines Teilfonds in Wertpapieren anzulegen, die von bestimmten Regierungsstellen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgegeben oder garantiert werden (für nähere Angaben dazu siehe Teil V, Abschnitt A des Prospekts).

Die Rentenfonds dürfen in Anleihen oder Schuldtitel investieren, die unter anderem von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Institutionen, privaten oder börsennotierten Unternehmen, Zweck- oder Anlagegesellschaften oder Trusts ausgegeben werden können. Sie können feste oder variable Kupons zahlen, wobei sich das variable Element von aktuellen Marktzinsen oder von der Wertentwicklung anderer Anlagen (z.B. durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities)) ableiten kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypotheckenbesicherten Wertpapiere 20% des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung geförderten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z.B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z.B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere eingestuft.

Wird in diesem Abschnitt auf Wertpapiere mit Anlagequalität („Investment Grade“) Bezug genommen, sind Wertpapiere gemeint, die ein Rating von mindestens BBB- von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating von einer international anerkannten Ratingagentur erhalten haben.

Wird in diesem Abschnitt auf Wertpapiere niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) Bezug genommen, sind Wertpapiere gemeint, die ein Rating von höchstens BB+ von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating von einer international anerkannten Ratingagentur erhalten haben.

Bei der Auswahl von Anleihen werden im Rahmen des Anlageprozesses mehrere Faktoren berücksichtigt, insbesondere die finanziellen Kennzahlen eines Unternehmens, einschließlich des Ertrags- und Gewinnwachstums, der Solidität und Positionierung der Bilanzen, der Cashflows und anderer finanzieller Maßstäbe. Darüber hinaus können das Management des Unternehmens, das industrielle und wirtschaftliche Umfeld und andere Faktoren beim Anlageprozess berücksichtigt werden.

Alle Rentenfonds können gelegentlich auch in Schuldverschreibungen anderer Währungen als der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds anlegen. Der Investmentmanager kann entscheiden, Währungsrisiken durch den Einsatz von Instrumenten wie z.B. Währungstermingeschäften abzusichern.

Die Rentenfonds sind außerdem berechtigt, ergänzend liquide Mittel und Instrumente, die liquiden Mitteln funktionell gleichstehen (einschließlich Geldmarktinstrumenten und Termineinlagen) im Umfang von bis zu 49% ihres Nettovermögens zu halten, soweit dies mit den vom anwendbaren Recht und den Vorschriften vorgeschriebenen Anlagebeschränkungen in Einklang steht. Diese Höchstgrenze darf in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

Die Rentenfonds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen. Einige Rentenfonds können ein höheres Engagement in derartigen Instrumenten haben, wie in den Anmerkungen zu den betreffenden Teilfonds im Einzelnen angegeben.

Alle Rentenfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Rentenfonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Rentenfonds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst\*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Zinssätze oder Renten, Zinsswaps, Credit Default Swaps (Single-Name und Baskets), Swaps auf Inflationsindizes, Termingeschäfte oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse Rentenfonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein Rentenfonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

#### **Anlegerprofil**

Rentenfonds können sich für Anleger eignen, die an den Anleihemärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen Rentenfonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen Rentenfonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

\* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Asian Bond Fund</b>	Der Teilfonds strebt Erträge und Kapitalwertsteigerung vornehmlich durch Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren mit Anlagequalität („Investment Grade“) von Emittenten an, die ihre Hauptgeschäftsaktivitäten in der asiatischen Region haben.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Asian High Yield Fund</b>	<p>Strebt einen hohen Grad von laufenden Erträgen und Kapitalwertsteigerung vornehmlich durch Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) von Emittenten oder in hochverzinslichen Wertpapieren von Emittenten niedrigerer Qualität an, die ihre Hauptgeschäftsaktivitäten jeweils in der asiatischen Region haben. Dieser Teilfonds wird denjenigen Anlegern zusagen, die hohe Erträge und Kapitalwertsteigerung anstreben und die bereit sind, die mit dieser Art von Anlagen verbundenen Risiken zu tragen. Die Arten von Schuldtiteln, in die der Teilfonds vornehmlich anlegen wird, unterliegen hohen Risiken und müssen keinem Mindestratingstandard entsprechen. Nicht alle Papiere werden hinsichtlich ihrer Bonität von einer international anerkannten Ratingagentur eingestuft worden sein. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an chinesischen Börsen notiert sind oder gehandelt werden, investieren.</p> <p><b>Portfolioinformation:</b></p> <p>Die festverzinslichen Wertpapiere aus dem chinesischen Festland sind an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notiert oder werden dort gehandelt und werden von verschiedenen Emittenten wie Regierungen, quasi-staatlichen Stellen, Banken, Finanzinstituten oder anderen juristischen Personen begeben, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in China haben, oder juristischen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in China ausüben.</p>	<p><b>Referenzwährung: USD</b></p> <p>Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an chinesischen Börsen notiert sind oder gehandelt werden, investieren.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens direkt in festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30% seines Vermögens nicht übersteigen darf.</p>
<b>Fidelity Funds – China RMB Bond Fund</b>	<p>Der Teilfonds strebt die Erzielung von Ertrag und Kapitalzuwachs durch Anlagen in auf RMB lautenden Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten und liquiden Mitteln und/oder Instrumenten, die liquiden Mitteln funktionell gleichstehen, (einschließlich Termineinlagen u.a.) an. Der Teilfonds legt vornehmlich direkt und/oder indirekt in auf RMB lautenden Wertpapieren mit Anlagequalität („Investment Grade“), in Wertpapieren mit Anlagequalität von Emittenten, die ihre Hauptgeschäftsaktivitäten in der asiatisch-pazifischen Region haben, in auf RMB lautenden Wertpapieren von erstklassigen Emittenten oder in Wertpapieren von erstklassigen Emittenten, die ihre Hauptgeschäftsaktivitäten in der asiatisch-pazifischen Region haben, an. Das Engagement in nicht auf RMB lautenden Schuldpapieren kann abgesichert werden, um das Währungsengagement in RMB möglichst aufrechtzuerhalten. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an chinesischen Börsen oder an den Interbanken-Anleihemärkten in Festlandchina notiert sind oder gehandelt werden, investieren.</p> <p><b>Portfolioinformation:</b></p> <p>Die festverzinslichen Wertpapiere aus dem chinesischen Festland sind an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange oder an den Interbanken-Anleihemärkten in Festlandchina notiert oder werden dort gehandelt und werden von verschiedenen Emittenten wie Regierungen, quasi-staatlichen Stellen, Banken, Finanzinstituten oder anderen juristischen Personen begeben, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung in China haben, oder juristischen Personen, die ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in China ausüben. Der Teilfonds wird direkte Anlagen in Wertpapieren, die an den Interbanken-Anleihemärkten in Festlandchina gehandelt werden, auf 10% seines Nettovermögens beschränken.</p>	<p><b>Referenzwährung: USD</b></p> <p>Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an chinesischen Börsen oder an den Interbanken-Anleihemärkten in Festlandchina notiert sind oder gehandelt werden, investieren.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 30% seines Nettovermögens direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland investieren.</p> <p><b>RMB:</b> eine umgangssprachliche Bezeichnung für den chinesischen Renminbi, der international auch chinesischer Yuan („CNY“) genannt wird. Obwohl der CNY sowohl auf dem chinesischen Festland als auch auf den chinesischen Inseln (in erster Linie in Hongkong) gehandelt wird, ist es dieselbe Währung, auch wenn sie derzeit zu unterschiedlichen Kursen gehandelt wird. Der Offshore-Kurs für den CNY-Handel wird meist als „CNH“ bezeichnet. Der CNH-Kurs wird für die Ermittlung des Wertes der Anteile des Teilfonds verwendet.</p>
<b>Fidelity Funds – Core Euro Bond Fund</b>	Legt vornehmlich in auf Euro lautende Schuldverschreibungen an. Der Teilfonds wird typischerweise nur in auf Euro lautende erstklassige Staats- und Nicht-Staatsanleihen investieren.	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds – Emerging Market Corporate Debt Fund</b>	<p>Der Teilfonds strebt Erträge und Kapitalwertsteigerung vornehmlich durch Anlagen in Unternehmensanleihen weltweit mit Anlagequalität („Investment Grade“) und niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) von Schwellenmarktemittenten an, die auf weltweit gehandelte bedeutende Währungen („Hartwährungen“) lauten. Der Teilfonds kann auch in Schuldinstrumenten weltweit von Schwellenmarktemittenten, die auf Lokalwährungen lauten, anlegen. Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in Staatsanleihen von Schwellenmarktemittenten investiert werden.</p> <p>Die Anlagen erfolgen insbesondere in Lateinamerika, Südostasien, Afrika, Osteuropa (einschließlich Russlands) und im Nahen Osten.</p>	<b>Referenzwährung: USD</b>

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Emerging Market Debt Fund</b>	Der Teilfonds strebt die Erzielung von Ertrag und Kapitalzuwachs vornehmlich durch Anlagen in Schuldpapieren der weltweiten Schwellenmärkte an. Der Teilfonds darf darüber hinaus in weitere Wertpapierarten investieren, zum Beispiel Schuldinstrumente der lokalen Märkte, festverzinsliche Schuldtitel, Aktien und Unternehmensanleihen von Schwellenmarktemittenten sowie Schuldpapiere niedrigerer Qualität. Die Anlagen erfolgen insbesondere in Lateinamerika, Südostasien, Afrika, Osteuropa (einschließlich Russland) und im Nahen Osten.	<b>Referenzwährung: USD</b> Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet.
<b>Fidelity Funds – Emerging Market Local Currency Debt Fund</b>	Der Teilfonds strebt Erträge und Kapitalwertsteigerung vornehmlich durch Anlagen in Schuldverschreibungen weltweit mit Anlagequalität („Investment Grade“) und niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) von Schwellenmarktemittenten sowie in auf Lokalwährungen lautende Barmittel an. Der Teilfonds kann auch in Schuldinstrumenten weltweit von Schwellenmarktemittenten, die nicht auf Lokalwährungen lauten, anlegen. Bis zu 25% des Teilfondsvermögens können in Unternehmensanleihen von Schwellenmarktemittenten investiert werden. Die Anlagen erfolgen insbesondere in Lateinamerika, Südostasien, Afrika, Osteuropa (einschließlich Russlands) und im Nahen Osten. <b>Portfolioinformation:</b> Der Teilfonds kann über 10% seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die von einem einzigen Land (einschließlich seiner Regierung, einer öffentlichen oder lokalen Körperschaft oder einer verstaatlichten Industrie dieses Landes) begeben oder garantiert werden und ein Kreditrating von unter Investment Grade haben.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Emerging Markets Inflation-linked Bond Fund</b>	Der Teilfonds strebt die Erzielung realer Erträge und Kapitalzuwachs vornehmlich durch Anlagen in inflationsindizierten Anleihen an, die von Regierungen und Regierungsbehörden von Schwellenländern weltweit ausgegeben werden. Die Anlagen erfolgen insbesondere in Lateinamerika, Südostasien, Afrika, Osteuropa (einschließlich Russlands) und im Nahen Osten.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Euro Bond Fund</b>	Legt vornehmlich in auf Euro lautende Schuldverschreibungen an.	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds – Euro Corporate Bond Fund</b>	Der Teilfonds investiert vornehmlich in auf Euro lautende Schuldverschreibungen. Der Teilfonds kann bis zu 30% seines Vermögens in nicht auf Euro lautende Schuldverschreibungen und/oder Nicht-Unternehmensanleihen anlegen. Das Engagement in nicht auf Euro lautenden Schuldpapieren kann (entsprechend den Angaben im Verkaufsprospekt) gegenüber dem Euro abgesichert werden.	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds – European High Yield Fund</b>	Der Teilfonds strebt einen hohen Grad von laufenden Erträgen und Kapitalwertsteigerung vornehmlich durch Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) von Emittenten an, die ihren Hauptsitz in West-, Mittel- oder Osteuropa (einschließlich Russlands) haben oder einen überwiegenden Anteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Die Arten von Schuldtiteln, in die der Teilfonds vornehmlich anlegen wird, unterliegen hohen Risiken und müssen keinem Mindestratingstandard entsprechen. Die meisten, aber nicht alle Papiere werden hinsichtlich ihrer Bonität von einer international anerkannten Ratingagentur eingestuft worden sein.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet.
<b>Fidelity Funds – Euro Short Term Bond Fund</b>	Der Teilfonds investiert vornehmlich in auf Euro lautende Schuldverschreibungen und konzentriert seine Anlagen auf erstklassige europäische festverzinsliche Rentenpapiere, deren Laufzeit unter fünf Jahren liegt. Die durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilfonds wird drei Jahre nicht überschreiten. Der Teilfonds kann bis zu 30% seines Vermögens in nicht auf Euro lautende Schuldverschreibungen anlegen. Das Engagement in nicht auf Euro lautenden Schuldpapieren kann (entsprechend den Angaben im Verkaufsprospekt) gegenüber dem Euro abgesichert werden.	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds – Global Corporate Bond Fund</b>	Der Teilfonds strebt die Erzielung von Ertrag und Kapitalzuwachs vornehmlich durch Anlagen in Unternehmensanleihen weltweit von Anlagequalität (Investment Grade) an. Der Teilfonds kann außerdem in Staatsanleihen und andere Schuldinstrumente investieren.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Global High Grade Income Fund</b>	Der Teilfonds strebt attraktive laufende Erträge vornehmlich durch Anlagen in ein weltweit diversifiziertes Portfolio kurzfristiger Anleihen von hoher Qualität an, die in etwa 10 ausgewählten Märkten/Währungen begeben bzw. denominiert sind. Als Anleihen von hoher Qualität gelten Anleihen, die von Regierungen, quasi-staatlichen Stellen und supranationalen Institutionen begeben werden, die als anlagewürdig (Investment Grade) eingestuft wurden.	<b>Referenzwährung: USD</b>

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Global High Yield Fund</b>	Der Teilfonds strebt einen hohen Grad von laufenden Erträgen und Kapitalwertsteigerung vornehmlich durch Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) von Emittenten weltweit an. Der Investmentmanager konzentriert seine Anlagen im Normalfall auf eine kleinere Anzahl von Wertpapieren und folglich wird das sich daraus ergebende Portfolio weniger diversifiziert sein. Dieser Teilfonds wird denjenigen Anlegern zusagen, die hohe Erträge und Kapitalwertsteigerung anstreben und die bereit sind, die mit dieser Art von Anlagen verbundenen Risiken zu tragen. Die Arten von Schuldtiteln, in die der Teilfonds vornehmlich anlegen wird, unterliegen hohen Risiken und müssen keinem Mindestratingstandard entsprechen. Die meisten, aber nicht alle Papiere werden hinsichtlich ihrer Bonität von einer international anerkannten Ratingagentur eingestuft worden sein.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds - Global Income Fund</b>	Strebt einen hohen Grad von laufenden Erträgen und das Potenzial für Kapitalzuwachs vornehmlich durch Anlagen in einem Portfolio an, das sich aus festverzinslichen Wertpapieren weltweit zusammensetzt, insbesondere Unternehmensanleihen und Staatsanleihen verschiedener Laufzeiten mit Anlagequalität („Investment Grade“) und hochverzinslichen Anleihen und Schwellenlandanleihen, die auf verschiedene Währungen lauten. Schwellenlandanleihen können Anlagen insbesondere in Lateinamerika, Südostasien, Afrika, Osteuropa (einschließlich Russland) und im Nahen Osten umfassen. <b>Portfolioinformation:</b> Mindestens 50% des Portfolios werden in festverzinsliche Wertpapiere mit Anlagequalität („Investment Grade“) investiert. Das verbleibende Vermögen wird u.a. in hochverzinslichen Schuldtiteln, die normalerweise von niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) sind, und Schwellenmarktanleihen angelegt. Der Manager ist in der Auswahl der Unternehmen weder in Bezug auf die Region noch in Bezug auf das Land eingeschränkt, und die Auswahl der Anleihen wird größtenteils durch die Verfügbarkeit attraktiver Investmentgelegenheiten bestimmt.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Global Inflation-linked Bond Fund</b>	Das Ziel des Teilfonds ist die Erzielung eines attraktiven realen Ertragsniveaus und Kapitalwertsteigerung durch den Einsatz einer Auswahl von Strategien aus u. a. den Global Inflation-Linked, Zins- und Kreditmärkten. Zu diesen Strategien gehören (ohne darauf beschränkt zu sein) aktive Zinsstrukturkurven-Strategien, Sektorrotation, Titelauswahl, Relative-Value-Management und Durationsmanagement. Der Teilfonds legt vornehmlich in Rentenwerte und kurzfristige Wertpapiere an. Er darf auch in Derivate anlegen. Der Teilfonds legt vornehmlich in inflationsindizierte Anleihen, Nominalanleihen und andere Schuldtitel von Emittenten weltweit in entwickelten Ländern und Schwellenländern an, darunter zum Beispiel in solche, die von Regierungen, Behörden, supranationalen Institutionen, Kapitalgesellschaften und Banken ausgegeben werden. Der Teilfonds kann bis zu 30% in Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen, bis zu 25% in Wandelschuldverschreibungen und bis zu 10% in Anteile und andere Beteiligungsrechte anlegen. Diese Anlagen erstrecken sich auf anlagewürdige („Investment Grade“) und nicht anlagewürdige („Non-Investment Grade“) Vermögenswerte. Der Teilfonds darf auch in OGAW und OGA anlegen.	<b>Referenzwährung: USD</b> Die genannten Indizes erfüllen die Erfordernisse in Artikel 44 des Gesetzes von 2010.
<b>Fidelity Funds – Global Strategic Bond Fund</b>	Der Teilfonds strebt die Maximierung der Rendite durch Kapitalwertsteigerung und Erträge vornehmlich durch Anlagen in ein breites Spektrum festverzinslicher Instrumente von Emittenten weltweit an. Der Teilfonds wendet einen aktiven Asset Allocation-Ansatz an, der Anlagen in hochverzinslichen Instrumenten und Schwellenmärkten umfassen kann. Anlagen müssen keinen Mindestratingstandards entsprechen. Die meisten, aber nicht alle Instrumente werden hinsichtlich ihrer Bonität von einer international anerkannten Ratingagentur eingestuft worden sein. Der Teilfonds darf auch in OGAW und OGA anlegen.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – International Bond Fund</b>	Legt an internationalen Märkten an, um seine in US-Dollar gemessene Performance zu maximieren.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – Sterling Bond Fund</b>	Legt hauptsächlich in auf Pfund Sterling lautenden Schuldpapieren an.	<b>Referenzwährung: GBP</b>
<b>Fidelity Funds – US Dollar Bond Fund</b>	Legt hauptsächlich in auf US-Dollar lautenden Schuldpapieren an.	<b>Referenzwährung: USD</b>
<b>Fidelity Funds – US High Yield Fund</b>	Strebt einen hohen Grad von laufenden Erträgen und Kapitalwertsteigerung vornehmlich durch Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren niedrigerer Qualität von Emittenten an, die ihre Hauptgeschäftsaktivitäten in den USA haben. Dieser Teilfonds wird denjenigen Anlegern zusagen, die hohe Erträge und Kapitalwertsteigerung anstreben und die bereit sind, die mit dieser Art von Anlagen verbundenen Risiken zu tragen. Die Arten von Schuldtiteln, in die der Teilfonds anlegen wird, unterliegen hohen Risiken, müssen keinem Mindestratingstandard entsprechen, und es kann sein, dass ihre Bonität nicht durch eine international anerkannte Ratingagentur eingestuft worden ist.	<b>Referenzwährung: USD</b> Dieser Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in Darlehen investieren, die die für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 erfüllen (innerhalb der in Teil V, A. I 2. des Prospekts festgelegten Obergrenze von 10%).

### 1.3.5. GELDMARKTNAHE FONDS

Das Ziel der geldmarktnahen Fonds liegt in der Erreichung einer Rendite im Einklang mit den Geldmarktzinsen, wobei sowohl Kapitalsicherheit als auch Liquidität von vorrangiger Bedeutung sind. Die geldmarktnahen Fonds bieten Anlagen in professionell geführten Portfolios von Schuldpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten in verschiedenen geographischen Gebieten und Währungen und damit die Chance auf regelmäßige Erträge und hohe Liquidität.

Alle geldmarktnahen Fonds verfolgen die gleiche Anlagepolitik, wobei der Hauptunterschied nur in der Währung besteht, auf die ihre Vermögenswerte lauten. Die Vermögenswerte eines geldmarktnahen Fonds werden in die betreffende Währung des jeweiligen Teilfonds umgerechnet. Die Vermögenswerte der verschiedenen geldmarktnahen Fonds bestehen ausschließlich aus Rentenwerten mit einer Gesamt- oder Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten sowie innerhalb der gesetzlichen Grenzen aus Geldmarktinstrumenten sowie Barguthaben. Zu den Schuldpapieren, in denen die verschiedenen geldmarktnahen Fonds anlegen können, gehören solche, die am Geldmarkt in Großbritannien, der unter der Aufsicht der Financial Conduct Authority steht, oder am Freiverkehrsmarkt (Over The Counter Market) in den Vereinigten Staaten von Amerika, der unter der Aufsicht der US-Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers steht, gehandelt werden. Dazu können die folgenden Arten gehören:

- Instrumente US-amerikanischer und anderer Banken;
- Commercial Paper;
- von der amerikanischen Regierung, ihren Behörden oder Institutionen ausgegebene oder verbürgte Schuldverschreibungen;
- variabel verzinsliche Schuldscheinverbindlichkeiten;
- variabel verzinsliche Einlagezertifikate;
- bestimmte erstklassig besicherte Hypothekenschuldverschreibungen und andere durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere; und
- Emissionen der US- und anderer Regierungen und supranationaler Institutionen wie US-Schatzwechsel, Schuldscheinverbindlichkeiten und Anleihen.

Die geldmarktnahen Fonds können innerhalb der gesetzlichen Grenzen auch in regelmäßig gehandelten Geldmarktinstrumenten anlegen, sofern die durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios des jeweiligen geldmarktnahen Fonds zwölf Monate nicht übersteigt. Unter Berücksichtigung der von den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften festgelegten Anlagebeschränkungen kann jeder Teilfonds ergänzend liquide Mittel und Instrumente, die liquiden Mitteln funktionell gleichstehen, im Umfang von bis zu 49% seines Nettovermögens halten (unter anderem Geldmarktinstrumente, die regelmäßig gehandelt werden, sofern die durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios des jeweiligen geldmarktnahen Fonds zwölf Monate nicht übersteigt). Dieser Prozentsatz darf in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt.

Alle geldmarktnahen Fonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die geldmarktnahen Fonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden geldmarktnahen Fonds und den in Teil V (5.1., A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst\*. Derivative Finanzinstrumente können Terminkontrakte auf Zinssätze, Zinsswaps, Termingeschäfte oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse geldmarktnahe Fonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein geldmarktnaher Fonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

#### **Anlegerprofil**

Geldmarktnahe Fonds eignen sich vor allem für Anleger, für die Kapitalsicherheit und Liquidität von vorrangiger Bedeutung sind und die akzeptieren, dass der Nettoinventarwert der Teilfonds nicht garantiert ist, dass die Anteile der Teilfonds keine Bankeinlagen sind und dass es keine Zusicherung gibt, dass der Wert der Anteile steigen wird.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Euro Cash Fund</b>	Legt hauptsächlich in auf Euro lautenden Schuldtiteln und anderen zulässigen Vermögenswerten an.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Für diesen Teilfonds gelten keine Verkaufs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühren.

\* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – US Dollar Cash Fund</b>	Legt hauptsächlich in auf US-Dollar lautenden Schuldtiteln und anderen zulässigen Vermögenswerten an.	<b>Referenzwährung: USD</b> Für diesen Teilfonds gelten keine Verkaufs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühren.

### 1.3.6. MONEYBUILDER-FONDS

Die MoneyBuilder-Fonds verfolgen das Ziel, Anlegern eine Form der diskretionären Vermögensverwaltung anzubieten, die darin besteht, breit gestreut in Aktien, Rentenwerten und liquiden Mitteln anzulegen. Hierzu nutzen die MoneyBuilder-Fonds die Möglichkeit, ihre Vermögenswerte mit denen verschiedener Länder- oder Regionenfonds innerhalb der Fondspalette des Fonds gemeinsam verwalten zu lassen und die Gewichtung nach Bedarf zu ändern. Dadurch können die Anleger sowohl von der Erfahrung der für die Strukturierung ihrer Vermögenswerte verantwortlichen Fondsmanager als auch von der Erfahrung der für die Aktienauswahl in einzelnen Ländern und Regionen zuständigen Fondsmanager profitieren. Diese Fondspalette wird Anlegern nur über ausgewählte Vertriebsstellen zugänglich sein.

Die MoneyBuilder-Fonds dürfen in Anleihen oder Schuldtitel investieren, die unter anderem von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Institutionen, privaten oder börsennotierten Unternehmen, Zweck- oder Anlagegesellschaften oder Trusts ausgegeben werden können. Sie können feste oder variable Kupons zahlen, wobei sich das variable Element von aktuellen Marktzinsen oder von der Wertentwicklung anderer Anlagen (z.B. durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities)) ableiten kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypothekenbesicherten Wertpapiere 20% des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung geförderten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z.B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z.B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere eingestuft.

Die MoneyBuilder-Fonds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen.

Alle MoneyBuilder-Fonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die MoneyBuilder-Fonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden MoneyBuilder-Fonds und den in Teil V (5.1., A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst\*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Aktienindizes, Einzelaktien, Zinssätze und Renten, Differenzkontrakte, Zinsswaps, Swaps auf Inflationsindizes, Credit Default Swaps (Single-Name und Baskets), Termingeschäfte oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse MoneyBuilder-Fonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein MoneyBuilder-Fonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

#### Anlegerprofil

Diejenigen MoneyBuilder-Fonds, die vornehmlich in Aktien von Unternehmen anlegen, können sich für Anleger eignen, die an den Aktienmärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für diese MoneyBuilder-Fonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen solchen MoneyBuilder-Fonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Diejenigen MoneyBuilder-Fonds, die vornehmlich in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, können sich für Anleger eignen, die an den Anleihemärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für diese MoneyBuilder-Fonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen solchen MoneyBuilder-Fonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – MoneyBuilder European Bond Fund</b>	Der Teilfonds ist bestrebt, Erträge mit der Möglichkeit eines Kapitalzuwachses vornehmlich durch Anlagen in festverzinsliche auf Euro lautende Wertpapiere zu bieten.	<b>Referenzwährung: Euro</b>

\* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – MoneyBuilder Europe Fund</b>	Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses vornehmlich durch Anlage in ein Portfolio aus Aktien europäischer Unternehmen. Das Portfolio wird wahrscheinlich auf mittelgroße und kleine Unternehmen ausgerichtet sein.	<b>Referenzwährung: Euro</b>
<b>Fidelity Funds – MoneyBuilder Global Fund</b>	Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses vornehmlich durch Anlage in ein Portfolio aus Aktien weltweiter Unternehmen. Das Portfolio wird wahrscheinlich auf mittelgroße und kleine Unternehmen ausgerichtet sein.	<b>Referenzwährung: Euro</b>

### 1.3.7. FIDELITY LIFESTYLE FUNDS

Mit den Fidelity Lifestyle Funds soll den Anlegern eine Fondsreihe bereitgestellt werden, die unter Verwendung einer Lebenszyklusmethode und Aufbau und Halten eines diversifizierten Portfolios die Gesamtrendite maximieren soll. Dieses Ziel sollte durch eine gemeinsame Verwaltung der Vermögenswerte und eine Änderung der Vermögensstruktur im Laufe der Zeit erreicht werden. Auch wenn diese Teilfonds anfänglich vorwiegend in Aktien angelegt sind, können sie durchaus auch in ein konservativeres Portfolio aus Anleihen, zinstragenden Schuldtiteln und Geldmarktpapieren weltweit investieren. Die anteiligen Gewichtungen werden im Laufe der Zeit in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und den jeweiligen Marktentwicklungen schwanken, abhängig davon, ob sich der jeweilige Teilfonds seinem Endtermin nähert, diesen erreicht oder überschritten hat.

Die Fidelity Lifestyle Funds dürfen in Anleihen oder Schuldtitel investieren, die unter anderem von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Institutionen, privaten oder börsennotierten Unternehmen, Zweck- oder Anlagegesellschaften oder Trusts ausgegeben werden können. Sie können feste oder variable Kupons zahlen, wobei sich das variable Element von aktuellen Marktzinsen oder von der Wertentwicklung anderer Anlagen (z.B. durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities)) ableiten kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypotheckenbesicherten Wertpapiere 20% des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung geförderten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z.B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z.B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere eingestuft.

Bei den auf Euro lautenden Fidelity Lifestyle Funds können Anlagen in Wertpapieren und/oder Schuldtiteln vorgenommen werden, die in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds ausgegeben wurden. Der Investmentmanager kann entscheiden, Währungsrisiken durch den Einsatz von Instrumenten wie z.B. Währungstermingeschäften abzusichern.

Der Verwaltungsrat kann in Zukunft zusätzliche Teilfonds auflegen, um die unten aufgeführten Teilfonds zu ergänzen.

Die Fidelity Lifestyle Funds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen.

Alle Fidelity Lifestyle Funds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Fidelity Lifestyle Funds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Fidelity Lifestyle Funds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst\*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Aktienindizes, Einzelaktien, Zinssätze und Renten, Differenzkontrakte, Swaps (wie z.B. Zinsswaps), Termingeschäfte, Derivate auf Indizes oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse Fidelity Lifestyle Funds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein Fidelity Lifestyle Fund derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

#### **Anlegerprofil**

Fidelity Lifestyle Funds können sich für Anleger eignen, die an den Kapitalmärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen Fidelity Lifestyle Funds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen Fidelity Lifestyle Funds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2020 Fund</b>	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2020 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall weltweit in Aktien, Anleihen, zinstragende Schuldtitel und Geldmarktpapiere in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2020 zunehmend konservativer wird.	<b>Referenzwährung: USD</b>

\* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2015 (Euro) Fund</b>	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2015 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2015 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z. B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.
<b>Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2020 (Euro) Fund</b>	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2020 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2020 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z. B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.
<b>Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2025 (Euro) Fund</b>	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2025 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2025 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z. B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.
<b>Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2030 (Euro) Fund</b>	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2030 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2030 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z. B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.
<b>Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2035 (Euro) Fund</b>	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2035 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2035 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z. B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.
<b>Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2040 (Euro) Fund</b>	Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2040 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2040 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z. B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2045 (Euro) Fund</b>	<p>Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2045 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2045 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.</p>	<p><b>Referenzwährung: Euro</b></p> <p>Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.</p>
<b>Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2050 (Euro) Fund</b>	<p>Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Euro-Anleger, die vorhaben, einen erheblichen Teil ihrer Anlage im Jahr 2050 zurückzuziehen. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, zinstragenden Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen bieten, in Übereinstimmung mit einer Portfoliostrukturierung, die bis zum Jahr 2050 zunehmend konservativer wird. Der Euro, auf den sich der Name des Teilfonds bezieht, ist die Referenzwährung und nicht die Anlagewährung. Dementsprechend kann der Teilfonds auch in Anlagen in anderen Währungen als Euro investieren.</p>	<p><b>Referenzwährung: Euro</b></p> <p>Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.</p>

### 1.3.8. SINGAPORE RETIREMENT FONDS

Das Ziel der Singapore Retirement Fonds ist es, Anlegern in Singapur eine Altersvorsorgelösung zu bieten. Hierzu gehören eine Reihe von Target-Year-Funds, die durch das Halten eines diversifizierten Portfolios die Gesamterträge maximieren sollen, sowie ein ausschüttender Fonds (Income Paying Fund).

Für die Target-Year-Funds sollte dies durch eine Änderung der Vermögensstruktur im Laufe der Zeit erreicht werden. Die anteiligen Gewichtungen in jeder Anlagenklasse mit Positionen in Aktien, Anleihen, Barmittel, Rohstoffen und Immobilien werden in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und dem Fondsnamen variieren, abhängig davon, ob sich der Teilfonds seinem Endtermin nähert oder diesen erreicht.

Am 31. Dezember des Zieljahres (oder am darauf folgenden Geschäftstag, falls dieser ein Feiertag ist) wird der Target-Year-Fund automatisch liquidiert. Die Anteilhaber werden hierüber mindestens 30 Tage vor Ende des Geschäftsjahres informiert und erhalten die Möglichkeit, gebührenfrei in einen anderen Target-Year-Fund oder den Fidelity Funds – Live Today Fund zu wechseln. Nach der Auflösung des Teilfonds und normalerweise innerhalb von zehn Geschäftstagen werden die Erlöse automatisch an den Anteilhaber ausgezahlt.

Die Singapore Retirement Fonds dürfen in Anleihen oder Schuldtitel investieren, die unter anderem von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Institutionen, privaten oder börsennotierten Unternehmen, Zweck- oder Anlagegesellschaften oder Trusts ausgegeben werden können. Sie können feste oder variable Kupons zahlen, wobei sich das variable Element von aktuellen Marktzinsen oder von der Wertentwicklung anderer Anlagen (z.B. durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities)) ableiten kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypothekenbesicherten Wertpapiere 20% des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung geförderten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z.B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z.B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere eingestuft.

Die Singapore Retirement Fonds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen.

Alle Singapore Retirement Fonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Singapore Retirement Fonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Singapore Retirement Fonds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst\*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Aktienindizes, Einzelaktien, Zinssätze und Renten, Differenzkontrakte, Swaps (wie z.B. Zinsswaps), Termingeschäfte, Derivate auf Indizes oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse Singapore Retirement Fonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein Singapore Retirement Fonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

#### **Anlegerprofil**

Singapore Retirement Fonds können sich für Anleger eignen, die an den Kapitalmärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen Singapore Retirement Fonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen Singapore Retirement Fonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

\* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Live 2020 Fund</b>	<p>Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Anleger bis zum Jahre 2020. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, Rohstoffen und Aktien von Immobilienunternehmen. Der Teilfonds wird zunehmend eine Portfoliostrukturierung anstreben, die geeignet ist, bis zum Jahr 2020 eine Kombination aus Erträgen und langfristigem Kapitalwachstum zu erzielen.</p> <p>Ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds wird gegenüber SGD abgesichert. Der Teilfonds darf auch in OGAW und OGA anlegen.</p>	<p><b>Referenzwährung: SGD</b></p> <p>Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.</p> <p>Dieser Teilfonds wird am 11. Juli 2014 mit dem Fidelity Funds – Global Multi Asset Income Fund verschmolzen. An diesem Datum erhalten die bestehenden Anteilinhaber dieses Teilfonds Anteile der entsprechenden Klassen des Fidelity Funds – Global Multi Asset Income Fund gemäß dem berechneten Umtauschverhältnis.</p>
<b>Fidelity Funds – Live 2030 Fund</b>	<p>Der Teilfonds strebt nach einem langfristigen Kapitalzuwachs für Anleger bis zum Jahre 2030. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, Rohstoffen und Aktien von Immobilienunternehmen. Der Teilfonds wird zunehmend eine Portfoliostrukturierung anstreben, die geeignet ist, bis zum Jahr 2030 eine Kombination aus Erträgen und langfristigem Kapitalwachstum zu erzielen.</p> <p>Ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds wird gegenüber SGD abgesichert. Der Teilfonds darf auch in OGAW und OGA anlegen.</p>	<p><b>Referenzwährung: SGD</b></p> <p>Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.</p> <p>Dieser Teilfonds wird am 11. Juli 2014 mit dem Fidelity Funds – Global Multi Asset Income Fund verschmolzen. An diesem Datum erhalten die bestehenden Anteilinhaber dieses Teilfonds Anteile der entsprechenden Klassen des Fidelity Funds – Global Multi Asset Income Fund gemäß dem berechneten Umtauschverhältnis.</p>
<b>Fidelity Funds – Live Today Fund</b>	<p>Der Teilfonds verfolgt das Ziel der Erreichung einer Kombination aus Erträgen und langfristigem Kapitalwachstum. Der Teilfonds investiert im Normalfall in eine breite Palette von Anlagen auf weltweiten Märkten und bietet ein Engagement in Schuldverschreibungen, Aktien, Rohstoffen und Aktien von Immobilienunternehmen.</p> <p>Ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds wird gegenüber SGD abgesichert.</p>	<p><b>Referenzwährung: SGD</b></p> <p>Jegliches Rohstoffengagement für diesen Teilfonds wird über zulässige Instrumente und Derivate erreicht, wie z.B. Anteile von OGAW oder anderen OGA, börsengehandelte Fonds, Rohstoffindex-Swapgeschäfte gemäß Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne eingebettete Derivate.</p> <p>Dieser Teilfonds wird am 11. Juli 2014 mit dem Fidelity Funds – Global Multi Asset Income Fund verschmolzen. An diesem Datum erhalten die bestehenden Anteilinhaber dieses Teilfonds Anteile der entsprechenden Klassen des Fidelity Funds – Global Multi Asset Income Fund gemäß dem berechneten Umtauschverhältnis.</p>

### 1.3.9. SPEZIELLEN ANLEGERN VORBEHALTENE FONDS

#### Fidelity Advisor World Funds

Die Fidelity Advisor World Funds bilden eine Auswahl von Aktien-, Misch- und Rentenfonds innerhalb des Fonds, die nur von Anlegern erworben werden können, bei denen es sich um von Fidelity verwaltete Organismen für gemeinsame Anlagen oder um Anleger handelt, deren Vermögenswerte in von Fidelity verwalteten Konten gehalten werden und die an den Kapitalmärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen speziellen Anlegern vorbehaltenen Fonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen speziellen Anlegern vorbehaltenen Fonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Die speziellen Anlegern vorbehaltenen Renten- und Mischfonds dürfen in Anleihen oder Schuldtitel investieren, die unter anderem von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Institutionen, privaten oder börsennotierten Unternehmen, Zweck- oder Anlagegesellschaften oder Trusts ausgegeben werden können. Sie können feste oder variable Kupons zahlen, wobei sich das variable Element von aktuellen Marktzinsen oder von der Wertentwicklung anderer Anlagen (z.B. durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities)) ableiten kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypotheckenbesicherten Wertpapiere 20% des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung geförderten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z.B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z.B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere eingestuft.

Die speziellen Anlegern vorbehaltenen Renten- und Mischfonds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen. Einige speziellen Anlegern vorbehaltene Rentenfonds können ein höheres Engagement in derartigen Instrumenten haben, wie in den Anmerkungen zu den betreffenden Teilfonds im Einzelnen angegeben.

Alle speziellen Anlegern vorbehaltenen Fonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die speziellen Anlegern vorbehaltenen Fonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) speziellen Anlegern vorbehaltenen Fonds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst\*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Aktienindizes, Einzelaktien, Zinssätze und Renten, Differenzkontrakte, Swaps (wie z.B. Zinsswaps und Swaps auf Inflationsindizes), Termingeschäfte, Derivate auf Indizes oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse speziellen Anlegern vorbehaltene Fonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein speziellen Anlegern vorbehaltener Fonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

#### Speziellen Anlegern vorbehaltene Fonds – Aktienfonds

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Diversified Stock Fund</b>	Der Teilfonds strebt Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus US-Aktien an.	<b>Referenzwährung: USD</b> Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
<b>Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Asian Special Situations Fund</b>	Legt mindestens 75% des Portfolios in asiatischen Unternehmen an, die sich in Sondersituationen („special situations“) befinden, sowie in kleineren Wachstumsunternehmen in Asien (außer Japan). „Special-Situations“-Aktien weisen meist eine Bewertung auf, die hinsichtlich Nettovermögen oder Ertragspotenzial attraktiv ist. Zudem können sich weitere Faktoren positiv auf die Kursentwicklung auswirken. Bis zu 25% des Portfolios können aus Titeln bestehen, bei denen es sich nicht um „Special-Situations“-Aktien oder kleinere Wachstumswerte handelt.	<b>Referenzwährung: USD</b> Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.

\* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Speziellen Anlegern vorbehaltene Fonds – Aktienfonds		
Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Equity Growth Fund</b>	Der Teilfonds strebt Kapitalzuwachs vornehmlich durch Anlagen in einem wachstumsorientierten Portfolio aus US-Aktien an.	<b>Referenzwährung: USD</b> Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
<b>Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Equity Income Fund</b>	Der Teilfonds strebt angemessene Erträge vornehmlich durch Anlagen in US-Aktien an. Bei der Verfolgung dieses Ziels berücksichtigt der Teilfonds auch das Potenzial für Kapitalzuwachs.	<b>Referenzwährung: USD</b> Dieser Teilfonds wird am 26. Juni 2014 aufgelegt. Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
<b>Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Europe Fund</b>	Strebt langfristiges Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Aktien von Unternehmen an, die ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Westeuropa haben.	<b>Referenzwährung: USD</b> Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
<b>Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Emerging Markets Fund</b>	Ziel des Teilfonds ist die Erzielung eines Kapitalzuwachses vornehmlich durch Anlagen in Aktien der Schwellenländer weltweit. Zu den Schwellenländern gehören Länder mit einem aufstrebenden Aktienmarkt gemäß der Definition des MSCI, Länder oder Märkte, deren Volkswirtschaften nach Angaben der Weltbank durch niedrige bis mittlere Einkommen gekennzeichnet sind, und andere Länder oder Märkte mit ähnlichen aufstrebenden Merkmalen.	<b>Referenzwährung: USD</b> Dieser Teilfonds wird am 26. Juni 2014 aufgelegt. Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
<b>Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds International Fund</b>	Legt hauptsächlich in internationalen Aktien an, wobei die Hauptmärkte, aber auch kleinere aufstrebende Märkte berücksichtigt werden.	<b>Referenzwährung: USD</b> Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
<b>Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Mega Cap Stock Fund</b>	Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum durch eine Kombination aus laufenden Erträgen und Kapitalwertsteigerung an. Er legt vornehmlich in Wertpapieren der größten US-Unternehmen in Bezug auf die Marktkapitalisierung an.	<b>Referenzwährung: USD</b> Dieser Teilfonds wird am 26. Juni 2014 aufgelegt. Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
<b>Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Pacific Fund</b>	Legt in ein aktiv geführtes Portfolio von Aktien in den Pazifikanrainern (in erster Linie Japan, Südostasien, USA) an.	<b>Referenzwährung: USD</b> Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.

Speziellen Anlegern vorbehaltene Fonds – Rentenfonds		
Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Limited Term Bond Fund</b>	Der Teilfonds strebt laufende Erträge vornehmlich durch Anlagen in auf US-Dollar lautenden Investment Grade-Schuldpapieren (von mittlerer und hoher Qualität) aller Art an. Der Teilfonds wird normalerweise eine dollargewichtete Durchschnittslaufzeit zwischen zwei und fünf Jahren aufweisen.	<b>Referenzwährung: USD</b> Dieser Teilfonds wird am 30. Juni 2014 aufgelegt.  Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind.  Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
<b>Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds US Dollar Bond Fund</b>	Legt vornehmlich in auf US-Dollar lautenden Schuldverschreibungen an.	<b>Referenzwährung: USD</b> Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind.  Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
<b>Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds US High Income Fund</b>	Der Teilfonds strebt ein hohes Niveau an laufenden Erträgen und eine Kapitalwertsteigerung durch Anlage vornehmlich in hochverzinsliche Wertpapiere niedriger Qualität von Emittenten an, die ihre Hauptgeschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten haben. Die Arten von Schuldtiteln, in die der Teilfonds anlegen wird, unterliegen hohen Risiken, müssen keinem Mindestratingstandard entsprechen, und es kann sein, dass ihre Bonität nicht durch eine international anerkannte Ratingagentur eingestuft worden ist.	<b>Referenzwährung: USD</b> Dieser Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in Darlehen investieren, die die für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 erfüllen (innerhalb der in Teil V, A.12. des Prospekts festgelegten Obergrenze von 10%).  Eine Umschichtung in diesen Teilfonds unterliegt der Einhaltung der Mindestanlage- und der Anlagezielkriterien, die für diese Palette von Teilfonds dargelegt sind.  Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.

### 1.3.10. INSTITUTIONELLEN ANLEGERN VORBEHALTENE FONDS

Die institutionellen Anlegern vorbehaltenen Fonds sind eine Reihe von institutionellen Aktien- und Rentenfonds innerhalb des Fonds, die nur von institutionellen Anlegern erworben werden dürfen, welche die Anforderungen erfüllen, die von Zeit zu Zeit von der Generalvertriebsstelle aufgestellt werden. Die Anteile der Klasse I sind hauptsächlich für die Anlage der Vermögenswerte institutioneller Anleger wie Pensionsfonds, gemeinnützige Gesellschaften und Gebietskörperschaften gedacht.

#### Institutionellen Anlegern vorbehaltene Rentenfonds

Alle Rentenfonds zielen darauf ab, den Anlegern die Aussicht auf Kapitalerträge zu verschaffen. Es besteht die Möglichkeit, bis zu 100% des Vermögens eines Teilfonds in Wertpapieren anzulegen, die von bestimmten Regierungsstellen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgegeben oder garantiert werden (für nähere Angaben dazu siehe Teil V, Abschnitt A des Prospekts).

##### Anlagepolitik

Alle Rentenfonds können gelegentlich auch in Schuldverschreibungen anderer Währungen als der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds anlegen. Der Investmentmanager kann entscheiden, Währungsrisiken durch den Einsatz von Instrumenten wie z.B. Währungstermingeschäften abzusichern.

Die Rentenfonds sind außerdem berechtigt, ergänzend liquide Mittel und Instrumente, die liquiden Mitteln funktionell gleichstehen (einschließlich Geldmarktinstrumenten und Termineinlagen) im Umfang von bis zu 49% ihres Nettovermögens zu halten, soweit dies mit den vom anwendbaren Recht und den Vorschriften vorgeschriebenen Anlagebeschränkungen in Einklang steht. Diese Höchstgrenze darf in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

Die institutionellen Anlegern vorbehaltenen Rentenfonds dürfen in Anleihen oder Schuldtitel investieren, die unter anderem von Staaten, staatlichen Stellen, supranationalen Institutionen, privaten oder börsennotierten Unternehmen, Zweck- oder Anlagengesellschaften oder Trusts ausgegeben werden können. Sie können feste oder variable Kupons zahlen, wobei sich das variable Element von aktuellen Marktzinsen oder von der Wertentwicklung anderer Anlagen (z.B. durch Forderungen unterlegte Wertpapiere (Asset Backed Securities)) ableiten kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypothekenbesicherten Wertpapiere 20% des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung geförderten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z.B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z.B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere eingestuft.

Die institutionellen Anlegern vorbehaltenen Rentenfonds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen.

Alle institutionellen Anlegern vorbehaltenen Rentenfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Rentenfonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Rentenfonds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst\*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Zinssätze oder Renten, Differenzkontrakte, Zinsswaps, Credit Default Swaps (Single-Name und Baskets), Swaps auf Inflationsindizes, Termingeschäfte oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse institutionellen Anlegern vorbehaltenen Rentenfonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein institutionellen Anlegern vorbehaltener Rentenfonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

##### Anlegerprofil

Institutionellen Anlegern vorbehaltene Rentenfonds können sich für Anleger eignen, die an den Anleihemärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen institutionellen Anlegern vorbehaltenen Rentenfonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen institutionellen Anlegern vorbehaltenen Rentenfonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

\* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Institutional European High Yield Fund</b>	Der Teilfonds strebt einen hohen Grad von laufenden Erträgen und Kapitalwertsteigerung vornehmlich durch Anlagen in hochverzinslichen Wertpapieren niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) von Emittenten an, die ihren Hauptsitz in West-, Mittel- oder Osteuropa (einschließlich Russlands) haben oder einen überwiegenden Anteil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Die Arten von Schuldtiteln, in die der Teilfonds vornehmlich anlegen wird, unterliegen hohen Risiken und müssen keinem Mindestratingstandard entsprechen. Die meisten, aber nicht alle Papiere werden hinsichtlich ihrer Bonität von einer international anerkannten Ratingagentur eingestuft worden sein. Mit Wertpapieren niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) sind Wertpapiere gemeint, die von Standard & Poor's ein Rating von höchstens BB+ oder von einer international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.

### Institutionellen Anlegern vorbehaltene Aktienfonds

Ziel der Aktienfonds ist es, den Anlegern ein langfristiges Kapitalwachstum auf der Grundlage diversifizierter und aktiv geführter Wertpapierportfolios zu bieten. Es ist zu erwarten, dass die Erträge der Aktienfonds niedrig sein werden. Die Aktienfonds legen vornehmlich (mindestens 70% ihres Anlagevermögens) und hauptsächlich (mindestens 70% und normalerweise 75% ihres Anlagevermögens) in Aktien jener Märkte und Branchen an, die im Namen des betreffenden Teilfonds erscheinen, sowie in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz zwar außerhalb dieser Märkte haben, aber einen bedeutenden Teil ihrer Erträge in ihnen erwirtschaften.

Alle Aktienfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Aktienfonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Aktienfonds und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Teilfonds angemessen erfasst\*. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Aktienindizes und Einzelaktien, Differenzkontrakte, Swaps, Termingeschäfte oder eine Kombination derselben beinhalten.

Gewisse Aktienfonds können derivative Finanzinstrumente außerdem in größerem Umfang einsetzen oder komplexe derivative Instrumente oder Strategien nutzen, um die Anlageziele der Teilfonds zu erreichen. Wenn ein Aktienfonds derartige erweiterte Befugnisse zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat, wird dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds erwähnt.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

#### Anlegerprofil

Institutionellen Anlegern vorbehaltene Aktienfonds können sich für Anleger eignen, die an den Aktienmärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen institutionellen Anlegern vorbehaltenen Aktienfonds unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Eine Kapitalanlage in einen institutionellen Anlegern vorbehaltenen Aktienfonds sollte als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Institutional America Fund</b>	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an. Der Teilfonds legt vornehmlich in Wertpapiere US-amerikanischer Unternehmen an. Eine Beschränkung auf Anlagen in bestimmten Wirtschaftsbranchen besteht nicht.	<b>Referenzwährung: USD</b> Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
<b>Fidelity Funds – Institutional Asia Pacific (ex-Japan) Fund</b>	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das sich vornehmlich aus Aktien zusammensetzt, die an den Börsen in der gesamten asiatisch-pazifischen-Region (außer Japan) notiert sind. Der Fondsmanager kann auch in Unternehmen anlegen, die in anderen nicht-asiatisch-pazifischen Ländern (außer Japan) notiert sind und die einen wesentlichen Anteil ihrer Geschäftstätigkeit in der asiatisch-pazifischen Region (außer Japan) ausüben.	<b>Referenzwährung: USD</b> Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.

\* Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Institutional Asia Pacific (ex-Japan) Opportunities Fund</b>	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das sich vornehmlich aus Aktien zusammensetzt, die an den Börsen in der gesamten asiatisch-pazifischen-Region (außer Japan) notiert sind. Der Fondsmanager kann auch in Unternehmen anlegen, die in anderen nicht-asiatisch-pazifischen Ländern notiert sind und die einen wesentlichen Anteil ihrer Geschäftstätigkeit in der asiatisch-pazifischen Region (außer Japan) ausüben. Das Portfolio ist in der Auswahl der Unternehmen weder in Bezug auf die Größe noch in Bezug auf die Branche oder die geographische Aufteilung des Portfolios eingeschränkt, und wird größtenteils eher durch die Verfügbarkeit attraktiver Anlagegelegenheiten als durch die Aussichten für jeden Markt bestimmt.	<b>Referenzwährung: USD</b> Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
<b>Fidelity Funds – Institutional Emerging Markets Equity Fund</b>	Der Teilfonds legt vornehmlich in Aktien von Unternehmen auf weltweiten Märkten mit raschem Wirtschaftswachstum an, einschließlich der Länder Lateinamerikas, Südasiens, Afrikas, Osteuropas (einschließlich Russland) und des Nahen Ostens. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen direkt in China A- und B-Aktien investieren.	<b>Referenzwährung: USD</b> Nach derzeitiger Luxemburger Regelung kann ein Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in nicht notierten Wertpapieren anlegen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Einige Anlagen in russischen Wertpapieren werden möglicherweise als unter diese Begrenzung fallend betrachtet. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich. Der Teilfonds kann über die QFII-Quote von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited direkt in China A-Aktien investieren. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens direkt in China A- und China B-Aktien anlegen, wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30% seines Vermögens nicht übersteigen darf.
<b>Fidelity Funds – Institutional Euro Blue Chip Fund</b>	Der Teilfonds legt hauptsächlich in erstklassigen, vornehmlich auf Euro lautenden Aktien in den Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion (EWU) an. Derzeit sind dies die siebzehn Mitgliedstaaten; aber wenn später andere Staaten der EWU beitreten, dann können auch Anlagen in diesen Ländern für den Teilfonds in Betracht gezogen werden.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
<b>Fidelity Funds – Institutional Global Focus Fund</b>	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das vornehmlich in Aktien der Aktienmärkte auf der ganzen Welt angelegt ist. Dem Manager steht es frei, Unternehmen unabhängig von deren Größe, Branchenzugehörigkeit oder Standort auszuwählen. Er wird die Anlagen auf eine eher begrenzte Anzahl von Unternehmen konzentrieren, und daher wird das sich daraus ergebende Portfolio weniger diversifiziert sein.	<b>Referenzwährung: USD</b> Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
<b>Fidelity Funds – Institutional Global Sector Fund</b>	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem Portfolio an, das vornehmlich in Aktien von Unternehmen auf der ganzen Welt angelegt ist, die ein Engagement in Sektoren und Branchen bieten wie beispielsweise Konsumgüterindustrie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrie, Metalle und Bergbau, Energie, Technologie und Telekommunikation.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
<b>Fidelity Funds – Institutional Hong Kong Opportunities Fund</b>	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum aus einem eher aggressiv verwalteten Portfolio an, das sich vornehmlich aus Aktien zusammensetzt, die an der Hongkonger Börse notiert sind. Das Portfolio ist in der Auswahl der Unternehmen weder in Bezug auf die Größe noch in Bezug auf die Branche eingeschränkt, und wird größtenteils durch die Verfügbarkeit attraktiver Anlagegelegenheiten bestimmt.	<b>Referenzwährung: HKD</b> Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
<b>Fidelity Funds – Institutional Japan Fund</b>	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an. Der Teilfonds legt vornehmlich in Wertpapiere japanischer Unternehmen an. Eine Beschränkung auf Anlagen in bestimmten Wirtschaftsbranchen besteht nicht.	<b>Referenzwährung: JPY</b> Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
<b>Fidelity Funds – Institutional European Larger Companies Fund</b>	Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum vornehmlich durch Anlagen in Aktien größerer europäischer Unternehmen an.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.
<b>Fidelity Funds – Institutional European Smaller Companies Fund</b>	Legt hauptsächlich in Aktien kleiner und mittlerer europäischer Unternehmen an.	<b>Referenzwährung: Euro</b> Dieser Teilfonds wird am 25. Juni 2014 aufgelegt. Dieser Teilfonds ist nicht über Clearingstellen erhältlich.

### 1.3.11. RENTENFONDS MIT FESTER LAUFZEIT

Die Rentenfonds mit fester Laufzeit sind eine Palette von Fonds mit einer festen Laufzeit, die aufgelöst werden, sobald der Teilfonds sein Enddatum erreicht. Die Teilfonds sind darauf ausgerichtet, dass sie bis zu ihrer Fälligkeit gehalten werden, und die Anleger sollten bereit sein, bis zum Enddatum investiert zu bleiben. Nach ihrer Auflegung werden die Teilfonds für alle Käufe, Zeichnungen und Umschichtungen in den Teilfonds geschlossen (jedoch nicht für Verkäufe, Rücknahmen und Umschichtungen aus dem Teilfonds). Rücknahmen und Umschichtungen aus dem Teilfonds während seiner Laufzeit unterliegen einer Rücknahme- bzw. Umschichtungsgebühr, wie in Absatz 2.1. Anteilsklassen und Absatz 2.2. Handel mit Anteilen im Prospekt angegeben. Ist dies der Fall, dürften diese Gebühren den Ertrag des Anteilinhabers deutlich mindern.

Nach Erreichen des Fälligkeitsdatums wird der betreffende Rentenfonds mit fester Laufzeit automatisch aufgelöst, ohne dass eine Rücknahmegebühr erhoben wird. Nach der Auflösung des Teilfonds und normalerweise innerhalb von zehn Geschäftstagen werden die Erlöse automatisch an den Anteilinhaber ausgezahlt.

Die Rentenfonds mit fester Laufzeit dürfen in Anleihen oder Schuldinstrumenten anlegen, die unter anderem von Regierungen, Behörden, supranationalen Institutionen, privat oder öffentlich notierten Unternehmen, Objektgesellschaften (Special Purpose Vehicles), Anlageinstrumenten oder Trusts begeben werden können. Sie können feste oder variable Coupons zahlen, wobei das variable Element von den jeweils geltenden Marktzinsen oder der Wertentwicklung anderer Vermögenswerte (z.B. durch Vermögenswerte unterlegte (asset-backed) Wertpapiere) abgeleitet werden kann. Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die durch Vermögenswerte unterlegten (asset-backed) und hypotheckenbesicherten Wertpapiere 20% des Nettovermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Obergrenze gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von der US-Regierung oder von der US-Regierung gesponserten Einrichtungen (U.S. Government-Sponsored Entities, GSE) begeben oder garantiert werden. Die Rückzahlung einer Anleihe kann zu einem festen Termin vereinbart oder in gewissem Maße in das Ermessen des Emittenten gestellt sein (z. B. bei einigen Hypothekenanleihen). Anleihen können mit Wandlungs- oder Bezugsrechten für andere mit diesen verbundene Anlagen ausgestattet sein (z. B. Wandelanleihen). Nicht alle Anleihen oder Schuldtitel werden von einer oder mehreren Ratingagenturen bewertet, und einige von ihnen sind möglicherweise nicht als erstklassige Anlagepapiere (unterhalb von Anlagequalität) eingestuft.

Wird in diesem Abschnitt auf Wertpapiere mit Anlagequalität („Investment Grade“) Bezug genommen, sind Wertpapiere gemeint, die ein Rating von mindestens BBB- von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating von einer international anerkannten Ratingagentur erhalten haben.

Wird in diesem Abschnitt auf Wertpapiere niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) Bezug genommen, sind Wertpapiere gemeint, die ein Rating von höchstens BB+ von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating von einer international anerkannten Ratingagentur erhalten haben.

Alle Rentenfonds mit fester Laufzeit können gelegentlich auch in Schuldverschreibungen anderer Währungen als der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds anlegen. Der Investmentmanager wird sich normalerweise dafür entscheiden, diese Währungen gegen Schwankungen abzusichern. Geschieht dies, so wird das Währungsrisiko soweit wie möglich durch Devisentermingeschäfte unter Beachtung der Bestimmungen des Prospekts ausgeschaltet.

Die Rentenfonds mit fester Laufzeit sind außerdem berechtigt, ergänzend liquide Mittel und Instrumente, die liquiden Mitteln funktionell gleichstehen (einschließlich Geldmarktinstrumenten sowie Termineinlagen) im Umfang von bis zu 49% ihres Nettovermögens zu halten, soweit dies mit dem vom anwendbaren Recht und den Vorschriften vorgeschriebenen Anlagebeschränkungen in Einklang steht. Diese Höchstgrenze darf in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Die Rentenfonds können einen geringfügigen Anteil ihres Vermögens in Darlehen anlegen, die mit den für Geldmarktinstrumente geltenden Kriterien im Sinne des Gesetzes von 2010 übereinstimmen müssen. Einige Rentenfonds können ein höheres Engagement in derartigen Instrumenten haben, wie in den Anmerkungen zu den betreffenden Teilfonds im Einzelnen angegeben.

Alle Rentenfonds mit fester Laufzeit dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen, vorausgesetzt, (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, indem sie kostengünstig angewandt werden, (b) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele eingegangen: (i) Risikominderung, (ii), Kostensenkung und (iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für die Teilfonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des (der) betreffenden Rentenfonds mit fester Laufzeit und den in Teil V (5.1, A. III) des Prospekts festgelegten Vorschriften zur Risikostreuung übereinstimmt, und (c) ihre Risiken werden von dem Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst<sup>\*</sup>. Derivative Finanzinstrumente können OTC- und/oder börsengehandelte Optionen, Terminkontrakte auf Zinssätze oder Renten, Zinsswaps, Credit Default Swaps (Single-Name und Baskets), Swaps auf Inflationsindizes, Termingeschäfte oder eine Kombination derselben beinhalten.

Sofern in den Anmerkungen zu einem Teilfonds unter der Überschrift „Gesamtrisiko“ nichts anderes angegeben ist, ist die Methode, die zur Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos angewandt wird, der Commitment-Ansatz (weitere Einzelheiten siehe Teil V, 5.1., D. des Prospekts).

Obwohl der umsichtige Einsatz derivativer Finanzinstrumente von Vorteil sein kann, sind derivative Finanzinstrumente aber auch mit anderen – und in bestimmten Fällen größeren – Risiken als traditionellere Kapitalanlagen verbunden. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann der Anteilspreis stärker schwanken. Eine vollständige Beschreibung aller mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2.) des Prospekts.

#### **Anlegerprofil**

Rentenfonds mit fester Laufzeit können sich für Anleger eignen, die an den Anleihemärkten teilhaben möchten und dazu bereit sind, die für die einzelnen Rentenfonds mit fester Laufzeit unter dem Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I (1.2) des Prospekts beschriebenen Risiken in Kauf zu nehmen. Rentenfonds mit fester Laufzeit eignen sich möglicherweise für Anleger, die bereit sind, bis zur Fälligkeit des Teilfonds investiert zu bleiben.

<sup>\*</sup> Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Einklang mit diesen Kriterien wird als effiziente Portfolioverwaltung nach der Verordnung von 2008 bezeichnet.

Name des Teilfonds	Anlageziel	Anmerkungen
<b>Fidelity Funds – Fixed Term 2018 Fund</b>	<p>Ziel des Teilfonds ist es, eine attraktive Rendite im Vergleich zu derjenigen von globalen Staatsanleihen von hoher Qualität vornehmlich durch Anlagen in Unternehmensanleihen von weltweiten Emittenten zu erzielen. Der Teilfonds legt vornehmlich in Unternehmensanleihen an, deren Fälligkeitsdatum spätestens der 31. Dezember 2018 ist. Der Teilfonds investiert bis zu 40% seines Vermögens (auf der Grundlage der Bewertungen zum Zeitpunkt der Auflegung) in hochverzinsliche Wertpapiere niedrigerer Qualität („Sub Investment Grade“) und das verbleibende Vermögen in Unternehmens- und Staatsanleihen mit Anlagequalität („Investment Grade“). Diese Wertpapiere können im Vergleich zu Staatsanleihen von hoher Qualität ein höheres Risiko aufweisen.</p> <p>Der Teilfonds wird vier Jahre nach seiner Auflegung automatisch aufgelöst und die Erlöse werden an die Anteilinhaber ausgezahlt.</p> <p><b>Portfolioinformation:</b></p> <p>Da der Teilfonds voraussichtlich einen Großteil seiner Anlagen bis zur Fälligkeit halten wird, ist er bestrebt, eine attraktive Rendite im Vergleich zu globalen Staatsanleihen von hoher Qualität zu sichern, die zum Zeitpunkt der Auflegung eine ähnliche Laufzeit haben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Auflegung vergleichbare Renditen auf globale Staatsanleihen von hoher Qualität mit einer ähnlichen Laufzeit wie diejenige des Teilfonds im Laufe der Zeit schwanken können und dadurch die Attraktivität des Teilfonds sinken kann.</p>	<p><b>Referenzwährung: Euro</b></p> <p>Der Teilfonds wurde am 14. April 2014 aufgelegt. Dieser Teilfonds ist für alle Käufe, Zeichnungen und Umschichtungen in den Teilfonds geschlossen (jedoch nicht für Verkäufe, Rücknahmen und Umschichtungen aus dem Teilfonds).</p> <p>Rücknahmen und Umschichtungen aus dem Teilfonds während seiner Laufzeit unterliegen einer Rücknahme- bzw. Umschichtungsgebühr in Höhe von 2%, wie in Absatz 2.1. Anteilsklassen und Absatz 2.2. Handel mit Anteilen angegeben.</p> <p>Obwohl der Teilfonds darauf ausgerichtet ist, dass der Großteil der Fondsbestände bis zur Fälligkeit gehalten wird, wird er täglich auf Grundlage der jeweils aktuellen Marktpreise für die vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere bewertet. Daher wird der Nettoinventarwert pro Anteil schwanken.</p>

## 1.4. Zusätzliche Informationen

### Mauritanische Tochtergesellschaft:

Der Fonds investiert derzeit über eine 100% ige Tochtergesellschaft in Mauritius (die „Tochtergesellschaft“) in den indischen Wertpapiermarkt. Die Tochtergesellschaft wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private company limited by shares) nach dem Recht von Mauritius unter dem Namen FIL Investments (Mauritius) Limited (ehemals Fid Funds (Mauritius) Limited) gegründet. Der einzige Geschäftsgegenstand der Tochtergesellschaft ist die Durchführung von Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingtätigkeiten für den Fonds im Hinblick auf die Rücknahme der Anteile des Fonds auf Antrag der Anteilhaber. Die Anteile der Tochtergesellschaft sind sämtlich Namensanteile. Sie hat von der Financial Services Commission von Mauritius zunächst eine Category 1 Global Business Licence erhalten. Am 31. Januar 2013 hat die Financial Services Commission von Mauritius die Umwandlung dieser Lizenz in eine Investment Holding Company genehmigt. Mit Wirkung vom 20. März 2009 hat FIL Investment Management (Hong Kong) Limited einen Investmentmanagement-Vertrag mit der Tochtergesellschaft geschlossen. Diesem Vertrag zufolge leistet FIL Investment Management (Hong Kong) Limited Anlageberatungs- und Managementdienste für die Tochtergesellschaft. FIL Investment Management (Hong Kong) Limited hat eine Genehmigung vom Securities and Exchange Board of India („SEBI“) und der Reserve Bank of India („RBI“) für die Tätigkeit von Kapitalanlagen in Indien in ihrem eigenen Namen sowie im Namen genehmigter Kundenkonten in seiner Eigenschaft als ausländischer institutioneller Anleger („FIL“) nach indischem Recht erhalten. Fid Funds (Mauritius) Limited wurde als FIL-Unterkonto der Lizenz von FIL Investment Management (Hong Kong) Limited unter der Registernummer IN-HK-FA-0743-02 zugelassen und hat die Genehmigung für die Anlage in indische Wertpapiere erhalten.

Der Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: Dr. D. J. Saul, Deven Cooposamy, Abdool Azize Owasil und Marc Wathelet. Der Wirtschaftsprüfer der Tochtergesellschaft ist PricewaterhouseCoopers, Mauritius.

Designierte Bank – Mauritius

Im Rahmen der von der Financial Services Commission von Mauritius aufgestellten Bedingungen muss die Tochtergesellschaft sämtliche Investitionen außerhalb von Mauritius über ein in Mauritius geführtes Bankkonto abwickeln. Die Tochtergesellschaft hat für diesen Zweck ein Bankkonto bei der HSBC Bank (Mauritius) Limited, Offshore Banking Unit, Mauritius eingerichtet.

Designierte Bank – Indien

Nach dem indischen Recht muss die Tochtergesellschaft als nicht indischer ausländischer Anleger eine designierte überweisende Bank in Indien für alle Bargeldüberweisungen nach und aus Indien in Anspruch nehmen. Diese überweisende Bank kann bestimmte Berichtsanforderungen gegenüber der RBI in Bezug auf die Abwicklung solcher Transaktionen haben. Die Tochtergesellschaft hat die Citibank N.A. als ihre überweisende Bank in Indien ernannt.

Diese Struktur hält die Depotbank nicht davon ab, ihre rechtlichen Aufgaben auszuführen.

Lokale Verwaltungsgesellschaft auf Mauritius

Die Tochtergesellschaft hat Cim Fund Services Ltd. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft sowie ihrem Schrift- und Registerführer ernannt.

In Bezug auf den geprüften Jahresbericht und den ungeprüften Halbjahresbericht des Fonds werden die Finanzergebnisse der Tochtergesellschaft mit den Finanzergebnissen des Fonds konsolidiert und das Portfolio des Fonds setzt sich aus den zugrunde liegenden Anlagen der Tochtergesellschaft zusammen. Für die Zwecke der im Prospekt enthaltenen Anlagebeschränkungen werden die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds und der Tochtergesellschaft als Ganzes berücksichtigt.

Die Tochtergesellschaft übernimmt und begleicht bestimmte Gebühren und Auslagen in Bezug auf ihre Anlagetätigkeit in indische Wertpapiere. Diese Gebühren und Auslagen beinhalten Maklerkosten und -provisionen, Transaktionskosten in Verbindung mit der Umrechnung von Währungen in und aus indische/n Rupien sowie in und aus US-Dollar, Gebühren für seine Vertretung, Gründungs- und Zulassungskosten sowie Steuern im Zusammenhang mit der Gründung und dem Betrieb der Tochtergesellschaft.

Alle Ausgaben, die als Investitionsausgaben gelten, sind für steuerliche Zwecke nicht zulässig.

**Der nachfolgende Text ist eine Zusammenfassung bestimmter Steuerangelegenheiten in Bezug auf den Fonds und die Tochtergesellschaft. Die Zusammenfassung beruht auf Ratschlägen, die der Fonds und die Tochtergesellschaft von Anlageberatern in Indien und auf Mauritius zum Datum des Prospekts über das aktuelle Steuerrecht in Indien und auf Mauritius, das Steuerabkommen und die üblichen Praktiken der jeweiligen Steuerbehörden erhalten haben, die sich jedoch jederzeit ändern können. Jede dieser Änderungen könnte den von dem Fonds oder der Tochtergesellschaft zu bezahlenden Steuerbetrag erhöhen und sich negativ auf die Renditen des Fonds auswirken. Der Fonds und seine Berater haften nicht für Verluste jeglicher Art, die einem Anteilhaber infolge einer Änderung des anwendbaren Steuerrechts oder der Interpretation der Gerichte/Steuerbehörden entstehen.**

### Indien

Steuerliche Konsequenzen – Anlagen der Tochtergesellschaft in Indien

Unter der Annahme, dass die Tochtergesellschaft ihren Steuersitz auf Mauritius und Anspruch auf die Vergünstigungen gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Mauritius (das „Abkommen“) hat sowie keine ständige Niederlassung in Indien im Sinne des Abkommens unterhält:

- a) unterliegen Ertragsausschüttungen an die Tochtergesellschaft in Form von Dividenden aus ihren Anlagen, bei denen es sich um Aktien indischer Unternehmen handelt, keiner Quellensteuer, da Dividenden zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Seiten der Anteilhaber nicht steuerpflichtig sind. Allerdings wird von den indischen Unternehmen, die Dividenden erklären/ausschütten/zahlen, gefordert, eine Dividendenausschüttungssteuer zu einem Satz von 16,995% (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) für dieselben zu entrichten;

- b) wenn die Erträge, die beim Verkauf von Kapitalanlagen der Tochtergesellschaft in Indien, bei denen es sich um Aktien indischer Unternehmen handelt, vereinnahmt werden, als Kapitalerträge charakterisiert werden (sofern die Anlagen in Aktien als Kapitalvermögen behandelt werden), dann unterliegen diese Kapitalerträge laut Artikel 13(4) des Abkommens in Indien keiner Steuerpflicht und daher auch keiner Quellensteuer;
- c) würden Erträge aus Wertpapieren (mit Ausnahme von Dividenden erträgen, aber möglicherweise einschließlich Zinseinnahmen aus Wertpapieren) zu einem Satz von 5,4075% (wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind) bzw. 21,63% (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) besteuert werden;
- d) würden Zinserträge aus Darlehen wie folgt besteuert werden:
  - i) wenn das Darlehen in Devisen geliefert wird: zu einem Satz von 21,63% (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) auf Bruttobasis,
  - ii) wenn das Darlehen in indischer Währung geliefert wird: zu einem Satz von 43,26% (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) auf Nettoertragsbasis,
- e) unterliegen Erträge, die als gewerbliches Einkommen zu versteuern wären, laut Artikel 7(1) des Abkommens in Indien keiner Steuerpflicht, wenn die Tochtergesellschaft in Indien keine permanente Niederlassung unterhält;
- f) sind alle anderen Erträge nur in Mauritius steuerpflichtig, sofern sie unter die Restkategorie in Artikel 22 des Abkommens fallen.

#### Anmerkungen

1. Die oben genannten Steuersätze sind dem Finance Act 2013 entnommen. Diese Steuersätze würden zur Anwendung kommen, wenn das steuerpflichtige Einkommen 10 Mio. INR übersteigt, und enthalten eine Zusatzsteuer von 5% und eine Bildungsabgabe von 3%. Die Zusatzsteuer von 5% würde auf 2% herabgesetzt, wenn das steuerpflichtige Einkommen 10 Mio. INR übersteigt, aber unter 100 Mio. INR liegt. Die Zusatzsteuer von 2% würde nicht zur Anwendung kommen, wenn das steuerpflichtige Einkommen 10 Mio. INR nicht übersteigt.
2. Die indischen Einkommensteuervorschriften verpflichten Unternehmen zur Zahlung einer Mindeststeuer (*Minimum Alternate Tax, MAT*), die zu einem Satz von 20,9605% (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) ihrer „buchmäßigen Gewinne“ berechnet wird, falls die gemäß den normalen Vorschriften des indischen Steuerrechts von ihnen zu zahlende Steuer unter der auf diese Weise berechneten Mindeststeuer liegt. „Buchmäßige Gewinne“ sind in diesem Sinne Gewinne, die sich in den in Übereinstimmung mit den Vorschriften des indischen Gesellschaftsrechts erstellten Abschlüssen niederschlagen, die um bestimmte vorgeschriebene Berichtigungsbeträge erhöht bzw. verringert wurden. Die Anwendbarkeit der Mindeststeuervorschriften auf ausländische Unternehmen ist nicht geklärt. Jedoch sollten die Bestimmungen des Abkommens vor den Bestimmungen der indischen Steuervorschriften Vorrang haben, wenn diese günstiger sind.
3. Gemäß dem Finance Act 2013 müssen nicht in Indien ansässige Personen eine von der Regierung des Landes, in dem sie ansässig sind, ausgestellte Steuerwohnsitzbescheinigung (Tax Residency Certificate – TRC) vorlegen. Das Central Board of Direct Taxes (CBDT) hat eine Mitteilung herausgegeben, in der die zusätzlichen Angaben aufgeführt sind, die im Formblatt Nr. 10F einzutragen sind, das zusammen mit der TRC eingereicht werden muss, um die Vorteile aus dem Abkommen nutzen zu können. Die Tochtergesellschaft muss außerdem die Dokumente aufbewahren, die erforderlich sind, um die im Formblatt Nr. 10F eingetragenen Angaben zu belegen und die Dokumente den indischen Steuerbehörden auf Aufforderung vorlegen, um die Vorteile aus dem Abkommen nutzen zu können.
4. Es kann nicht garantiert werden, dass die Bedingungen des Abkommens künftig nicht neu ausgehandelt werden, und jede Änderung könnte sich auf die von der Tochtergesellschaft erzielten Erträge negativ auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Tochtergesellschaft weiterhin die Voraussetzungen für das Steuerabkommen erfüllt oder davon profitieren kann bzw. dass die Bedingungen des Steuerabkommens nicht geändert werden.

#### Wertpapiertransaktionssteuer

Beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, bei denen es sich um Aktien indischer Unternehmen handelt, ist eine Wertpapiertransaktionssteuer zu zahlen, sofern das Kauf- oder Verkaufsgeschäft an einer anerkannten indischen Börse eingegangen wird. Diese Steuer wird mit Wirkung vom 1. Juni 2013 sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer in Höhe von 0,1% des Transaktionswerts erhoben.

#### Stempelsteuer

Bei jedem Kauf und Verkauf von Wertpapieren (d.h. Aktien/Schuldverschreibungen indischer Unternehmen, Staatspapieren, Terminkontrakten oder Optionen), den die Tochtergesellschaft an indischen Börsen über indische Wertpapiermakler durchführt, fällt eine Stempelsteuer an. Die Stempelsteuer wird auf die vom Makler ausgestellte Ausführungsanzeige erhoben. Die effektive Höhe der Stempelsteuer beruht auf den einschlägigen Gesetzen des indischen Bundesstaats, in dem sich die Börse befindet, und auf der gekauften/verkauften Wertpapierart.

Die Transaktionen an der Börse von Bombay fallen in den Geltungsbereich des Bombay Stamp Duty Act, 1958 („BSA“). Die Stempelsteuersätze lauten gemäß BSA derzeit wie folgt:

- Kauf oder Verkauf von Aktien/Schuldverschreibungen indischer Unternehmen:
  - Bei Übertragung durch Lieferung 0,005% des Auftragswerts
  - Bei Übertragung ohne Lieferung 0,005% des Auftragswerts
- Kauf oder Verkauf von Staatspapieren:
  - 0,005% des Auftragswerts
- Kauf oder Verkauf von Terminkontrakten oder Optionen:
  - 0,005% des Auftragswerts

Es fällt auf Übertragungen keine Stempelsteuer an, wenn die Wertpapiere nicht in Papierform gehalten werden.

### Steuerliche Konsequenzen – Direktanlagen des Fonds in Indien

Unter der Annahme, dass der Fonds als Auslandsgesellschaft seinen Steuersitz in Luxemburg hat und als FII bei der SEBI eingetragen bleibt:

- a) unterliegen Ertragsausschüttungen an den Fonds in Form von Dividenden aus ihren Anlagen, bei denen es sich um Aktien indischer Unternehmen handelt, keiner Quellensteuer, da Dividenden zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf Seiten der Anteilhaber nicht steuerpflichtig sind. Allerdings wird von den indischen Unternehmen, die Dividenden erklären/ausschütten, gefordert, eine Dividendenausschüttungssteuer zu einem Satz von 16,995% (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) für dieselben zu entrichten;
- b) steuerliche Konsequenzen für Kapitalerträge, wenn die beim Verkauf von Aktien indischer Unternehmen vereinnahmten Erträge als Kapitalerträge charakterisiert werden (sofern die Anlagen in Aktien als Kapitalvermögen behandelt werden):
  - i) Kurzfristige Kapitalerträge (d.h. Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren, bei denen es sich um Aktien indischer Unternehmen handelt, die weniger als 12 Monate gehalten wurden) aus der Veräußerung von Aktien indischer Unternehmen werden in Indien zu einem Satz von 16,2225% (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) besteuert, sofern das Verkaufsgeschäft an einer anerkannten indischen Börse eingegangen wird und wertpapiertransaktionssteuerpflichtig ist.
  - ii) Kurzfristige Kapitalerträge aus der Veräußerung von Aktien indischer Unternehmen werden in Indien zu einem Satz von 32,445% (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) besteuert, wenn das Verkaufsgeschäft nicht an einer anerkannten indischen Börse durchgeführt und keine Wertpapiertransaktionssteuer entrichtet wurde.
  - iii) Langfristige Kapitalerträge (d.h. Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren, bei denen es sich um Aktien indischer Unternehmen handelt, die länger als 12 Monate gehalten wurden) aus der Veräußerung von Aktien indischer Unternehmen unterliegen in Indien keiner Steuerpflicht, sofern das Verkaufsgeschäft an einer anerkannten indischen Börse eingegangen wird und wertpapiertransaktionssteuerpflichtig ist.
  - iv) Langfristige Kapitalerträge aus der Veräußerung von Aktien indischer Unternehmen werden in Indien zu einem Satz von 10,815% (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) besteuert, wenn das Verkaufsgeschäft nicht an einer anerkannten indischen Börse durchgeführt und keine Wertpapiertransaktionssteuer entrichtet wurde.
- c) würden Erträge aus Wertpapieren (außer Dividenden, jedoch einschließlich Zinsen auf Wertpapiere) zu einem Satz von 5,4075% (wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind) bzw. 21,63% (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) besteuert werden;
- d) würden Zinserträge aus Darlehen wie folgt besteuert werden:
  - i) wenn das Darlehen in Devisen geliefert wird: zu einem Satz von 21,63% (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) auf Bruttobasis,
  - ii) wenn das Darlehen in indischer Währung geliefert wird: zu einem Satz von 43,262% (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) auf Nettoertragsbasis,
- e) würden außer den unter den vorstehenden Punkten (a) bis (d) genannten Erträgen alle in Indien entstehenden Erträge zu 43,26% (unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe) in Indien auf Nettoertragsbasis besteuert werden.

### Anmerkungen

1. Die oben genannten Steuersätze sind dem Finance Act 2013 entnommen. Diese Steuersätze würden zur Anwendung kommen, wenn das steuerpflichtige Einkommen 100 Mio. INR übersteigt, und enthalten eine Zusatzsteuer von 5% und eine Bildungsabgabe von 3%. Die Zusatzsteuer von 5% würde auf 2% herabgesetzt, wenn das steuerpflichtige Einkommen 10 Mio. INR übersteigt, aber unter 100 Mio. INR liegt. Die Zusatzsteuer von 2% würde nicht zur Anwendung kommen, wenn das steuerpflichtige Einkommen 10 Mio. INR nicht übersteigt.
2. Die indischen Einkommensteuervorschriften verpflichten Unternehmen zur Zahlung einer Mindeststeuer (*Minimum Alternate Tax, MAT*), die zu einem Satz von 20,96% [unter Zugrundelegung des Höchstsatzes der Zusatzsteuer und der Bildungsabgabe] ihrer „buchmäßigen Gewinne“ berechnet wird, falls die gemäß den normalen Vorschriften des indischen Steuerrechts von ihnen zu zahlende Steuer unter der auf diese Weise berechneten Mindeststeuer liegt. „Buchmäßige Gewinne“ sind in diesem Sinne Gewinne, die sich in den in Übereinstimmung mit den Vorschriften des indischen Gesellschaftsrechts erstellten Abschlüssen niederschlagen, die um bestimmte vorgeschriebene Berichtigungsbeträge erhöht bzw. verringert wurden. Die Anwendbarkeit der Mindeststeuervorschriften auf ausländische Unternehmen ist nicht geklärt.

### Wertpapiertransaktionssteuer

Beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, bei denen es sich um Aktien indischer Unternehmen handelt, ist eine Wertpapiertransaktionssteuer zu zahlen, sofern das Kauf- oder Verkaufsgeschäft an einer anerkannten indischen Börse eingegangen wird. Diese Steuer wird mit Wirkung vom 1. Juni 2013 sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer in Höhe von 0,1% des Transaktionswerts erhoben.

### Stempelsteuer

Bei jedem Kauf und Verkauf von Wertpapieren (d.h. Aktien/Schuldverschreibungen indischer Unternehmen, Staatspapieren, Terminkontrakten oder Optionen), den die Tochtergesellschaft an indischen Börsen über indische Wertpapiermakler durchführt, fällt eine Stempelsteuer an. Die Stempelsteuer wird auf die vom Makler ausgestellte Ausführungsanzeige erhoben. Die effektive Höhe der Stempelsteuer beruht auf den einschlägigen Gesetzen des indischen Bundesstaats, in dem sich die Börse befindet, und auf der gekauften/verkauften Wertpapierart.

Die Transaktionen an der Börse von Bombay fallen in den Geltungsbereich des Bombay Stamp Duty Act, 1958 („BSA“). Die Stempelsteuersätze lauten gemäß BSA derzeit wie folgt:

- Kauf oder Verkauf von Aktien/Schuldverschreibungen indischer Unternehmen:
  - bei Übertragung durch Lieferung 0,005% des Auftragswerts
  - bei Übertragung ohne Lieferung 0,005% des Auftragswerts
- Kauf oder Verkauf von Staatspapieren:
  - 0,005% des Auftragswerts
- Kauf oder Verkauf von Terminkontrakten oder Optionen:
  - 0,005% des Auftragswerts

Es fällt auf Übertragungen keine Stempelsteuer an, wenn die Wertpapiere nicht in Papierform gehalten werden.

#### GAAR

Die allgemeinen Vorschriften zur Bekämpfung der Steuerumgehung (General Anti-Avoidance Rule – GAAR) wurden in das indische Recht aufgenommen und werden mit Wirkung vom 1. April 2015 (Geschäftsjahr) Bestandteil des indischen Rechts. Die GAAR können geltend gemacht werden, wenn der Steuerzahler eine „unzulässige Umgehungsvereinbarung“ getroffen hat. Eine Vereinbarung gilt als „unzulässige Umgehungsvereinbarung“, wenn der Hauptzweck der Vereinbarung die Erlangung eines Steuervorteils ist. Der Umfang und die Auslegung der GAAR-Vorschriften sind unklar.

Deshalb besteht Unsicherheit darüber, ob die GAAR-Vorschriften auf die Tochtergesellschaft anwendbar sind. Wenn die GAAR-Vorschriften geltend gemacht werden, sind die Steuerbehörden u.a. berechtigt, Vorteile aus Abkommen zu verweigern. Die steuerliche Lage muss unter Umständen erneut überprüft werden, wenn über die GAAR-Vorschriften mehr Klarheit herrscht.

#### Offshore-Übertragungen

Der Finance Act 2012 hat das indische Einkommensteuergesetz von 1961 dahingehend geändert, dass klargestellt wird, dass Anteile oder Beteiligungen an einer Gesellschaft oder Rechtsperson, die außerhalb Indiens registriert oder eingetragen ist, als in Indien belegen gelten würden, wenn die Anteile oder Beteiligungen direkt oder indirekt in wesentlichem Umfang Wert aus den in Indien befindlichen Vermögenswerten ableiten. Anteile oder Beteiligungen an einem auf Indien konzentrierten Offshore-Fonds könnten in den Geltungsbereich dieser weit auszulegenden Bestimmungen fallen und sich möglicherweise auf Dividenden von der Tochtergesellschaft und den Rückkauf/die Rücknahme des Kapitals der Tochtergesellschaft auswirken. Es ist unklar, ob die Bestimmungen für Portfolioanlagen gelten sollen. Ein von der Regierung eingesetzter Sachverständigenausschuss hat in seinem der Regierung vorgelegten Berichtsentwurf empfohlen, die Bestimmungen nicht auf ausländische institutionelle Anleger auszuweiten. Die steuerliche Lage muss unter Umständen erneut überprüft werden, wenn über die Vorschriften über Offshore-Übertragungen mehr Klarheit herrscht.

#### Mauritius

Die Tochtergesellschaft wurde zunächst in Form einer Category 1 Global Business Company gegründet. Der Financial Services Development Act 2001 wurde aufgehoben und durch den Financial Services Act 2007 (FSA) ersetzt. Der FSA hat die Aufsichtsbestimmungen vereinfacht und den rechtlichen Rahmen des globalen Wirtschaftssektors konsolidiert.

In der derzeitigen Situation unterliegt die Tochtergesellschaft einer Besteuerung von 15% und kann entweder eine Steueranrechnung von tatsächlichen ausländischen Steuern auf ihre ausländischen Erträge oder, sofern sie höher ist, eine angenommene Steuergutschrift in Höhe von 80% der auf Mauritius anwendbaren Steuer auf ihre im Ausland erzielten Erträge beantragen. Die ausländische Steuergutschrift ist auf die Steuerschuld auf Mauritius beschränkt. Demzufolge unterliegt die Tochtergesellschaft einer Steuer mit einem effektiven Höchstsatz von 3% und wenn die erhobene tatsächliche ausländische Steuer höher als 15% ist, wird die Steuerschuld auf Mauritius auf null herabgesetzt. Gemäß dem Einkommenssteuergesetz von Mauritius von 1995 sind Kapitalgewinne aus dem Verkauf von GBC-1-Anteilen oder -Wertpapieren von der Einkommensteuer befreit.

Die von der Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschütteten Dividenden unterliegen auf Mauritius keiner Besteuerung. Ferner besteuert Mauritius keine Kapitalerträge, weshalb Erträge aus der Veräußerung der Kapitalanlagen der Tochtergesellschaft in Indien auf Mauritius keiner Steuer unterliegen.

Der Director General der Mauritius Revenue Authority (MRA) hat für die Tochtergesellschaft eine Bescheinigung über den Steuersitz auf Mauritius ausgestellt. Danach qualifiziert sich die Tochtergesellschaft für die Zwecke des Abkommens als Gesellschaft mit Steuersitz auf Mauritius. Auf dieser Grundlage dürfte die Tochtergesellschaft nach wie vor berechtigt sein, bestimmte Steuererleichterungen in Indien gemäß dem Steuerabkommen zwischen Mauritius und Indien zu erhalten (siehe oben, Besteuerung in „Indien“).

Ab 1. Januar 2015 wird es neue Substanzerfordernisse geben, um eine Steuerwohnsitzbescheinigung (Tax Residency Certificate – TRC) zu erhalten. Die GBC-1-Gesellschaft muss zusätzlich zu den bestehenden Substanzerfordernissen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) sie hat Büroräume in Mauritius; oder
- (ii) sie beschäftigt mindestens eine in Mauritius ansässige Person auf Vollzeitbasis auf administrativer/technischer Ebene; oder
- (iii) ihre Satzung enthält eine Klausel, gemäß der alle Streitigkeiten, die sich aus der Satzung ergeben, durch Schiedsverfahren in Mauritius beigelegt werden;
- (iv) sie hält in Mauritius Vermögenswerte (ohne auf Bankkonten eingelegte Barmittel oder Anteile/Beteiligungen an einer anderen Körperschaft, die eine Global Business Licence hat), die mindestens USD 100.000 wert sind, oder wird solche Vermögenswerte voraussichtlich in den nächsten 12 Monaten halten;
- (v) ihre Aktien sind an von der Commission zugelassenen Wertpapierbörsen notiert; oder

- (vi) sie hat jährliche Aufwendungen in Mauritius, die bei vernünftiger Betrachtungsweise von einer ähnlichen Körperschaft, die von Mauritius aus kontrolliert und verwaltet wird, erwartet werden kann, oder wird voraussichtlich solche jährlichen Aufwendungen haben.

Der India Focus Fund (nicht ansässig) dürfte auf Mauritius weder einer Besteuerung der Dividenden oder Zinserträge von Seiten der Tochtergesellschaft noch der Verkäufe (einschließlich Rücknahmen) der Anteile an der Tochtergesellschaft unterliegen.

### Fidelity Funds – Taiwan Fund

Ausländische Direktinvestitionen in Taiwan sind nach den Vorschriften über Wertpapieranlagen durch Überseechinesen und Ausländer und die betreffenden ausländischen Börsenabwicklungsverfahren (Regulations Governing Investments in Securities by Overseas Chinese and Foreign Nationals and Relevant Foreign Exchange Settlement Procedures) (die „Vorschriften“) erlaubt. Das Quotensystem wurde abgeschafft, und Ausländer müssen sich für den Kauf und Verkauf ROC-notierter Aktien nicht mehr „qualifizieren“, sofern sie sich von der taiwanesischen Börse registrieren lassen und eine Anlegerzulassung als ausländischer institutioneller Anleger (Foreign Institutional Investor, FINI) (zum Beispiel institutionelle Fonds oder Gesellschaften) oder als Überseechinese und ausländischer Privatanleger (Foreign Individual Investor, FIDI) erhalten. Abgesehen von bestimmten Anlageobergrenzen in zugangsbeschränkten Branchen wie dem Postdienst dürften für einen FINI keine Anlagequoten mehr zur Anwendung kommen. Für Anlagen in nicht notierte Wertpapiere benötigt ein Ausländer die Zulassung der Wertpapierkommission als ausländischer Anleger (Foreigner Investment Approval).

### Fidelity Funds – EURO STOXX 50™ Fund

Dieser Abschnitt liefert zusätzlichen Informationen über den Teilfonds und den EURO STOXX 50<sup>SM</sup> Index (der „Index“).

Der Index ist aus 50 Aktien von Industrie-, Handels- und Finanzunternehmen zusammengesetzt und soll die führenden Unternehmen der Sektoren (Blue-Chips) in der Eurozone repräsentieren, die derzeit aus den folgenden Ländern besteht: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien. Da der Index die 50 größten Unternehmen in Bezug auf die Marktkapitalisierung widerspiegelt, können die Bestandteile und ihre jeweilige Gewichtung im Laufe der Zeit variieren. Da der Index konzentriert ist, repräsentiert er nicht zu jedem Zeitpunkt des Zyklus vollständig den breiteren Markt, sondern kann einen Schwerpunkt in Bezug auf Sektoren, Länder, Zyklusabhängigkeit, Stil, usw. haben. Der Index ist auf Basis der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und unterliegt einem Cap von 10% für einzelne Bestandteile. Die Indexzusammensetzung wird jährlich im September überprüft. Zum 31. März 2014 waren die 10 größten Aktien im Index:

Rang	Unternehmen	ICB-Supersektor	Gewichtung (in % des Index)
1.	TOTAL SA	Öl und Gas	5,77
2.	SANOFI	Gesundheitswesen	4,65
3.	SIEMENS AG	Industriegüter und -dienstleistungen	4,15
4.	BAYER AG	Chemikalien	4,14
5.	BANCO SANTANDER SA	Banken	4,08
6.	BASF SE	Chemikalien	3,78
7.	DAIMLER AG	Automobil und Zulieferer	3,44
8.	BNP PARIBAS (FRAN)	Banken	3,02
9.	ANHEUSER-BUSCH INBEV NV	Lebensmittel und Getränke	2,96
10.	SAP AG	Technologie	2,84

Anleger erhalten die neuesten Indexinformationen und weitere wichtige Nachrichten über den Index auf der Website des Indexanbieters [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com). Der Investmentmanager ist vom Indexanbieter STOXX Limited unabhängig. Anleger sollten wissen, dass die Zusammensetzung des Index sich von Zeit zu Zeit ändern kann und dass derzeit im Index enthaltene Aktien herausgenommen und durch andere Aktien ersetzt werden können.

Vorbehaltlich der für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen wie in Teil V des Prospekts beschrieben, besteht das Ziel des Teilfonds darin, die Performance des Index in dem Maße nachzuvollziehen, wie dies angemessen und rechtlich durchführbar erscheint. Es gibt jedoch keine Sicherheit, dass die Performance des Teilfonds der Performance des Index entspricht. Der Teilfonds strebt an, eine Replizierungsstrategie anzuwenden und größtenteils alle Wertpapiere, die den Index repräsentieren, zu halten. Da sich aber die Aufgliederung des Index je nach Bewegung des Aktienmarkts ändert, kann der Teilfonds den Index möglicherweise nicht zu jedem Zeitpunkt nachvollziehen und dies kann zu einem Tracking-Error führen. Ein Tracking-Error kann auch aus den Abgaben und Gebühren und der Volatilität der enthaltenen Wertpapiere resultieren. Um den Tracking-Error zu minimieren und die Transaktionskosten zu verringern, kann der Teilfonds gemäß den in Teil V des Prospekts dargelegten Einschränkungen von Zeit zu Zeit in Terminkontrakte auf den Index investieren. Aufgrund der Eigenschaften und Ziele des Teilfonds ist eine Anpassung an Marktveränderungen eventuell nicht möglich und ein Sinken des Index wird voraussichtlich zu einem entsprechenden Sinken des Fondswertes führen. Falls der Index eingestellt wird oder nicht mehr verfügbar ist, wird der Verwaltungsrat überlegen, ob der Teilfonds seine aktuelle Struktur beibehalten sollte, bis der Index wieder zur Verfügung steht, oder ob er sein Ziel ändern und einen andern Index mit ähnlichen Eigenschaften abbilden soll.

## TEIL II

### 2. ANTEILSKLASSEN UND HANDEL MIT ANTEILEN

#### 2.1. Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, innerhalb eines Teilfonds unterschiedliche Anteilklassen zu schaffen, deren Vermögenswerte gemäß der besonderen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt werden, die aber entsprechend den nachstehend aufgeführten Charakteristika der einzelnen Anteilklassen unter Umständen eine eigene Gebührenstruktur oder andere spezielle Merkmale aufweisen. Anteilklassen können darüber hinaus in Euro, US-Dollar, japanischen Yen, Pfund Sterling, Hongkong-Dollar, Singapur-Dollar, polnischen Zloty, neuseeländischen Dollar, australischen Dollar, ungarischen Forint, tschechischen Kronen oder einer anderen frei konvertierbaren Währung aufgelegt werden.

Eine genauere Aufstellung der zum Datum des Prospekts erhältlichen Anteilklassen ist dem Prospekt in Teil I, 1. „Fondsinformationen“ und/oder Anhang II „Liste der Anteilklassen“ zu entnehmen. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Die vollständige Liste aller verfügbaren Anteilklassen ist auf Anfrage kostenlos am Sitz des Fonds in Luxemburg erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, die bestehenden Anteilklassen in verschiedenen Ländern über unterschiedliche Vertriebskanäle anzubieten.

Zur Einhaltung der lokalen Gesetze, Gepflogenheiten und Geschäftssancen oder aus sonstigen anderen Gründen wird der Verwaltungsrat die relevanten länderspezifischen Informationen durch Aufnahme der bestehenden Anteilklassen auf den neusten Stand halten.

#### Klasse-A-Anteile

Die folgenden Klasse-A-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*	Ausgabeaufschlag	Rücknahme-/Veräußerungsgebühr	Managementgebühr	Vertriebsgebühr
A	USD 2.500 <sup>1</sup>	USD 1.000 <sup>2</sup>	Bis zu 5,25% <sup>3,6</sup>	0%	Bis zu 1,50%	N/A
A (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25% <sup>7</sup>	0%	Bis zu 1,50%	N/A
A-ACC	USD 2.500 <sup>4</sup>	USD 1.000 <sup>5</sup>	Bis zu 5,25% <sup>6</sup>	0%	Bis zu 1,50%	N/A
A-ACC (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25%	0%	Bis zu 1,50%	N/A
A-MDIST	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25%	0%	Bis zu 1,50%	N/A
A-MDIST (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25%	0%	Bis zu 1,50%	N/A
A-GDIST	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25%	0%	Bis zu 1,50%	N/A
A-HMDIST (hedged) Anteile	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25%	0%	Bis zu 1,50%	N/A
A-HMDIST(G) (hedged) Anteile	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25%	0%	Bis zu 1,50%	N/A
A-MINCOME	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25%	0%	Bis zu 1,50%	N/A
A-MINCOME(G)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25%	0%	Bis zu 1,50%	N/A
A-MINCOME (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25%	0%	Bis zu 1,50%	N/A
A-MINCOME(G) (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25%	0%	Bis zu 1,50%	N/A
A-QINCOME	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25%	0%	Bis zu 1,50%	N/A
A-QINCOME(G)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25%	0%	Bis zu 1,50%	N/A
A-QINCOME (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25%	0%	Bis zu 1,50%	N/A
A-QINCOME(G) (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	Bis zu 5,25%	0%	Bis zu 1,50%	N/A

<sup>1</sup> **Ausnahmen:** Für Klasse-A-Anteile der Asset Allocation-Fonds (mit Ausnahme des Fidelity Funds – Fidelity Sélection Europe und des Fidelity Funds – Fidelity Sélection Internationale) gilt ein Mindestanlagebetrag von USD 6.000. Für speziellen Anlegern vorbehaltene Fonds gilt ein Mindestanlagebetrag von USD 500.000.

<sup>2</sup> **Ausnahmen:** Für Klasse-A-Anteile der Asset Allocation-Fonds (mit Ausnahme des Fidelity Funds – Fidelity Sélection Europe und des Fidelity Funds – Fidelity Sélection Internationale) gilt ein Mindestfolgeanlagebetrag von USD 1.500. Für speziellen Anlegern vorbehaltene Fonds gilt ein Mindestfolgeanlagebetrag von USD 100.000.

<sup>3</sup> <b>Ausnahme:</b> Für Teilfonds der speziellen Anlegern vorbehaltenen Fondspalette gelten keine Verkaufsgebühren.
<sup>4</sup> <b>Ausnahmen:</b> Für Klasse-A-ACC-Anteile der Fidelity Funds – Fidelity Portfolio Selector Moderate Growth Fund, Fidelity Funds – Fidelity Portfolio Selector Global Growth Fund und Fidelity Funds – Fidelity Portfolio Selector Growth Fund gilt ein Mindestanlagebetrag von USD 6.000.
<sup>5</sup> <b>Ausnahmen:</b> Für Klasse-A-ACC-Anteile der Fidelity Funds – Fidelity Portfolio Selector Moderate Growth Fund, Fidelity Funds – Fidelity Portfolio Selector Global Growth Fund und Fidelity Funds – Fidelity Portfolio Selector Growth Fund gilt ein Mindestfolgeanlagebetrag von USD 1.500.
<sup>6</sup> <b>Ausnahmen:</b> Für alle Klasse-A-Anteile und Klasse-A-ACC-Anteile des Fidelity Funds – Fixed Term 2018 Fund gilt ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2,50% des Nettoinventarwerts pro Anteil. Außerdem wird für Rücknahmen in diesem Teilfonds eine Rücknahmegebühr von 2% des Nettoinventarwerts pro Anteil erhoben. Nach dem Ermessen der Generalvertriebsstelle kann die Rücknahmegebühr an den Teilfonds zurückfallen. Dadurch sollen potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die verbleibenden Anteilinhaber aufgrund eines Wertverlusts der Bestände des Teilfonds infolge der beim Verkauf der Anlagen des Teilfonds im Rahmen der Ausführung der Rücknahme entstandenen Kosten, einschließlich Stempelsteuern und einer etwaigen Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis dieser Anlagen, ausgeglichen oder zumindest vermindert werden.
<sup>7</sup> <b>Ausnahme:</b> Für Klasse-Fidelity Rentenanlage Klassik A-Euro (hedged)-Anteile des Fidelity Funds – Global Strategic Bond Fund gilt ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2,50% des Nettoinventarwerts pro Anteil.

\* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung.

Soweit in dem Prospekt nichts Gegenteiliges angegeben ist, haben alle vorstehenden Anteilklassen dieselben Merkmale und werden gemeinhin als Klasse-A-Anteile bezeichnet.

### Klasse-C-Anteile

Die folgenden Klasse-C-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*	Ausgabeaufschlag	Rücknahme-/Veräußerungsgebühr	Managementgebühr	Vertriebsgebühr
C	USD 2.500	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,50%	Bis zu 1,00%

\* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung.

Die Klasse-C-Anteile unterliegen einer jährlichen Vertriebsgebühr in Höhe von bis zu 1,00% des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse. Diese Gebühr läuft täglich auf und ist vierteljährlich an die Generalvertriebsstelle zu zahlen.

### Klasse-E-Anteile

Die folgenden Klasse-E-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*	Ausgabeaufschlag	Rücknahme-/Veräußerungsgebühr	Managementgebühr	Vertriebsgebühr
E-ACC	USD 2.500	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,50%	Bis zu 0,75%
E-ACC (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,50%	Bis zu 0,75%
E-GMDIST	USD 2.500	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,50%	Bis zu 0,75%
E-MDIST	USD 2.500	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,50%	Bis zu 0,75%
E-MDIST (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,50%	Bis zu 0,75%
E-MINCOME	USD 2.500	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,50%	Bis zu 0,75%
E-MINCOME(G)	USD 2.500	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,50%	Bis zu 0,75%
E-MINCOME (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,50%	Bis zu 0,75%
E-MINCOME(G) (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,50%	Bis zu 0,75%
E-QINCOME	USD 2.500	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,50%	Bis zu 0,75%
E-QINCOME(G)	USD 2.500	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,50%	Bis zu 0,75%
E-QINCOME (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,50%	Bis zu 0,75%
E-QINCOME(G) (hedged)	USD 2.500	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,50%	Bis zu 0,75%

\* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung.

Soweit in dem Prospekt nichts Gegenteiliges angegeben ist, haben alle vorstehenden Anteilklassen dieselben Merkmale und werden gemeinhin als Klasse-E-Anteile bezeichnet.

Klasse-E-Anteile unterliegen einer jährlichen Vertriebsgebühr (bis zu 0,75% des Nettoinventarwerts der Klasse), die täglich aufläuft und vierteljährlich an die Generalvertriebsstelle zu zahlen ist. Klasse-E-Anteile des Fidelity Funds – Global Strategic Bond Fund, Klasse-E-Anteile des Fidelity Funds – Multi Asset Strategic Defensive Fund, Klasse-E-Anteile des Fidelity Funds – Global Income Fund und Klasse-E-Anteile des Fidelity Funds – Multi Asset Strategic Fund unterliegen einer jährlichen Vertriebsgebühr von bis zu 0,60%. Klasse-E-Anteile des Fidelity Funds – Euro Balanced Fund unterliegen einer jährlichen Vertriebsgebühr von bis zu 0,55%. Klasse-E-MDIST-Anteile des Fidelity Funds – European High Yield Fund und Klasse-E-Anteile des Fidelity Funds – Global High Grade Income Fund, des Fidelity Funds – Emerging Markets

Inflation-Linked Bond Fund und des Fidelity Funds – US High Yield Fund unterliegen einer jährlichen Vertriebsgebühr von bis zu 0,50%. Klasse-E-Anteile des Fidelity Funds – Emerging Market Corporate Debt Fund, Klasse-E-Anteile des Fidelity Funds – Emerging Market Debt Fund, Klasse-E-Anteile des Fidelity Funds – Emerging Market Local Currency Debt Fund, Klasse-E-Anteile des Fidelity Funds – Euro Bond Fund und Klasse-E-Anteile des Fidelity Funds – Global High Yield Fund unterliegen einer jährlichen Vertriebsgebühr von bis zu 0,40%. Klasse-E-ACC-Anteile des Fidelity Funds – European High Yield Fund unterliegen einer jährlichen Vertriebsgebühr von bis zu 0,25%. Klasse-E-Anteile des Fidelity Funds – Core Euro Bond Fund, Klasse-E-Anteile des Fidelity Funds – Euro Corporate Bond Fund, Klasse-E-Anteile des Fidelity Funds – Euro Short Term Bond Fund und Klasse-E-Anteile des Fidelity Funds – Global Inflation-linked Bond Fund unterliegen einer jährlichen Vertriebsgebühr von bis zu 0,15%. Klasse-E-Anteile des Fidelity Funds – Euro Cash Fund unterliegen einer jährlichen Vertriebsgebühr von bis zu 0,10%.

### Klasse-I-Anteile

Klasse-I-Anteile dürfen nur von institutionellen Anlegern erworben werden, die die Anforderungen erfüllen, die von Zeit zu Zeit von der Generalvertriebsstelle aufgestellt werden. Klasse-I-Anteile sind hauptsächlich für die Anlage der Vermögenswerte institutioneller Anleger wie Pensionsfonds, gemeinnützige Organisationen und Gebietskörperschaften gedacht.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Annahme von Zeichnungen/Käufen für Klasse-I-Anteile bis zu dem Zeitpunkt zurückstellen, an dem er ausreichende Nachweise darüber erhalten hat, dass der betreffende Anleger die Voraussetzungen für institutionelle Anleger erfüllt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Inhaber von Klasse-I-Anteilen kein institutioneller Anleger ist, wird der Verwaltungsrat diese Anteile in Klasse-A-Anteile des betreffenden Teilfonds (oder eines anderen Teilfonds mit einer ähnlichen Anlagepolitik, falls der betreffende Teilfonds keine Klasse-A-Anteile ausgibt) umtauschen und den betreffenden Anteilinhaber über diesen Umtausch informieren.

Die folgenden Klasse-I-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*	Ausgabeaufschlag	Rücknahme-/Veräußerungsgebühr	Managementgebühr	Vertriebsgebühr
I	USD 500.000	USD 100.000	Bis zu 1,00%	Bis zu 1,00%	Bis zu 0,80%	N/A
I (hedged)	USD 500.000	USD 100.000	Bis zu 1,00%	Bis zu 1,00%	Bis zu 0,80%	N/A
I-ACC	USD 500.000 <sup>1</sup>	USD 100.000	Bis zu 1,00%	Bis zu 1,00%	Bis zu 0,80%	N/A
I-ACC (hedged)	USD 500.000	USD 100.000	Bis zu 1,00%	Bis zu 1,00%	Bis zu 0,80%	N/A
I-MDIST	USD 500.000	USD 100.000	Bis zu 1,00%	Bis zu 1,00%	Bis zu 0,80%	N/A
I-QDIST	USD 500.000	USD 100.000	Bis zu 1,00%	Bis zu 1,00%	Bis zu 0,80%	N/A
I-QINCOME	USD 500.000	USD 100.000	Bis zu 1,00%	Bis zu 1,00%	Bis zu 0,80%	N/A
I-QINCOME(G)	USD 500.000	USD 100.000	Bis zu 1,00%	Bis zu 1,00%	Bis zu 0,80%	N/A

<sup>1</sup> **Ausnahme:** Für Klasse-I-ACC-Anteile des Fidelity Funds – Institutional European High Yield Fund gilt ein Mindestanlagebetrag von USD 20.000.000.

\* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung.

Soweit in dem Prospekt nichts Gegenteiliges angegeben ist, haben alle vorstehenden Anteilklassen dieselben Merkmale und werden gemeinhin als Klasse-I-Anteile bezeichnet.

Einige Anteilklassen, die dieselben Merkmale wie Klasse-I-Anteile haben, können in bestimmten Staaten und für bestimmte Anleger unter der Bezeichnung S-Anteile angeboten werden.

### Klasse-J-Anteile

Die folgenden Klasse-J-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*	Ausgabeaufschlag	Rücknahme-/Veräußerungsgebühr	Managementgebühr	Vertriebsgebühr
J	USD 500.000	USD 100.000	0%	0%	Bis zu 1,50%	N/A

\* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung.

Die Klasse-J-USD-Anteile des Fidelity Funds – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund werden nur Dachfonds (Fund of Funds, „FOF“) angeboten.

### Klasse-P-Anteile

Klasse-P-Anteile dürfen nur von institutionellen Anlegern erworben werden, die die Anforderungen erfüllen, die von Zeit zu Zeit von der Generalvertriebsstelle aufgestellt werden. Klasse-P-Anteile sind hauptsächlich für die Anlage der Vermögenswerte institutioneller Anleger wie Pensionsfonds, gemeinnützige Organisationen und Gebietskörperschaften gedacht.

Klasse-P-Anteile sind nicht über Clearingstellen erhältlich.

Die folgenden Klasse-P-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*	Ausgabeaufschlag	Rücknahme-/Veräußerungsgebühr	Managementgebühr	Vertriebsgebühr
P-ACC	USD 10.000.000	USD 1.000.000	Bis zu 1,00%	Bis zu 1,00%	Bis zu 0,80%	N/A

\* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung.

## Klasse-Y-Anteile

Die folgenden Klasse-Y-Anteile befinden sich derzeit in Umlauf:

Klasse	Mindestanlage*	Folgeanlage*	Ausgabeaufschlag	Rücknahme-/Veräußerungsgebühr <sup>1</sup>	Managementgebühr	Vertriebsgebühr
Y	USD 1.000.000	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,00%	N/A
Y (hedged)	USD 1.000.000	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,00%	N/A
Y-ACC	USD 1.000.000	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,00%	N/A
Y-ACC (hedged)	USD 1.000.000	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,00%	N/A
Y-MDIST	USD 1.000.000	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,00%	N/A
Y-MINCOME	USD 1.000.000	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,00%	N/A
Y-MINCOME(G)	USD 1.000.000	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,00%	N/A
Y-MINCOME (hedged)	USD 1.000.000	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,00%	N/A
Y-MINCOME(G) (hedged)	USD 1.000.000	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,00%	N/A
Y-QDIST	USD 1.000.000	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,00%	N/A
Y-QDIST (hedged)	USD 1.000.000	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,00%	N/A
Y-QINCOME	USD 1.000.000	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,00%	N/A
Y-QINCOME(G)	USD 1.000.000	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,00%	N/A
Y-QINCOME (hedged)	USD 1.000.000	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,00%	N/A
Y-QINCOME(G) (hedged)	USD 1.000.000	USD 1.000	0%	0%	Bis zu 1,00%	N/A

<sup>1</sup> **Ausnahmen:** Für Rücknahmen im Fidelity Funds – Fixed Term 2018 Fund wird eine Rücknahmegebühr von 2% des Nettoinventarwerts pro Anteil erhoben. Nach dem Ermessen der Generalvertriebsstelle kann die Rücknahmegebühr an den Teilfonds zurückfallen. Dadurch sollen potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die verbleibenden Anteilinhaber aufgrund eines Wertverlusts der Bestände des Teilfonds infolge der beim Verkauf der Anlagen des Teilfonds im Rahmen der Ausführung der Rücknahme entstandenen Kosten, einschließlich Stempelsteuern und einer etwaigen Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis dieser Anlagen, ausgeglichen oder zumindest vermindert werden.

\* oder Gegenwert in einer anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung. Vertriebsstellen können andere Mindestbeträge festlegen.

Soweit in dem Prospekt nichts Gegenteiliges angegeben ist, haben alle vorstehenden Anteilklassen dieselben Merkmale und werden gemeinhin als Klasse-Y-Anteile bezeichnet.

Einige Anteilklassen, die dieselben Merkmale wie Klasse-Y-Anteile haben, können über bestimmte Vertriebsstellen und an bestimmte Anleger unter der Bezeichnung W-Anteile angeboten werden. Diese Vertriebsstellen können für Klasse-W-Anteile andere Mindestbeträge festlegen oder ganz darauf verzichten.

## Mindestanlagebestand

Für alle Anteilklassen darf der Wert des Anteilsbestands eines Anlegers den für die betreffende Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds geltenden Bruttomindesteranlagebetrag zu keinem Zeitpunkt unterschreiten. Falls der Anteilsbestand eines Anteilinhabers in einer Anteilsklasse unter diesem Mindestanlagebetrag liegt, kann der Verwaltungsrat eine zwangsweise Rücknahme aller seiner Anteile in Übereinstimmung mit dem unter Teil III, 3.4 „Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum“ des Prospekts beschriebenen Verfahren vornehmen.

## Währungsgesicherte Anteilklassen

Der Investmentmanager versucht, das unerwünschte Wechselkursrisiko gegenüber der Haupthandelswährung durch den Einsatz von Devisentermingeschäften abzusichern.

Die Anteilklassen, bei denen eine solche Absicherung zum Einsatz kommt, sind dem Abschnitt „Liste der Anteilklassen“ in Anhang II des Prospekts zu entnehmen.

Erfolgt eine Absicherung, spiegeln sich die Auswirkungen derselben im Nettoinventarwert und damit in der Performance der Anteilsklasse(n) wider. Gleichermaßen werden jegliche Aufwendungen, die sich aus solchen Absicherungsgeschäften ergeben, von der (den) Klasse(n) getragen, bezüglich derer sie entstanden sind.

Es sollte beachtet werden, dass Absicherungsgeschäfte bei Anteilklassen, die mit einem einfachen „(hedged)“ gekennzeichnet sind, geschlossen werden können, gleich ob die Haupthandelswährung gegenüber anderen Währungen im Wert fällt oder steigt. Wenn eine solche Absicherung erfolgt, so kann dies die Anleger der betreffenden Klasse(n) erheblich vor einer Abwertung der Währung der zugrunde liegenden Portfoliopositionen gegenüber der Haupthandelswährung schützen, es kann die Anleger aber auch von den Vorteilen einer Steigerung des Währungswertes der zugrunde liegenden Portfoliopositionen ausschließen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die angewandte Währungsabsicherung das Wechselkursrisiko gegenüber den Währungen der zugrunde liegenden Anlagen vollständig eliminieren kann.

Für Anteilklassen, bei denen am Ende des Namens der Anteilsklasse ein Währungspaar in Klammern steht, wird die Referenzwährung des Teilfonds gegenüber der Haupthandelswährung der Anteilsklasse abgesichert, um die Schwankungen der Renditen des Nettoinventarwerts pro Anteil, die sich aus Änderungen des Wechselkurses zwischen den beiden Währungen ergeben, zu minimieren.

## 2.2. Handel mit Anteilen

### Handelsverfahren

Anteile können in der Regel an einem Tag, an dem die Vertriebsstellen oder die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind, gemäß den von den Vertriebsstellen oder der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten Verfahren über die Vertriebsstellen erworben, verkauft oder umgeschichtet oder über die Verwaltungsgesellschaft gezeichnet, zurückgenommen oder umgeschichtet werden. Erfolgt der Handel mit Anteilen über Vertriebsstellen, können andere Verfahren zur Anwendung kommen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem üblichen Ansprechpartner der FIL-Gruppe.

### Einheitspreis

Dem Kauf und Verkauf liegt ein Einheitspreis zugrunde, der den Nettoinventarwert des betreffenden Anteils darstellt. Bei Käufen wird gegebenenfalls eine Verkaufsgebühr und bei Umschichtungen eine Umschichtungsgebühr hinzugerechnet. Bei Rücknahmen wird gegebenenfalls eine Rücknahmegebühr oder bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr abgezogen. Für Klasse-I-Anteile kann außerdem eine Verwässerungsabgabe gelten.

### Vertragsbestätigungen

Vertragsbestätigungen werden normalerweise innerhalb von 24 Stunden nach Zuteilung der Anteile bei Käufen oder nach Feststellung des Kurses bei Rücknahmen und Umschichtungen ausgegeben.

### Handelsendzeiten

Die normalen Handelsendzeiten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Standard-Handelsendzeiten		
Mitteeuropäische Zeit	Ortszeit Großbritannien	Ortszeit Hongkong
18.00 Uhr	17.00 Uhr	16.00 Uhr

Vom Standard abweichende Handelsendzeiten		
Mitteeuropäische Zeit	Ortszeit Großbritannien	Ortszeit Hongkong
13.00 Uhr	12.00 Uhr mittags	16.00 Uhr

Davon abweichende Handelsendzeiten können mit den örtlichen Vertriebsstellen vereinbart werden.

Teilfonds mit vom Standard abweichenden Handelsendzeiten	
Alle Teilfonds in der Palette der institutionellen Anlegern vorbehaltenen Fonds	
Fidelity Funds – ASEAN Fund	Fidelity Funds – EURO STOXX 50™ Fund
Fidelity Funds – Asia Pacific Dividend Fund	Fidelity Funds – Greater China Fund
Fidelity Funds – Asia Pacific Property Fund	Fidelity Funds – Greater China Fund II
Fidelity Funds – Asian Aggressive Fund	Fidelity Funds – India Focus Fund
Fidelity Funds – Asian Bond Fund	Fidelity Funds – Indonesia Fund
Fidelity Funds – Asian Equity Alpha Fund	Fidelity Funds – Japan Advantage Fund
Fidelity Funds – Asian High Yield Fund	Fidelity Funds – Japan Aggressive Fund
Fidelity Funds – Asian Smaller Companies Fund	Fidelity Funds – Japan Fund
Fidelity Funds – Asian Special Situations Fund	Fidelity Funds – Japan Smaller Companies Fund
Fidelity Funds – Asian Equity Fund	Fidelity Funds – Korea Fund
Fidelity Funds – Australia Fund	Fidelity Funds – Malaysia Fund
Fidelity Funds – China Consumer Fund	Fidelity Funds – Pacific Fund
Fidelity Funds – China Focus Fund	Fidelity Funds – Singapore Fund
Fidelity Funds – China Opportunities Fund	Fidelity Funds – South East Asia Fund
Fidelity Funds – China RMB Bond Fund	Fidelity Funds – Taiwan Fund
Fidelity Funds – Emerging Asia Fund	Fidelity Funds – Thailand Fund
Fidelity Funds – Euro Cash Fund	Fidelity Funds – US Dollar Cash Fund

## 2.2.1. ANTEILSKAUF

### Anträge

Anleger, die zum ersten Mal Anteile kaufen, werden gebeten, ein Antragsformular auszufüllen. Anweisungen für Folgekäufe müssen normalerweise die vollständigen Eintragungsangaben, den/die Namen des/der betroffenen Teilfonds, die Anteilkategorie(n), die Abrechnungswährung(en) und den Wert der zu kaufenden Anteile enthalten. Anweisungen zum Kauf von Anteilen werden normalerweise erst ausgeführt, nachdem der Geldeingang von der Bank angezeigt wurde.

Bei gemeinsamer Anteilhaberschaft und solange nichts Gegenteiliges zum Zeitpunkt der Antragstellung schriftlich erklärt wird, ist bei gemeinsamer Anteilhaberschaft jeder eingetragene Anteilhaber berechtigt, jegliche Dokumente zu unterzeichnen und Anweisungen im Zusammenhang mit dem Anteilsbestand für die anderen gemeinsamen Anteilhaber zu geben. Eine solche Berechtigung bleibt solange bestehen, bis eine schriftliche Mitteilung über ihre Aufhebung von der Vertriebsstelle erhalten wurde.

Vollständig ausgefüllte Anträge, zusammen mit zur freien Verfügung stehenden Geldern, die bei einer Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft, im Falle der Zeichnung von Anteilen direkt bei der Verwaltungsgesellschaft, an einem Tag, an dem die Vertriebsstelle und die Verwaltungsgesellschaft (oder die Verwaltungsgesellschaft allein, wenn der Antrag an sie adressiert ist) für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind, vor den Handelndzeiten an einem Bewertungstag eingehen, werden normalerweise an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert des betreffenden Anteils zuzüglich einer etwaigen Verkaufsgebühr ausgeführt.

Im Normalfall akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweilige Vertriebsgesellschaft keine Zahlungen von und an Personen, bei denen es sich nicht um eingetragene Anteilhaber oder einen gemeinsamen Anteilhaber handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Anträge erst dann zu bearbeiten, wenn sie alle Dokumente erhalten hat, die sie zur Erfüllung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften verlangen kann.

### Preis

Der Kaufpreis setzt sich aus dem an einem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Klasse und der jeweiligen Verkaufsgebühr zusammen. Die Anzahl der Anteile wird zum nächsten Hundertstel eines Anteils auf- oder abgerundet.

Angaben über den jeweils letzten Nettoinventarwert der Anteile der jeweiligen Klasse sind bei der jeweiligen Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Einzelheiten über den jeweils letzten Nettoinventarwert eines speziellen Anlegern vorbehaltenen Fonds können nur von der Verwaltungsgesellschaft erhalten werden. Die Nettoinventarwerte werden in einer Weise veröffentlicht, die die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festlegt.

### Zeichnung gegen Sacheinlage

Der Kaufpreis (ohne eine etwaige Verkaufsprovision) kann gezahlt werden, indem dem betreffenden Teilfonds Wertpapiere im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds zur Verfügung gestellt werden. Dies bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats und hat in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zu erfolgen, insbesondere in Bezug auf die Erstellung eines Sonderberichts des Abschlussprüfers des Fonds, der auch ausdrücklich vom Verwaltungsrat angefordert werden kann.

Die speziellen Kosten eines solchen Kaufs durch Sacheinlage, insbesondere die Kosten für den Sonderbericht, werden in der Regel vom Käufer oder einem Dritten getragen.

### Währungen

Außer in den Haupthandelswährungen der einzelnen Teilfonds und/oder Klassen von Anteilen können Anleger bei den Vertriebsstellen Kaufanträge in jeder bedeutenden frei konvertierbaren Währung stellen. Die Anleger können sich bei den Vertriebsstellen über die entsprechenden Währungen informieren. Die Vertriebsstellen können Angaben über andere Währungen, die akzeptiert werden, veröffentlichen. Fremdwährungsgeschäfte, die für die Ausführung von Anteilskäufen bzw. Rücknahmen erforderlich sind, werden zusammengefasst und von der zentralen Finanzabteilung von der FIL-Gruppe zu Bedingungen wie zwischen unverbundenen Dritten (at arm's length) über Gesellschaften der FIL-Gruppe ausgeführt, wobei diese Gesellschaften einen Vorteil aus diesen Transaktionen ziehen können. Die Zahlung muss in der Währung geleistet werden, in der der Antrag gestellt wurde.

Anleger, die Anteile direkt über die Verwaltungsgesellschaft zeichnen, können nur in einer der Haupthandelswährungen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse zahlen.

### Zahlung

Zahlungen sollten mittels elektronischer Banküberweisung ohne Abzug von Bankgebühren geleistet werden. Es wird darum gebeten, alle Zahlungen auf das von der Vertriebsstelle für Zahlungen in der jeweiligen Währung angegebene Konto zu leisten.

Andere Zahlungsweisen können nur nach vorheriger Zustimmung der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft gewählt werden. Wird per Scheck gezahlt (oder falls eine elektronische Banküberweisung nicht zu einem unverzüglichen Erhalt von zur freien Verfügung stehenden Geldern führt), so wird die Ausführung des Antrags normalerweise solange aufgeschoben, bis die Gelder gutgeschrieben wurden. Bankgebühren und sonstige Überweisungskosten werden vom Anlagebetrag abgezogen.

Anleger werden nach dem Anteilskauf bzw. der Anteilszeichnung normalerweise um mindestens drei Geschäftstage Geduld gebeten, bevor sie ihre Anteile erneut umschichten, verkaufen oder zurückgeben können.

Das volle Eigentum an den Anteilen geht normalerweise nach dem Eingang frei zur Verfügung stehender Gelder auf den Anleger über.

### Anteilsarten

Klasse-A-, Klasse-E- und Klasse-Y-Anteile werden in registrierter Form auf den Namen des Zeichners (Namensanteile) ausgegeben oder sind über Euroclear und/oder Clearstream Banking erhältlich, sofern in den Anmerkungen des jeweiligen Teilfonds in Teil I des Prospekts nichts anderes vermerkt ist. Klasse-B-, Klasse-C-, Klasse-I- und Klasse-P-Anteile werden in registrierter Form ausgegeben, sie sind aber nicht über die Clearingstellen erhältlich. Der Fonds gibt keine Inhaberanteile mehr aus. Dieser Beschluss wurde am 14. Mai 1996 vom Verwaltungsrat gefasst. Bestehende Inhaberanteile werden jedoch weiterhin von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Namensanteile werden in einem von dem Fonds oder seinem Delegierten eingerichteten Register im Namen des Anlegers geführt. Anteilszertifikate werden nicht ausgegeben.

Anteilszertifikate für Namensanteile können beantragt werden. Ihr Versand erfolgt innerhalb von etwa vier Wochen, nachdem die Zahlung für die Anteile sowie die Eintragungsangaben bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind.

### Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellen Fassung), dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (in seiner aktuellen Fassung), dem Gesetz vom 27. Oktober 2010 zur Verschärfung des gesetzlichen Rahmens in Sachen Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Umsetzung einer rechtlich verbindlichen Stärkung des rechtlichen Rahmens sowie den entsprechenden Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde wurden dem Fonds Verpflichtungen zur Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung der Nutzung von Investmentfonds zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auferlegt.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die betreffende Vertriebsstelle ein Verfahren zur Identifizierung der Anleger eingeführt. Deshalb müssen dem Antragsformular eines Anlegers die jeweils festgelegten Dokumente beigefügt werden. Anleger können außerdem von Zeit zu Zeit aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Identitätsnachweise vorzulegen, wenn dies nach den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Kundenidentifizierung erforderlich ist. Es kann u.a. nach der Herkunft des Vermögens und nach dem Beruf gefragt werden. Falls die geforderten Nachweise nicht vorgelegt werden, kann es zu Verzögerungen bei der Anlage oder zur Einbehaltung der Verkaufserlöse kommen.

Falls Sie Fragen zu den erforderlichen Identitätsnachweisen haben, wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsgesellschaft oder Ihren üblichen Ansprechpartner der FIL-Gruppe.

### 2.2.2. ANTEILSVERKAUF

#### Verkaufsanweisungen

Anweisungen zum Verkauf von Namensanteilen sind an eine Vertriebsstelle oder an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Anweisungen müssen die vollständigen Eintragungsangaben, den/die Namen des/der betroffenen Teilfonds, die Anteilsklasse(n), die Abrechnungswährung(en), Anzahl oder den Wert der zu verkaufenden Anteile und die Angaben zur Bank enthalten. Anweisungen, die an einem Tag, an dem die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist, vor den Handelndeziten an einem Bewertungstag eingehen, werden in der Regel an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der betreffenden Klasse ausgeführt. Im Normalfall akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweilige Vertriebsstelle keine Zahlungen von und an Personen, bei denen es sich nicht um eingetragene Anteilinhaber oder einen gemeinsamen Anteilinhaber handelt.

Inhaber von Namensanteilen müssen unterschriebene schriftliche Anweisungen einreichen. Solange nichts Gegenteiliges zum Zeitpunkt der Antragstellung schriftlich erklärt wird, ist bei gemeinsamer Anteilhaberschaft jeder eingetragene Anteilinhaber berechtigt, jegliche Dokumente zu unterzeichnen und Anweisungen im Zusammenhang mit dem Anteilsbestand für die anderen gemeinsamen Anteilinhaber zu geben. Eine solche Berechtigung bleibt solange bestehen, bis eine schriftliche Mitteilung über ihre Aufhebung von der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft erhalten wurde. Inhaberanteile können durch Kontaktaufnahme mit einer Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft verkauft werden.

Der Mindestwert eines Anteils an einem der Teilfonds muss dem Mindestanlagebetrag entsprechen. Liegt der Anteilsbestand eines Anteilhabers an einem Teilfonds unter dem als Mindestanlagebetrag angegebenen Betrag, kann der Fonds in Übereinstimmung mit der Satzung eine zwangsweise Rücknahme aller seiner Anteile an diesem Teilfonds vornehmen.

#### Zahlung

Zahlungen erfolgen in der Regel mittels elektronischer Banküberweisung. Die Verwaltungsgesellschaft wird sich bemühen, die Zahlungen innerhalb von drei Geschäftstagen (spätestens jedoch innerhalb von fünf Geschäftstagen) nach Eingang schriftlicher Anweisungen zu leisten. Ausnahmen gelten derzeit für die nachstehend aufgeführten Teilfonds. Wenn es im Fall außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, die Zahlung innerhalb des jeweiligen Zeitraums zu leisten, hat diese Zahlung so bald wie angemessen möglich danach, jedoch ohne Berechnung von Zinsen, zu erfolgen. Ferner können andere Zahlungszeiträume gelten, wenn die Zahlung über lokale Korrespondenzbanken, Zahlstellen oder andere Beauftragte geleistet wird. Zahlungsbeträge können Bankgebühren unterliegen, die von der Bank des Anteilhabers oder einer Korrespondenzbank erhoben werden. Zahlungen erfolgen in einer der Haupthandelswährungen der betreffenden Anteilsklasse und können, sofern ein Anteilinhaber dies bei der Anweisung beantragt, auch in jeder der bedeutenden, frei konvertierbaren Währungen vorgenommen werden.

Teilfonds, für die die Zahlung normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen erfolgt	
Fidelity Funds – India Focus Fund	Fidelity Funds – China RMB Bond Fund
Fidelity Funds – Asian High Yield Fund	

### Preis

Für Klasse I- und Klasse-P-Anteile kann eine Veräußerungs- oder Rücknahmegebühr von bis zu 1,00% des Nettoinventarwerts einschließlich Auslagen erhoben werden, die in beiden Fällen der Generalvertriebsstelle zukommt. Derzeit wird für keine anderen Klassen eine Veräußerungs- oder Rücknahmegebühr erhoben. Es wird jedoch das Recht vorbehalten, für bestimmte andere Klassen eine Veräußerungs- oder Rücknahmegebühr zu erheben, die 1% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen wird (sofern für die betreffende Klasse in Abschnitt 2.1 Anteilklassen in Teil II des Prospekts keine Ausnahme angegeben ist), falls der Verwaltungsrat dies in der Zukunft so festlegt. Die Rücknahmegebühr wird der Generalvertriebsstelle zukommen. Sollte eine Rücknahmegebühr für bestimmte andere Klassen erhoben werden, wird der Prospekt aktualisiert und die Anleger werden entsprechend informiert.

### Rücknahme in natura

Der Fonds hat das Recht, sofern der Verwaltungsrat dies beschließt, die Bezahlung des Rücknahmepreises an Anteilinhaber, die eine Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, *in natura* zu tätigen (jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilinhabers für den Fall, dass die Anteile einen Wert von weniger als USD 100.000 haben). Dies erfolgt durch eine Zuweisung von Anlagen mit gleichem Wert aus dem in Verbindung mit der jeweiligen Anteilsklasse zusammengestellten Vermögenspool an den Anteilinhaber, deren Bewertung gemäß der in Artikel 22 der Satzung beschriebenen Weise zum Bewertungsstichtag, an dem der Rücknahmepreis für die zurückzunehmenden Anteile ermittelt wird, durchgeführt wird. Die Art der in diesem Fall zu transferierenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und angemessenen Basis und ohne Schaden für die Interessen der anderen Anteilinhaber der jeweiligen Anteilsklasse(n) zu bestimmen. Die verwendete Bewertung ist in einem Sonderbericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen, soweit dies gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschrieben ist. Die Kosten für solche Übertragungen sind normalerweise vom Zahlungsempfänger zu tragen.

### 2.2.3. UMSCHICHTUNG

#### Klasse-A-Anteile

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse von Anteilen in Anteile eines anderen Teilfonds oder Klasse von Anteilen umschichten, sofern die jeweiligen Mindestanlagebeträge für den bisherigen und den neuen Teilfonds oder die Klasse von Anteilen eingehalten werden.

#### Klasse-C-Anteile

Anteilinhaber können einige oder alle ihrer Klasse-C-Anteile eines Teilfonds in Klasse-C-Anteile eines anderen Teilfonds unter der Voraussetzung umschichten, dass diese Klasse ausgegeben wurde.

#### Klasse-E-Anteile

Anteilinhaber können einige oder alle ihrer Klasse-E-Anteile eines Teilfonds in Klasse-E-Anteile eines anderen Teilfonds unter der Voraussetzung umschichten, dass diese Klasse ausgegeben wurde.

#### Klasse-I-Anteile

Anteilinhaber können einige oder alle ihrer Klasse-I-Anteile eines Teilfonds in Klasse-I-Anteile eines anderen Teilfonds unter der Voraussetzung umschichten, dass diese Klasse ausgegeben wurde.

#### Klasse-J-Anteile

Anteilinhaber können einige oder alle ihrer Klasse-J-Anteile eines Teilfonds in Klasse-J-Anteile eines anderen Teilfonds unter der Voraussetzung umschichten, dass diese Klasse ausgegeben wurde.

#### Klasse-P-Anteile

Anteilinhaber können einige oder alle ihrer Klasse-P-Anteile eines Teilfonds in Klasse-P-Anteile eines anderen Teilfonds unter der Voraussetzung umschichten, dass diese Klasse ausgegeben wurde.

#### Klasse-Y-Anteile

Anteilinhaber können einige oder alle ihrer Klasse-Y-Anteile eines Teilfonds in Klasse-Y-Anteile eines anderen Teilfonds unter der Voraussetzung umschichten, dass diese Klasse ausgegeben wurde.

Ungeachtet der vorstehend für die Anteile der Klassen C bis Y genannten Vorschriften liegt die Entscheidung, einen Antrag auf Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse eines anderen oder desselben Teilfonds anzunehmen, hinsichtlich der im Prospekt beschriebenen Anforderungen an die Anlegerqualifikation im Ermessen des Verwaltungsrats oder seiner Delegierten mit der Maßgabe, dass die Anteilinhaber einer bestimmten Klasse, die an demselben Bewertungstag einen Umschichtungsantrag stellen, gleich behandelt werden.

### Verfahren

Anweisungen für die Umschichtung von Anteilen sind an eine Vertriebsstelle oder an die Verwaltungsgesellschaft zu richten. Die Anweisungen sollten alle Kontoangaben sowie die Anzahl oder den Wert der zwischen den namentlich genannten Teilfonds und Klassen umzuschichtenden Anteile enthalten. Solange nichts Gegenteiliges zum Zeitpunkt der Antragstellung schriftlich erklärt wird, ist bei gemeinsamer Anteilhaberschaft jeder eingetragene Anteilinhaber berechtigt, jegliche Dokumente zu unterzeichnen und Anweisungen im Zusammenhang mit dem Anteilsbestand für die anderen gemeinsamen Anteilinhaber zu geben. Eine solche Berechtigung bleibt solange bestehen, bis eine schriftliche Mitteilung über ihre Aufhebung von der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft erhalten wurde.

Anteilinhaber können so lange nicht als Eigentümer der neuen Anteile des Teilfonds, in den sie ihre Anteile umgeschichtet haben, registriert werden, bis die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeerklärung für die Anteile des Teilfonds, aus dem umgeschichtet wurde, erhalten haben. Nach Eingang dieser Unterlagen wird der Anteilinhaber normalerweise bis zu drei Geschäftstage um Geduld gebeten, bevor er die neuen Anteile des Teilfonds, in die er seine Anteile umgeschichtet hat, verkaufen oder in einen anderen Teilfonds umschichten kann. Eine Ausnahme gilt derzeit für Fidelity Funds – Taiwan Fund. Anleger müssen nach Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Vertriebsstelle sechs Geschäftstage warten, bevor sie ihre Anteile verkaufen oder in einen anderen Teilfonds umschichten können.

### Mindestbeträge

Der Mindestwert eines Anteils an einem der Teilfonds muss dem Mindestanlagebetrag entsprechen.

Anteilinhaber müssen daher den entsprechenden Mindestanlagebetrag oder den entsprechenden Mindestfolgeanlagebetrag als Folgeanlage in einen Teilfonds, in dem sie bereits einen Anteilsbestand haben, umschichten. Bei Umschichtung eines Teilbestands sollte der Mindestwert des Restbestands dem Mindestanlagebetrag entsprechen.

### Preis

Anweisungen zur Umschichtung, die an einem Tag, an dem die Vertriebsstellen oder die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind, vor den Handelzeiten an einem Bewertungstag eingehen, werden zu dem an diesem Tag berechneten Nettoinventarwert der betreffenden Teilfonds ausgeführt. Wenn ein Anteilinhaber seine Anteile an einem Teilfonds mit einer Handelszeit von 17.00 Uhr Ortszeit Großbritannien (normalerweise um 18.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit) in einen Teilfonds mit einer früheren Handelszeit von 12.00 Uhr mittags Ortszeit Großbritannien (normalerweise um 13.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit) umschichtet, kann der Kauf im Rahmen der Umschichtung erst zum am folgenden Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert durchgeführt werden. Bei bestimmten Teilfonds sind Umschichtungsgebühren fällig (siehe nachstehende Tabelle), die an die Generalvertriebsstelle abgeführt werden.

		IN	
		Anteilkategorie ohne Verkaufsgebühr*	Alle anderen Anteilklassen
V O N	Anteilkategorie ohne Verkaufsgebühr	0%	Volle Verkaufsgebühr** (bis zu 5,25% des Nettoinventarwerts)
	Alle anderen Anteilklassen	0%	Bis zu 1,00% des Nettoinventarwerts

\* entsprechend den Anmerkungen zu den betreffenden Teilfonds in Teil I des Prospekts.

\*\* in Fällen, in denen der Anleger bereits die volle Verkaufsgebühr auf die umzuschichtenden Anteile entrichtet hat, beträgt die Umschichtungsgebühr nicht mehr als 1,00%.

Eine Umschichtungsgebühr von 2% des Nettoinventarwerts pro Anteil wird für alle Umschichtungen von Anteilen am Fidelity Funds – Fixed Term 2018 Fund in Anteile innerhalb desselben Teilfonds oder in andere Teilfonds des Fonds fällig. Nach dem Ermessen der Generalvertriebsstelle kann die Umschichtungsgebühr an den Teilfonds zurückfallen. Dadurch sollen potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die verbleibenden Anteilinhaber aufgrund eines Wertverlusts der Bestände des Teilfonds infolge der beim Verkauf der Anlagen des Teilfonds im Rahmen der Ausführung der Umschichtung entstandenen Kosten, einschließlich Stempelsteuern und einer etwaigen Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis dieser Anlagen, ausgeglichen oder zumindest vermindert werden.

Für alle Umschichtungen zwischen Teilfonds und zwischen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds werden gegebenenfalls Umschichtungsgebühren fällig. Es gelten ferner keine Umschichtungsgebühren für Umschichtungen zwischen Teilfonds der Palette speziellen Anlegern vorbehaltenen Fonds.

Lauten die Preise verschiedener Teilfonds auf verschiedene Haupthandelswährungen, wird der Wechselkurs zugrunde gelegt, der auch für den Erwerb von Anteilen an dem betreffenden Tag gilt. Die Anzahl der Anteile wird zum nächsten Hundertstel eines Anteils auf- oder abgerundet.

## 2.3. Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds in Übereinstimmung mit der Satzung bestimmt. Der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie wird in der Haupthandelswährung der jeweiligen Klasse ermittelt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds und, falls zutreffend, jeder Klasse von Anteilen eines solchen Teilfonds wird berechnet, indem gegebenenfalls zunächst ein Teil des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds festgestellt wird, der jeder Klasse von Anteilen zuzuordnen ist, wobei die laufende von Klasse-E-Anteilen zu zahlende Vertriebsgebühr berücksichtigt wird. Jeder so ermittelte Betrag wird dann durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse am Geschäftsschluss in dem durchführbaren Maße geteilt.

Die Satzung enthält Bewertungsvorschriften, die zum Zweck der Bestimmung des Nettoinventarwerts Folgendes vorsehen:

1. Der Wert von Kassenbeständen oder Einlagen, Wechseln, bei Sicht fälligen Schuldscheinen und Forderungen, transitorischen Aktiva sowie Bardividenden und Zinsen, die beschlossen oder aufgelaufen sind, jedoch noch nicht vereinnahmt wurden, wird in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist im jeweiligen Fall unwahrscheinlich, dass dieser Wert in voller Höhe gezahlt wird oder vereinnahmt wird. In diesem Fall wird der Wert unter Anrechnung der vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten zur Festsetzung des wahren Wertes derselben als erforderlich erachteten Abschläge bestimmt;
2. Übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und derivative Finanzinstrumente werden anhand des zuletzt an der Börse oder dem regulierten Markt, an der bzw. an dem diese Wertpapiere oder Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, verfügbaren Kurses bewertet. Sind diese Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert oder werden an mehreren Börsen oder

geregelten Märkten gehandelt, dann setzt der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter Verfahren zur Bestimmung der Rangfolge fest, nach der die betreffenden Börsen bzw. geregelten Märkte zur Bestimmung der Preise für Wertpapiere oder Vermögenswerte heranzuziehen sind;

3. Bei übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer amtlichen Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden oder zugelassen sind, oder bei übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zwar an einer derartigen Börse oder einem derartigen Markt gehandelt werden oder zugelassen sind, bei denen der zuletzt verfügbare Kurs aber nicht deren angemessenem Marktwert entspricht, bewertet der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter den Wert anhand des wahrscheinlichen Verkaufspreises, der sorgfältig und in gutem Glauben zu ermitteln ist;
4. Bei derivativen Finanzinstrumenten, die weder an einer amtlichen Börse zugelassen sind noch auf einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, erfolgt die Bewertung gemäß den üblichen Marktusancen;
5. Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich Fonds werden anhand ihres letzten verfügbaren Nettoinventarwerts, wie er vom betreffenden Organismus ausgewiesen wurde; bewertet.
6. Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder auf Grundlage des Restbuchwertes bewertet werden. Alle sonstigen Vermögenswerte können, wenn die Praxis es erlaubt, auf die gleiche Art und Weise bewertet werden;

Für den Fall, dass die vorstehenden Bewertungsmethoden für den betreffenden Markt unüblich sind oder zu einer unangemessenen Bewertung zu führen scheinen, kann der Verwaltungsrat oder dessen Beauftragter in gutem Glauben andere Methoden anwenden, wenn diese im Einklang mit allgemein anerkannten Bewertungsmethoden und -grundsätzen stehen.

Ist ein Markt, in den der Fonds investiert, beispielsweise zum Bewertungszeitpunkt des Fonds geschlossen, entsprechen die letzten verfügbaren Marktpreise unter Umständen nicht genau dem angemessenen Wert der Fondsbestände. Dies könnte der Fall sein, wenn an anderen Märkten, die zum Bewertungszeitpunkt des Fonds offen sind und eine hohe Korrelation mit dem geschlossenen Markt aufweisen, (nach der Schließung des Marktes, in den der Fonds investiert hat) Preisbewegungen stattgefunden haben. Auch andere Faktoren können bei der Ermittlung des angemessenen Werts von Beständen in einem geschlossenen Markt eine Rolle spielen. Würden diese Schlusskurse nicht an ihren angemessenen Wert angepasst, könnten dies einige Anleger auf Kosten der langfristigen Anteilinhaber durch eine als „Market Timing“ bezeichnete Aktivität nutzen.

Daher können der Verwaltungsrat und seine Delegierten den letzten verfügbaren Marktpreis unter Berücksichtigung von Marktereignissen und anderen Ereignissen, die zwischen der Schließung des betreffenden Marktes und dem Bewertungszeitpunkt des Fonds eintreten, anpassen. Solche Anpassungen erfolgen auf der Basis vereinbarter Vorgehensweisen und Verfahren, die für die Depotbank und die Abschlussprüfer des Fonds transparent sind. Jede Anpassung wird konsequent auf alle Teilfonds und Anteilklassen angewandt.

In anderen Situationen, etwa wenn ein Titel ausgesetzt wurde, für gewisse Zeit nicht gehandelt wurde oder kein aktueller Marktpreis für ihn zur Verfügung steht, wird ein ähnliches Anpassungsverfahren angewandt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Zahlungen, die an einen Teilfonds zu leisten sind, wie beispielsweise Zahlungen im Zusammenhang mit einer Sammelklage, wegen der Ungewissheit, die mit solchen Zahlungen verbunden ist, unter Umständen erst nach ihrer tatsächlichen Vereinnahmung im Nettoinventarwert eines Teilfonds berücksichtigt werden.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der nicht in der Referenzwährung eines Teilfonds oder der Haupthandelswährung einer Klasse ausgedrückt ist, wird in die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder der Haupthandelswährung der jeweiligen Klasse zu den letzten von einer beliebigen Großbank angegebenen Kursen umgerechnet. Sind solche Angaben nicht verfügbar, wird der Wechselkurs auf Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder nach von diesem festgelegten Verfahren bestimmt.

Das Vermögen eines Teilfonds ergibt sich aus den ihm zurechenbaren Vermögenswerten abzüglich der ihm zurechenbaren Verbindlichkeiten. Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden, so wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds oder allen betreffenden Teilfonds anteilig nach ihren Nettoinventarwerten zugerechnet. Die Verbindlichkeiten werden den jeweiligen Teilfonds zugewiesen, sofern der Verwaltungsrat nicht unter bestimmten Umständen gemeinsame Verbindlichkeiten eingeht, die auf mehrere oder alle Teilfonds umgelegt werden, wenn dies im Interesse der betroffenen Anteilinhaber ist.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird von der Verwaltungsgesellschaft durchgeführt, und zwar im Allgemeinen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung. Außer im Falle von bösem Glauben, Fahrlässigkeit oder offenkundigem Fehler ist jede Entscheidung, die die Verwaltungsgesellschaft bei der Berechnung von Nettoinventarwerten trifft, für den Fonds und gegenwärtige, frühere und zukünftige Anteilinhaber endgültig und bindend.

## 2.4. Preisanpassung (Swing Pricing)

Umfangreiche Kauf- oder Verkaufstransaktionen eines Teilfonds können zu einer „Verwässerung“ der Vermögenswerte des Teilfonds führen, weil der Preis, zu dem ein Anleger Anteile an einem Teilfonds kauft oder verkauft, die Handels- und anderen Kosten möglicherweise nicht vollständig widerspiegelt, die entstehen, wenn der Portfolioverwalter mit Wertpapieren handeln muss, um großen Geldzuflüssen oder -abflüssen gerecht zu werden. Um dem entgegenzuwirken und den Schutz bestehender Anteilinhaber zu verbessern, wurde mit Wirkung ab 1. November 2007 eine Strategie übernommen, die Preisanpassungen als Teil des regelmäßigen täglichen Bewertungsprozesses erlaubt, um den Einfluss von Handels- und anderen Kosten in den Fällen auszugleichen, in denen diese als erheblich angesehen werden.

Wenn an einem Handelstag die zusammengefassten Nettotransaktionen an Fondsanteilen den vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert übersteigen, kann der Vermögenswert nach oben bzw. unten angepasst werden, um die angenommenen Kosten bei der Auflösung oder beim Kauf von Anlagen widerzuspiegeln und die täglichen Nettotransaktionen auf Teilfondsebene zu erfüllen. Der Schwellenwert wird vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung von Faktoren wie vorherrschende Marktbedingungen, geschätzte Verwässerungskosten und Größe der Teilfonds festgelegt. Seine Anwendung wird automatisch und auf beständiger Basis ausgelöst. Die Anpassung erfolgt nach oben, wenn die zusammengefassten Nettotransaktionen zu einer Erhöhung der Anzahl der Anteile führen. Die Anpassung erfolgt nach unten, wenn die zusammengefassten Nettotransaktionen zu einer Verringerung der Anzahl der Anteile führen. Der angepasste Vermögenswert gilt für alle Transaktionen dieses Tages.

Einige der Teilfonds werden derzeit gemeinsam verwaltet und die zusammengefassten Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet. Einzelne Teilfonds können ihre Vermögenswerte über einen oder mehrere Pools anlegen. Für den Zweck der Durchführung der Preisanpassung kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass ein Schwellenwert für die Preisanpassung auf Poolebene festgelegt wird.

Die Preisanpassung basiert auf den normalen Handelskosten und sonstigen Kosten für die betreffenden Vermögenswerte, in denen ein Teilfonds angelegt ist, und beträgt höchstens 2% des ursprünglichen Nettoinventarwerts. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, diesen Schwellenwert unter außergewöhnlichen Umständen anzuheben, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, wobei die Preisanpassung 2% normalerweise nicht übersteigen dürfte. Da eine solche Preisanpassung von den Gesamtnettozeichnungen und -rückgaben von Anteilen abhängt, ist nicht genau vorherzusehen, ob und wie oft derartige Preisanpassungen vorgenommen werden müssen.

## 2.5. Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten

Für den Zweck der effektiven Verwaltung kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass die Vermögenswerte bestimmter Teilfonds der Fidelity Funds-Palette gemeinsam verwaltet werden. In diesem Fall werden die Vermögenswerte verschiedener Teilfonds gemeinsam verwaltet. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte werden ungeachtet der Tatsache, dass die gemeinsame Verwaltung ausschließlich internen administrativen Zwecken dient, nachfolgend als ein „Anlagepool“ bezeichnet. Derartige Anlagepools stellen keine eigenen Sondervermögen dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der Teilfonds, dessen Vermögenswerte gemeinsam verwaltet werden, werden die ihm zustehenden Vermögenswerte zugeordnet.

Werden Vermögenswerte verschiedener Teilfonds gemeinsam verwaltet, so bestimmen sich die Vermögenswerte, die den verschiedenen Teilfonds ursprünglich zuzurechnen sind, nach der ursprünglichen Zuordnung der Vermögenswerte innerhalb des Anlagepools zu den verschiedenen Teilfonds; die Beteiligungsverhältnisse der Teilfonds am jeweiligen Pool ändern sich nach Maßgabe späterer Mittelzu- und -abflüsse.

Die quotale Berechtigung der verschiedenen Teilfonds an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten bezieht sich auf sämtliche Anlageobjekte des jeweiligen Anlagepools.

Weitere Anlagen in Teilfonds, deren Vermögenswerte gemeinsam verwaltet werden, erhöhen die Beteiligung des jeweiligen Teilfonds am jeweiligen Anlagepool; der Verkauf von Vermögenswerten, die einem Teilfonds zuzurechnen sind, dessen Vermögenswerte gemeinsam mit denen anderer Teilfonds verwaltet werden, vermindert seine Beteiligung am jeweiligen Anlagepool entsprechend.

## 2.6. Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme von Anteilen

Der Verwaltungsrat kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines Teilfonds und die Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme dieser Anteile aussetzen:

- a. wenn Märkte oder Börsen geschlossen sind (mit Ausnahme von Feiertagen oder der üblichen Schließung an Wochenenden), an denen ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds in Bezug auf diesen Teilfonds notiert sind und die der Hauptmarkt oder die Hauptbörse für diese Anlagen sind, vorausgesetzt die Schließung der Börse oder des Markts betrifft die Bewertung der dort notierten Anlagen, oder wenn der Handel an einem solchen Markt oder einer solchen Börse erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt diese Einschränkung oder Aussetzung betrifft die Bewertung der Anlage des Fonds in Bezug auf den dort notierten Teilfonds;
- b. wenn ein Notfall besteht, aufgrund dessen die Veräußerung der Anlagen durch den Fonds in Bezug auf diesen Teilfonds, die einen erheblichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds darstellen, praktisch nicht durchführbar ist oder für die Anteilinhaber von erheblichem Nachteil wäre;
- c. bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Feststellung des Kurses von Anlagen des Fonds in Bezug auf diesen Teilfonds oder des aktuellen Kurses an einem Markt oder einer Börse genutzt werden;
- d. wenn aus irgendeinem Grund die Kurse von Anlagen in Besitz des Fonds in Bezug auf diesen Teilfonds nicht umgehend oder genau bestimmt werden können;
- e. wenn die Überweisung von Geldern, die zur Veräußerung oder Bezahlung für Anlagen des Fonds in Bezug auf diesen Teilfonds nötig sind, nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- f. wenn der Wert der über eine Tochtergesellschaft des Fonds gehaltenen Anlagen nicht genau bestimmt werden kann;
- g. während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft außergewöhnliche Umstände vorliegen, in denen der fortgesetzte Handel mit Anteilen des Fonds oder eines Teilfonds nicht praktikabel oder gegenüber den Anteilhabern ungerecht wäre, oder Umstände vorliegen, unter denen die Unterlassung dazu führen könnte, dass den Anteilhabern des Fonds oder eines Teilfonds eine Steuerlast oder ein sonstiger geldwerter oder anderer Nachteil entsteht, der ihnen andernfalls nicht entstanden wäre, oder in dem sonstige Umstände vorliegen;
- h. wenn der Fonds oder ein Teilfonds aufgelöst wird oder aufgelöst werden könnte, an oder nach dem Tag, an dem die betreffende Entscheidung vom Verwaltungsrat getroffen wird, oder an oder nach dem Tag der Mitteilung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, auf der ein Beschluss zur Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds eingebracht wird;
- i. im Fall einer Verschmelzung, wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft zum Schutze der Anteilinhaber gerechtfertigt erscheint;
- j. wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer zugrunde liegender Investmentfonds, in die ein Teilfonds einen beträchtlichen Anteil seiner Vermögenswerte investiert hat, ausgesetzt wird.

Sofern sich an einem Bewertungstag Rücknahme- und Umschichtungsanträge auf mehr als 5% der umlaufenden Anteile eines Teilfonds beziehen, kann der Verwaltungsrat weiterhin erklären, dass die Rücknahme und die Umschichtung sämtlicher oder eines Teils dieser Anteile so lange anteilig zurückgestellt werden, wie dies nach Auffassung des Verwaltungsrats im Interesse des Fonds erforderlich ist, und/oder er kann Rücknahmeverlangen aufschieben, wenn sie mehr als 3% der umlaufenden Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse oder, sofern dieser Betrag höher ist, USD 5 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) ausmachen. Ein derartiger Zeitraum würde üblicherweise nicht länger als 20 Bewertungstage dauern. An solchen Tagen werden diese Rücknahme- und Umschichtungsanträge gegenüber späteren Anträgen vorrangig behandelt.

Die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur Aussetzung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Anteilinhaber, die die Umschichtung oder Rücknahme ihrer Anteile beantragt oder einen Zeichnungsantrag für Anteile gestellt haben, werden schriftlich von jeder Aussetzung des Rechts, Anteile zu zeichnen oder die Umschichtung oder

Rücknahme zu verlangen, benachrichtigt und unverzüglich über die Beendigung der Aussetzung unterrichtet. Jede Aussetzung wird in einer vom Verwaltungsrat beschlossenen Weise veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach seiner Ansicht voraussichtlich länger als eine Woche dauern wird.

Falls die Liquidation des Fonds in Betracht gezogen wird, werden die Ausgabe, die Umschichtung und die Rücknahme von Anteilen ab der Veröffentlichung der ersten Bekanntmachung zur Einberufung der Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zweck der Abwicklung des Fonds eingestellt. Alle zum Zeitpunkt einer solchen Bekanntmachung ausstehenden Anteile nehmen an der Liquidationsverteilung des Fonds teil.

Jede Vertriebsstelle behält sich das Recht vor, den Verkauf von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds auszusetzen oder zu beenden und diesbezügliche Anträge zurückzuweisen. Der Verkauf wird normalerweise eingestellt, wenn die Bestimmung des Nettoinventarwerts des Fonds eingestellt wird.

## **2.7. Beschränkungen für Käufe, Zeichnungen und Umschichtungen in bestimmte Teilfonds**

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse nur für Käufe, Zeichnungen oder Umschichtungen seitens neuer Anleger teilweise oder für alle Käufe, Zeichnungen oder Umschichtungen vollständig zu schließen (in beiden Fällen der beschriebenen Teil- oder Vollschießung jedoch nicht für Rücknahmen oder Umschichtungen aus dem Teilfonds).

In diesen Fällen wird die Website [www.fidelityworldwideinvestment.com](http://www.fidelityworldwideinvestment.com) geändert, um auf die Statusänderung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse hinzuweisen. Anteilinhaber und interessierte Anleger sollten sich den Status des Teilfonds oder der Anteilsklasse von der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle bestätigen lassen oder sich auf der Website informieren. Nach einer Schließung werden Teilfonds oder Anteilsklassen erst wieder geöffnet, wenn die Umstände, die zu ihrer Schließung geführt haben, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht mehr bestehen.

## TEIL III

### 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

#### 3.1. Ausschüttungen

Anteilstyp	Anteilsname	Zahlungen
Thesaurierende Anteile	A-ACC A-ACC (hedged) E-ACC E-ACC (hedged) I-ACC I-ACC (hedged) P-ACC Y-ACC Y-ACC (hedged)	Auf thesaurierende Anteile werden keine Dividenden ausgeschüttet. Zinserträge und alle sonstigen aus Anlagen erzielten Erträge werden thesauriert.
Ausschüttende Anteile (aus dem Nettoertrag)	A A (hedged) B C E I I (hedged) J Y Y (hedged)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die Ausschüttung des nahezu gesamten jährlichen Nettoanlageertrags jeder Klasse empfehlen wird.  Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag im August erklärt. Für bestimmte Teilfonds werden Ausschüttungen außerdem an weiteren Terminen erklärt. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.
Ausschüttende Anteile (aus dem Nettoertrag)	A-MDIST A-MDIST (hedged) B-MDIST E-MDIST E-MDIST (hedged) Y-MDIST	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die Ausschüttung des nahezu gesamten jährlichen Nettoanlageertrags jeder Klasse empfehlen wird.  Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag eines Monats erklärt. Für bestimmte Teilfonds werden Ausschüttungen außerdem an weiteren Terminen erklärt. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.
Ausschüttende Anteile (aus dem Nettoertrag)	A-QDIST B-QDIST E-QDIST I-QDIST Y-QDIST Y-QDIST (hedged)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die Ausschüttung des nahezu gesamten jährlichen Nettoanlageertrags jeder Klasse empfehlen wird.  Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag im Februar, Mai, August und November erklärt.  Für bestimmte Teilfonds werden Ausschüttungen außerdem an weiteren Terminen erklärt. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.
Ausschüttende Anteile (aus dem Nettoertrag)	A-MINCOME A-MINCOME (hedged) E-MINCOME E-MINCOME (hedged) Y-MINCOME Y-MINCOME (hedged)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die meiste Zeit die Ausschüttung des nahezu gesamten Nettoanlageertrags jeder Klasse und gelegentlich eine Ausschüttung aus dem Kapital empfehlen wird, um in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechtzuerhalten. Diese Zahlung pro Anteil ist jedoch nicht festgelegt und schwankt gemäß den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen und der Fähigkeit der Teilfonds, stabile monatliche Zahlungen ohne langfristige positive oder negative Auswirkungen auf das Kapital zu leisten.  Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag eines Monats erklärt.  Für bestimmte Teilfonds werden Ausschüttungen außerdem an weiteren Terminen erklärt. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.
Ausschüttende Anteile (aus dem Nettoertrag)	A-QINCOME A-QINCOME (hedged) E-QINCOME E-QINCOME (hedged) I-QINCOME Y-QINCOME Y-QINCOME (hedged)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die meiste Zeit die Ausschüttung des nahezu gesamten Nettoanlageertrags jeder Klasse und gelegentlich eine Ausschüttung aus dem Kapital empfehlen wird, um in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechtzuerhalten. Diese Zahlung pro Anteil ist jedoch nicht festgelegt und schwankt gemäß den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen und der Fähigkeit der Teilfonds, stabile monatliche Zahlungen ohne langfristige positive oder negative Auswirkungen auf das Kapital zu leisten.  Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag im Februar, Mai, August und November erklärt.  Für bestimmte Teilfonds werden Ausschüttungen außerdem an weiteren Terminen erklärt. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Anteilstyp	Anteilname	Zahlungen
Ausschüttende Anteile (aus dem Bruttoertrag)	A-GMDIST (hedged) E-GMDIST (hedged)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die Ausschüttung des nahezu gesamten jährlichen Bruttoanlageertrags jeder Klasse empfehlen wird. Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag eines Monats erklärt. Für bestimmte Teilfonds werden Ausschüttungen außerdem an weiteren Terminen erklärt. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.
Ausschüttende Anteile (aus dem Bruttoertrag)	A-MINCOME(G) A-MINCOME(G) (hedged) E-MINCOME(G) E-MINCOME(G) (hedged) Y-MINCOME(G) Y-MINCOME(G) (hedged)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die meiste Zeit die Ausschüttung des nahezu gesamten Bruttoanlageertrags jeder Klasse und gelegentlich eine Ausschüttung aus dem Kapital empfehlen wird, um in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechtzuerhalten, die langfristig keine positiven oder negativen Auswirkungen auf das Kapital haben dürfte. Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag eines Monats erklärt. Für bestimmte Teilfonds werden Ausschüttungen außerdem an weiteren Terminen erklärt. Diese sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.
Ausschüttende Anteile (aus dem Bruttoertrag)	A-QINCOME(G) A-QINCOME(G) (hedged) E-QINCOME(G) E-QINCOME(G) (hedged) I-QINCOME(G) Y-QINCOME(G) Y-QINCOME(G) (hedged)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die meiste Zeit die Ausschüttung des nahezu gesamten Bruttoanlageertrags jeder Klasse und gelegentlich eine Ausschüttung aus dem Kapital empfehlen wird, um in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechtzuerhalten, die langfristig keine positiven oder negativen Auswirkungen auf das Kapital haben dürfte. Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag im Februar, Mai, August und November erklärt. Für bestimmte Teilfonds werden Ausschüttungen auch an weiteren Terminen erklärt. Siehe die nachfolgende Tabelle.
Abgesicherte ausschüttende Anteile (aus dem Nettoertrag)	A-HMDIST (hedged)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die Ausschüttung des nahezu gesamten jeweiligen Nettoanlageertrags für den Berichtszeitraum empfehlen wird. Der Verwaltungsrat kann außerdem festlegen, ob und in welchem Umfang Dividenden Ausschüttungen sowohl aus realisierten als auch aus nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie aus dem Kapital umfassen dürfen. Solche Ausschüttungen können eine Prämie enthalten, wenn der Zinssatz der abgesicherten Währung höher ist als der Zinssatz der Referenzwährung des Teilfonds. Daher kann, wenn der Zinssatz der abgesicherten Währung niedriger ist als der Zinssatz der Referenzwährung des Teilfonds, die Dividende abgezinst werden. Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag eines Monats erklärt.
Abgesicherte ausschüttende Anteile (aus dem Bruttoertrag)	A-HMDIST(G) (hedged)	Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass er die Ausschüttung des nahezu gesamten jeweiligen Bruttoanlageertrags für den Berichtszeitraum empfehlen wird. Der Verwaltungsrat kann außerdem festlegen, ob und in welchem Umfang Dividenden Ausschüttungen sowohl aus realisierten als auch aus nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie aus dem Kapital umfassen dürfen. Solche Ausschüttungen können eine Prämie enthalten, wenn der Zinssatz der abgesicherten Währung höher ist als der Zinssatz der Referenzwährung des Teilfonds. Daher kann, wenn der Zinssatz der abgesicherten Währung niedriger ist als der Zinssatz der Referenzwährung des Teilfonds, die Dividende abgezinst werden. Ausschüttungen werden normalerweise am ersten Geschäftstag eines Monats erklärt.

Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt normalerweise innerhalb von zehn Geschäftstagen oder so bald wie möglich danach.

Sollte die Auszahlung der Dividende, die zwischen dem Auflegungsdatum und dem ersten planmäßigen Ausschüttungsdatum aufläuft, für eine Anteilsklasse nicht wirtschaftlich sein, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, sie in die nächste Periode zu verschieben.

Bei Teilfonds mit Inhaberanteilen in Umlauf werden Bekanntmachungen über Ausschüttungen (einschließlich der Namen der Zahlstellen) und alle anderen die Teilfonds betreffenden Mitteilungen im *d'Wort* in Luxemburg sowie – nach jeweiliger Festlegung durch den Verwaltungsrat – in anderen Zeitungen veröffentlicht.

Ausschüttungsbeträge, die fünf Jahre nach dem Tag der Erklärung der Ausschüttung nicht angefordert werden, verfallen und fallen an den Fonds zurück.

Ausnahmen zu den oben angegebenen Zahlungsmodalitäten sind in der nachstehenden Tabelle angegeben.

**Ausnahmen zu Ausschüttungsterminen und Ausschüttungssätzen für ausschüttende Anteile**

Fondstyp	Ausschüttungstermine und ggf. Ausschüttungssätze
<p>Die Teilfonds haben verfügbare Anteilsklassen, die Erträge thesaurieren, regelmäßige Dividenden aus den laufenden Netto- oder Bruttoerträgen zahlen oder gelegentlich Zahlungen aus dem Kapital leisten. Es besteht die Gefahr, dass Anteilsklassen, die Dividendenzahlungen aus dem Kapital vornehmen können, die Kapitalwertsteigerung für die Inhaber dieser Anteile reduzieren werden. Derartige Zahlungen aus dem Kapital werden nur vorgenommen, um in angemessenem Rahmen eine gleichbleibende Zahlung pro Anteil aufrechtzuerhalten. Die Zahlung pro Anteil ist jedoch nicht festgelegt und schwankt gemäß den wirtschaftlichen und sonstigen Umständen und der Fähigkeit des Teilfonds, stabile monatliche Zahlungen ohne langfristige positive oder negative Auswirkungen auf das Kapital zu leisten. Die Teilfonds werden im Interesse aller Anteilhaber im Einklang mit den angegebenen Anlagezielen verwaltet und nicht mit dem Ziel, für eine bestimmte Anteilsklasse eine stabile Auszahlung je Aktie aufrechtzuerhalten.</p> <p>Ausgeschüttete Dividenden können Kapital umfassen, das der betreffenden Anteilsklasse zuzurechnen ist. Soweit die diesen Anteilen zuzurechnenden Nettoerträge den zahlbaren erklärten Betrag übersteigen, wird der überschüssige Betrag in dem jeweiligen Nettoinventarwert dieser Anteile berücksichtigt. Alternativ kann der Dividendenbetrag den Gesamtbetrag des Nettoanlageertrags und des Nettokapitalgewinns übersteigen. Daher lässt sich aus der Höhe der Dividende nicht unbedingt die Gesamrendite des Teilfonds ableiten. Zur Ermittlung der Gesamrendite des Teilfonds müssen sowohl die Veränderung des Nettoinventarwerts (einschließlich Dividenden) als auch die Dividendenausschüttung berücksichtigt werden.</p> <p>Im Falle der Ausschüttung von Bruttoanlageerträgen werden Gebühren von dem Vermögen der jeweiligen Anteilsklasse einbehalten. Dies wird die Erträge steigern, kann jedoch das Kapitalwachstum einschränken.</p>	
Ausnahmen bei Aktienfonds	
Fidelity Funds – Asia Pacific Dividend Fund A-USD Fidelity Funds – Asia Pacific Dividend Fund A-SGD Fidelity Funds – Asia Pacific Dividend Fund A-HKD Fidelity Funds – European Dividend Fund A-Euro Fidelity Funds – Global Property Fund A-GBP	Erster Geschäftstag im Februar und August
Fidelity Funds – Asia Pacific Property Fund A-USD Fidelity Funds – Asia Pacific Property Fund A-Euro Fidelity Funds – Asia Pacific Property Fund Y-Euro Fidelity Funds – Global Dividend Fund A-USD Fidelity Funds – Global Dividend Fund A-Euro Fidelity Funds – Global Dividend Fund A-SGD Fidelity Funds – Global Equity Income Fund I-USD	Erster Geschäftstag im Februar, Mai, August und November
Ausnahmen bei Rentenfonds	
Fidelity Funds – Sterling Bond Fund A-GBP Fidelity Funds – Sterling Bond Fund Y-GBP Fidelity Funds – Asian High Yield Fund A-RMB (hedged) Fidelity Funds – US Dollar Bond Fund A-RMB (hedged) Fidelity Funds – US High Yield Fund A-RMB (hedged)	Erster Geschäftstag im Februar, Mai, August und November
Fidelity Funds – US Dollar Bond Fund A-USD Fidelity Funds – US Dollar Bond Fund A-SGD (hedged)	Erster Geschäftstag im Februar und August
Ausnahmen bei speziellen Anlegern vorbehaltenen Fonds	
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds US Dollar Bond Fund A-USD	Erster Geschäftstag im Februar und August

**Namensanteile****(i) Wiederanlage von Ausschüttungen**

Ausschüttungen werden in zusätzliche Anteile derselben Klasse von ausschüttenden Anteilen wiederangelegt, es sei denn, der betreffende Anteilhaber erteilt in schriftlicher Form andere Anweisungen.

Ausschüttungen, die wiederangelegt werden sollen, werden der Verwaltungsgesellschaft gutgeschrieben, die im Auftrag der Anteilhaber handelt und den ausgeschütteten Betrag in zusätzliche Anteile derselben Klasse von ausschüttenden Anteilen anlegt. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert, der am Tag der Erklärung der Ausschüttung berechnet wird, ausgegeben. Ist dieser Tag kein Bewertungstag, so erfolgt die Berechnung des Nettoinventarwerts am darauf folgenden Bewertungstag.

Für diese Anteile wird keine Verkaufsgebühr erhoben. Die im Rahmen der Wiederanlage ausgegebenen Anteile werden dem Anteilskonto des betreffenden Anlegers gutgeschrieben. Die Anteile werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet; der sich daraus ergebende restliche Barbruchteil, dessen Wert weniger als ein Hundertstel eines Anteils beträgt, verbleibt beim Fonds und wird bei späteren Berechnungen berücksichtigt.

## (ii) Ausschüttungszahlung

Auf Wunsch können die Inhaber von registrierten ausschüttenden Anteilen (Namensanteilen) eine Ausschüttungszahlung erhalten, die in der Regel mittels elektronischer Banküberweisung abzüglich von Bankgebühren ausbezahlt wird. In diesem Fall erfolgt die Zahlung normalerweise in der Haupthandelswährung der Klasse von ausschüttenden Anteilen des Teilfonds, sofern nichts anderes angegeben ist. Falls gewünscht, kann die Zahlung auch in jeder anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung zum jeweiligen Wechselkurs vorgenommen werden.

Erreicht eine Ausschüttungszahlung nicht den Betrag von USD 50 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung), wird die Ausschüttung in weiteren Anteilen derselben Klasse von ausschüttenden Anteilen wiederangelegt und nicht direkt an den betreffenden Anteilinhaber ausgezahlt.

## Ertragsausgleichsmechanismen

Im Hinblick auf alle Anteilklassen (thesaurierende und ausschüttende) und für alle Teilfonds in allen Fondspaletten werden Ertragsausgleichsmechanismen angewendet. Sie sollen bei ausschüttenden Anteilen gewährleisten, dass der Ertrag je Anteil, der in einer Ausschüttungsperiode ausgeschüttet wird, nicht durch Veränderungen der Zahl der während der Periode umlaufenden Anteile beeinflusst wird. Die erste Ausschüttung, die ein Anteilinhaber nach dem Kauf von ausschüttenden Anteilen dieses Teilfonds erhält, besteht teilweise aus Erträgen des jeweiligen Teilfonds und teilweise aus einer Kapitalrückzahlung (dem „Ausgleichsbetrag“). Der Ausgleichsbetrag entspricht im Allgemeinen dem Durchschnittsbetrag der aufgelaufenen Erträge der Anteilklasse, die im Nettoinventarwert jedes ausgegebenen Anteils während der betreffenden Periode enthalten sind. Es wird erwartet, dass Ausgleichsbeträge nicht als Erträge des Anteilinhabers besteuert werden und bei der Berechnung von Kapitalgewinnen von den ursprünglichen Anschaffungskosten der Anteile abgezogen werden können. Die steuerliche Behandlung dieser Ausgleichsbeträge kann jedoch in bestimmten Staaten abweichen. Anteilinhaber, die über den Ausgleichsbetrag, den sie als Teil ihrer Ausschüttung erhalten haben, informiert werden möchten, werden gebeten, sich mit der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft unter der jeweiligen eingetragenen Anschrift in Verbindung zu setzen.

## 3.2. Versammlungen und Berichte an Anteilinhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber wird in Luxemburg am ersten Donnerstag im Oktober eines jeden Jahres um 12 Uhr mittags und, falls der betreffende Tag in Luxemburg kein Geschäftstag ist, am darauf folgenden Geschäftstag abgehalten.

Sofern dies nach Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, kann die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber auch wie vom Verwaltungsrat festgelegt und in der Versammlungseinladung aufgeführt zu anderen Zeiten und an anderen Orten als im vorstehenden Absatz aufgeführt stattfinden.

Andere Versammlungen der Anteilinhaber oder Teilfondsversammlungen können an den Orten und zu den Zeiten abgehalten werden, die in den jeweiligen Versammlungseinladungen angegeben sind.

Versammlungen der Anteilinhaber werden gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts und der Satzung durch Veröffentlichung im *Mémorial* und im *d'Wort* in Luxemburg sowie – nach gelegentlicher Festlegung durch den Verwaltungsrat – in anderen Zeitungen bekannt gemacht. Eingetragene Namensanteilinhaber erhalten mindestens 8 Tage vor der Versammlung eine schriftliche Nachricht. Alle Bekanntmachungen enthalten den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Versammlung sowie Angaben zur Beschlussfähigkeit und zu Stimmabgabeerfordernissen. Die Anteilinhaber jedes Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die sich ausschließlich auf den betreffenden Teilfonds beziehen.

In der Einladung zu einer Hauptversammlung der Anteilinhaber kann gemäß Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegt sein, dass Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei der betreffenden Hauptversammlung entsprechend den zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteilen festgelegt werden, während das Recht eines Anteilinhabers auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilinhaber und auf Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte auf Grundlage der von ihm zum Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt wird.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. April eines jeden Jahres. Der Jahresbericht mit dem Jahresabschluss des Fonds wird innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres und mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber veröffentlicht. Für jeden Teilfonds des Fonds werden eigene Bücher in der Referenzwährung des Teilfonds geführt. Die Jahresabschlüsse werden in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds dargestellt; darüber hinaus wird für den Fonds insgesamt ein konsolidierter Abschluss in US-Dollar aufgestellt. Der Fonds veröffentlicht ungeprüfte Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach dem Stichtag, auf den sie sich beziehen. Die Halbjahresberichte enthalten eine Aufstellung der Anlagen sämtlicher Teilfonds und ihrer Marktwerte.

Die Jahres- und Halbjahresberichte können auf der Website [www.fidelityworldwideinvestment.com](http://www.fidelityworldwideinvestment.com) heruntergeladen werden und sind auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder den Repräsentanten des Fonds kostenlos erhältlich. Diese Unterlagen sind für Inhaber von Inhaberanteilen im Büro der luxemburgischen Zahlstelle für Inhaberanteile, den anderen Zahlstellen des Fonds und beim Büro des Repräsentanten in Hongkong erhältlich.

## 3.3. Besteuerung

### Besteuerung des Fonds

Der Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Steuer auf Kapitalerträge, auf realisierte oder unrealisierte Veräußerungsgewinne und auch keiner luxemburgischen Quellensteuer. Die Teilfonds unterliegen jedoch einer jährlichen Zeichnungssteuer von 0,05% auf Aktien-, Misch-, Asset Allocation- und MoneyBuilder-Fonds sowie Fidelity Lifestyle Funds und Singapore Retirement Fonds und von 0,01% auf geldmarktnahe und auf institutionellen und speziellen Anlegern vorbehaltene Fonds und im Allgemeinen auf alle Klasse-I- und Klasse-P-Anteile, die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettovermögen zu entrichten ist.

Eine derartige Steuer fällt nicht auf Vermögenswerte an, die in Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen investiert sind, die selbst dieser Steuer unterliegen.

Veräußerungsgewinne, Dividenden und Zinserträge des Fonds können Gegenstand von Veräußerungsgewinn-, Quellen- und anderen Steuern in den jeweiligen Ursprungsländern sein. Es ist möglich, dass weder für den Fonds noch für die Anteilinhaber ein Rückerstattungsanspruch auf diese Steuern besteht.

#### **Besteuerung chinesischer Vermögenswerte**

Die steuerliche Behandlung der Volksrepublik China („VRC“) von nicht in China ansässigen Fonds, die in Aktien investieren, die in der VRC notiert sind, ist unklar. Das Körperschaftsteuergesetz schreibt eine Quellensteuer von 10% auf Ausschüttungen und Kapitalgewinne aus in der VRC notierten Aktien vor. Bis jetzt wurden jedoch Steuern auf Gewinne aus börsennotierten Aktien, die durch nicht in China ansässige Anleger erzielt wurden, nicht routinemäßig eingetrieben. In Anbetracht dieser Unsicherheit kann die Verwaltungsgesellschaft eine Rückstellung für potenzielle Steuern auf Gewinne, die in der VRC erhoben werden, bilden. Derzeit wird nur für potenzielle Bruttokapitalgewinne aus A- und B-Aktien eine Steuerrückstellung von 10% gebildet. Die derzeitige Steuerrückstellung kann sich als zu hoch oder unzureichend erweisen, um die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten, die letztendlich entstehen, zu begleichen, und eine Differenz würde sich negativ auf den Nettoinventarwert auswirken.

#### **Besteuerung der Anteilinhaber (natürliche Personen)**

##### **(i) Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber**

Nach allgemeiner Regel unterliegen nicht in Luxemburg Steueransässige in Luxemburg keiner Steuer auf Veräußerungsgewinne sowie keiner Einkommen-, Quellen-, Schenkungs-, Vermögens-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer in Bezug auf ihre Anteile.

##### **(ii) In Luxemburg ansässige Anteilinhaber**

In Luxemburg steueransässige natürliche Personen können in Bezug auf steuerbare Ausschüttungen einen jährlichen Freibetrag in Höhe von bis zu 1.500 EUR (3.000 EUR für Verheiratete/Partner, die gemeinsam veranlagt werden) nutzen. Ausschüttungen, die über diesen jährlichen Freibetrag hinausgehen, werden zu den der Progression unterliegenden Einkommensteuersätzen versteuert. Ab 2013 beträgt der maximale Grenzsteuersatz 43,60%. Wenn der Anteilinhaber in Luxemburg sozialversicherungspflichtig ist, fällt darüber hinaus ein Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,4% auf die Bruttoausschüttung an.

#### **Besteuerung von realisierten Veräußerungsgewinnen**

Von in Luxemburg steueransässigen privaten Anteilinhabern realisierte Veräußerungsgewinne sind steuerbefreit, wenn

- (a) ihr (unmittelbar oder mittelbar, allein oder zusammen mit ihrem Ehepartner/Partner und ihren minderjährigen Kindern gehaltener) Anteilsbestand an dem Fonds 10% des eingezahlten Kapitals des Fonds nicht übersteigt, und
- (b) die Veräußerung mehr als sechs Monate nach ihrem Erwerb erfolgt (oder die Veräußerung innerhalb von sechs Monaten erfolgt, aber die gesamten Veräußerungsgewinne 500 EUR nicht übersteigen).

Von in Luxemburg steueransässigen privaten Anteilinhabern realisierte Veräußerungsgewinne sind steuerpflichtig, wenn:

- (a) die Anteile an dem Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb veräußert werden (unabhängig von der Höhe des Anteilsbestands), oder
- (b) die Anteile an dem Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb veräußert werden und der (unmittelbar oder mittelbar, allein oder zusammen mit ihrem Ehepartner/Partner und ihren minderjährigen Kindern gehaltene) Anteilsbestand im Zeitraum von fünf Jahren vor dem Tag des Verkaufs oder der Übertragung jederzeit mehr als 10% des eingezahlten Fondskapitals ausmacht.

Die gemäß Buchstabe (a) realisierten Veräußerungsgewinne unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von bis zu 43,60% ab 2013.

Die gemäß Buchstabe (b) realisierten Veräußerungsgewinne unterliegen der Einkommensteuer nach Abzug eines Betrags von bis zu 50.000 EUR (100.000 EUR für Verheiratete/ Partner, die gemeinsam veranlagt werden) über einen Zeitraum von 10 Jahren. Der Restbetrag unterliegt der Einkommensteuer zur Hälfte des für den jeweiligen Steuerzahler geltenden Einkommensteuersatzes (bis zu 21,8% ab 2013).

Der Grenzeinkommensteuersatz in Luxemburg beträgt 43,60% ab 2013. Wenn der Anteilinhaber in Luxemburg sozialversicherungspflichtig ist, fällt darüber hinaus ein Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,4% auf die steuerbaren Veräußerungsgewinne an.

##### **(iii) Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber**

Die britische Finanzbehörde („HMRC“) hat für den Rechnungszeitraum zum 30. April 2011 für alle Teilfonds und Anteilsklassen des Fonds, die im Vereinigten Königreich registriert sind, für die Zwecke der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (in der jüngsten Fassung) den Status eines „Meldefonds“ im Vereinigten Königreich erteilt. Diese Regelung ersetzt eine frühere Regelung, gemäß der alle Teilfonds und Anteilsklassen des Fonds, die im Vereinigten Königreich registriert waren, für die Zeiträume bis einschließlich des Geschäftsjahres zum 30. April 2010 den Status eines „ausschüttenden Fonds“ erhielten. Bitte beachten Sie, dass nicht garantiert werden kann, dass diese Teilfonds oder Anteilsklassen weiterhin diese Bescheinigung erhalten werden. Sobald ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse jedoch den Status als Meldefonds von der britischen Finanzbehörde erlangt hat, wird dieser Status für alle Folgezeiträume in Kraft bleiben, sofern die Anforderungen an die jährliche Berichterstattung erfüllt sind.

##### **(iv) EU-Zinsrichtlinie**

Die EU-Ratsrichtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 über die Besteuerung von Zinserträgen (im Weiteren die „Richtlinie“) sieht vor, dass ab dem 1. Juli 2005 die Zahlstellen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in bestimmten anderen von Mitgliedstaaten abhängigen oder mit diesen verbundenen Territorien, die Zinszahlungen für Kapitalanlagen an Privatanleger, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, oder an niedergelassene Einrichtungen im Sinne der Richtlinie leisten (und, abhängig vom Land der Niederlassung der Zahlstelle eventuell auch Zinszahlungen an Privatanleger, die in bestimmten anderen von Mitgliedstaaten abhängigen oder mit diesen verbundenen Territorien ansässig sind, oder an niedergelassene Einrichtungen im Sinne der Richtlinie leisten) verpflichtet sein werden, je nach dem Hoheitsgebiet der Errichtung der Zahlstelle, entweder Einzelheiten der Zahlung und des Zahlungsempfängers an die Finanzbehörden weiterzuleiten oder eine Steuer für diese Zahlung einzubehalten. Das Luxemburger Gesetz vom

21. Juni 2005 hat die EU-Ratsrichtlinie 2003/48/EG in nationales Recht umgesetzt. Österreich und Luxemburg sind berechtigt, während eines Übergangszeitraums ein Quellensteuersystem anzuwenden. Wenn die Luxemburger Quellensteuer angewandt wird, gilt für diese Steuer ein Satz von 35%. Es gibt jedoch Verfahren, die es ermöglichen, einen Quellensteuerabzug zu vermeiden. Der Europäische Rat hat einen Entwurf zur Änderung der Richtlinie vorgelegt. Mögliche (zukünftige) Auswirkungen auf die Zinsbesteuerung in der EU sollten daher ständig beobachtet werden. Luxemburg hat außerdem die Einführung einer automatischen Auskunftserteilung im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ab 1. Januar 2015 angekündigt.

Nach den Bestimmungen der Richtlinie wurden folgende Gesellschaften zu Zahlstellen ernannt:

- i) Für sämtliche Dividendenausschüttungen an Anteilinhaber, die direkt von der Verwaltungsgesellschaft Anteile an dem Fonds gezeichnet oder Anteile über FIL (Luxembourg) S.A. gekauft haben.

FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.  
2a, rue Albert Borschette  
BP 2174  
L-1021 Luxembourg

- ii) Für alle anderen Anteilinhaber, die in den Geltungsbereich der EU-Zinsertragsrichtlinie fallen.

FIL Investments International  
Oakhill House  
130 Tonbridge Road  
Hildenborough  
Kent TN11 9DZ  
Großbritannien

Die steuerlichen Folgen des Kaufs, der Zeichnung, des Erwerbs, Besitzes, der Umschichtung, des Verkaufs, der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an dem Fonds für den einzelnen Anteilinhaber hängen von den für ihn maßgeblichen Rechtsvorschriften ab. Anleger und potenzielle Anleger sollten sich in dieser Hinsicht und auch in Bezug auf einschlägige Devisenkontroll- und sonstige (Rechts-) Vorschriften fachkundig beraten lassen. Die den Fonds und die Anteilinhaber betreffenden Steuergesetze und die Besteuerungspraxis sowie die Steuersätze können sich im Zeitverlauf ändern.

### Besteuerung der Anteilinhaber (juristische Personen)

#### (i) Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber

Nach der geltenden Gesetzeslage unterliegen nicht in Luxemburg steueransässige Anteilinhaber, die juristische Personen sind, außer in folgenden Fällen in Luxemburg keiner Einkommen-, Kapitalertrag-, Quellen-, Vermögens-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer in Bezug auf ihre Anteile.

#### (ii) In Luxemburg ansässige Anteilinhaber

Dividendenausschüttungen und Veräußerungsgewinne, die einem in Luxemburg steueransässigen Anteilinhaber, der eine juristische Person ist, zufallen, werden ab dem 1. Januar 2013 zum Gesamtsteuersatz von 29,22% für die Stadt Luxemburg versteuert.

Die steuerlichen Folgen des Kaufs, der Zeichnung, des Erwerbs, Besitzes, der Umschichtung, des Verkaufs, der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an dem Fonds für den einzelnen Anteilinhaber hängen von den für ihn maßgeblichen Rechtsvorschriften ab. Anleger und potenzielle Anleger sollten sich in dieser Hinsicht und auch in Bezug auf einschlägige Devisenkontrollbestimmungen und sonstige Gesetze und Vorschriften fachkundig beraten lassen. Die den Fonds und die Anteilinhaber betreffenden Steuergesetze und die Besteuerungspraxis sowie die Steuersätze können sich im Zeitverlauf ändern.

### Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“) wurde im März 2010 in den USA verabschiedet. Er enthält Vorschriften, die allgemein als Foreign Account Tax Compliance („FATCA“) bekannt sind. Das Ziel der FATCA Vorschriften besteht darin, Nicht-US-Finanzinstitute zu verpflichten, US-Steuerzahler, die Vermögenswerte außerhalb der USA halten, zur Vermeidung von Steuerhinterziehung in den USA zu identifizieren und ihre Angaben ordnungsgemäß zu melden.

Am 28. März 2014 hat Luxemburg mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“) zur Umsetzung von FATCA für alle in Luxemburg ansässigen Finanzinstitute unterzeichnet. Das in luxemburgisches Recht umgesetzte IGA verpflichtet die Luxemburger Finanzinstitute, die Angaben von US-Steuerzahlern, die Vermögenswerte bei diesen Finanzinstituten halten, an die zuständigen Luxemburger Behörden zu melden, so dass Luxemburg diese Informationen automatisch mit den USA austauschen kann. Das IGA tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Der Fonds gilt als Luxemburger Finanzinstitut im Sinne des IGA und ist gemäß dem IGA verpflichtet, ab diesem Datum einen obligatorischen Nachweis darüber zu erbringen, ob es neue Anteilinhaber gibt, die US-Personen im Sinne des IGA sind. Der Fonds ist außerdem verpflichtet, alle bestehenden Anteilinhaber auf Grundlage der Aufzeichnungen des Fonds als US-Personen im Sinne des IGA zu identifizieren.

Des Weiteren ist der Fonds nach dem luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des IGA verpflichtet, diejenigen Informationen, die ggf. gemäß dem IGA erforderlich sind, über jeden Anteilinhaber, der als US-Person im Sinne des IGA gilt, an die Luxemburger Behörden zu melden. Anleger sollten sich hinsichtlich der potenziellen Verpflichtungen, die das IGA oder die umfassenderen US-FATCA-Vorschriften ihnen ggf. auferlegen, bei ihrem Steuerberater erkundigen.

Gemäß den Bestimmungen des IGA unterliegt der Fonds als Luxemburger Finanzinstitut keinen zusätzlichen US-Steuern, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass der Fonds die luxemburgischen Gesetze in wesentlichem Umfang verletzt hat. Da der Fonds keine in den USA erzielten Erträge an die Anteilinhaber auszahlt, ist der Fonds außerdem nicht verpflichtet, US-Steuern aus Ausschüttungs- oder Rücknahmezahlungen einzubehalten, sofern Luxemburg nicht vor dem 31. Dezember 2016 mit den USA eine solche Einbehaltung vereinbart.

### 3.4. Berechtigte Anleger und Beschränkungen im Hinblick auf das Anteilseigentum

Ungeachtet der freien Übertragbarkeit der Anteile behält die Satzung dem Fonds das Recht vor, das Anteilseigentum von Personen, die keine berechtigten Anleger sind, zu verhindern oder zu beschränken.

„Berechtigter Anleger“ bezeichnet:

- eine Person, Firma oder eine Körperschaft, bei der die Tatsache, dass sie Anteile hält, (i) den Fonds, einen Teilfonds, eine Klasse oder die Mehrheit der Anteilhaber derselben nicht beeinträchtigen könnte und (ii) nicht gegen Luxemburger oder ausländische Gesetze oder Vorschriften verstoßen könnte und (iii) für den Fonds oder dessen Anteilhaber keine nachteiligen regulatorischen oder steuerlichen Konsequenzen bedeuten könnte (wie beispielsweise Steuerverbindlichkeiten, die unter anderem aus den Anforderungen der unter Teil III, 3.3. „Besteuerung“ definierten FATCA-Vorschriften oder einem Verstoß gegen dieselben resultieren könnten).
- eine Person, die keine US-Person ist und deren Zeichnung oder sonstiger Erwerb von Anteilen (ob vom Fonds oder einer anderen Person) nicht unter folgenden Bedingungen erfolgt:
  - a. während diese Person sich in den Vereinigten Staaten von Amerika aufhält, oder
  - b. in Verbindung mit einer Zeichnungsaufforderung an eine solche Person, während sich die Person in den Vereinigten Staaten von Amerika aufhielt.

Für diese Zwecke darf der Fonds:

1. die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn er den Eindruck hat, dass diese Eintragung oder Übertragung dazu führen würde oder könnte, dass das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen auf eine Person übergeht, die kein berechtigter Anleger ist, oder auf eine Person, die sich nach dieser Eintragung oder Übertragung nicht als berechtigter Anleger qualifizieren würde; und
2. jederzeit jede Person, deren Name im Anteilhaberregister des Fonds eingetragen ist oder die eine Eintragung einer Anteilsübertragung im Anteilhaberregister des Fonds anstrebt, auffordern, ihm durch eine eidesstattliche Versicherung gestützte Informationen vorzulegen, die er für erforderlich erachtet, um festzustellen, ob das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen bei einem berechtigten Anleger liegt oder nicht oder ob durch eine derartige Eintragung das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen auf eine Person übergeht, die kein berechtigter Anleger ist; und
3. das Stimmrecht einer Person, die kein berechtigter Anleger ist, auf den Hauptversammlungen verweigern, und wenn diese Person ein Drei-Prozent-Eigentümer (wie nachstehend definiert) ist, ihr Stimmrecht in Bezug auf ihren Anteilsbestand, der drei Prozent übersteigt, verweigern; und
4. wenn der Fonds den Eindruck hat, dass eine Person, die kein berechtigter Anleger ist, entweder allein oder zusammen mit einer anderen Person ein wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen oder eines festgelegten Anteils der im Umlauf befindlichen Anteile ist, alle von diesem Anteilhaber gehaltenen Anteile oder diejenigen Anteile, die den festgelegten Anteil, den dieser Anteilhaber hält, übersteigen, gemäß den in der Satzung enthaltenen Bedingungen und ausführlicheren Erläuterungen von diesem Anteilhaber zwangsweise zurücknehmen oder zurücknehmen lassen, und wenn der Anteilhaber ein Drei-Prozent-Eigentümer ist, alle von diesem Anteilhaber gehaltenen Anteile, die diese Schwelle übersteigen, von diesem Anteilhaber zwangsweise zurücknehmen oder zurücknehmen lassen.

Wie in dem Prospekt verwendet, jedoch vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die Zeichnern oder Übertragungsempfängern von Anteilen mitgeteilt werden, bezeichnet „Drei-Prozent-Eigentümer“ jede Person, Firma oder Körperschaft, die als rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer mehr als drei Prozent der jeweils im Umlauf befindlichen Anteile an dem Fonds hält.

Wie in dem Prospekt verwendet, jedoch vorbehaltlich anwendbaren Rechts und etwaiger Änderungen, die Zeichnern oder Übertragungsempfängern von Anteilen mitgeteilt werden, bezeichnet „US-Person“:

- a. Staatsbürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika;
- b. eine Personengesellschaft, eine Körperschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einen ähnlichen Organismus, die/der gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika besteht oder errichtet wurde, oder einen Organismus, der als solcher nach US-bundesstaatlichen Einkommensteuergesetzen besteuert wird oder zur Abgabe einer Steuererklärung nach diesen Gesetzen verpflichtet ist;
- c. jede Vermögensmasse oder jedes Treuhandvermögen, deren/dessen Vollstrecker, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist, sofern im Falle eines Treuhandvermögens, bei dem ein als Treuhänder fungierender professioneller Fiduziar eine US-Person ist, die alleinige oder anteilige Anlageentscheidungsbefugnis über das Treuhandvermögen bei einem Treuhänder liegt, der keine US-Person ist, und kein Begünstigter (und – im Falle eines widerrufbaren Treuhandvermögens – kein Treugeber) eine US-Person ist;
- d. jede Vermögensmasse oder jedes Treuhandvermögen, dessen/deren aus anderen als in den Vereinigten Staaten liegenden Quellen fließende Erträge zur Berechnung der von dieser/diesem zu zahlenden US-Einkommensteuer in die Bruttoeinkünfte einzubeziehen sind;
- e. jede Agentur oder Niederlassung eines ausländischen Organismus, deren Standort in den Vereinigten Staaten von Amerika ist;
- f. jedes von einem Händler oder sonstigen Fiduziar mit Standort in den oder außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehaltene Konto, für das dessen Inhaber eine Verwaltungsvollmacht erteilt hat (discretionary account) oder nicht (non-discretionary account), oder jedes ähnliche Konto (außer Vermögensmasse oder Treuhandvermögen);
- g. jedes von einem in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden gegründeten oder (im Falle einer natürlichen Person) ansässigen Händler oder sonstigen Fiduziar gehaltene Konto, für das dessen Inhaber eine Verwaltungsvollmacht erteilt hat (discretionary account), oder jedes ähnliche Konto (außer Vermögensmasse oder Treuhandvermögen), wobei die zugunsten oder auf Rechnung einer Nicht-US-Person von einem in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden, gegründeten oder (im Falle einer natürlichen Person) ansässigen Händler oder sonstigen professionellen Fiduziar gehaltenen Konten, für die deren Inhaber eine Verwaltungsvollmacht erteilt hat, nicht als US-Person angesehen werden;

- h. alle Unternehmen, Körperschaften oder sonstigen Rechtspersonen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Domizil, Status oder Wohnsitz, die keine Passive Foreign Investment Company sind (d.h. keine ausländische Kapitalgesellschaft mit passiven Einkünften, an denen US-Bürger beteiligt sind, ohne sie zu beherrschen) und deren Einkünfte teilweise steuerlich nach den jeweils geltenden US-Einkommensteuergesetzen einer US-Person zuzurechnen sind, auch wenn sie nicht ausgeschüttet werden;
- i. jede Personengesellschaft, Körperschaft oder sonstige Rechtsperson, die (A) nach ausländischem Recht besteht oder gegründet wurde und (B) von einer US-Person oder mehreren US-Personen vornehmlich zum Zweck der Anlage in nicht nach dem US-Wertpapiergesetz der USA von 1933 registrierte Wertpapiere gehalten oder gebildet wird (einschließlich Fondsanteile u.a.);
- j. jeder Arbeitnehmervergünstigungsplan, sofern ein solcher Plan nicht gemäß dem Gesetz eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten von Amerika sowie den in diesem anderen Land geltenden Gepflogenheiten und Dokumentierungsvorschriften gegründet und verwaltet wird und vornehmlich dem Nutzen von Personen dient, von denen der Großteil in Bezug auf die Vereinigten Staaten nichtansässige Ausländer sind; und
- k. jede andere Person oder Rechtsperson, deren Besitz von Anteilen oder Antrag auf Anteile an der Fidelity Investments Institutional Services Company Inc., der FIL Distributors International Limited oder dem Fonds nach Auffassung von deren leitenden Angestellten oder Verwaltungsrat ein Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines anderen Staates oder einer anderen dortigen Rechtsprechung verletzen kann.

*(Personen oder Rechtspersonen, für die FIL Distributors International Limited oder der Fonds durch deren leitende Angestellte oder deren Verwaltungsrat feststellt, dass der Besitz von Anteilen oder die Beantragung von Anteilen keine Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines anderen Staates oder eine andere dortige Rechtsprechung verletzen, gelten unbeschadet der Tatsache, dass derartige Personen oder Rechtspersonen unter eine der vorstehend genannten Kategorien fallen können, nicht als US-Personen.)*

In diesem Prospekt sind mit der Bezeichnung „Vereinigte Staaten von Amerika“ alle US-Bundesstaaten, der US-Commonwealth, Außengebiete, Besitzungen und der District of Columbia gemeint.

### 3.5. Auflösung des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilklassen

Wenn der Gesamtwert der Anteile eines bestimmten Teilfonds oder einer Anteilsklasse aus irgendeinem Grund weniger als 50.000.000 USD (oder den entsprechenden Wert in einer anderen Währung) beträgt oder wenn dies angesichts einer Änderung der den jeweiligen Teilfonds oder die jeweilige Anteilsklasse betreffenden wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse oder angesichts der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, kann der Verwaltungsrat die Auflösung des betroffenen Teilfonds bzw. der betroffenen Anteilsklasse beschließen. Die Entscheidung bezüglich der Auflösung wird unter Angabe der Gründe für die Auflösung und des dabei angewandten Verfahrens vor dem Auflösungsstichtag durch den Fonds bekanntgegeben bzw. den Anteilhabern mitgeteilt. Sofern die Geschäftsleitung im Interesse der Anteilhaber bzw. aus Gründen der Gleichbehandlung der Anteilhaber nicht anderes beschließt, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse auch weiterhin eine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile beantragen. Vermögenswerte, die nach der Auflösung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse nicht an deren Begünstigte verteilt werden konnten, werden nach der Schließung des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse im Namen der Begünstigten bei der Caisse de Consignation verwahrt.

Unter allen anderen Umständen oder in Fällen, in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats die Genehmigung der Anteilhaber erforderlich ist, kann die Entscheidung bezüglich der Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auf einer Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse gefasst werden. Bei einer solchen Versammlung bestehen keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und der Beschluss zur Auflösung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der auf der Versammlung gefasste Beschluss wird vom Fonds gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften mitgeteilt und/oder veröffentlicht.

Die Verschmelzung eines Teilfonds wird vom Verwaltungsrat beschlossen, sofern der Verwaltungsrat nicht entscheidet, den Beschluss über die Verschmelzung einer Versammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds vorzulegen. Bei dieser Versammlung bestehen keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einer Verschmelzung von einem oder mehreren Teilfonds, die zur Folge hat, dass der Fonds nicht mehr existiert, wird die Verschmelzung bei einer Versammlung der Anteilhaber beschlossen. Bei dieser Versammlung bestehen keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen zur Verschmelzung von OGAW gemäß dem Gesetz von 2010 sowie gemäß etwaigen Vorschriften zu dessen Umsetzung (insbesondere bezüglich der Mitteilung gegenüber Anteilhabern).

Unter den im ersten Absatz dieses Abschnitts 3.5 festgelegten Umständen kann der Verwaltungsrat zudem die Umstrukturierung eines Teilfonds durch Aufteilung in zwei oder mehr einzelne Teilfonds beschließen. In dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Umfang wird ein solcher Beschluss ggf. in der im ersten Absatz dieses Abschnitts beschriebenen Weise veröffentlicht oder mitgeteilt, und zusätzlich werden dabei Informationen über die aus der Umstrukturierung resultierenden Teilfonds gegeben. Der vorstehende Absatz bezieht sich auch auf die Teilung von Anteilen einer Anteilsklasse.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat unter den im ersten Absatz dieses Abschnitts 3.5 festgelegten Umständen und vorbehaltlich einer etwaigen notwendigen aufsichtsbehördlichen Genehmigung die Zusammenlegung oder Aufteilung von Anteilklassen eines Teilfonds beschließen. In dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Umfang wird ein solcher Beschluss in der im ersten Absatz dieses Abschnitts 3.5 beschriebenen Weise veröffentlicht oder mitgeteilt, und dabei werden Informationen über die vorgeschlagene Aufteilung oder Zusammenlegung gegeben. Der Verwaltungsrat kann außerdem beschließen, die Frage der Zusammenlegung oder Aufteilung von Anteilklassen einer Versammlung der Anteilhaber der betreffenden Klassen vorzulegen. Bei dieser Versammlung bestehen keine Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit gegründet, kann aber jederzeit durch Beschluss der Anteilhaber in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht aufgelöst werden. Die auf jeden Teilfonds entfallenden Nettoerlöse der Auflösung werden von den Liquidatoren an die Anteilhaber der betreffenden Teilfonds im Verhältnis der Zahl ihrer Anteile ausgeschüttet. Beträge, die von Anteilhabern nicht unverzüglich eingefordert werden, werden in Anderkonten bei der *Caisse de Consignation* gehalten. Beträge, die vom Anderkonto nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist abgefordert werden, können gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts verfallen.

Sinkt der Wert des Nettovermögens des Fonds auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, wird eine Hauptversammlung der Anteilhaber zur Beratung über die Auflösung des Fonds einberufen. Zurzeit beträgt das nach Luxemburger Recht vorgeschriebene Mindestkapital Euro 1.250.000.

### 3.6. Institutionellen Anlegern vorbehaltene Fonds – Verwässerungsabgabe und Großgeschäfte

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds kann um die Kosten, die durch den Handel mit den Anlagen des Teilfonds entstehen, einschließlich einer Transaktionssteuer („Stamp Duty“), und die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis solcher Anlagen vermindert werden. Um eine solche „Verwässerung“ und deren potenziell nachteilige Folgen für die übrigen Anteilhaber zu verhindern, ist der Fonds ermächtigt, beim Kauf oder Verkauf von Anteilen eine „Verwässerungsabgabe“ zu berechnen. Eine Verwässerungsabgabe muss für alle bestehenden und potenziellen Anteilhaber angemessen sein, und der Fonds wird diese Maßnahme zu diesem alleinigen Zweck in einer fairen und gleichmäßigen Weise ergreifen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, eine Verwässerungsabgabe zu berechnen:

Bei einem „Großgeschäft“, d.h. einem Geschäft (oder einer Reihe von Geschäften, die am selben Tag platziert werden) in Bezug auf Anteile an einem institutionellen Anlegern vorbehaltenen Fonds im Wert von über 1,5 Millionen Euro, oder im Fall eines Anteilhabers, der einen Anteilsbestand in Bezug auf Anteile an einem institutionellen Anlegern vorbehaltenen Fonds innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf zurücknehmen lässt oder umschichtet.

Es ist nicht möglich, genau vorherzusehen, ob zu irgendeinem Zeitpunkt eine Verwässerung eintritt. Wenn ein Anleger eine Transaktion plant, die unter eine der obigen Kategorien fällt, sollte er sich bei seiner üblichen Vertriebsstelle oder bei der Verwaltungsgesellschaft erkundigen, ob für die betreffende Transaktion eine Verwässerungsabgabe anfällt, bevor er die Transaktion einleitet. Bei der Entscheidung darüber, ob eine Verwässerungsabgabe zu erheben ist, berücksichtigt der Verwaltungsrat eine Reihe von Faktoren, z.B. die Größe der Transaktion im Verhältnis zum Gesamtwert des Teilfonds, die Höhe der Transaktionskosten an dem speziellen Markt, die Liquidität der zugrunde liegenden Anlagen im Teilfonds, die Summe der zu kaufenden/verkaufenden Anlagen sowie den voraussichtlichen Zeitraum, den dies in Anspruch nimmt, die Wahrscheinlichkeit einer nachteiligen Auswirkung auf den Wert von Anlagen infolge der beschleunigten Veräußerung sowie den Zeitraum, in dem die betreffenden Anteile gehalten wurden.

Es ist unwahrscheinlich, dass der Fonds eine Verwässerungsabgabe erhebt, es sei denn, die Handelskosten einer Transaktion eines Anteilhabers sind beträchtlich und/oder werden den Wert des betreffenden Teilfonds wesentlich beeinflussen. Die Handelskosten (Transaktionssteuer, Maklercourtage, Kaufaufschläge und Verkaufabschläge) gelten als beträchtlich, wenn sie 300.000 Euro übersteigen. Eine Beeinflussung wird als wesentlich angesehen, wenn sie sich mit mindestens 10 Basispunkten auf den Nettoinventarwert auswirkt. Bei einer umfangreichen Rücknahme kann der Fonds auf die Erhebung einer Verwässerungsabgabe verzichten und stattdessen vom zurückgebenden Anteilhaber verlangen, dass er eine Rücknahme in natura (siehe 2.2.2.) akzeptiert.

Auf Grund von Zukunftsprognosen wird die Gebühr bis zu 0,80% des Kaufpreises oder der Rücknahme- oder Umschichtungserlöse betragen. Verwässerungsabgaben werden an den Fonds gezahlt und fließen in das Vermögen des betreffenden Teilfonds ein. An den Tagen, an denen eine Preisanpassung wie vorstehend unter „2.4. Preisanpassung (Swing Pricing)“ weiter beschrieben erfolgt, findet die Verwässerungsabgabe keine Anwendung.

## TEIL IV

### 4. ANGABEN ZUR VERWALTUNG, ZU GEBÜHREN UND KOSTEN

#### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für die Gesamtstrategie des Fonds verantwortlich.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist im Abschnitt „Überblick – Geschäftsführung des Fonds“ dargelegt.

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft bestellt, damit sie die tägliche Verantwortung für die Verwaltungs-, Administrations- und Marketingfunktionen für den Fonds übernimmt. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Gesamtverantwortung und Aufsicht einen Teil oder sämtliche dieser Funktionen an Dritte übertragen.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann ein anderes Amt oder eine andere bezahlte Position bei dem Fonds (ausgenommen das Amt des Abschlussprüfers) oder einen Vertrag mit dem Fonds zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Bestimmungen hinsichtlich Amtszeit und sonstiger Punkte haben, ohne sich für sein Amt als Mitglied des Verwaltungsrats zu disqualifizieren. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann auch in einer beruflichen Eigenschaft (ausgenommen als Abschlussprüfer) auftreten, wobei das Mitglied oder dessen Firma den gleichen Anspruch auf Vergütung erbrachter Leistungen hat, wie wenn der Betreffende nicht Mitglied des Verwaltungsrats wäre.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf normalerweise nicht an einer Abstimmung über einen Vertrag teilnehmen, an dem er persönlich beteiligt ist. Solche Vertragsbeziehungen sind in den Finanzberichten des Fonds darzustellen.

Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht bei der Verwaltungsgesellschaft, beim Investmentmanager oder einer Vertriebsstelle oder deren verbundenen Unternehmen angestellt sind, haben Anspruch auf ein jährliches Verwaltungsrats Honorar und eine Vergütung für jede von ihnen besuchte Sitzung des Verwaltungsrats. Dieses an die Verwaltungsratsmitglieder bezahlte Honorar wird im Jahresbericht und in der Bilanz insgesamt ausgewiesen. Allen Verwaltungsratsmitgliedern können die Reise-, Hotel- und sonstigen Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen durch die Teilnahme an und die Rückreise von Sitzungen des Verwaltungsrats oder auf sonstige Weise in Verbindung mit den Geschäften des Fonds entstehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von dem Fonds von der Haftung und damit zusammenhängenden Aufwendungen in Verbindung mit gegen sie geltend gemachten Forderungen aus Gründen, die mit ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verwaltungsrats oder leitende Angestellte zu tun haben, schadlos gehalten. Die Freistellung erfolgt nicht in Bezug auf die Haftung gegenüber dem Fonds oder Anteilhabern des Fonds aufgrund vorsätzlicher Kompetenzüberschreitung, bösem Glauben, Fahrlässigkeit, rücksichtsloser Pflichtverletzung oder in Bezug auf andere Angelegenheiten, hinsichtlich derer endgültig gerichtlich festgestellt ist, dass die betreffende Person nicht in gutem und vernünftigen Glauben, ihr Vorgehen sei im besten Interesse des Fonds gewesen, gehandelt hat.

#### Verwaltungsgesellschaft und Geschäftsführung

Der Fonds hat FIL Investment Management (Luxembourg) S.A gemäß einem Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag vom 1. Juni 2012 zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt. Der Fonds zahlt gemäß diesem Vertrag Gebühren zu handelsüblichen Sätzen in der jeweils zwischen den Parteien vereinbarten Höhe sowie angemessene Auslagen und Spesen wie ausführlicher im Abschnitt „Dienstleistungsvereinbarungen“ beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde als Société Anonyme nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg durch notarielle Urkunde vom 14. August 2002, die am 23. August 2002 im Mémorial veröffentlicht wurde, gegründet. Sie wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie ist im Handels- und Gesellschaftsregister („Registre de Commerce et des Sociétés“) unter der Nummer B 88 635 eingetragen. Die letzten Änderungen der Satzung vom 22. Juni 2011 wurden am 22. Juli 2011 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein genehmigtes und im Umlauf befindliches Grundkapital von EUR 500.000.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß EG-Richtlinie 2009/65 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und erfüllt daher die in Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 dargelegten Voraussetzungen. Gegenstand der Verwaltungsgesellschaft ist die Verwaltung im Sinne von Artikel 101(2) des Gesetzes von 2010 wie die Gründung, Administration, Verwaltung und Vermarktung von Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung, Administration, einschließlich der Gesamtverwaltung der Anlagen des Fonds und für die Marketingfunktion verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft wickelt die Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Übertragungen von Anteilen ab und trägt diese Transaktionen in das Anteilhaberregister des Fonds ein. Ferner erbringt die Verwaltungsgesellschaft Leistungen an den Fonds in Verbindung mit dem Rechnungswesen des Fonds, der Bestimmung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines jeden Teilfonds an jedem Bewertungstag, dem Versand von Ausschüttungszahlungen an eingetragene Anteilhaber, der Vorbereitung und Verteilung von Berichten an Anteilhaber sowie der Erbringung sonstiger verwaltungstechnischer Leistungen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Zustimmung des Fonds den Investmentmanager und die Generalvertriebsstelle bestellt. Einzelheiten der Vereinbarungen mit diesen Parteien und eine Beschreibung der von dem Fonds zahlbaren Gebühren und Aufwendungen sind nachstehend beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat u.a. die Pflicht sicherzustellen, dass die Aufgaben des Investmentmanagers und der Generalvertriebsstelle jederzeit in Einklang mit dem Luxemburger Recht, der Satzung und dem Prospekt durchgeführt werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die von ihr ernannten Geschäftsführer haben u.a. sicherzustellen, dass der Fonds die Anlagebeschränkungen (siehe Teil V) einhält, und haben die Umsetzung der Anlagepolitik in den einzelnen Teilfonds zu überwachen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Geschäftsführer haben dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht zu erstatten und die Geschäftsführer haben die Verwaltungsgesellschaft und den Verwaltungsrat über wesentliche Beeinträchtigungen, die aus den Handlungen des Investmentmanagers, der Generalvertriebsstelle und der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Verwaltungsfunktionen resultieren, unverzüglich zu informieren.

## Der Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Fonds mit einer Investmentmanagement-Vereinbarung vom 1. Juni 2012 zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und dem Investmentmanager („Investmentmanagement-Vereinbarung“) FIL Fund Management Limited („Investmentmanager“) beauftragt, die laufende Anlageverwaltung eines jeden Teilfonds unter der Aufsicht und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Geschäftsführer wahrzunehmen. Der Investmentmanager ist befugt, für den Fonds zu handeln und Vertreter, Makler und Händler zur Abwicklung von Transaktionen auszuwählen. Der Investmentmanager stellt der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwaltungsrat auch Berichte zur Verfügung, die diese verlangen.

Der Fonds kann, auch zusammen mit anderen OGA, die von FIL Fund Management Limited beraten oder verwaltet werden, bei Schwestergesellschaften von FIL Fund Management Limited und anderen verbundenen Personen, Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, in denen der Fonds anlegen darf, platzieren, wenn (und dies gilt neben anderen Bedingungen) von diesen Gesellschaften nach vernünftigen Maßstäben die Ausführung der Transaktion zu ebenso vorteilhaften Bedingungen erwartet werden kann, wie sie von anderen Maklern, die zur Durchführung solcher Transaktion befugt sind, erwartet werden und dies zu Provisionsätzen geschieht, die mit den von diesen anderen Maklern in Rechnung gestellten Sätzen vergleichbar sind. Der Fonds kann bei der Auswahl von Maklern und Händlern für die Ausführung von Transaktionen deren Verkauf von Anteilen berücksichtigen, wobei jedoch die Qualität der Ausführung der Transaktionen vorrangig ist.

Der Investmentmanager kann ferner Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen für andere Investmentfonds und Investment Trusts der FIL-Gruppe sowie für institutionelle und private Anleger erbringen.

Der Investmentmanager kann Anlageberatung von jeder verbundenen Person des Investmentmanagers in Anspruch nehmen und ihrem Inhalt entsprechend handeln. Er kann seine Funktionen, Pflichten und Aufgaben mit Hilfe dieser verbundenen Personen (wie definiert) ausführen oder durch sie ausführen lassen. Der Investmentmanager bleibt dabei für die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufgaben durch die beauftragte Gesellschaft verantwortlich.

## Kündigung oder Änderung

Die Investmentmanagement-Vereinbarung wurde für einen Zeitraum von 30 Jahren ab dem 1. Juni 2012 abgeschlossen. Sie kann zuvor von beiden Seiten mit Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Solange Anteile zum Vertrieb in Hongkong zugelassen sind, kann der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft die Investmentmanagement-Vereinbarung mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen, wenn der Investmentmanager liquidiert wird, insolvent ist oder ein Verwalter über sein Vermögen bestellt wird oder wenn der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass ein Wechsel des Investmentmanagers im Interesse der Anteilinhaber wünschenswert ist (eine solche Kündigung bedarf auf Verlangen des Investmentmanagers der Zustimmung der Securities and Futures Commission). Die Kündigung bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit einer Versammlung der Anteilinhaber, bei der zwei Drittel der Anteile anwesend oder vertreten sind und ihr Stimmrecht ausüben.

Die Investmentmanagement-Vereinbarung kann durch Vereinbarung zwischen dem Investmentmanager, dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, vertreten durch ihre jeweiligen Verwaltungsräte, geändert werden. Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft darf jedoch die Gebühr für den Investmentmanager ohne Zustimmung einer ordentlichen Versammlung der Anteilinhaber nicht auf einen Satz von über 2,00% erhöhen und die Kündigungsbestimmungen der Investmentmanagement-Vereinbarung nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss einer Anteilinhaberversammlung ändern, bei der die Inhaber von mindestens zwei Dritteln der Anteile anwesend oder vertreten sind und ihr Stimmrecht ausüben.

Wird die Investmentmanagement-Vereinbarung aus irgendeinem Grunde gekündigt, so hat der Fonds auf Verlangen des Investmentmanagers den Namen so zu ändern, dass „Fidelity“ oder eine andere auf den Investmentmanager hinweisende Bezeichnung nicht mehr darin enthalten ist.

## Managementgebühr

Der Investmentmanager erhält von dem Fonds eine jährliche Managementgebühr, deren Höhe sich nach dem Nettoinventarwert der Teilfonds bemisst. Die Gebühren unterscheiden sich je nach Fondstyp. Die aktuelle Gebührenstruktur ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die jährlichen Managementgebühren werden täglich abgegrenzt und monatlich üblicherweise in US-Dollar ausbezahlt.

Der Investmentmanager kann nach eigenem Ermessen auf Gebühren hinsichtlich eines jeden Teilfonds ganz oder teilweise verzichten.

Die Gebühr kann für jeden Teilfonds von Zeit zu Zeit erhöht werden. Dabei dürfen jedoch die Gesamtgebühren einen Jahressatz von 2,00% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Eine solche Erhöhung muss den Anteilinhabern mindestens drei Monate vorher in der Form, wie sie auch für Bekanntmachungen von Versammlungen vorgesehen ist, mitgeteilt werden.

Der Investmentmanager trägt alle Kosten, die ihm und etwaigen verbundenen Personen im Zusammenhang mit den von ihm für den Fonds geleisteten Diensten entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere betriebliche Aufwendungen des Fonds werden von dem Fonds gezahlt.

Fondstyp	Aktuelle maximale jährliche Managementgebühr					
	Klasse-A-Anteile	Klasse-C-Anteile	Klasse-E-Anteile	Klasse-I-Anteile	Klasse-J-Anteile	Klasse-Y-Anteile
<b>Aktiefonds</b>						
Standard-Höchstsatz	1,50%	1,50%	1,50%	0,80%	1,50%	0,75%
Teilfonds mit niedrigerem Höchstsatz						
Fidelity Funds – EURO STOXX 50™ Fund	0,60%	N/A	N/A	N/A	N/A	0,30%

Fondstyp	Aktuelle maximale jährliche Managementgebühr					
	Klasse-A-Anteile	Klasse-C-Anteile	Klasse-E-Anteile	Klasse-I-Anteile	Klasse-J-Anteile	Klasse-Y-Anteile
<b>Mischfonds</b>						
Standard-Höchstsatz	1,25%	1,25%	1,25%	N/A	N/A	0,63%
Teilfonds mit niedrigerem Höchstsatz						
Fidelity Funds – Multi Asset Strategic Defensive Fund	1,15%	N/A	1,15%	N/A	N/A	N/A
Fidelity Funds – Euro Balanced Fund	1,00%	1,00%	1,00%	N/A	N/A	0,50%
<b>Rentenfonds</b>						
Standard-Höchstsatz	0,75%	N/A	0,75%	0,40%	N/A	0,38%
Teilfonds mit höherem Höchstsatz						
Fidelity Funds – Asian High Yield Fund	1,00%	N/A	N/A	N/A	N/A	0,50%
Fidelity Funds – Emerging Market Corporate Debt Fund	1,20%	N/A	1,20%	0,60%	N/A	0,60%
Fidelity Funds – Emerging Market Debt Fund	1,25%	N/A	1,25%	N/A	N/A	0,70%
Fidelity Funds – Emerging Market Local Currency Debt Fund	1,20%	N/A	1,20%	0,60%	N/A	0,60%
Fidelity Funds – European High Yield Fund	1,00%	N/A	1,00%	0,60%	N/A	0,50%
Fidelity Funds – Global High Yield Fund	1,25%	N/A	1,25%	0,60%	N/A	0,65%
Fidelity Funds – Global Income Fund	1,00%	N/A	1,00%	N/A	N/A	0,50%
Fidelity Funds – Global Strategic Bond Fund	1,15%	N/A	1,15%	N/A	N/A	0,58%
Fidelity Funds – US High Yield Fund	1,00%	N/A	N/A	N/A	N/A	0,50%
Teilfonds mit niedrigerem Höchstsatz						
Fidelity Funds – Core Euro Bond Fund	0,50%	N/A	0,50%	0,35%	N/A	0,30%
Fidelity Funds – Euro Short Term Bond Fund	0,50%	N/A	0,50%	N/A	N/A	0,30%
Fidelity Funds – Global Inflation-linked Bond Fund	0,50%	N/A	0,50%	0,35%	N/A	0,30%
<b>Geldmarktnahe Fonds</b>						
Standard-Höchstsatz	0,40%	N/A	0,40%	N/A	N/A	0,20%
<b>MoneyBuilder-Fonds</b>						
Standard-Höchstsatz	1,25%	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
Teilfonds mit niedrigerem Höchstsatz						
Fidelity Funds – MoneyBuilder European Bond Fund	0,60%	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
<b>Speziellen Anlegern vorbehaltene Fonds</b>						
Standard-Höchstsatz	0,35%	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
Teilfonds mit höherem Höchstsatz						
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Asian Special Situations Fund	0,41%	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Europe Fund	0,41%	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds International Fund	0,35%-0,41%*	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Pacific Fund	0,41%	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A
<b>Institutionellen Anlegern vorbehaltene Rentenfonds</b>						
Standard-Höchstsatz	N/A	N/A	N/A	0,35%	N/A	N/A
Teilfonds mit höherem Höchstsatz						
Fidelity Funds – Institutional European High Yield Fund	N/A	N/A	N/A	0,60%	N/A	N/A
<b>Institutionellen Anlegern vorbehaltene Aktienfonds</b>						
Standard-Höchstsatz	N/A	N/A	N/A	0,80%	N/A	N/A

Fondstyp	Aktuelle maximale jährliche Managementgebühr					
	Klasse-A-Anteile	Klasse-C-Anteile	Klasse-E-Anteile	Klasse-I-Anteile	Klasse-J-Anteile	Klasse-Y-Anteile
<b>Rentenfonds mit fester Laufzeit</b>						
Standard-Höchstsatz	0,75%	N/A	N/A	N/A	N/A	0,40%
Teilfonds mit niedrigerem Höchstsatz						
Fidelity Funds – Fixed Term 2018 Fund	0,60%	N/A	N/A	N/A	N/A	0,30%

\* gewichtet auf Basis der zugrundeliegenden Zusammensetzung des Teilfonds. Auf US-Vermögenswerte wird eine Gebühr von 0,35% und auf Nicht-US-Vermögenswerte eine Gebühr von 0,41% erhoben.

### Managementgebühr – Asset Allocation-Fonds und Fidelity Lifestyle Funds

Fondstyp	Derzeitige maximale jährliche Managementgebühr
Asset Allocation-Fonds	<p>In Bezug auf Klasse-A-Anteile von Asset Allocation-Fonds wird eine jährliche Asset Allocation-Gebühr von bis zu 0,50% erhoben. Daneben ist die Investmentmanagementgebühr in Höhe von 0,40% bis 1,50% zu zahlen, die für jeden Teil des Teilfonds gewichtet ist, der in derselben Weise angelegt ist wie die Teilfonds, mit denen er gemeinsam in Übereinstimmung mit der Zusammensetzung des Teilfonds im Lichte der von den Teilfonds mit identischen Anlagen zu zahlenden Gebühren verwaltet wird.</p> <p>In Bezug auf Klasse-Y-Anteile von Asset Allocation-Fonds wird eine jährliche Asset Allocation-Gebühr von bis zu 0,25% erhoben. Daneben ist die Investmentmanagementgebühr in Höhe von 0,20% bis 0,75% zu zahlen, die für jeden Teil des Teilfonds gewichtet ist, der in derselben Weise angelegt ist wie die Teilfonds, mit denen er gemeinsam in Übereinstimmung mit der Zusammensetzung des Teilfonds im Lichte der von den Teilfonds mit identischen Anlagen zu zahlenden Gebühren verwaltet wird.</p> <p>Die Gebühren laufen täglich in der Referenzwährung eines jeden Teilfonds auf und werden monatlich, üblicherweise in US-Dollar, gezahlt.</p>
Fidelity Lifestyle Funds	<p>Für die auf US-Dollar lautenden Fidelity Lifestyle Funds wird eine Asset Allocation-Gebühr von bis zu 0,30% erhoben.</p> <p>Für die auf US-Dollar lautenden Fidelity Lifestyle Funds wird eine jährliche Managementgebühr zwischen 0,40% und 1,50% erhoben, die je nach Anteil des jeweiligen Teilfonds zugewiesen wird. Unter Berücksichtigung der Änderung der Vermögensstruktur der zugrunde liegenden Anlagewerte wird die jährliche Investmentmanagementgebühr mit der Zeit sinken, da der Anteil an Schuldverschreibungen und Barmitteln zunehmen wird.</p>
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2015 (Euro) Fund	<p>Die Managementgebühr betrug anfangs 1,50% und wurde am 1. Januar 2008 auf 1,10% und am 1. Januar 2013 weiter auf 0,85% verringert.</p> <p>Die jährliche Managementgebühr für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile betrug anfangs 0,60% und wurde am 1. Januar 2013 auf 0,45% verringert.</p>
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2020 (Euro) Fund	<p>Die Managementgebühr betrug anfangs 1,50% und wurde am 1. Januar 2013 auf 1,10% und am 1. Januar 2018 weiter auf 0,85% verringert.</p> <p>Die jährliche Managementgebühr für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile betrug anfangs 0,80% und wurde am 1. Januar 2013 auf 0,60% und am 1. Januar 2018 weiter auf 0,45% verringert.</p>
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2025 (Euro) Fund	<p>Die Managementgebühr beträgt anfangs 1,50% und wird am 1. Januar 2018 auf 1,10% und am 1. Januar 2023 weiter auf 0,85% verringert.</p> <p>Die jährliche Managementgebühr für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt anfangs 0,80% und wird am 1. Januar 2018 auf 0,60% und am 1. Januar 2023 weiter auf 0,45% verringert.</p>
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2030 (Euro) Fund	<p>Die Managementgebühr beträgt anfangs 1,50% und wird am 1. Januar 2023 auf 1,10% und am 1. Januar 2028 weiter auf 0,85% verringert.</p> <p>Die jährliche Managementgebühr für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt anfangs 0,80% und wird am 1. Januar 2023 auf 0,60% und am 1. Januar 2028 weiter auf 0,45% verringert.</p>
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2035 (Euro) Fund	<p>Die Managementgebühr beträgt anfangs 1,50% und wird am 1. Januar 2028 auf 1,10% und am 1. Januar 2033 weiter auf 0,85% verringert.</p> <p>Die jährliche Managementgebühr für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt anfangs 0,80% und wird am 1. Januar 2028 auf 0,60% und am 1. Januar 2033 weiter auf 0,45% verringert.</p>
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2040 (Euro) Fund	<p>Die Managementgebühr beträgt anfangs 1,50% und wird am 1. Januar 2033 auf 1,10% und am 1. Januar 2038 weiter auf 0,85% verringert.</p> <p>Die jährliche Managementgebühr für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt anfangs 0,80% und wird am 1. Januar 2033 auf 0,60% und am 1. Januar 2038 weiter auf 0,45% verringert.</p>
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2045 (Euro) Fund	<p>Die Managementgebühr beträgt anfangs 1,50% und wird am 1. Januar 2038 auf 1,10% und am 1. Januar 2043 weiter auf 0,85% verringert.</p> <p>Die jährliche Managementgebühr für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt anfangs 0,80% und wird am 1. Januar 2038 auf 0,60% und am 1. Januar 2043 weiter auf 0,45% verringert.</p>
Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2050 (Euro) Fund	<p>Die Managementgebühr beträgt anfangs 1,50% und wird am 1. Januar 2043 auf 1,10% und am 1. Januar 2048 weiter auf 0,85% verringert.</p> <p>Die jährliche Managementgebühr für Klasse-P-ACC-Euro-Anteile beträgt anfangs 0,80% und wird am 1. Januar 2043 auf 0,60% und am 1. Januar 2048 weiter auf 0,45% verringert.</p>

Der Investmentmanager erhält ebenfalls eine Entschädigung für die ihm durch die Verwaltung von Wertpapierleihgeschäften entstandenen Kosten in Höhe von 0,50% der Bruttoerlöse der jeweiligen Teilfonds, sofern diese an solchen Transaktionen beteiligt sind.

## Depotbank

Der Fonds hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. („Depotbank“) durch Depotbank-Vereinbarung vom 25. Juni 1990 (in der geänderten Fassung) zur Depotbank des Fonds ernannt und damit beauftragt, das gesamte Bar-, Wertpapier- und sonstige Vermögen des Fonds für den Fonds zu verwahren. Die Depotbank kann andere Banken und Finanzinstitutionen mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds beauftragen. Die Depotbank hat alle Pflichten einer Depotbank zu erfüllen, die in Artikel 33 des Luxemburger Gesetzes von 2010 vorgeschrieben sind. Bei der Depotbank handelt es sich um eine Bank, die als *Société Anonyme* nach den Rechtsvorschriften des Großherzogtums Luxemburg am 9. Februar 1989 gegründet wurde und zwischenzeitlich in eine *Société en Commandite par Actions* umgewandelt worden ist. Sie ist eine Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co. Der Fonds zahlt der Depotbank eine monatliche Depotbankgebühr, die sich nach dem Nettoinventarwert des Fonds am letzten Geschäftstag eines jeden Monats bemisst und deren Höhe von der Depotbank und dem Fonds unter Berücksichtigung der in Luxemburg üblichen Sätze von Zeit zu Zeit vereinbart wird. Die Depotbankgebühr enthält normalerweise die Verwahrungsgebühr und bestimmte Transaktionsgebühren der anderen Banken und Finanzinstitutionen. Transaktionsgebühren und angemessene Auslagen und Spesen, die bei der Depotbank oder bei anderen Banken und Finanzinstitutionen, denen die Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds anvertraut ist, anfallen, werden von dem Fonds getragen. Die Höhe der für diese Dienstleistung von dem Fonds gezahlten Gebühr richtet sich nach den Märkten, in denen das Vermögen des Fonds angelegt wird, und liegt in der Regel zwischen 0,003% vom Nettovermögen des Fonds in entwickelten Märkten und 0,35% vom Nettovermögen des Fonds in Schwellenmärkten (ohne Transaktionsgebühren und angemessene Auslagen und Spesen). Der in jedem Geschäftsjahr an die Depotbank gezahlte Betrag wird im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen. Die Depotbankvereinbarung kann sowohl von der Depotbank als auch von dem Fonds mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung unterliegt jedoch der Bedingung, dass außer im Falle höherer Gewalt eine neue Depotbank anstelle der ausscheidenden Depotbank deren Funktion vom Tag des Wirksamwerdens der Kündigung an übernehmen muss. Die ausscheidende Depotbank hat alle erforderlichen Schritte zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber während des Zeitraums zu ergreifen, der benötigt wird, um einen ordnungsgemäßen Übergang der Vermögensgegenstände auf die neue Depotbank zu bewirken.

## Generalvertriebsstelle und Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Fonds die Generalvertriebsstelle eingesetzt, um den Vertrieb der Anteile des Fonds zu fördern. Die Generalvertriebsstelle hat ihrerseits die Vertriebsstellen mit dem Verkauf von Anteilen beauftragt. Die Vertriebsstellen fungieren stets als Vertreter der Generalvertriebsstelle. Die Generalvertriebsstelle fungiert als Hauptstelle beim Kauf und Verkauf von Anteilen über die Vertriebsstellen und Anteile werden gemäß den Bedingungen des Prospekts vom Fonds an die Generalvertriebsstelle ausgegeben/von ihr zurückgenommen. Die Generalvertriebsstelle darf Aufträge, die an sie herangetragen werden, nicht zu ungünstigeren Preisen ausführen als denen, die von dem Fonds direkt erhältlich sind.

Die Generalvertriebsstelle und die Anteilsvertriebsstellen sind zu Vertriebsstellen für Anteile durch den Fonds gemäß den folgenden aktuellen Vereinbarungen bestellt worden: Generalvertriebsstellenvereinbarung; Anteilsvertriebsstellenvereinbarungen mit FIL (Luxembourg) S.A. und FIL Investment Services GmbH, mit FIL Investments International, mit FIL Investment Management (Hong Kong) Limited und FIL Distributors International Limited, mit FIL Investment Management (Singapore) Limited, FIL Administration Services Limited und mit FIL Gestion. Jede dieser Vereinbarungen kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Die Generalvertriebsstelle erhält die Verkaufsgebühr, falls sie anfällt, (von bis zu 5,25% des Nettoinventarwerts der Anteile) die von den Anteilsvertriebsstellen als Vertreter für die Generalvertriebsstelle vereinnahmt wird. Die Generalvertriebsstelle erhält die Verkaufsgebühr, falls sie anfällt, auf Zeichnungen von Anteilen die direkt über die Verwaltungsgesellschaft erfolgen und erhält die Gebühr auf Umschichtungen, falls sie anfällt. Die Vertriebsgebühr für Klasse-E-Anteile läuft täglich auf und wird vierteljährlich an die Generalvertriebsstelle gezahlt. Die Generalvertriebsstelle vergütet die Anteilsvertriebsstellen aus der Verkaufsgebühr, falls diese anfällt. Aus den Verkaufsgebühren können Provisionen an Anlagevermittler oder Finanzinstitutionen gezahlt werden. Insofern an Vermittler Bestandsprovisionen oder sonstige Gebühren oder Auslagen gezahlt werden, werden sie in der Regel vom Investmentmanager aus der Managementgebühr und/oder von der Generalvertriebsstelle aus der Vertriebsgebühr bestritten und in jedem Fall über die Generalvertriebsstelle gezahlt.

Nach den Bedingungen der Satzung kann die Verkaufsgebühr, falls sie anfällt, auf maximal 8% des Nettoinventarwerts erhöht werden.

## Dienstleistungsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds haben FIL Limited durch Dienstleistungsvereinbarung vom 1. Juni 2012 (die „Dienstleistungsvereinbarung“) mit der Erbringung von Leistungen in Verbindung mit den Anlagen der Teilfonds, einschließlich Bewertung sowie Hilfeleistungen für statistische und technische Zwecke sowie für das Berichtswesen und in sonstigen Bereichen beauftragt.

Der Fonds zahlt für die im Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag und in der Dienstleistungsvereinbarung genannten Leistungen Gebühren in der jeweils zwischen den Parteien vereinbarten Höhe sowie angemessene Auslagen und Spesen. Die vom Fonds für diese Leistungen gezahlte Gebühr beläuft sich auf höchstens 0,35% des Nettovermögens (ohne angemessene Auslagen und Spesen).

Die Verträge können von beiden Seiten mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

## Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Société coopérative, Luxemburg, sind zu Abschlussprüfern des Fonds ernannt worden. Diese Ernennung unterliegt der Zustimmung der Anteilhaber in jeder Jahreshauptversammlung.

### **Luxemburger Zahlstelle für Inhaberanteile**

Der Fonds hat die Deutsche Bank Luxembourg S.A. (vormals Bankers Trust Luxembourg S.A.) durch Vereinbarung vom 20. September 1990 (in der geänderten Fassung) zur Zahlstelle für Inhaberanteile in Luxemburg bestimmt. Diese Ernennung kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Fonds wird weitere Zahlstellen ernennen, wenn dies angebracht ist. Der Zahlstelle für Inhaberanteile werden Transaktionsgebühren bezahlt und ihre Auslagen erstattet.

### **Vertrag mit der Repräsentanz in Hongkong**

Der Fonds hat FIL Investment Management (Hong Kong) Limited durch eine Vereinbarung vom 5. Juli 1990 zum Repräsentanten für Hongkong ernannt und mit der Entgegennahme von Kauf-, Verkaufs- und Umschichtungsanträgen, der Information von Anlegern und der Entgegennahme von Schriftstücken und Mitteilungen für den Fonds beauftragt. Dem Repräsentanten für Hongkong werden angemessene Auslagen erstattet.

### **Vereinbarung mit dem Generalvertreter in Taiwan**

Der Verwaltungsrat und die Generalvertriebsstelle haben beschlossen, FIL Securities (Taiwan) Limited zum Generalvertreter in Taiwan zu ernennen. Dessen Aufgaben bestehen in der Entgegennahme von Kauf-, Verkaufs- und Umschichtungsanträgen, der Information der Anleger sowie der Annahme von Mitteilungen und der Erbringung sonstiger Dienstleistungen für den Fonds.

### **Allgemeine Informationen zu Gebühren und Kosten**

Die Kosten, Gebühren und Auslagen, die dem Fonds in Rechnung gestellt werden können, schließen ein: alle Steuern, die auf die Vermögensgegenstände und die Einkünfte des Fonds anfallen; die üblichen Bank- und Maklergebühren für Transaktionen mit Portfoliowertpapieren des Fonds (Maklergebühren werden in den Kaufpreis eingerechnet und vom Verkaufspreis abgezogen) und sonstige Auslagen, die beim Erwerb und bei der Veräußerung von Anlagen entstehen; Versicherungsprämien, Porto- und Telefonkosten; Honorare der Mitglieder des Verwaltungsrats, Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft und Angestellten des Fonds; Vergütung von Investmentmanager, Depotbank, Zahlstellen, Repräsentant für Hongkong und Repräsentanten in anderen Staaten, in denen Anteile zum Vertrieb berechtigt sind, und allen anderen für den Fonds tätigen Bevollmächtigten, wobei der Vergütung jeweils das Nettovermögen des Fonds, die einzelne Transaktion oder ein Festbetrag zugrunde gelegt werden kann; Gründungsaufwand; die Kosten der Vorbereitung, des Drucks, der Veröffentlichung und Verteilung von Angebotsinformationen oder Dokumenten für bzw. über den Fonds, von Jahres- und Halbjahresberichten und solchen Berichten oder Dokumenten, die nach den anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen der oben genannten Stellen wünschenswert oder vorgeschrieben sind, und zwar in allen erforderlichen Sprachen; Kosten für den Druck von Zertifikaten und Stimmrechtsformularen; Kosten der Ausarbeitung und Einreichung der Satzung und aller sonstigen den Fonds betreffenden Dokumente, einschließlich Registrierungserklärungen und Verkaufsprospekten, bei allen Stellen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), die Aufsichtsbefugnisse über den Fonds oder das Anbieten von Anteilen besitzen; die Kosten der Zulassung des Fonds oder des Vertriebs von Anteilen in einem Staat oder der Notierung an einer Börse; die Kosten für Rechnungswesen und Buchführung; die Kosten der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eines jeden Teilfonds; die Kosten für Vorbereitung, Druck, Veröffentlichung und Verteilung oder Versand von öffentlichen Bekanntmachungen und anderen Mitteilungen (einschließlich elektronischer oder konventioneller Vertragsbestätigungen) an die Anteilinhaber; Anwalts- und Wirtschaftsprüferhonorare; Registrierungsgebühren und alle ähnlichen Gebühren und Auslagen. Verwaltungs- und andere Aufwendungen regelmäßiger oder wiederkehrender Natur können im Voraus auf der Grundlage von Schätzungen für Jahres- oder andere Zeiträume berechnet und anteilig über diese Zeiträume verteilt werden.

Kosten, Gebühren und Auslagen, die einem Teilfonds zurechenbar sind, werden von diesem getragen. Andernfalls werden sie in US-Dollar anteilig auf einer dem Verwaltungsrat vernünftig erscheinenden Grundlage nach dem Nettoinventarwert aller oder aller relevanten Teilfonds aufgeteilt.

Ein Teil der von ausgewählten Maklern für bestimmte Portfoliotransaktionen gezahlten Provisionen kann den Teilfonds, für deren Transaktionen die Provisionen dieser Makler anfielen, erstattet werden und darf von diesen zur Verrechnung mit Auslagen verwendet werden.

Der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft haben in Bezug auf vom Fonds ausgegebene oder noch auszugebende Anteile keine Provisionen, Rabatte, Maklerprovisionen oder andere Sonderbedingungen gewährt, die nicht hierin beschrieben sind. Eine Vertriebsstelle (einschließlich der Generalvertriebsstelle) kann bei jeder Ausgabe oder jedem Verkauf von Anteilen aus eigenen Mitteln oder aus den Verkaufsgebühren, sofern solche erhoben werden, Provisionen oder sonstige Gebühren oder Auslagen für von Maklern und anderen berufsmäßigen Vertretern eingereichte Anträge zahlen oder Rabatte gewähren.

Fremdwährungsgeschäfte für Anleger oder den Fonds können zu Bedingungen wie zwischen unverbundenen Dritten (at arm's length) durch oder über Gesellschaften der FIL-Gruppe erfolgen, wobei diese Gesellschaften einen Vorteil aus diesen Transaktionen ziehen können.

Die oben genannten Gebühren können dauerhaft oder vorübergehend erlassen oder vom Investmentmanager getragen werden.

## TEIL V

### 5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

#### 5.1. Anlagebefugnisse und -absicherungen

Aufgrund der Satzung besitzt der Verwaltungsrat weitreichende Befugnisse, die Unternehmens- und Anlagepolitik des Fonds sowie in Bezug auf die Kapitalanlagen der einzelnen Teilfonds und die jeweils maßgeblichen Anlagebeschränkungen im Rahmen des Prinzips der Risikostreuung sowie der Satzung und des Luxemburger Rechts festzulegen.

#### A. Anlagebeschränkungen

- I. 1. Der Fonds darf anlegen in:
  - a) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem zulässigen Markt notiert oder gehandelt werden;
  - b) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern deren Emissionsbedingungen eine Verpflichtung zur Beantragung der amtlichen Notierung an einem zulässigen Markt beinhalten und deren Zulassung innerhalb eines Jahres bewirkt wird;
  - c) Anteilen von OGAW und/oder anderer OGA, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben müssen, vorausgesetzt dass:
    - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
    - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen in Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
    - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
    - der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
  - d) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, oder wenn das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittstaat hat, sofern es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind;
  - e) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem zulässigen Markt gehandelt werden, und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
    - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes I. 1. oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß seiner Anlageziele investieren darf;
    - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden;
    - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

und/oder

  - f) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem zulässigen Markt gehandelt werden und auf die unter „Definitionen“ Bezug genommen wird, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selber Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
    - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
    - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf zulässigen Märkten gehandelt werden, oder
    - von einer Einrichtung, die einer Aufsicht gemäß den vom EU-Recht festgelegten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie diejenigen nach dem EU-Recht, begeben oder garantiert, oder
    - von anderen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens 10 Millionen Euro (Euro 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG 1. erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
  2. Darüber hinaus kann der Fonds höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den unter 1. genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
  3. Gemäß den Bestimmungen und Einschränkungen des Gesetzes von 2010 kann der Fonds im größtmöglichen nach Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zulässigen Umfang (i) beliebige Teilfonds als Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder als Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) errichten, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW jeglicher seiner Feeder-OGAW ändern.

Ein Feeder-OGAW muss mindestens 85% seines Vermögens in Anteilen eines anderen Master-OGAW anlegen. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Vermögens in einen oder mehrere der folgenden Werte anlegen:

  - zusätzliche liquide Mittel gemäß Absatz II;
  - derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken genutzt werden dürfen;
  - bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die direkte Ausübung des Geschäftsbetriebs erforderlich ist.

Zwecks Einhaltung von Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010 berechnet der Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos im Sinne des zweiten Spiegelstrichs des ersten Unterabsatzes:

- entweder mit dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in dem Master-OGAW oder
- mit dem potenziellen Gesamthöchstisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Managementvorschriften oder der Gründungsurkunde des Master-OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.

II. Der Fonds darf ergänzend auch liquide Mittel halten, und zwar im Umfang von bis zu 49% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds; dieser Prozentsatz kann in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

III. 1. a) Der Fonds legt höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldinstrumenten ein und desselben Emittenten an.  
 b) Der Fonds legt höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.  
 c) Das Ausfallrisiko eines Teilfonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten: Wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von I. 1. d) oben ist, 10% seines Nettovermögens und ansonsten 5% des Nettovermögens.

2. Jedoch darf der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds im Namen eines Teilfonds jeweils mehr als 5% des Nettovermögens anlegt, 40% des Werts des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in Absatz 1 festgelegten individuellen Anlagegrenzen, darf der Fonds Folgendes nicht für die einzelnen Teilfonds kombinieren:

- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben werden,
- Einlagen bei einem einzigen Emittenten, und/oder
- Engagements aus dem Einsatz von OTC-Derivattransaktionen, die mit einem einzigen Emittenten getätigt werden und die über 20% des Nettovermögens hinausgehen.

3. Die in Absatz 1. a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf höchstens 35%, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zulässigen Staat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

4. Die in Absatz 1. a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf höchstens 25%, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

**Unbeschadet der vorstehenden Vorkehrungen ist es dem Fonds gestattet, bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem von der CSSF zugelassenen Nicht-EU-Mitgliedstaat (zum Zeitpunkt dieses Prospekts die OECD-Staaten, Singapur und G20-Mitgliedstaaten) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern dieser Teilfonds Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrags des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.**

5. Die in den Absätzen 3. und 4. genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1., 2., 3. und 4. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35% des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz III. vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Dem Fonds ist es gestattet, dass Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe zusammen 20% des Nettovermögens eines Teilfonds erreichen.

IV. 1. Unbeschadet der in Absatz V. festgelegten Anlagegrenzen werden die in Absatz III. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist, der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und der Index in angemessener Weise veröffentlicht und in der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds offen gelegt wird.

2. Die in Absatz 1. festgelegte Grenze wird auf höchstens 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

V. 1. Der Fonds darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihm ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

2. Der Fonds darf höchstens erwerben:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

3. Die unter dem zweiten und dem dritten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Vorkehrungen in Absatz V. sind nicht anzuwenden auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften oder einen Drittstaat oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Diese Vorkehrungen gelten ferner nicht für Aktien, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagenpolitik die in den Absätzen III., V. 1. und 2. und VI. festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

Die vorstehend genannten Obergrenzen sind schließlich nicht anzuwenden auf die von einem Teilfonds gehaltenen Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für den Fonds oder diesen Teilfonds bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.

- VI.
1. Der Fonds darf Anteile von den OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des Absatzes I. 1. Buchstabe c) erwerben, sofern er insgesamt höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen von OGAW bzw. anderen OGA anlegt, sofern für einen speziellen Teilfonds nicht ausdrücklich etwas anderes in seinen Anlagezielen vorgesehen ist. Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Vermögens eines Teilfonds ausmachen.  
Für den Zweck der Anwendung dieser Anlageobergrenze gilt bei einem OGA mit mehreren Teilfonds jeder Teilfonds als ein separater Emittent, sofern die verschiedenen Teilfonds gegenüber Drittparteien den Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen gewährleisten.
  2. In den Fällen, in denen der Fonds Anteile eines anderen OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in III. genannten Anlagebeschränkungen nicht berücksichtigt werden.
  3. Erwirbt der Fonds Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA, der direkt oder durch Bevollmächtigung vom Investmentmanager oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Investmentmanager durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so dürfen dem Fonds für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnet werden.  
Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA an, die mit dem Fonds wie vorstehend erwähnt verbunden sind, so dürfen die Verwaltungsgebühren (ohne etwaige erfolgsabhängige Gebühren), die dieser Teilfonds und der betreffende OGAW oder andere OGA zu tragen haben, insgesamt 3% des jeweiligen verwalteten Nettovermögens nicht übersteigen. Im Jahresbericht hat der Fonds anzugeben, wie hoch die Verwaltungsgebühren sind, die der Teilfonds einerseits und der OGAW und/oder andere OGA, in die er investiert, andererseits in der jeweiligen Periode zu tragen haben.
  4. Der Fonds darf nicht mehr als 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA erwerben. Diese Obergrenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt. Bei OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds kommt diese Anlagebeschränkung zur Anwendung, indem die ausgegebenen Anteile aller Teilfonds des betreffenden OGAW oder anderen OGA zusammen berücksichtigt werden.
  5. Unter folgenden Bedingungen kann ein Teilfonds (der „Zuführungs-Fonds“) Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds des Fonds (einzeln jeweils ein „Empfänger-Fonds“) begeben wurden:
    - a. Der Zuführungs-Fonds darf maximal 10% seines Nettovermögens in einen einzelnen Empfänger-Fonds investieren; dieser Grenzwert wird auf 20% erhöht, wenn der Zuführungs-Fonds gemäß seinen Anlagezielen mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder anderen OGA oder in einen einzelnen solchen OGAW oder anderen OGA investieren darf; und
    - b. der Empfänger-Fonds investiert nicht selbst in den Zuführungs-Fonds, der in den Empfänger-Fonds investiert, und
    - c. die Anlagepolitik des Empfänger-Fonds, der für einen Erwerb in Erwägung gezogen wird, erlaubt es nicht, dass dieser Empfänger-Fonds mehr als 10% seines Nettovermögens in OGAW oder andere OGA investiert; und
    - d. etwaige mit den vom Zuführungs-Fonds gehaltenen Anteilen des Empfänger-Fonds verbundene Stimmrechte werden so lange ausgesetzt, wie diese Anteile vom betreffenden Zuführungs-Fonds gehalten werden, und dies erfolgt unbeschadet der angemessenen Erfassung in den Konten und regelmäßigen Berichten; und solange die Wertpapiere vom Zuführungs-Fonds gehalten werden, der Wert dieser Wertpapiere in keinem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zwecks Prüfung der Mindestnettovermögensgrenze gemäß dem Gesetz von 2010 berücksichtigt werden; und
    - e. in dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Umfang keine Doppelung der Management-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren mit denen auf Ebene des Zuführungs-Fonds entsteht.
- VII. Der Fonds stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Das Gesamtrisiko eines Teilfonds wird daher 200% seines gesamten Nettovermögens nicht übersteigen. Außerdem darf dieses Gesamtrisiko nicht um mehr als 10% durch vorübergehende Kreditaufnahmen (im Sinne von Abschnitt B. 2. weiter unten) erhöht werden, so dass es unter keinen Umständen 210% des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen darf.  
Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, vorhersehbare Marktbewegungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.  
Wenn der Fonds Anlagen in Derivaten tätigt, darf das Risiko der Basiswerte die in vorstehendem Absatz III. angegebenen Anlagegrenzen insgesamt nicht überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierten Finanzderivaten anlegt, müssen diese Anlagen bei den Anlagegrenzen in Absatz III nicht berücksichtigt werden.  
Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Absatzes VII. berücksichtigt werden.
- VIII.
1. Der Fonds darf auf Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen, die 10% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen. Derartige Kreditaufnahmen müssen von Banken erfolgen und es darf sich nur um vorübergehende Kredite handeln. Der Fonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein Back-to-Back-Darlehen erwerben.
  2. Der Fonds darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Garant eintreten.  
Diese Anlagebeschränkung steht nicht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in I. 1. c), e) und f) genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch den Fonds entgegen.
  3. Der Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen.
  4. Der Fonds darf weder bewegliche noch unbewegliche Güter erwerben.
  5. Der Fonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate auf dieselben erwerben.
- IX.
1. Der Fonds braucht die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu aufgelegte Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Errichtung von den Absätzen III., IV. und VI. und 3. abweichen.
  2. Werden die in Absatz 1. genannten Grenzen von dem Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

3. Soweit ein Emittent ein Rechtssubjekt mit mehreren Teilfonds ist, deren Vermögen ausschließlich den Anlegern und den Gläubigern der Teilfonds, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Auflegung, Führung oder Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, zusteht, wird jeder Teilfonds bei Anwendung der in den Absätzen III., IV. und VI. ausgeführten Vorschriften für die Risikostreuung als ein separater Emittent betrachtet.

## B. Sonstige Anlagebeschränkungen

Der Fonds darf ferner nicht:

1. Geld aufnehmen, ausgenommen davon sind kurzfristige Kreditaufnahmen zum Zweck der Rücknahme von Anteilen, der Zahlung von Ausgaben des Fonds oder zur Bezahlung von Kapitalanlagen vor dem Eingang ausstehender Einnahmen aus dem Verkauf von Anteilen, wobei die Obergrenze von 10% des Gesamtwerts des Nettovermögens des Fonds einzuhalten ist;
2. Vermögensgegenstände des Fonds als Sicherheit für Schulden verpfänden, belasten oder in anderer Weise übertragen, außer wenn dies in Verbindung mit erlaubten Kreditaufnahmen (innerhalb der Grenze von 10%) notwendig ist. Der Fonds darf jedoch Vermögensgegenstände absondern oder verpfänden, wenn dies erforderlich ist, um Einschüsse zum Zwecke des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten und Transaktionen, die unter dem nachstehenden Buchstaben D. genauer beschrieben werden, zu leisten;
3. Wertpapiere einer anderen Gesellschaft fest übernehmen oder an deren Vermarktung teilnehmen, außer wenn dies als Anleger geschieht;
4. Darlehen vergeben oder für Verpflichtungen von Dritten eine Garantie übernehmen. Der Fonds darf jedoch der Depotbank oder mit deren Zustimmung auch anderen Banken oder Einlageeinrichtungen Einlagen gewähren und Schuldtitel halten. Wertpapierleihe gilt nicht als Darlehen im Sinne dieser Bestimmung;
5. Optionsscheine oder andere Zeichnungsrechte für Anteile an dem Fonds an die Anteilinhaber oder an Dritte ausgeben;
6. von oder an bestellte(n) Investmentmanager(n) oder Anlageberater(n) des Fonds oder von oder an mit diesen verbundene(n) Personen (im Sinne von Teil V, 5.1., H. „Verschiedenes“ des Prospekts) außer mit Zustimmung des Verwaltungsrats Portfolioanlagen kaufen, verkaufen, leihen oder verleihen oder mit diesen Personen andere Transaktionen vornehmen;
7. Dokumente erwerben, die Rechte an Handelsgütern verbriefen.

## C. Verfahren des Risikomanagements

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet einen Risikomanagementprozess, der es jederzeit ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisiko der einzelnen Teilfonds zu überwachen und zu messen. Sofern anwendbar, wird die Verwaltungsgesellschaft einen Prozess für die akkurate und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate einsetzen. Der Risikomanagementprozess ist auf Verlangen am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## D. Mit Derivaten und Leverage verbundenes Gesamtrisiko

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses wird das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko für jeden Teilfonds überwacht. Dabei wird im Wesentlichen das zusätzliche Marktrisiko gemessen, das sich aus dem Einsatz von Derivaten ergibt. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet entweder den Commitment-Ansatz oder den Value-at-Risk (VaR)-Ansatz, wie für jeden Teilfonds angegeben. Die Methodik richtet sich nach den im CSSF-Rundschreiben 11/512 angegebenen Leitlinien über die Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung 10-4 und die Präzisierungen der ESMA, die zusätzlichen Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der das Risikomanagement betreffenden Regeln und die Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagementprozesse.

Nach dem Commitment-Ansatz wird jede derivative Position (einschließlich eingebetteter Derivate) grundsätzlich in den Marktwert der äquivalenten Position des Basiswerts bzw. den theoretischen Wert oder den Preis des Futures, wenn dies zu einem konservativeren Resultat führt, umgerechnet (die Verbindlichkeit der derivativen Position). Wenn bei derivativen Positionen Ausgleichswirkungen („netting“) berücksichtigt werden können, können sie von der Berechnung ausgeschlossen werden. Bei Absicherungspositionen wird nur die Nettoposition berücksichtigt. Außerdem können derivative Positionen ausgeschlossen werden, die Risikopositionen von Wertpapieren tauschen, die unter bestimmten Umständen gehalten werden, um sonstige finanzielle Engagements einzugehen, wie derivative Positionen, die von Kassapositionen gedeckt sind und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie kein zusätzliches Risiko schaffen und das Leverage- oder Marktrisiko nicht erhöhen.

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko ist die Summe der absoluten Werte der Nettoverbindlichkeiten und wird in der Regel als Prozentsatz des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds ausgedrückt. Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko ist bei Teilfonds, die den Commitment-Ansatz anwenden, auf 100% begrenzt.

Bei dem Ansatz des relativen VaR wird jedem Teilfonds ein Referenzportfolio zugewiesen. Dann werden folgende Berechnungen durchgeführt:

- a) VaR für die aktuellen Bestände des Teilfonds
- b) VaR für das Referenzportfolio

Der VaR wird für einen Zeithorizont von 20 Tagen bei einem Konfidenzniveau von 99% berechnet. Der VaR für die aktuellen Bestände des Teilfonds wird nicht höher als das Doppelte des VaR für das Referenzportfolio sein.

Die voraussichtliche Hebelwirkung (bei Anwendung des Ansatzes der Summe der theoretischen Werte) wird für jeden Teilfonds anhand des VaR-Ansatzes angegeben; dies ist jedoch keine Obergrenze, und die Hebelwirkung kann auch höher sein.

## E. Wertpapierausleih- und -entleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte

In dem vom Gesetz von 2010 sowie jeglichen gegenwärtigen oder künftigen damit zusammenhängenden Luxemburger Gesetzen oder Durchführungsbestimmungen, Rundschreiben und CSSF-Positionspapieren (die „Vorschriften“), insbesondere den Bestimmungen in Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung dieser Vorschriften erlaubten höchstzulässigen Umfange und innerhalb der darin gesetzten Grenzen kann der Investmentmanager für jeden Teilfonds zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung (a) entweder als Pensionsnehmer oder als Pensionsgeber unechte Wertpapierpensionsgeschäfte (opérations à réméré) und echte Wertpapierpensionsgeschäfte (operations de prise/mise en pension) schließen und (b) Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Eine Zusammenfassung der Vorschriften ist am Sitz des Fonds erhältlich.

In keinem Fall darf der Einsatz dieser Geschäfte durch einen Teilfonds zu einer Änderung seines in dem Prospekt dargestellten Anlageziels oder zur Eingehung weiterer, sein in dem Prospekt beschriebenes Risikoprofil übersteigender Risiken führen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird darauf achten, dass der Umfang dieser Geschäfte auf einem solchen Niveau bleibt, dass es jederzeit möglich ist, den Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

Die Kontrahenten dieser Geschäfte müssen Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Recht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und auf solche Geschäfte spezialisiert sein.

Alle aus Wertpapierleihgeschäften erzielten Erträge werden den betreffenden Teilfonds abzüglich der an den Investmentmanager und die Wertpapierleihstelle gezahlten Gebühren zugeordnet.

## F. Verwaltung von Sicherheiten für Wertpapierleih-, Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten

Die Sicherheit für Wertpapierleihgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten muss in folgender Form geleistet werden: (i) liquide Mittel (d.h. Bargeld und Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit gemäß der Definition durch die Ratsrichtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007) und äquivalente Mittel (einschließlich Akkreditive und einer auf erstes Anfordern zahlbaren Garantie, die von einem erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstitut begeben wird); (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden; (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem AAA-Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden; (iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die in erster Linie in die nachstehend unter Ziffer (v) und (vi) aufgeführten Schuldverschreibungen/Aktien anlegen; (v) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten; oder (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind. Gegenstand eines unechten Wertpapierpensionskaufs oder eines echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren können nur die unter Ziffer (i), (ii), (iii), (v) und (vi) genannten Wertpapiere sein.

Nach ihrer Übertragung an den Fonds befindet sich die Sicherheit im rechtlichen Eigentum des Fonds und wird von der Depotbank auf einem separaten Sicherheitenkonto verwahrt. Der Fonds hat ein vertragliches Recht auf Verrechnung der ihm von seinem Kontrahenten gestellten Sicherheit und kann seine Verrechnungsrechte für die ihm gestellten (und von ihm gehaltenen) Sicherheiten ohne vorherige Mitteilung an den Kontrahenten ausüben, um Positionen des Fonds, die „im Geld“ sind, zu decken.

Vom Fonds in Form von Bargeld erhaltene Sicherheiten für diese Geschäfte werden nicht wiederangelegt, es sei denn, dies wird einem bestimmten Teilfonds in dem Prospekt ausdrücklich erlaubt. In diesem Fall können von diesem Teilfonds in Form von Bargeld erhaltene Sicherheiten für diese Geschäfte im Einklang mit den Anlagezielen dieses Teilfonds wiederangelegt werden in: (a) Aktien oder Anteile von Geldmarkt-OGA, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem AAA-Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden, (b) Bankeinlagen mit kurzer Laufzeit, (c) Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in der oben genannten Verordnung von 2008, (d) Schuldverschreibungen mit kurzer Laufzeit, die von einem EU-Mitgliedstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den USA oder ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden, (e) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität bieten, und (f) echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren gemäß den in Ziffer I.C.a) des oben genannten CSSF-Rundschreibens beschriebenen Bestimmungen. Diese Wiederanlage wird bei der Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos jedes betreffenden Teilfonds berücksichtigt, insbesondere, wenn sie eine Hebelwirkung entfaltet.

Für solche Geschäfte erhaltene unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet

Die erhaltenen Sicherheiten müssen die im Gesetz von 2010 und in der oben genannten Verordnung von 2008 definierten Berechtigungskriterien erfüllen und eine hohe Liquidität mit leichter Preisermittlung und einen soliden Verkaufspreis, der in etwa ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht, bieten und eine geringe Korrelation mit den Kontrahenten aufweisen, um eine unabhängige Preisbildung und ein erstklassiges Kreditrating für die Sicherheiten zu gewährleisten. Die Sicherheiten werden täglich bewertet und von unbaren Sicherheiten wird ein Abschlag abgezogen. Bei Barsicherheiten werden keine Abschläge vorgenommen. Die Sicherheiten sind diversifiziert und werden daraufhin überwacht, dass sie die Kontrahentenobergrenzen des Fonds nicht überschreiten.

Die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundenen Risiken wie operationelle und rechtliche Risiken werden anhand des Risikomanagementprozesses identifiziert, verwaltet und gemindert.

## G. Total Return Swaps und andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen

Der Fonds kann Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen (zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts „Differenzkontrakte“) (die „TRS/CFD-Transaktionen“) einsetzen, um das Anlageziel eines Teilfonds zu erreichen. Dabei muss er die Bestimmungen über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angegeben sind, einhalten. Wenn der Fonds derartige TRS/CFD-Transaktionen einsetzt, gilt Folgendes:

- Die TRS/CFD-Transaktionen werden auf Single-Name-Aktien und -festverzinsliche Instrumente oder Finanzindizes abgeschlossen, bei denen es sich jeweils um zulässige Vermögenswerte für OGAW nach dem Recht und den Vorschriften der EU handelt;
- jeder Kontrahent der TRS/CFD-Transaktionen unterliegt aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind, und ist auf derartige TRS/CFD-Transaktionen spezialisiert;
- die von den jeweiligen Teilfonds getragenen Risiken und die Anteilinhaber sind in Teil I., 1.2., X. „Risiken in Verbindung mit Derivaten“ des Prospekts beschrieben;
- die TRS/CFD-Transaktionen werden in Übereinstimmung mit den in Teil V 5. „Anlagebeschränkungen“, 5.1. „Anlagebefugnisse und -absicherungen“ des Prospekts dargelegten Anforderungen durchgeführt;
- kein Kontrahent hat Befugnisse im Hinblick auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des jeweiligen Teilfonds oder im Hinblick auf die Unterlegung der derivativen Finanzinstrumente; und
- keine der Transaktionen des Anlageportfolios des Fonds bedarf der Zustimmung durch Dritte.

## H. Verschiedenes

- Bei der Ausübung von Bezugsrechten aus Wertpapieren, die Teil des Vermögens des Fonds bilden, ist der Fonds an die oben aufgeführten Prozentgrenzen für Anlagen nicht gebunden.
- Diese Beschränkungen gelten für jeden einzelnen Teilfonds ebenso wie für den Fonds insgesamt.
- Wenn die oben aufgeführten Prozentgrenzen für Anlagen als Folge von Ereignissen oder Handlungen nach dem jeweiligen Erwerbsvorgang, die nicht der Kontrolle des Fonds unterliegen, oder aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten aus Wertpapieren, die vom Fonds gehalten werden, überschritten werden, wird der Fonds unter Beachtung der Interessen der Anteilinhaber der Veräußerung dieser Wertpapiere in dem Umfang, in dem sie diese Prozentsätze übersteigen, beim Verkauf von Wertpapieren Vorrang einräumen. Sind die vorstehenden Prozentsätze jedoch niedriger als die nach Luxemburger Recht geltenden Prozentsätze, braucht der Fonds der Veräußerung dieser Wertpapiere keinen Vorrang einzuräumen, solange nicht diese höheren gesetzlichen Grenzen überschritten sind und auch dann nur hinsichtlich der Überschreitung der höheren Grenze.
- Bei der Anlage von Barguthaben und anderer liquider Mittel verfolgt der Fonds eine Politik der Risikostreuung.
- Der Fonds wird weder Immobilien noch darauf gerichtete Optionsrechte oder Beteiligungen kaufen oder verkaufen. Der Fonds kann jedoch in Wertpapieren anlegen, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen gesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen anlegen.

6. Der Investmentmanager und jede seiner verbundenen Personen können Transaktionen mit oder durch Vertretung einer anderen Person durchführen, mit welcher der Investmentmanager oder eine seiner verbundenen Personen eine Vereinbarung getroffen hat, wonach diese Partei von Zeit zu Zeit für den Investmentmanager oder für die mit diesen verbundenen Personen Güter, Dienstleistungen oder andere Vergünstigungen (wie z.B. Research- und Beratungsdienstleistungen) zur Verfügung stellt oder liefert, bei denen man aufgrund ihrer Natur erwarten kann, dass ihre Zurverfügungstellung dem Fonds insgesamt zugutekommt und zu einer Verbesserung der Performance des Fonds sowie der Leistungen des Investmentmanagers oder jeder seiner verbundenen Personen bei der Erbringung von Leistungen für den Fonds beiträgt; für diese Güter oder Leistungen werden keine direkten Zahlungen geleistet, sondern der Investmentmanager oder seine verbundenen Personen platzieren im Gegenzug Geschäfte bei dieser Partei. Um jeden Zweifel auszuschließen, dürfen diese Güter und Dienstleistungen nicht aus Reisen, Unterkunft, Unterhaltung, Verwaltungsgütern oder Dienstleistungen im allgemeinen Sinne, allgemeiner Büroausstattung oder -räumen, Mitgliedsbeiträgen, Gehaltszahlungen an Angestellte oder direkten Geldzuwendungen bestehen.
7. Weder der Investmentmanager noch irgendeine seiner verbundenen Personen werden Vorteile in Form etwaiger Nachlässe aus Barprovisionen (die eine Rückzahlung von Barprovisionen durch einen Broker oder Händler an den Investmentmanager und/oder eine seiner verbundenen Personen darstellen) einbehalten, die von einem solchen Broker oder Händler in Bezug auf ein vom Investmentmanager für oder im Namen des Fonds bei ihm getätigtes Geschäft gezahlt wurden oder noch zu zahlen sind. Jeder derartige Barprovisionsnachlass von einem dieser Broker oder Händler ist vom Investmentmanager und seinen verbundenen Personen für Rechnung des Fonds zu verwahren. Die Höhe der Maklergebühren wird die üblichen Maklergebühren nicht übersteigen. Alle Geschäfte werden zu optimalen Ergebnissen ausgeführt.
8. Sofern dies im Anlageziel des betreffenden Teilfonds angegeben ist, darf jeder Teilfonds innerhalb der für sonstige übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß Artikel 41 (2) a) des Gesetzes von 2010 geltenden Obergrenze von 10% wie vorstehend unter Abschnitt A. I 2. dargelegt, bis zu 10% seines Nettovermögens in Darlehensbeteiligungen und/oder -übertragungen (einschließlich Leveraged Loans) anlegen, sofern diese Instrumente die Kriterien für Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, erfüllen.  
Die Darlehen gelten als Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:
  - a) sie haben eine Anfangslaufzeit von bis zu 397 Tagen;
  - b) sie haben eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen;
  - c) ihre Rendite wird regelmäßig (mindestens alle 397 Tage) an die Geldmarktbedingungen angepasst; oder
  - d) ihr Risikoprofil, einschließlich Kredit- und Zinsrisiken, entspricht dem von Finanzinstrumenten, die eine Laufzeit wie in den Buchstaben (a) oder (b) angegeben haben oder deren Rendite wie in Buchstabe (c) angegeben angepasst wird.
 Die Darlehen gelten als liquide, wenn sie innerhalb eines angemessen kurzen Zeitraums zu begrenzten Kosten verkauft werden können, um der Verpflichtung des betreffenden Teilfonds, seine Anteile auf Ersuchen eines Anteilinhabers zurückzunehmen, Rechnung zu tragen.  
Die Darlehen gelten als Darlehen, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, wenn sie genauen und zuverlässigen Bewertungssystemen unterliegen, die folgende Kriterien erfüllen:
  - a) Sie ermöglichen es dem betreffenden Teilfonds, den Nettoinventarwert gemäß dem Wert zu berechnen, zu dem das im Portfolio gehaltene Darlehen zwischen sachkundigen und vertragswilligen Parteien zu Marktbedingungen getauscht werden könnte; und
  - b) sie basieren entweder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen, einschließlich Bewertungsmethoden des fortgeführten Anschaffungswerts.
9. Jeder Teilfonds, der sich an einem Finanzindex orientiert, passt sein Portfolio gemäß der Anpassung der im Index vertretenen Wertpapiere an, wenn es sich um einen Indexfonds handelt oder, wenn der Teilfonds den Index nicht ausdrücklich nachbildet, in Einklang mit der Strategie des Teilfonds. Die Auswirkungen auf die Kosten hängen von der Häufigkeit der Anpassungen ab.

## 5.2. Zusätzliche länderspezifische Anlagebeschränkungen

Die folgenden Informationen sind zum Datum der Ausgabe des aktuellen Prospekts zutreffend.

1. **Zusätzliche Anlagebeschränkungen, die für in Frankreich registrierte Teilfonds gelten:**  
Teilfonds, die die Voraussetzungen für steuerbegünstigte französische Aktiensparpläne (PEA) erfüllen, müssen mindestens 75% ihres Vermögens in für PEA zugelassene Vermögenswerte anlegen, d.h. in Wertpapiere, die in der EU, in Norwegen oder in Island ausgegeben werden. Die Anmerkungen, die der Fondsbeschreibung beigefügt sind, geben an, ob der Teilfonds die PEA-Voraussetzungen erfüllt.
2. **Zusätzliche Informationen und Anlagebeschränkungen, die für in Hongkong und Macao registrierte Teilfonds gelten:**
  1. Jeder geldmarktnahe Fonds muss eine durchschnittliche Portfoliolaufzeit von höchstens 90 Tagen haben und darf keine Instrumente mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr, oder im Fall von Staats- und anderen öffentlichen Papieren, von zwei Jahren kaufen.
  2. Für die Teilfonds, die für den Verkauf in Hongkong zugelassen sind, beträgt der Schwellenwert für Rücknahmeaufschub- und/oder Umwandlungsanträge 10% der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds.
  3. Der Abschnitt „Rücknahme in natura“ gilt im Allgemeinen für Hongkonger Anteilinhaber des Fonds. Außerdem müssen unbeschadet der Verpflichtungen der Verwaltungsratsmitglieder des Fonds, Anteilinhaber vor den Auswirkungen des Market-Timing oder vor Anlegern zu schützen, die ihrer Meinung nach ein kurzfristiges oder übermäßiges Handelsmuster aufweisen oder deren Handelsweise für den Fonds störend waren oder sein können, Hongkonger Anleger mit Rücknahmeanträgen über 100.000 US-Dollar, die über FIMHK mit dem Fonds Handel treiben, sich einverstanden erklären, bevor sie die Nettorücknahmeerlöse in Form einer Übertragung in natura erhalten. Hongkonger Anleger können sich für den Erhalt einer Geldzahlung der Rücknahmeerlöse entscheiden. In diesem Fall kümmert sich FIMHK um den Verkauf der Wertpapiere in natura. Hongkonger Anleger, die sich für den Erhalt einer Geldzahlung der Rücknahmeerlöse entscheiden, tragen die mit der Veräußerung der Wertpapiere in natura verbundenen Kosten und die mit einer solchen Veräußerung verbundenen Risiken. Barrücknahmeerlöse werden bei Abschluss des Verkaufs aller Wertpapiere in natura ausbezahlt.
  4. Mit Ausnahme des Fidelity Funds – China Focus Fund, des Fidelity Funds – South East Asia Fund, des Fidelity Funds – China Consumer Fund, des Fidelity Funds – Asian Special Situations Fund und des Fidelity Funds – Greater China Fund und ab 2. Mai 2014 auch mit Ausnahme des Fidelity Funds – Emerging Asia Fund, des Fidelity Funds – Emerging Markets Fund und des Fidelity Funds – Institutional Emerging Markets Equity Fund beabsichtigt der Fonds derzeit, dass keiner seiner Teilfonds mehr als 10% seines Nettovermögens direkt oder indirekt in Wertpapiere investieren wird, die an den Märkten für China A-Aktien oder B-Aktien notiert sind. Sollte sich diese Anlagepolitik in Zukunft ändern, wird der Prospekt des Fonds aktualisiert, und die Anteilinhaber des Fonds werden mindestens einen Monat im Voraus darüber informiert. Die entsprechenden Angaben sind dem Anlageziel der betreffenden Teilfonds zu entnehmen.

5. Derzeit wird beabsichtigt, dass weder der Fidelity Funds – China Focus Fund, der Fidelity Funds – South East Asia Fund, der Fidelity Funds – China Consumer Fund, der Fidelity Funds – Asian Special Situations Fund noch der Fidelity Funds – Greater China Fund und ab 2. Mai 2014 auch weder der Fidelity Funds – Emerging Asia Fund, der Fidelity Funds – Emerging Markets Fund und der Fidelity Funds – Institutional Emerging Markets Equity Fund mehr als 10% ihres Nettovermögens direkt in Wertpapiere investieren werden, die an den Märkten für China A-Aktien oder B-Aktien notiert sind (wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30% ihres Vermögens nicht übersteigen darf). Der Fidelity Funds – Asian High Yield Fund wird nicht mehr als 10% seines Nettovermögens direkt in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland investieren, die an chinesischen Börsen notiert sind oder gehandelt werden (wobei das Gesamtrisiko einschließlich direkter und indirekter Anlagen 30% seines Vermögens nicht übersteigen darf).
  6. Sofern nicht ausdrücklich angegeben ist, dass der Teilfonds einen direkten Zugang zu China A-Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland über die QFII-Quote hat, können alle Teilfonds nur indirekte Engagements an den Märkten für China A-Aktien und in den festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland über Finanzinstrumente eingehen, die in China A-Aktien anlegen oder an die Performance von China A-Aktien oder den festverzinslichen Wertpapieren aus dem chinesischen Festland gebunden sind, z.B. über Partizipationscheine und Credit-Linked Notes.
  7. Der Investmentmanager und die Anlageberater dürfen, wenn sie für den Fonds in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investieren, für ihre eigene Rechnung keine Nachlässe auf von diesen OGAW und/oder anderen OGA oder deren Verwaltungsgesellschaften ggf. erhobene Gebühren oder Kosten erhalten.
  8. Diese zum Vertrieb in Hongkong zugelassenen Teilfonds werden nicht mehr als 10% ihres Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die von einem einzigen Land (einschließlich seiner Regierung, einer öffentlichen oder lokalen Körperschaft dieses Landes) begeben oder garantiert werden und ein Kreditrating von unter Investment Grade im Sinne von Teil I. Absatz 1.4.5 dieses Prospekts haben.
- 3. Zusätzliche Anlagebeschränkungen, die für in Korea registrierte Teilfonds gelten:**
1. Die Wertpapiere eines Teilfonds werden für die nicht identifizierte Öffentlichkeit ausgegeben und 10% oder mehr der von einem Teilfonds ausgegebenen Anteile müssen außerhalb Koreas verkauft werden.
  2. 60% oder mehr des Nettovermögens eines Teilfonds müssen in Wertpapiere angelegt oder sonst verwaltet werden, die nicht auf koreanische Won lauten.
  3. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 35% seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von der Regierung eines G20-Mitgliedstaates (der kein Mitgliedstaat der EU oder OECD ist) oder von Singapur begeben oder garantiert werden.
  4. Jeder in Korea nach dem FSCMA registrierte Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 30% seines Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen als die in Artikel 229, Abs. 1 FSCMA definierten Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.
  5. Eine Politik, die verhindern soll, dass Interessenkonflikte ein wesentliches Risiko der Schädigung der Interessen der Anteilinhaber darstellen oder mit sich bringen, wird angewandt, die Folgendes vorschreibt: „Eine ausländische Investmentgesellschaft für gemeinsame Anlagen oder ihr verbundenes Unternehmen, eine Führungskraft oder ein bedeutender Aktionär (d.h. ein Aktionär, der mehr als 10% der im Umlauf befindlichen Aktien in seinem eigenen Namen oder im Namen einer anderen Person hält) einer der genannten Gesellschaften oder der Ehepartner dieser Führungskraft oder dieses Aktionärs dürfen mit dem gemeinsamen Anlagevermögen keine Transaktionen für ihre eigenen Interessen tätigen, außer wenn es unwahrscheinlich ist, dass bei dem Handel mit dem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen Interessenkonflikte entstehen, wie etwa bei Offenmarktgeschäften.“ Dies entspricht der Beschränkung von Transaktionen mit interessierten Personen gemäß den koreanischen Gesetzen und Vorschriften.
- 4. Zusätzliche Anlagebeschränkungen, die für in Singapur registrierte Teilfonds gelten:**
1. Die folgenden zusätzlichen Anlagebeschränkungen gelten für Teilfonds, die gemäß dem Singapore Central Provident Fund Investment Scheme zugelassen sind (bei Unterschieden zwischen diesen zusätzlichen Anlagebeschränkungen und den in Teil V, 5.1. aufgeführten Regeln, gelten die jeweils strengeren Regeln). Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die Einhaltung der vom Singapore Central Provident Fund Board ausgegebenen Anlagebeschränkungen auf die Risikoeinstufung oder die Aufteilung des Fonds auswirken kann.

#### CPF-ANLAGERICHTLINIEN

##### **A. Diversifizierung**

- A.1 Ein CPFIS-einbezogener Fonds muss angemessen diversifiziert sein (z.B. je nach Sachlage im Hinblick auf Anlageart, Markt, Branche, Emittent usw.) und dabei Art und Größe des CPFIS-einbezogenen Fonds, seine Anlageziele und die herrschenden Marktbedingungen berücksichtigen.
- A.2 Der Investmentmanager muss geeignete Anlagegrenzen oder Aktionsradien (nach Markt, Anlagenklasse, Emittent usw.) für den CPFIS-einbezogenen Fonds festlegen.

##### **B. Einlagen und Kontosalde bei Finanzinstituten**

- B.1 Der Investmentmanager kann Gelder bei Finanzinstituten einlegen, die beim Einzel- bzw. Finanzkraft-Rating von Fitch Inc oder Moody's besser als C eingestuft wurden. Für Zweigniederlassungen eines Finanzinstitutes gilt das gleiche Kreditrating wie für ihre Hauptverwaltung. Tochtergesellschaften von Finanzinstituten müssen jedoch ein eigenes Kreditrating haben.
- B.2 Wenn ein Finanzinstitut mit Rating, bei dem der CPFIS-einbezogene Fonds Gelder angelegt hat, nicht mehr das erforderliche Mindestrating erfüllt, muss der Investmentmanager die Gelder schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats entnehmen. Bei einer Festeinlage kann der Verwaltungsrat vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen die einmonatige Frist verlängern, wenn der Investmentmanager den Verwaltungsrat davon überzeugt, dass die Entnahme der Einlagen innerhalb eines Monats nicht im Interesse der Anteilinhaber liegt:
  - (a) die Einlage darf nicht verlängert oder erneuert werden;
  - (b) die Einlage ist keinem wesentlichen Risiko ausgesetzt; und
  - (c) diese Fristverlängerung unterliegt einer monatlichen Überprüfung durch den Verwaltungsrat.

##### **C. Kreditrating für Schuldpapiere**

- C.1 Der Investmentmanager kann in Schuldpapieren anlegen, die mindestens von Moody's mit Baa, von Standard & Poor's mit BBB oder von Fitch Inc mit BBB (einschließlich der darin enthaltenen Unterkategorien oder Abstufungen) bewertet wurden.
- C.2 Schuldpapiere, die nicht die erforderlichen, in Absatz C.1 genannten Ratings aufweisen, deren Kapital und Zinsen aber in vollem Umfang, bedingungslos und unwiderruflich von Einrichtungen garantiert werden, die beim Einzel- bzw. Finanzkraft-Rating von Fitch Inc. oder Moody's besser als C eingestuft wurden, erfüllen die Voraussetzungen für zulässige Anlagen gemäß diesen CPF-Anlagerichtlinien.
- C.3 Die Absätze C.1 und C.2 gelten nicht für Schuldpapiere, die von in Singapur gegründeten Emittenten und von gesetzlich festgelegten Stellen ausgegeben werden und die kein Rating haben. Der Investmentmanager kann bis zu einem anderweitig festgelegten Zeitpunkt in all diese Schuldpapiere anlegen.

- C.4 Wenn das Kreditrating eines Schuldapiers im Portfolio eines CPFIS-einbezogenen Fonds unter das Mindestrating fällt, ist der Investmentmanager verpflichtet, das Schuldpapier innerhalb von drei Monaten zu verkaufen, es sei denn, der Investmentmanager überzeugt den Verwaltungsrat davon, dass dies nicht im besten Interesse der Anteilhaber liegt, in welchem Fall diese Veräußerung sobald es die Umstände erlauben, ausgeführt werden soll. Diese Fristverlängerung unterliegt einer monatlichen Überprüfung durch den Verwaltungsrat.

**D. Einpersonengrenze**

Für strukturierte Produkte zulässige Ausnahmen von der Einpersonengrenze unterliegen den im nachstehenden Absatz K beschriebenen Kriterien zusätzlich zu den in Anlage 1a des Gesetzes mit dem Titel „Ausnahmen von den in Anhang 1 festgelegten Regeln für strukturierte Produkte“ angegebenen Ausnahmen.

**E. Wertpapierleihgeschäfte**

- E.1 Bis zu **50%** des Wertes des Einlagevermögens des CPFIS-einbezogenen Fonds können jederzeit ausgeliehen werden, sofern ausreichende Sicherheiten (d.h. Sicherheiten mit einem genügenden Aufschlag auf den Wert des ausgeliehenen Wertpapiers) geleistet werden. Derartige Sicherheiten können in folgender Form geleistet werden:

- (a) Liquide Mittel;
- (b) Einlagen bei Finanzinstituten, die mindestens ein Rating im kurzfristigen Bereich von Moody's mit Prime-1, von Standard & Poor's mit A-1 oder von Fitch Inc mit F-1 haben; oder
- (c) Akkreditive und Bankgarantien, deren Aussteller mindestens ein Rating von Moody's mit Prime-1, von Standard & Poor's mit A-1 oder von Fitch Inc mit F-1 haben; oder
- (d) Schuldpapiere, die eine Restlaufzeit von höchstens 366 Kalendertagen haben und mindestens ein Rating von Moody's mit A2, Standard & Poor's mit A oder von Fitch Inc mit A haben.

Die vorgeschriebene Restlaufzeit von 366 Tagen muss jedoch nicht eingehalten werden, wenn:

- (i) die Sicherheiten in Form von Schuldpapieren geleistet wurden, die mindestens ein Rating von Moody's mit A2, von Standard & Poor's mit A oder von Fitch Inc mit A haben; und
- (ii) das Wertpapierleihgeschäft über ein Institut abgewickelt wird, dessen Kreditrating mindestens von Moody's mit A2, von Standard & Poor's mit A oder von Fitch Inc mit A bewertet wurde; und
- (iii) das Institut den CPFIS-einbezogenen Fonds im Falle von Verlusten aufgrund der Nichtrückgabe der ausgeliehenen Wertpapiere durch den Entleiher entschädigen würde.

- E.2 Eine Barsicherheit darf nur in Schuldpapieren angelegt werden, die eine Restlaufzeit von höchstens 366 Kalendertagen haben und mindestens ein Rating von Moody's mit A2, von Standard & Poor's mit A oder von Fitch Inc mit A haben, bzw. nur bei Finanzinstituten angelegt werden, die mindestens ein Rating im kurzfristigen Bereich von Moody's mit Prime-1, von Standard & Poor's mit A-1 oder von Fitch Inc mit F-1 haben. Diese Einlagen müssen eine Restlaufzeit von höchstens 366 Tagen haben.

**F. Nicht börsennotierte Aktien**

Anlagen in nicht börsennotierten Aktien (ohne Aktien aus Erstemissionen, die zur Notierung zugelassen wurden) sind innerhalb der Grenze für abweichende Anlagen von 5% zulässig.

**G. Kreditaufnahmen**

Die im Gesetz festgelegte Grenze für Kreditaufnahmen von 10% muss ausnahmslos eingehalten werden. Bei Feeder Fonds gilt die Grenze für Kreditaufnahmen für den singapurischen CPFIS-einbezogenen Fonds.

**H. Abweichungen von den CPF-Anlagerichtlinien**

In diesem Absatz sind die Umstände beschrieben, unter denen der Investmentmanager bis zu 5% des Wertes des CPFIS-einbezogenen Fonds in Anlagen anlegen kann, die nicht unter das Gesetz und/oder die CPF-Anlagerichtlinien fallen.

**H.1 In Singapur errichtete und vollständig in Singapur verwaltete CPFIS-einbezogene Fonds**

Der Investmentmanager eines CPFIS-einbezogenen Fonds muss sicherstellen, dass der CPFIS-einbezogene Fonds in voller Übereinstimmung mit dem Gesetz verwaltet wird und dass jederzeit mindestens 95% des Wertes des Einlagevermögens des CPFIS-einbezogenen Fonds im Einklang mit den CPF-Anlagerichtlinien angelegt sind.

**H.2 In Singapur errichtete CPFIS-einbezogene Fonds, die ganz oder teilweise unterverwaltet werden**

Der Investmentmanager eines CPFIS-einbezogenen Fonds, der die Genehmigung des CPF Board zur Unterverwaltung dieses CPFIS-einbezogenen Fonds in Singapur oder im Ausland erhalten hat, muss sicherstellen, dass der CPFIS-einbezogene Fonds in voller Übereinstimmung mit dem Gesetz verwaltet wird und dass jederzeit mindestens 95% des Wertes des Einlagevermögens des CPFIS-einbezogenen Fonds im Einklang mit den CPF-Anlagerichtlinien angelegt sind.

**H.3 In Singapur errichtete CPFIS-einbezogene Fonds, die in andere, nicht CPFIS-einbezogene Fonds anlegen**

Mit der Genehmigung des CPF Board kann ein CPFIS-einbezogener Fonds in einen anderen Fonds anlegen, der nicht CPFIS-einbezogen ist. Der Investmentmanager muss sicherstellen, dass jederzeit mindestens 95% des Wertes des Einlagevermögens des CPFIS-einbezogenen Fonds im Einklang mit dem Gesetz und den CPF-Anlagerichtlinien angelegt sind. Wenn ein CPFIS-einbezogener Fonds teilweise in einen anderen, nicht CPFIS-einbezogenen Fonds anlegt, kommt die zulässige Abweichung von 5% wie folgt zur Anwendung:

Die Gesamtsumme des verhältnismäßigen Anteils des CPFIS-einbezogenen Fonds an den abweichenden Anlagen durch den **zugrunde liegenden Fonds** und der abweichenden Anlagen desjenigen Teils des CPFIS-einbezogenen Fonds, **der in Singapur verwaltet wird bzw. der ganz oder teilweise in Singapur oder im Ausland unterverwaltet wird**, darf 5% des Wertes des CPFIS-einbezogenen Fonds nicht übersteigen.

„**Verhältnismäßiger Anteil**“ wird wie folgt definiert:

$$\frac{\text{Dollarwert der Anlagen des CPFIS-einbezogenen Fonds im zugrunde liegenden Fonds}}{\text{Dollarwert der abweichenden Anlagen des zugrunde liegenden Fonds}} \times \frac{\text{Dollarwert der abweichenden Anlagen des zugrunde liegenden Fonds}}{\text{Dollarwert des zugrunde liegenden Fonds}}$$

Um etwaige Zweifel auszuräumen, ist festgelegt, dass der Teil des CPFIS-einbezogenen Fonds, der in Singapur verwaltet wird bzw. ganz oder teilweise in Singapur oder im Ausland unterverwaltet wird, in voller Übereinstimmung mit dem Gesetz angelegt sein muss und jegliche abweichenden Anlagen sollen nur solche in Bezug auf die CPF-Anlagerichtlinien sein.

**H.4 CPFIS-einbezogene Fonds, bei denen es sich um Dachfonds handelt (d.h. ein CPFIS-einbezogener Fonds, dessen Ziel darin besteht, sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen bei unterschiedlichen Fondsmanagern anzulegen, zweckbestimmt verwaltet zu werden oder in Anlagenpools oder -programme zu investieren)**

Der Investmentmanager eines Dachfonds muss sicherstellen, dass zum Zeitpunkt der Tätigkeit der Anlage mindestens 95% des Wertes des Einlagevermögens des **Dachfonds** im Einklang mit dem Gesetz und den CPF-Anlagerichtlinien angelegt sind. Nachfolgend muss der Investmentmanager des Dachfonds **in regelmäßigen Abständen** (z.B. wenn regelmäßige Berichte des CPFIS-einbezogenen Fonds erhältlich sind), mindestens jedoch einmal alle 6 Monate sicherstellen, dass der Dachfonds nach wie vor im Einklang mit dem Gesetz und den CPF-Anlagerichtlinien steht.

**H.5 Außerhalb Singapurs errichtete CPFIS-einbezogene Fonds**

Der Investmentmanager eines außerhalb Singapurs errichteten CPFIS-einbezogenen Fonds muss sicherstellen, dass jederzeit mindestens 95% des Wertes des Einlagevermögens dieses CPFIS-einbezogenen Fonds im Einklang mit dem Gesetz und den CPF-Anlagerichtlinien angelegt sind.

**I. Verletzung der Einpersonen- und anderer Grenzen**

- I.1 Wenn die Grenze von 5% für von den festgelegten Richtlinien abweichende Anlagen in Absatz H als Folge eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse überschritten wird:
- (a) die Steigerung oder Minderung des Wertes des Einlagevermögens des CPFIS-einbezogenen Fonds;
  - (b) eine etwaige Rückgabe von Anteilen oder Zahlungen zu Lasten des CPFIS-einbezogenen Fonds; oder
  - (c) etwaige Änderungen des gesamten ausgegebenen Nennbetrages von Wertpapieren eines Unternehmens, die sich z.B. aus Rechten, Prämien oder Vergünstigungen, die von Natur aus Kapital darstellen, ergeben, oder wenn der zugrunde liegende Fonds eines CPFIS-einbezogenen Fonds mehr „abweichende“ Anlagen erwirbt, so muss der Investmentmanager innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag, an dem die Grenze überschritten wird:
- (i) bei lokal verwalteten, unterverwalteten oder außerhalb Singapurs errichteten CPFIS-einbezogenen Fonds einen solchen Teil dieser Wertpapiere verkaufen bzw.;
  - (ii) bei CPFIS-einbezogenen Fonds, die in nicht CPFIS-einbezogenen Fonds anlegen, einen solchen Teil dieser Anteile an den Fonds verkaufen,
- wie es notwendig ist, um zu erreichen, dass die Grenze von 5% nicht mehr überschritten wird. Die Frist kann verlängert werden, wenn der Investmentmanager den Verwaltungsrat davon überzeugt, dass dies im Interesse der Anteilinhaber liegt. Diese Fristverlängerung unterliegt einer monatlichen Überprüfung durch den Verwaltungsrat.
- I.2 Wenn die Grenzen aus einem anderen Grund als infolge der in den Absätzen I.1(a), (b) und (c) beschriebenen Ereignisse oder des Erwerbs von mehr untersagten Anlagen durch den zugrunde liegenden Fonds eines CPFIS-einbezogenen Fonds verletzt werden, ist der Investmentmanager verpflichtet, sofort einen solchen Teil dieser Anlagen zu verkaufen und/oder diese Kreditaufnahmen zu verringern, so dass die Grenze nicht mehr überschritten wird.
- I.3 Der Investmentmanager ist verpflichtet, den CPF Board innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintritt der Verletzung über eine Verletzung der CPF-Anlagerichtlinien durch von ihm verwaltete CPFIS-einbezogene Fonds zu informieren. In Bezug auf CPFIS-einbezogene Fonds, die in andere, nicht vom Investmentmanager selbst verwaltete Fonds anlegen, ist der Investmentmanager verpflichtet, den CPF Board innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Mitteilung der Verletzung durch den Manager des anderen Fonds oder nach dem Tag, an dem der Investmentmanager Kenntnis von der Verletzung erhält, je nachdem, welches Ereignis eher eintritt, zu informieren. Wenn der Verwaltungsrat einer Verlängerung der Frist (über die in den CPF-Anlagerichtlinien festgelegten Frist hinaus) für die Abstimmung der Verletzung zustimmt, muss der Verwaltungsrat den CPF Board innerhalb von 7 Kalendertagen über seine Zustimmung zur Fristverlängerung informieren. Der Verwaltungsrat muss den CPF Board auch innerhalb von 7 Kalendertagen über die Abstimmung der Verletzung informieren.
- I.4 Wenn der Investmentmanager nicht in der Lage ist, den vorstehenden Absatz I.2 einzuhalten, und nicht in der Lage ist, eine Fristverlängerung gemäß dem vorstehenden Absatz I.3 zu erwirken (bzw. diese nicht erwirkt), muss er die folgenden Maßnahmen ergreifen:
- (a) Er muss diese Verletzung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintritt der Verletzung dem CPF Board melden;
  - (b) Er darf mit sofortiger Wirkung keine weiteren Zeichnungsanträge für den CPFIS-einbezogenen Fonds von den CPF-Stamm- und Sonderkonten annehmen und muss sich um die Streichung des CPFIS-einbezogenen Fonds aus dem CPFIS bemühen;
  - (c) Er muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Verletzung jedem CPF-Mitglied, das Anteile des CPFIS-einbezogenen Fonds hält, über die Verletzung in Kenntnis setzen, die Auswirkung der Verletzung in vollem Umfang schildern und jedem Mitglied, das Anteile hält, das Recht gewähren, unentgeltlich seine Anteile zurückzugeben oder in einen anderen Fonds umzuschichten;
  - (d) Er muss die Verletzung weiter beobachten und dem CPF Board monatlich den Stand dieser Verletzung melden, bis die Verletzung abgestellt ist.

**J. Untersagte Anlagen**

Jegliche anderen Anlagen/Tätigkeiten, die nicht in diesen CPF-Anlagerichtlinien genannt sind, sind untersagt, und unterliegen der in Absatz H angegebenen Grenze für abweichende Anlagen.

**K. Ausnahmen von der Einpersonengrenze für Anlagen in strukturierte Produkte  
Korrektur des Ratings des Emittenten, Finanzinstituts oder Kontrahenten**

- K.1 Wenn das Rating des Emittenten oder des Dritten, der in Absatz 2.2(a) der Anlage 1a mit dem Titel „Ausnahmen von den in Anhang 1 festgelegten Regeln für strukturierte Produkte“ des Gesetzes genannt ist, unter die darin angegebenen Ratings fällt oder wenn der Emittent oder Dritte nicht mehr bewertet wird, muss der Investmentmanager innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt dieses Ereignisses Maßnahmen ergreifen, um die Einpersonengrenze von 10% einzuhalten. Die dreimonatige Frist kann verlängert werden, wenn der Investmentmanager den Verwaltungsrat davon überzeugt, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt. Diese Fristverlängerung muss einer monatlichen Überprüfung durch den Verwaltungsrat unterliegen.
- K.2 Wenn das Rating des Finanzinstituts oder des Dritten, das bzw. der in Absatz 2.2(b) der Anlage 1a mit dem Titel „Ausnahmen von den in Anhang 1 festgelegten Regeln für strukturierte Produkte“ des Gesetzes genannt ist, unter die angegebenen Ratings fällt oder wenn das Finanzinstitut oder der Dritte nicht mehr bewertet wird, muss der Investmentmanager innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt dieses Ereignisses Maßnahmen ergreifen, um die Einpersonengrenze von 10% einzuhalten. Die dreimonatige Frist kann verlängert werden, wenn der Investmentmanager den Verwaltungsrat davon überzeugt, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt. Diese Fristverlängerung muss einer monatlichen Überprüfung durch den Verwaltungsrat unterliegen.
- K.3 Wenn das Rating des Emittenten, der in Absatz 2.3 der Anlage 1a mit dem Titel „Ausnahmen von den in Anhang 1 festgelegten Regeln für strukturierte Produkte“ des Gesetzes genannt ist, unter die angegebenen Ratings fällt, muss der Investmentmanager innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt dieses Ereignisses Maßnahmen ergreifen, um die Einpersonengrenze von einem Drittel bzw. 10% einzuhalten. Die dreimonatige Frist kann verlängert werden, wenn der Investmentmanager den Verwaltungsrat davon überzeugt, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt. Diese Fristverlängerung muss einer monatlichen Überprüfung durch den Verwaltungsrat unterliegen.

**ANLAGERICHTLINIEN IM CODE ON COLLECTIVE INVESTMENT SCHEMES (DER „CODE“)**

Solange die Teilfonds in Singapur für den Vertrieb und Verkauf an Privatanleger zugelassen ist, gelten die von der Monetary Authority of Singapore („MAS“) in dem betreffenden Anhang zu dem Code in seiner jeweils geltenden Fassung, die von Zeit zu Zeit geändert, neu formuliert, ergänzt oder ersetzt werden kann, herausgegebenen Anlagerichtlinien für die Teilfonds, soweit dies von der MAS vorgeschrieben ist.

**5. Zusätzliche Anlagebeschränkungen, die für in Südafrika registrierte Teilfonds gelten:**

Teilfonds, die für den Verkauf in Südafrika berechtigt sind, müssen die im Collective Investment Schemes Control Act (CISCA) enthaltenen Anlagebeschränkungen erfüllen. Neben den in dem Prospekt enthaltenen Angaben ist die aktuelle Politik des Fonds in Bezug auf für den Vertrieb zugelassene Teilfonds wie folgt:

1. Keine Aktie, kein derivatives und kein festverzinsliches Instrument wird gekauft oder verkauft, wenn sie/es nicht an einer Börse gehandelt wird, der Vollmitgliedschaft in der World Federation of Exchanges gewährt worden ist. Gemäß Genehmigung durch den FSB können jedoch bis zu 10% des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds an Märkten angelegt werden, die nicht Vollmitglied der World Federation of Exchanges sind. Soweit Vermögenswerte in irgendeinem dieser zuletzt genannten Märkte angelegt werden sollen, wird der Fonds alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Eignung dieser Märkte gründlich zu prüfen.
  2. Die Teilfonds setzen derivative Instrumente einschließlich Options- und Terminkontrakte nur zu Zwecken der effizienten Vermögensverwaltung ein. Alle eingesetzten Derivate sind börsengehandelte Derivate, und derivative Produkte werden im Freiverkehr nur zum Zwecke der Vornahme von Devisentermin-, Zinsswap- und Währungsswapgeschäften gehandelt. Ungedeckte Positionen sind nicht zulässig.
  3. Festverzinsliche Wertpapiere werden nur gekauft, wenn sie als anlagewürdig (Investment Grade) (BBB oder höher) eingestuft sind. Diese Einstufungen werden von einer bedeutenden Ratingagentur, in der Regel Standard & Poor's, Moody's oder Fitch Ratings Limited, vorgenommen. Wenn die Einstufungen dieser Ratingagenturen voneinander abweichen, gilt die niedrigere. Bis zu 10% der festverzinslichen Wertpapiere dürfen jedoch von schlechterer Bonität als Investment Grade sein. Normalerweise werden keine festverzinslichen Wertpapiere gekauft. Es können sich jedoch Gelegenheiten ergeben, dass die Teilfonds Wandelschuldverschreibungen kaufen. Obwohl diese einen „festen Ertrag“ bringen und bei wörtlicher Auslegung als „festverzinsliche Wertpapiere“ bezeichnet werden können, beziehen sich diese Wandelschuldverschreibungen direkt auf eine zugrunde liegende Aktie, die vorstehend unter 1 genannt wird, und werden zu dem Zweck erworben, letztendlich die zugrunde liegende Aktie zu erwerben. Gewöhnlich erhalten diese Schuldverschreibungen keine Bonitätseinstufung, und es kann daher keine Bestätigung darüber gegeben werden, wie sie eingestuft sind. Die von Wandelschuldverschreibungen repräsentierten Positionen stellen prozentual einen unerheblichen Teil des gesamten Nettovermögens des einzelnen Teilfonds dar.
  4. Die Teilfonds dürfen nicht in Dachfonds oder Zuführungsfonds investieren.
  5. Das Entleihen von Wertpapier-Anrechtsscheinen (Scrip Borrowing) ist nicht gestattet.
- 6. Zusätzliche Anlagebeschränkungen, die für in Taiwan registrierte Teilfonds gelten:**
- Die in Taiwan angebotenen und verkauften Teilfonds unterliegen folgenden zusätzlichen Beschränkungen:
1. Soweit keine Befreiung durch die Financial Supervisory Commission („FSC“) vorliegt, darf der Gesamtwert der offenen Long-Positionen auf Derivate, die von jedem Teilfonds gehalten werden, zu keinem Zeitpunkt 40% (bzw. den von der FSC jeweils festgelegten anderen Prozentsatz) vom Nettoinventarwert des Teilfonds übersteigen, und der Gesamtwert der offenen Short-Positionen auf Derivate, die von jedem Teilfonds gehalten werden, darf zu keinem Zeitpunkt den gesamten Marktwert der entsprechenden vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere übersteigen.
  2. Der Teilfonds darf nicht in Gold, Kassawaren oder Immobilien investieren.
  3. Die Bestände jedes Teilfonds an Wertpapieren, die an Börsen in Festlandchina notiert sind, dürfen zu keinem Zeitpunkt 10% (bzw. den von der FSC jeweils festgelegten anderen Prozentsatz) vom Nettoinventarwert des Teilfonds übersteigen.
  4. Die Gesamtanlage in jeden Teilfonds von in Taiwan ansässigen Anlegern darf einen bestimmten von der FSC jeweils festgelegten Prozentsatz nicht übersteigen.
  5. Der taiwanesischen Wertpapiermarkt darf keine vornehmliche Anlageregion im Portfolio jedes Teilfonds darstellen. Der Anlagebetrag jedes Teilfonds im Wertpapiermarkt von Taiwan darf einen bestimmten, vom FSC gelegentlich festgelegten Prozentsatz nicht übersteigen.
  6. Alle anderen von der FSC jeweils bekanntgegebenen Anlagebeschränkungen.

**ANHANG I****WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN BESTIMMTEN LÄNDERN**

<b>DEUTSCHLAND</b>	<b>102</b>
<b>DÄNEMARK</b>	<b>105</b>
<b>FINNLAND</b>	<b>106</b>
<b>GRIECHENLAND</b>	<b>109</b>
<b>GUERNSEY</b>	<b>111</b>
<b>HONGKONG</b>	<b>111</b>
<b>IRLAND</b>	<b>111</b>
<b>ITALIEN</b>	<b>113</b>
<b>JERSEY</b>	<b>113</b>
<b>KOREA</b>	<b>113</b>
<b>MALTA</b>	<b>113</b>
<b>NIEDERLANDE</b>	<b>115</b>
<b>NORWEGEN</b>	<b>116</b>
<b>ÖSTERREICH</b>	<b>119</b>
<b>SCHWEDEN</b>	<b>122</b>
<b>SINGAPUR</b>	<b>123</b>
<b>SÜDAFRIKA</b>	<b>123</b>
<b>TAIWAN</b>	<b>127</b>
<b>VEREINIGTES KÖNIGREICH</b>	<b>127</b>

## DEUTSCHLAND

### **Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde gemäß § 310 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) die Absicht angezeigt, Anteile an den Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben.**

Die folgenden Hinweise wenden sich an Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland Fondsanteile kaufen, umschichten oder verkaufen möchten und beschreiben, welche zusätzlichen Einrichtungen hierzu zur Verfügung stehen.

FIL Investment Services GmbH ist die deutsche Vertriebsstelle, die als Vertreter der Generalvertriebsstelle, FIL Distributors, handelt. Die FIL Investment Services GmbH verschafft sich weder Besitz noch Eigentum an Geldern oder Anteilen von Kunden. Es wird den Anlegern in Deutschland empfohlen, den Kauf, den Verkauf und die Umschichtung von Anteilen über FIL Investment Services GmbH abzuwickeln:

FIL Investment Services GmbH  
Kastanienhöhe 1  
D-61476 Kronberg im Taunus  
Telefon: +49 (0) 6173 509 0  
Fax: +49 (0) 6173 509 4199

Die Anleger sind berechtigt, die Rückgabe und die Umschichtung von Anteilen an den Fonds auch über das Bankhaus B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, Große Gallusstraße 18, 60311 Frankfurt am Main, abzuwickeln. Das Bankhaus B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA hat für die Teilfonds des Fonds die Funktion einer Zahlstelle im Sinne des § 309 Abs. 1 KAGB übernommen und sich dementsprechend verpflichtet, Rücknahme- und Umschichtungsanträge entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Auch den Anlegern zustehende Auszahlungen von Rückgabeerlösen, eventuelle Ausschüttungen und sonstige Zahlungen erfolgen, soweit gewünscht, über das Bankhaus B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA im Wege der Gutschrift auf das von dem betreffenden Anleger benannte Konto und auf besonderen Antrag auch durch Barauszahlung in Euro. Beantragt ein Anteilinhaber die Rücknahme von Inhaberanteilen gegen sofortige Barauszahlung, so kann das Bankhaus B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA eine bankübliche Gebühr vom Anleger verlangen.

Der aktuelle Prospekt, die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen für die Teilfonds, die Satzung des Fonds (in der jeweils gültigen Fassung) und die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sind bei FIL Investment Services GmbH, der Informationsstelle in Deutschland, kostenlos in Papierform erhältlich. Dort stehen auch die folgenden Dokumente sowie eine Übersetzung des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an Geschäftstagen während der üblichen Geschäftsstunden kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

1. Satzung des Fonds
2. Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag
3. Depotbankvertrag
4. Vertriebsstellenvertrag
5. Anlageverwaltungsvertrag
6. Dienstleistungsvereinbarung
7. Zahlstellenvertrag
8. Vertrag mit der Repräsentanz in Hongkong
9. Wesentliche Anlegerinformationen
10. Finanzberichte.

Außerdem sind dort auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die Umschichtungspreise kostenlos erhältlich. Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen ist ebenfalls kostenlos bei FIL Investment Services GmbH, der Informationsstelle in Deutschland, erhältlich.

Sonstige Unterlagen und Angaben im Zusammenhang mit dem Fonds und/oder den Teilfonds, die nach luxemburgischem Recht zu veröffentlichen sind, werden in Deutschland auf der Website [www.fidelity.de](http://www.fidelity.de) veröffentlicht. Gemäß § 298 Abs. 2 KAGB erfolgt die Information von Anlegern in Deutschland in den folgenden Fällen mittels Anlegerschreiben und einer Veröffentlichung auf der Website [www.fidelity.de](http://www.fidelity.de):

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus den Teilfonds entnommen werden können,
- Verschmelzung von Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

### **Veröffentlichung von Preisen**

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Teilfonds des Fonds sowie Bekanntmachungen über Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge werden auf der Website [www.fidelity.de](http://www.fidelity.de) veröffentlicht. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sämtlicher Anteilsklassen sind bei der FIL Investment Services GmbH kostenlos erhältlich.

**Hinweis:**

**Für die weiteren Teilfonds Fidelity Funds – Asian Equity Alpha Fund, Fidelity Funds – Enhanced Global Dividend Fund, Fidelity Funds – European Multi Asset Income Fund, Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Emerging Markets Fund, Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Equity Income Fund, Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Limited Term Bond Fund, Fidelity Funds – Fidelity Advisor World Funds Mega Cap Stock Fund, Fidelity Funds – Institutional European Smaller Companies Fund, Fidelity Funds – Institutional Global Sector Fund, Fidelity Funds – Asian Equity Fund, Fidelity Funds – Greater China Fund II, Fidelity Funds – Fixed Term 2019 Fund und Fidelity Funds – Fixed Term 2020 Fund wurde keine Anzeige nach § 310 KAGB erstattet und Anteile dieser Teilfonds dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden.**

**Besteuerung**

Die folgenden Hinweise zur Besteuerung in Deutschland erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie fassen lediglich einige generelle Regelungen des derzeitigen deutschen Steuerrechts für die Besteuerung von laufenden Erträgen und Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an den von Fidelity Funds (nachfolgend „Gesellschaft“) aufgelegten Teilfonds zusammen. Die Informationen sind lediglich allgemeiner Natur, beziehen sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber und basieren auf der derzeitigen Auslegung des Steuerrechts. Die zutreffende steuerliche Behandlung der einzelnen Anteilinhaber kann jedoch von einer Reihe unterschiedlicher Faktoren abhängen. Ferner können künftige Änderungen der Steuergesetzgebung bzw. Auslegung der Gesetze durch Finanzverwaltung oder Finanzgerichte die steuerliche Situation der Anteilinhaber (auch rückwirkend) beeinflussen. Der folgende Überblick über die Besteuerung stellt keine Steuerberatung dar und kann aufgrund der Komplexität des deutschen Steuerrechts nicht alle steuerlichen Konsequenzen, die möglicherweise aufgrund der individuellen Umstände in Betracht gezogen werden müssen, oder andere steuerliche Einzelheiten behandeln. Es wird den Anteilinhabern daher empfohlen, zur Klärung der individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage in Teilfonds der Gesellschaft in Deutschland und außerhalb Deutschlands einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Mit Wirkung vom 22. Juli 2013 trat das Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) in Kraft und hat seitdem das in diesem Zusammenhang aufgehobene Investmentgesetz („InvG“) ersetzt. Die diesbezüglich erforderliche Anpassung des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) erfolgte im Rahmen des „Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz“ (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz, AIFM-StAnpG) mit Wirkung zum 24. Dezember 2013. Die aufsichtsrechtlichen Regelungen des KAGB umfassen einen größeren Anwendungsbereich als das beim InvG der Fall war, da das KAGB den Begriff des Investmentvermögens weiter fasst als das InvG. Da das InvStG in § 1 Abs. 1 InvStG auf die Definition eines Investmentvermögens i.S.d. § 1 Abs. 1 KAGB verweist, ist auch der Anwendungsbereich des InvStG weiter gefasst als bisher. Daraus resultierend differenziert das InvStG nun zwischen Investmentfonds einerseits und Investitionsgesellschaften andererseits, welche unterschiedlichen Besteuerungsregimen unterliegen. Als Investmentfonds gelten nur OGAW oder AIF, die die Anforderungen des § 1 Abs. 1b Nr. 1 - 9 InvStG erfüllen. Alle anderen Investmentvermögen qualifizieren als Investitionsgesellschaften. Die steuerlichen Regelungen für Investmentfonds bzw. deren Anleger entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen. Bei der Besteuerung von Investitionsgesellschaften wird in Abhängigkeit der Rechtsform des Anlagevehikels zwischen Kapital-Investitionsgesellschaften und Personen-Investitionsgesellschaften unterschieden.

Das InvStG enthält für am 23. Dezember 2013 bereits bestehende Fonds eine Übergangsregelung, nach der diese bis zum Ablauf des nach dem 22. Juli 2016 endenden Geschäftsjahres als Investmentfonds gelten, sofern sie nach dem InvStG in der alten Fassung unter den Anwendungsbereich fallen würden und weiterhin die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen des alten InvG erfüllen (sog. „Alt-Fonds“).

Nur wenn ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB die Anforderungen des § 1 Abs. 1b InvStG erfüllt und damit als ein Investmentfonds qualifiziert oder die Übergangsregelung zu den „Alt-Fonds“ greift, folgt im Grunde die unten näher beschriebene Besteuerung als „transparenter Fonds“ bzw. bei Nichterfüllung bestimmter Veröffentlichungspflichten als „intransparenter Fonds“. Sollten jedoch die Voraussetzungen der genannten Vorschrift zur Behandlung als Investmentfonds nicht gegeben sein – z.B. mangels Aufsicht oder jährlichem Rückgaberecht oder bei Nichtvorliegen der formellen und/oder materiellen Anforderungen – so wird das Anlagevehikel als „Investitionsgesellschaft“ behandelt, was wiederum eine anders gelagerte Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft selbst als auch auf Ebene der Anleger nach sich zieht.

Da die Gesellschaft bestrebt ist, die Anforderungen an einen Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 1 b InvStG für seine Teilfonds zu erfüllen, wird nachfolgend nur auf die steuerlichen Regelungen des InvStG für Investmentfonds näher eingegangen.

**Transparente Fonds**

Für die Besteuerung der Erträge bzw. Gewinne eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse gelten die Vorschriften des InvStG. Die Gesellschaft beabsichtigt grundsätzlich, die Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten gemäß § 5 Abs. 1 InvStG zu erfüllen, die als Voraussetzung für die Besteuerung nach §§ 2 und 4 InvStG (als sog. „transparenter Fonds“) zu beachten sind. Für die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden und die Gesellschaft behält sich vor, zukünftig von deren Erfüllung abzusehen. Sollten diese Anforderungen von einigen Teilfonds oder Anteilsklassen nicht erfüllt werden, so hat dies in der Regel für den Anleger steuerlich nachteilige Konsequenzen (weitere Anmerkungen hierzu finden Sie am Ende dieser Erläuterungen im Abschnitt „Intransparente Fonds“). Solche negativen Folgen können sich daher in der Regel für Anleger in solchen Teilfonds bzw. Anteilsklassen der Teilfonds ergeben, die in Deutschland nicht zum öffentlichen Vertrieb angezeigt oder trotz Vertriebsanzeige nicht aktiv vertrieben werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind dies insbesondere die Teilfonds, für die ausweislich des Hinweises vor dem Abschnitt „Besteuerung“ keine Anzeige nach § 310 KAGB erstattet wurde. Ferner sind davon betroffen die Anteilsklassen C, E (von Ausnahmen abgesehen), J und W, Anteilsklassen in anderen Währungen als EUR oder USD (es sei denn, es handelt sich um die Referenzwährung des entsprechenden Fonds), ebenfalls von Ausnahmen abgesehen Anteilsklassen, deren Ausschüttungsmechanismus in erster Linie auf den asiatischen Markt zugeschnitten ist (z.B. MDIST-Anteile, GMDIST-Anteile, HMDIST-Anteile, QDIST-Anteile, MINC-Anteile und QINC-Anteile) sowie darüber hinaus sämtliche weiteren Teilfonds der Palette „Fidelity Advisor World Funds“. Die Information, welche Teilfonds bzw. Anteilsklassen jeweils genau davon betroffen sind, liegt der deutschen Vertriebsstelle vor.

**Privatanleger**

Kapitalerträge von **Privatanlegern** (z.B. Zinsen, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Abtretung oder Rückzahlung von Kapitalanlagen) unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer als einer Form der **Einkommensteuer** in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Die von einem Fonds ausgeschütteten Erträge, ausschüttungsgleiche Erträge, Zwischengewinne sowie Gewinne aus dem Verkauf oder der Rückgabe von Fondsanteilen stellen steuerpflichtige Kapitalerträge des Privatanlegers dar. Hinsichtlich der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung,

Einlösung, Abtretung oder Rückzahlung von Wertpapieren (einschließlich Fondsanteilen) finden diese Regelungen nur Anwendung, wenn der Privatanleger das Wertpapier nach dem 31. Dezember 2008 erworben hat (Ausnahmen siehe unten). Vor dem 1. Januar 2009 gekaufte Fondsanteile sind „bestandsgeschützt“, d.h. es gilt in Bezug auf die Steuerpflicht der Veräußerungsgewinne noch die alte „Spekulationsbesteuerung“, nach der nur solche Veräußerungsgewinne steuerpflichtig waren, die innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Kauf erzielt wurden. Das Investmentsteuergesetz enthält jedoch zwei wesentliche Ausnahmen von dieser Bestandsschutzregel für Veräußerungsgewinne von Privatanlegern. So gibt es unter anderem keinen Bestandsschutz bei Anlagen in deutsche oder ausländische Fonds, bei denen die jeweiligen Gesetze, Satzungen, Gesellschaftsverträge oder Vertragsbedingungen eine besondere Sachkunde der Anleger oder eine Mindestanlage von 100.000 Euro oder mehr verlangen. In diesen Fällen unterliegt die Veräußerung von Anteilen bereits dann der Abgeltungsteuer, falls die Anteile nach dem 9. November 2007 erworben wurden (§ 21 Abs. 2a InvStG in der Fassung nach AIFM-StAnpG). Zum anderen greift die allgemeine Bestandsschutzregel auch nicht bei der Anlage in sog. „geldmarktorientierte Fonds“: Für die Besteuerung des Gewinns aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an solchen Teilfonds, deren Anlagepolitik auf die Erzielung einer Geldmarktrendite ausgerichtet ist und deren Termingeschäfts- und Wertpapierveräußerungsgewinne nach Verrechnung mit entsprechenden Verlusten vor Verrechnung mit Aufwendungen ohne Ertragsausgleich gemäß dem Jahresbericht des letzten vor dem 19. September 2008 endenden Geschäftsjahres die ordentlichen Erträge vor Verrechnung mit Aufwendungen ohne Ertragsausgleich übersteigen, existieren gemäß § 21 Abs. 2b InvStG in der Fassung nach AIFM-StAnpG besondere Übergangsbestimmungen.

Im Gegensatz zum Aktiengewinn gilt der Immobiliengewinn auch für Privatanleger, soweit die Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden (vgl. zum Immobiliengewinn im Einzelnen die Ausführungen unter „Betriebliche Anleger“).

Der „gezahlte Zwischengewinn“ im Sinne der beim Kauf von Fondsanteilen während des Geschäftsjahres wirtschaftlich mitbezahlten aufgelaufenen Zinserträge eines Fonds kann nur dann als „negative Kapitaleinnahme“ geltend gemacht werden, wenn für den Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt wird (§ 2 Abs. 5 InvStG). Umgekehrt sind aber beim Privatanleger ungeachtet der Durchführung des Ertragsausgleichs „vereinnahmte Zwischengewinne“, d.h. die bei Verkauf des Fondsanteils während des Geschäftsjahres wirtschaftlich realisierten aufgelaufenen Zinserträge eines Fonds, als Kapitalerträge steuerpflichtig. In diesem Zusammenhang stellt § 9 Satz 2 InvStG korrespondierend klar, dass der Ertragsausgleich auch bei der Ermittlung des Zwischengewinns zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 InvStG im Rahmen der Veröffentlichung des Zwischengewinns von der Investmentgesellschaft anzugeben, ob ein Ertragsausgleich nach § 9 InvStG durchgeführt wird. Zu den Konsequenzen bei fehlender Angabe vgl. unten „Intransparente Fonds“). Ferner muss auch die sog. Berufsträgerbescheinigung i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 InvStG eine Angabe darüber enthalten, ob in die Ermittlung der im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemachten Besteuerungsgrundlagen Ertragsausgleichswerte eingegangen sind.

#### Kapitalertragsteuer

Soweit sie in die Auszahlung von Kapitalerträgen eingeschaltet ist, behält die auszahlende Stelle in Deutschland (z.B. die depotführende Bank) von den Kapitalerträgen eine **Kapitalertragsteuer** in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und bei Privatanlegern unter bestimmten Voraussetzungen auch Kirchensteuer) ein. Für Privatanleger hat dieser Steuereinbehalt grundsätzlich abgeltende Wirkung (daher der Name „Abgeltungsteuer“). Daher müssen Privatanleger die zugrunde liegenden Einkünfte grundsätzlich nicht mehr in ihrer Steuererklärung angeben, wenn die Kapitalertragsteuer bereits von der auszahlenden Stelle in Deutschland erhoben worden ist. Für die ausschüttungsgleichen Erträge eines thesaurierenden ausländischen Investmentfonds sieht das Investmentsteuergesetz einen besonderen Kapitalertragsteuerabzug vor. Mangels tatsächlicher Auszahlung der ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Fonds, d.h. am Tag des Zuflusses der ausschüttungsgleichen Erträge für steuerliche Zwecke, steht der inländischen auszahlenden Stelle zu diesem Zeitpunkt keine Liquidität für den Steuerabzug zur Verfügung. Daher bestimmt § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG, dass bei solchen Teilfonds im Zeitpunkt der Veräußerung oder Rückgabe der Fondsanteile über eine inländische auszahlende Stelle von dieser ein nachholender Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und bei Privatanlegern ggf. Kirchensteuer) auf Basis der sog. akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge vorzunehmen ist.

Die Regelungen zur Abgeltungsteuer sehen aber dennoch zahlreiche Fälle vor, in denen Privatanleger trotz grundsätzlich abgeltender Wirkung des Steuerabzugs die Einkünfte in ihrer Steuererklärung freiwillig erklären können oder hierzu verpflichtet sind. So haben Anleger mit niedrigerem Steuersatz die Möglichkeit der sog. Antragsveranlagung, so dass die steuerpflichtigen Kapitalerträge dann dem niedrigeren persönlichen Steuersatz unterliegen (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ferner müssen die Kapitalerträge unter anderem dann in der Steuererklärung angegeben werden, wenn die auszahlende Stelle nicht im Inland liegt (z.B. bei Depotverwahrung im Ausland) oder wenn die inländische depotführende Stelle keine Kapitalerträge auszahlt (z.B. die jährlichen ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer thesaurierender Fonds). Bei Angabe der Kapitalerträge in der Steuererklärung wird im Veranlagungsverfahren eine durch die auszahlende Stelle in Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer angerechnet.

#### Betriebliche Anleger

Für **betriebliche Anleger** (z.B. Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften) sind die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge von Teilfonds sowie die Gewinne aus der Veräußerung oder der Rückgabe von Fondsanteilen **materiell steuerpflichtig**. Allerdings unterliegen sie nicht dem besonderen Steuersatz für Kapitalerträge in Höhe von 25%, sondern dem für die entsprechende Anlegergruppe jeweils zutreffenden persönlichen Steuersatz. Für bestimmte Bestandteile der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge oder des Veräußerungsgewinns (z.B. Dividenden oder Gewinne der Teilfonds aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) gelten abhängig vom steuerlichen Status des Anlegers unter besonderen Voraussetzungen spezielle Begünstigungsvorschriften (Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. Beteiligungsprivileg gemäß § 8b KStG). Uneingeschränkt gilt das aber seit dem 1. März 2013 aufgrund der Neuregelungen zu den Straubesitzdividenden in § 8b Körperschaftsteuergesetz nur noch für solche Anleger, die nach dem Einkommensteuergesetz („EStG“) besteuert werden. Für betriebliche Anleger, deren Besteuerung dem Grunde nach nach dem Körperschaftsteuergesetz erfolgt („KStG-Anleger“) werden diese Vorteile seit dem 1. März 2013 begrenzt. Danach sind nur noch die von den Teilfonds bzw. den Anteilsklassen erzielten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien nach § 8b KStG begünstigt, jedoch nicht mehr die von Teilfonds bzw. Anteilsklassen nach dem 28. Februar 2013 vereinnahmten Dividenden. Die oben genannten Begünstigungen (soweit noch anwendbar) können bei Veräußerung des Fondsanteils bzw. bei den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn auf Fondsebene der Aktiengewinn und der Immobiliengewinn ermittelt und veröffentlicht wird. Der Aktiengewinn bzw. der Immobiliengewinn dient der Abgrenzung der voll steuerpflichtigen von den begünstigten Erträgen. Aufgrund der oben dargestellten Änderungen bei nach dem 28. Februar 2013 vereinnahmten Dividenden muss für KStG-Anleger im Hinblick auf die Besteuerung des Veräußerungsgewinns ein separater Aktiengewinn II berechnet und bekanntgemacht werden, der die nicht mehr steuerbegünstigten Dividenden nicht enthält.

Eine Besonderheit ergibt sich insbesondere für aus dem Ausland stammende Immobilieneinkünfte, sofern auf Fondsebene der Aktien- bzw. Immobiliengewinn ermittelt und veröffentlicht wird. In diesem Fall werden die Immobilieneinkünfte beim Anleger nicht als steuerpflichtiger Ertrag erfasst, soweit die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens auf ihr Besteuerungsrecht verzichtet hat. Hierdurch wird die Investition in ausländische Immobilienvermögen über einen Fonds diesbezüglich einer Direktinvestition gleichgestellt. Für natürliche Personen als betriebliche Anleger werden diese ausländischen Einkünfte, sofern sie aus Mitgliedstaaten der EU und des EWR stammen, nicht mehr für Zwecke des Progressionsvorbehalts herangezogen.

Werden der Aktiengewinn und/oder der Immobiliengewinn nicht ermittelt und veröffentlicht, gelten die begünstigenden Regelungen zu Beteiligungserträgen und ausländischen Immobilieneinkünften nicht. Auch bei betrieblichen Anlegern führt die inländische auszahlende Stelle den oben genannten **Kapitalertragsteuerabzug** in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch, wobei bestimmte Erträge vom Abzug ausgenommen werden bzw. bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen ausgenommen werden können. Im Gegensatz zum Privatanleger hat dieser Steuerabzug jedoch grundsätzlich keine abgeltende Wirkung, so dass betriebliche Anleger die Erträge und Gewinne in ihrer Steuererklärung angeben müssen.

#### Ausländische Quellensteuer

Anleger in einem ausländischen Fonds können in Bezug auf ausländische Erträge des Fonds und darauf lastende **ausländische Quellensteuern** im Rahmen des § 4 InvStG grundsätzlich von den gleichen Begünstigungsvorschriften profitieren wie Anleger in einem inländischen Fonds. So werden grundsätzlich die im Ausland von den Fondserträgen einbehaltenen und anrechenbaren Quellensteuern sowie die anrechenbaren fiktiven Quellensteuern beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt bzw. im Rahmen der Veranlagung in die geltenden deutschen Anrechnungsvorschriften einbezogen. Alternativ kann ein Fonds die ausländischen Quellensteuern bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge in dem vom InvStG gesetzten Rahmen als Werbungskosten abziehen. Dann entfällt jedoch die Anrechnungsmöglichkeit auf Anlegerebene. Nach § 4 Abs. 2 S. 7 InvStG gelten aus Deutschland stammende Erträge ausländischer Fonds als ausländische Erträge und die darauf lastende deutsche Steuer als ausländische Quellensteuer. Auf die Existenz Besonderheiten bei Privatanlegern sowie die Einschränkungen des § 4 Abs. 3 InvStG wird verwiesen.

#### Intransparente Fonds

Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichterfüllung der in § 5 Abs. 1 InvStG aufgeführten Verpflichtungen der Fondsgesellschaft die sog. Pauschalbesteuerung gemäß § 6 InvStG auf Anlegerebene Anwendung findet (**„intransparente“ Fonds**). In diesem Fall muss der Anleger neben den gegebenenfalls ausgezahlten Ausschüttungen 70% der Wertsteigerung eines Fonds in dem entsprechenden Kalenderjahr versteuern, mindestens jedoch insgesamt 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises. Bei Veräußerung oder Rückgabe der Anteile an einem Fonds, der keinen Zwischengewinn veröffentlicht bzw. in diesem Zusammenhang keine Angaben zur Durchführung des Ertragsausgleichs macht, ist an Stelle des tatsächlichen Zwischengewinns ein Ersatzwert besitzzeitanteilig anzusetzen, welcher gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 InvStG 6% des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung entspricht. Ferner kommen auch in Ermangelung der Publikation der entsprechenden Daten die steuerlich günstigen Regelungen zum Aktien- bzw. Immobiliengewinn nicht zur Anwendung.

#### **Steuerliches Risiko**

Eine Änderung von Besteuerungsgrundlagen eines Fonds oder einer Anteilsklasse für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds bzw. der Anteilsklasse investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger auch der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Abschließend möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ausführungen den gegenwärtigen Stand der genannten gesetzlichen Regelungen per 20. August 2014 wiedergeben. Künftige Änderungen der Steuergesetzgebung (inklusive zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar vorgeschlagener aber noch nicht verabschiedeter Änderungen des Gesetzestextes, insbesondere z.B. mögliche Änderungen der Gesetzestexte) bzw. Auslegung der Gesetze durch Finanzverwaltung oder Finanzgerichte können die steuerliche Situation der Anteilinhaber beeinflussen. Es wird den Anteilhabern daher empfohlen, im Zweifel einen hinzuzuziehen.

## **DÄNEMARK**

Fidelity Funds (der „Fonds“) ist eine am 15. Juni 1990 in Luxemburg gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital des offenen Typs.

Kraft Entscheidungen der dänischen Aufsichtsbehörde für das Finanzwesen (DFSA) vom 21. Dezember 2007 ist der Fonds ermächtigt, seine Anteile an Institutionen in Dänemark zu vertreiben.

Die nachstehenden Angaben beschreiben die Einrichtungen, die in Dänemark ansässigen Anlegern zur Verfügung stehen, und die Verfahren, die für den Handel mit Anteilen des Fonds gelten. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt des Fonds, dem neuesten Jahresbericht und dem neuesten Halbjahresbericht gelesen werden.

#### **Bedingungen für die Zeichnung, den Kauf, den Verkauf und die Rücknahme**

Anleger können die Vertriebsstelle des Fonds (direkt oder durch ihre Bank oder andere Finanzinstitutionen) beauftragen:

FIL (Luxembourg) S.A.  
2a, Rue Albert Borschette  
BP 2174  
L-1021 Luxembourg  
Telefon: (352) 250 404 1  
Fax: (352) 26 38 39 38

FIL (Luxembourg) S.A. ist die Vertriebsstelle für Dänemark und fungiert als Beauftragter der Generalvertriebsstelle, FIL Distributors. Alle Weisungen können an die Vertriebsstelle gerichtet werden.

### Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen an Werktagen (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und anderen öffentlichen Feiertagen) während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Geschäftssitz des Fonds oder in den Büros der Vertriebsstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung.

- Satzung des Fonds.
- Berichte des Fonds.

Exemplare des Prospekts und der aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf Anfrage kostenlos vom Sitz des Fonds und in den Büros der Vertriebsstelle bezogen werden.

### Dänischer Repräsentant

Die Gesellschaft hat P/F BankNordik zu ihrem dänischen Repräsentanten (der „Repräsentant“) gemäß § 8 der der dänischen Exekutivverordnung Nr. 746 vom 28. Juni 2011 über den Vertrieb ausländischer Anlageorganismen in Dänemark bestellt. Die Kontaktdaten des Repräsentanten lauten wie folgt:

P/F BankNordik  
 Attn.: Backoffice  
 Amagerbrogade  
 DK-2300 Kopenhagen S  
 CVR no. 32049664  
 Dänemark  
 Telefonnummer: +45 32 66 66 66  
 Faxnummer: +45 32 66 66 01  
 E-Mail: kontakt@banknordik.dk

### Verfahren im Fall der Einstellung

Falls der Fonds oder ein Teilfonds des Fonds die Vermarktung seiner Anteile in Dänemark einstellt, werden die Anleger darüber informiert. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Informationen und Dokumentation für die Anleger in der gleichen Weise wie vorher zur Verfügung stehen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die wesentlichen Anlegerinformationen nicht mehr in dänischer Sprache erhältlich sein werden. Des Weiteren bleibt das Verfahren für die Zahlung von Dividenden und Rücknahme- oder Verkaufserlösen für dänische Anleger unverändert, sofern sich das allgemeine Verfahren des Fonds oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Dänemark nicht ändern.

## FINNLAND

### Eintragung und Beaufsichtigung

Der offizielle Name des Fonds lautet Fidelity Funds (der „Fonds“). Der Fonds ist eine am 15. Juni 1990 in Luxemburg gegründete Investmentgesellschaft des offenen Typs und erfüllt die Voraussetzungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rats zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

Kraft einer Entscheidung der finnischen Finanzaufsichtsbehörde (die „FSA“) ist der Fonds zum öffentlichen Vertrieb seiner Anteile in Finnland zugelassen.

Die folgenden Teilfonds des Fonds stehen finnischen Anlegern zur Verfügung: **Aktiefonds:** Fidelity Funds – America Fund, Fidelity Funds – American Diversified Fund, Fidelity Funds – American Growth Fund, Fidelity Funds – ASEAN Fund, Fidelity Funds – Asian Aggressive Fund, Fidelity Funds – Asia Pacific Dividend Fund, Fidelity Funds – Asian Smaller Companies Fund, Fidelity Funds – Asian Special Situations Fund, Fidelity Funds – Asia Pacific Property Fund, Fidelity Funds – Australia Fund, Fidelity Funds – China Consumer Fund, Fidelity Funds – China Focus Fund, Fidelity Funds – China Opportunities Fund, Fidelity Funds – Emerging Asia Fund, Fidelity Funds – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund, Fidelity Funds – Emerging Markets Fund, Fidelity Funds – Euro Blue Chip Fund, Fidelity Funds – EURO STOXX 50™ Fund, Fidelity Funds – European Fund, Fidelity Funds – European Aggressive Fund, Fidelity Funds – European Value Fund, Fidelity Funds – European Dividend Fund, Fidelity Funds – European Growth Fund, Fidelity Funds – European Larger Companies Fund, Fidelity Funds – European Dynamic Growth Fund, Fidelity Funds – European Smaller Companies Fund, Fidelity Funds – France Fund, Fidelity Funds – Germany Fund, Fidelity Funds – Global Consumer Industries Fund, Fidelity Funds – Global Demographics Fund, Fidelity Funds – Global Dividend Fund, Fidelity Funds – Global Financial Services Fund, Fidelity Funds – Global Focus Fund, Fidelity Funds – Global Health Care Fund, Fidelity Funds – Global Industrials Fund, Fidelity Funds – Global Property Fund, Fidelity Funds – Global Real Asset Securities Fund, Fidelity Funds – Global Opportunities Fund, Fidelity Funds – Global Technology Fund, Fidelity Funds – Global Telecommunications Fund, Fidelity Funds – Greater China Fund, Fidelity Funds – Iberia Fund, Fidelity Funds – India Focus Fund, Fidelity Funds – Indonesia Fund, Fidelity Funds – International Fund, Fidelity Funds – Italy Fund, Fidelity Funds – Japan Fund, Fidelity Funds – Japan Advantage Fund, Fidelity Funds – Japan Smaller Companies Fund, Fidelity Funds – Korea Fund, Fidelity Funds – Latin America Fund, Fidelity Funds – Malaysia Fund, Fidelity Funds – Nordic Fund, Fidelity Funds – Pacific Fund, Fidelity Funds – Singapore Fund, Fidelity Funds – South East Asia Fund, Fidelity Funds – Switzerland Fund, Fidelity Funds – Taiwan Fund, Fidelity Funds – Thailand Fund, Fidelity Funds – United Kingdom Fund, Fidelity Funds – World Fund; **Asset Allocation-Fonds:** Fidelity Funds – Fidelity Patrimoine, Fidelity Funds – Fidelity Portfolio Selector Moderate Growth Fund, Fidelity Funds – Fidelity Portfolio Selector Global Growth Fund, Fidelity Funds – Fidelity Portfolio Selector Growth Fund, Fidelity Funds – Fidelity Sélection Europe, Fidelity Funds – Fidelity Sélection Internationale; **Mischfonds:** Fidelity Funds – Euro Balanced Fund, Fidelity Funds – Growth & Income Fund, Fidelity Funds – Multi Asset Strategic Defensive Fund, Fidelity Funds – Multi Asset Strategic Fund; **Rentenfonds:** Fidelity Funds – Asian Bond Fund, Fidelity Funds – Asian High Yield Fund, Fidelity Funds – China RMB Bond Fund, Fidelity Funds – Core Euro Bond Fund, Fidelity Funds – Emerging Market Debt Fund, Fidelity Funds – Emerging Markets Inflation-linked Bond Fund, Fidelity Funds – Euro Bond Fund, Fidelity Funds – Euro Corporate Bond Fund, Fidelity Funds – European High Yield Fund, Fidelity Funds – Euro Short Term Bond Fund, Fidelity Funds – Global Corporate Bond Fund, Fidelity Funds – Global High Yield Fund, Fidelity Funds – Global Inflation-linked Bond Fund, Fidelity Funds – Global High Grade Income Fund, Fidelity Funds – Global Strategic Bond Fund, Fidelity Funds – International Bond Fund, Fidelity Funds – Sterling Bond Fund, Fidelity Funds – US Dollar Bond Fund, Fidelity Funds – US High Yield Fund; **Geldmarktnahe Fonds:** Fidelity Funds – Euro Cash Fund, Fidelity Funds – US Dollar Cash Fund; **Fidelity Lifestyle Funds:** Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2020 Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2015 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2020 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2025 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2030 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2035 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity

Target™ 2040 (Euro) Fund; **Institutionellen Anlegern vorbehaltene Fonds:** Fidelity Funds – Institutional European High Yield Fund, Fidelity Funds – Institutional America Fund, Fidelity Funds – Institutional Asia Pacific (ex-Japan) Fund, Fidelity Funds – Institutional Asia Pacific (ex-Japan) Opportunities Fund, Fidelity Funds – Institutional Emerging Markets Equity Fund, Fidelity Funds – Institutional Euro Blue Chip Fund, Fidelity Funds – Institutional Global Focus Fund, Fidelity Funds – Institutional Hong Kong Opportunities Fund, Fidelity Funds – Institutional Japan Fund, Fidelity Funds – Japan Aggressive Fund, Fidelity Funds – Institutional European Larger Companies Fund.

Die nachstehenden Angaben beschreiben die Einrichtungen, die in Finnland ansässigen Anlegern zur Verfügung stehen, und die Verfahren, die für den Handel mit Anteilen des Fonds gelten. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds, dem neuesten Jahresbericht mit Jahresabschluss und, falls danach veröffentlicht, dem neuesten Halbjahresbericht mit Finanzausweis gelesen werden. Wesentliche Änderungen des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen oder der Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresberichte mit den jeweiligen Finanzausweisen werden bei der FSA eingereicht. Die Anleger werden von Zeit zu Zeit über wesentliche Änderungen an dem Fonds gemäß den Rechtsvorschriften des Heimatlandes oder den Bestimmungen der Satzung oder des Prospekts, die jeweils in Kraft sind, informiert.

### Vermarktung und Anteilskauf

Zur Investorenzielgruppe/Zu den Vertriebskanälen des Fonds zählen Vermögensverwalter, große und kleine Banken, Lebensversicherungen und unabhängige Finanzberater (IFAs). Zum Einsatz kommen bei der Verkaufsförderung des Fonds klassische ebenso wie nicht-klassische Werbeformen, zum Beispiel Anzeigen in der Wirtschafts- und Tagespresse, Plakatwerbung und Online-Werbung, aber auch Broschüren, Direktwerbung, Telefonkonferenzen und Eventmarketing.

FIL (Luxembourg S.A.) ist die Vertriebsstelle für Finnland und fungiert als Beauftragte der Generalvertriebsstelle FIL Distributors. Eine Liste der finnischen Verkaufsrepräsentanten ist telefonisch unter der gebührenfreien Nummer 0800 113 582 erhältlich.

Anleger können der vorgenannten finnischen Vertriebsstelle an nachstehender Anschrift oder einer im Prospekt aufgeführten anderen Vertriebsstelle oder einem finnischen Verkaufsrepräsentanten oder FIL (Luxembourg) an der nachstehend angegebenen Adresse schriftlich oder auf vorgeschriebenem Formular (direkt, durch ihre Bank oder einen anderen Finanzvermittler) Weisungen erteilen:

2a, rue Albert Borschette  
BP 2174  
L-1021 Luxemburg  
Telefon: (352) 250 404 1  
Fax: (352) 26 38 39 38

Anleger, die zum ersten Mal Anteile kaufen, werden gebeten, ein Antragsformular auszufüllen. Anweisungen für Folgekäufe müssen normalerweise die vollständigen Eintragungsangaben, den/die Namen des/der betroffenen Teilfonds, die Anteilsklasse(n), die Abrechnungswährung(en) und den Wert der zu kaufenden Anteile enthalten. Anweisungen zum Kauf von Anteilen werden normalerweise erst ausgeführt, nachdem der Geldeingang von der Bank angezeigt wurde.

Vollständig ausgefüllte Anträge, zusammen mit zur freien Verfügung stehenden Geldern, die bei einer Vertriebsstelle an einem Tag, an dem die Vertriebsstelle und die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind, vor den Handelsendzeiten an einem Bewertungstag eingehen, werden normalerweise an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert des betreffenden Anteils zuzüglich einer etwaigen Verkaufsgebühr ausgeführt.

Zahlungen sollten mittels elektronischer Banküberweisung ohne Abzug von Bankgebühren geleistet werden. Es wird darum gebeten, alle Zahlungen auf das von der Vertriebsstelle für Zahlungen in der jeweiligen Währung angegebene Konto zu leisten.

Andere Zahlungsweisen können nur nach vorheriger Zustimmung der Vertriebsstelle gewählt werden. Die Ausführung des Antrags wird normalerweise so lange aufgeschoben, bis die Gelder gutgeschrieben wurden. Bankgebühren und sonstige Überweisungskosten werden vom Anlagebetrag abgezogen.

Anleger werden nach dem Anteilskauf bzw. der Anteilszeichnung normalerweise um mindestens drei Geschäftstage Geduld gebeten, bevor sie ihre Anteile erneut umschichten, verkaufen oder zurückgeben können.

Der Kaufpreis setzt sich aus dem an einem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Klasse und der jeweiligen Verkaufsgebühr zusammen. Der Ausgabeaufschlag für Klasse-A-Anteile beträgt anfänglich bis zu 5,25% des Nettoinventarwerts der Anteile und für Klasse-I-Anteile und Klasse-P-Anteile bis zu 1,00% des Nettoinventarwerts der Anteile.

Außer in den Haupthandelswährungen der einzelnen Teilfonds und/oder Klassen von Anteilen können Anleger bei den Vertriebsstellen Kaufanträge in jeder bedeutenden frei konvertierbaren Währung stellen. Die Anleger können sich bei den Vertriebsstellen über die entsprechenden Währungen informieren. Die Vertriebsstellen können Angaben über andere Währungen, die akzeptiert werden, veröffentlichen.

### Depotbank

Der Fonds hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. zur Depotbank des Fonds ernannt und damit beauftragt, das gesamte Bar-, Wertpapier- und sonstige Vermögen des Fonds für den Fonds zu verwahren. Die Depotbank kann mit Genehmigung des Fonds andere Banken und Finanzinstitutionen mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds beauftragen. Die Depotbank hat alle Pflichten einer Depotbank zu erfüllen, die in Artikel 33 des Gesetzes von 2010 vorgeschrieben sind.

### Zahlungen an Anteilinhaber

#### Ausschüttungen

Auf thesaurierende Anteile werden keine Dividenden ausgeschüttet. Zinserträge und alle sonstigen aus Anlagen erzielten Erträge werden thesauriert.

Im Hinblick auf ausschüttende Anteile geht der Verwaltungsrat davon aus, dass er die Ausschüttung des nahezu gesamten jährlichen Nettoanlageertrags jeder Klasse empfehlen wird. Ausschüttungen werden für alle ausschüttenden Anteile am ersten Geschäftstag im August erklärt. Für bestimmte Renten-, Misch- und Aktienfonds werden Ausschüttungen außerdem an weiteren Terminen erklärt.

Ausschüttungen werden in zusätzlichen Anteilen derselben ausschüttenden Anteilsklasse wiederangelegt, es sei denn, der betreffende Anteilinhaber bestimmt in schriftlicher Form etwas anderes.

Ausschüttungen, die wiederangelegt werden sollen, werden der Verwaltungsgesellschaft gutgeschrieben, die im Auftrag der Anteilinhaber handelt und den ausgeschütteten Betrag in zusätzliche Aktien derselben ausschüttenden Anteilsklasse anlegt. Anteile werden zum Nettoinventarwert ausgegeben, der am Tag der Ausschüttungserklärung festgestellt wird, wenn dieser ein

Bewertungstag ist, ansonsten am darauf folgenden Bewertungstag. Für diese Anteile wird keine Verkaufsgebühr erhoben. Die im Rahmen der Wiederanlage ausgegebenen Anteile werden dem Anteilskonto des betreffenden Anlegers gutgeschrieben. Die Anteile werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet; der sich daraus ergebende restliche Barbruchteil, dessen Wert weniger als ein Hundertstel eines Anteils beträgt, verbleibt beim Fonds und wird bei späteren Berechnungen berücksichtigt.

Die Inhaber von Namensanteilen erhalten die Ausschüttungszahlung in der Regel innerhalb von zehn Geschäftstagen oder so bald wie möglich danach mittels elektronischer Banküberweisung abzüglich von Bankgebühren. In diesem Fall erfolgt die Zahlung in der Regel in der Haupthandelswährung der ausschüttenden Anteilsklasse des Teilfonds, sofern nichts anderes angegeben ist. Auf Wunsch kann die Zahlung auch in jeder anderen bedeutenden, frei konvertierbaren Währung zum jeweiligen Wechselkurs vorgenommen werden.

Erreicht eine Ausschüttungszahlung nicht den Betrag von USD 50 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung), wird die Ausschüttung in andere Anteile desselben Teilfonds wieder angelegt und nicht direkt an die Inhaber von Namensanteilen ausbezahlt.

Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt normalerweise innerhalb von zehn Geschäftstagen oder so bald wie möglich danach.

#### **Anteilsrücknahme**

Anweisungen zum Verkauf von Namensanteilen sind an eine Vertriebsstelle zu richten und müssen bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft vor den jeweiligen Handelstagen eingehen. Anweisungen müssen die vollständigen Eintragungsangaben, den/die Namen des/der betroffenen Teilfonds, die Anteilsklasse(n), die Abrechnungswährung(en), Anzahl oder den Wert der zu verkaufenden Anteile und die Angaben zur Bank enthalten. Anweisungen, die an einem Tag, an dem die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist, vor den Handelstagen an einem Bewertungstag eingehen, werden in der Regel an diesem Tag zum nächsten berechneten Nettoinventarwert der betreffenden Klasse ausgeführt.

Für Klasse I- und Klasse-P-Anteile kann eine Veräußerungs- oder Rücknahmegebühr von bis zu 1,00% des Nettoinventarwerts einschließlich Auslagen erhoben werden, die in beiden Fällen der Generalvertriebsstelle zukommt.

Zahlungen erfolgen in der Regel mittels elektronischer Banküberweisung. Die Verwaltungsgesellschaft wird sich bemühen, die Zahlungen innerhalb von drei Geschäftstagen (spätestens jedoch innerhalb von fünf Geschäftstagen) nach Eingang schriftlicher Anweisungen zu leisten. Ausnahmen gelten derzeit für die nachstehend aufgeführten Teilfonds. Wenn es im Fall außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, die Zahlung innerhalb des jeweiligen Zeitraums zu leisten, hat diese Zahlung so bald wie angemessen möglich danach, jedoch ohne Berechnung von Zinsen, zu erfolgen. Ferner können andere Zahlungszeiträume gelten, wenn die Zahlung über lokale Korrespondenzbanken, Zahlstellen oder andere Beauftragte geleistet wird. Zahlungsbeträge können Bankgebühren unterliegen, die von der Bank des Anteilinhabers oder einer Korrespondenzbank erhoben werden. Zahlungen erfolgen in einer der Haupthandelswährungen der betreffenden Anteilsklasse und können, sofern ein Anteilinhaber dies bei der Anweisung beantragt, auch in jeder der bedeutenden, frei konvertierbaren Währungen vorgenommen werden.

Sofern ein Anteilinhaber dies bei der Anweisung beantragt, können Zahlungen auch in jeder der bedeutenderen, frei konvertierbaren Währungen vorgenommen werden. Fremdwährungsgeschäfte, die für die Ausführung von Anteilskäufen bzw. Rücknahmen erforderlich sind, werden zusammengefasst und von der zentralen Finanzabteilung der FIL-Gruppe zu Bedingungen wie zwischen unverbundenen Dritten (at arm's length) über Gesellschaften der FIL-Gruppe ausgeführt, wobei diese Gesellschaften einen Vorteil aus diesen Transaktionen ziehen können.

#### **Veröffentlichung von Preisen**

Preise für Anteile des Fonds können bei jeder Vertriebsstelle oder bei den finnischen Verkaufsrepräsentanten erfragt werden. Anteile werden an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert. Preisinformationen können in bestimmten Medien wie von Zeit zu Zeit beschlossen veröffentlicht werden.

#### **Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente**

Der jeweils letzte Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der geprüfte Jahresbericht mit Jahresabschluss und der ungeprüfte Halbjahresbericht mit Finanzausweis sind kostenlos auf Verlangen bei den finnischen Verkaufsrepräsentanten, am Sitz des Fonds, bei den Vertriebsstellen und bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

#### **Besteuerung**

Der Verwaltungsrat des Fonds ist über die nachstehenden steuerlichen Folgen für in Finnland ansässige natürliche Personen („natürliche Personen“) und Gesellschaften, die in Finnland ein Gewerbe betreiben, („Gesellschaften“) unterrichtet:

- a) In einem vom finnischen obersten Verwaltungsgericht am 12. März 2010 veröffentlichten Grundsatzentscheid wurden Ausschüttungen von einer luxemburgischen SICAV als Ausschüttungen im Sinne der finnischen Besteuerung behandelt. Demnach scheint es, dass für Anteile erklärte Ausschüttungen – im Sinne der finnischen Besteuerung – als Dividendenerträge anzusehen sind.

Sollten diese Ausschüttungen im Sinne der finnischen Besteuerung als Dividendenerträge angesehen werden und die Anteile als öffentlich notiert (gemäß der Definition im finnischen Steuerrecht) gelten, dann

- ii. sollten bei natürlichen Personen 70% dieser Ausschüttungen steuerpflichtige Kapitalgewinne darstellen und 30% steuerfrei sein und
- iii. bei Gesellschaften 75% dieser Ausschüttungen steuerpflichtig und 25% steuerfrei sein.

Sollten diese Ausschüttungen im Sinne der finnischen Besteuerung als Dividendenerträge angesehen werden und die Anteile nicht als öffentlich notiert (gemäß der Definition im finnischen Steuerrecht) gelten, dann

- iv. sollte bei natürlichen Personen von diesen Ausschüttungen jährlich ein Anteil von 9% des gesamten angemessenen Marktwerts der Anteile, wie in den finnischen Rechtsvorschriften definiert, steuerfrei sein. Allerdings sollten von dem Ausschüttungsbetrag, der jährlich 60.000 EUR übersteigt (einschließlich bestimmter anderer Ausschüttungen von anderen Unternehmen) 70% Kapitalerträge und 30% steuerfrei sein. Darüber hinaus sollten von den Ausschüttungen, die 9% des gesamten angemessenen Marktwerts der Anteile übersteigen, 70% als erwirtschaftete Erträge besteuert werden und 30% steuerfrei sein, und
- v. bei Gesellschaften 75% dieser Ausschüttungen steuerpflichtig und 25% steuerfrei sein.

Falls die für Anteile erklärten Ausschüttungen im Sinne der finnischen Besteuerung nicht als Dividenden, sondern als Gewinnausschüttung von einem Investmentfonds angesehen würden, würden diese Erträge bei natürlichen Personen als steuerpflichtige Erträge und bei Gesellschaften als in vollem Umfang steuerpflichtige Erträge behandelt.

- b) Bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen realisierte Kapitalgewinne unterliegen bei natürlichen Personen der finnischen Einkommensteuer. Bei natürlichen Personen sind Kapitalgewinne generell steuerfrei, wenn der Gesamtbetrag der Übertragungspreise für alle Veräußerungen von gewissen Ausnahmen abgesehen während des Steuerjahres Euro 1.000 nicht übersteigt. Bei der Ermittlung des von einer natürlichen Person vereinnahmten steuerpflichtigen Kapitalgewinns sind vom Übertragungspreis die tatsächlichen oder die angenommenen Erwerbskosten, je nachdem welcher der beiden Beträge höher ist, abzuziehen. Die angenommenen Erwerbskosten belaufen sich auf 40% des Übertragungspreises, wenn der Zeitraum des Eigentums an dem übertragenen Vermögenswert mindestens 10 Jahre beträgt, in anderen Fällen auf 20%.

Bei Gesellschaften unterliegen Kapitalgewinne der finnischen Körperschaftsteuer.

- c) Derzeit werden Kapitalerträge von natürlichen Personen von bis zu 50.000 Euro mit 30% und Kapitalerträge über 50.000 Euro mit 32% besteuert. Erwirtschaftete Erträge werden zu separaten progressiven Sätzen besteuert. Der Körperschaftsteuersatz für Gesellschaften beträgt derzeit 24,5%.
- d) Natürliche Personen, die einen Nettokapitalverlust erleiden, z.B. infolge eines Kapitalverlusts bei der Veräußerung, der Umwandlung oder der Rückgabe von Anteilen, können den Verlust gewöhnlich in demselben Steuerjahr und in den fünf folgenden Jahren von ihren Kapitalgewinnen abziehen. Ein Kapitalverlust ist bei natürlichen Personen jedoch nicht abzugsfähig, wenn die Erwerbskosten für die in dem betreffenden Steuerjahr übertragenen Vermögenswerte Euro 1.000 nicht übersteigen. Kapitalverluste werden somit anders als gewöhnliche Investitionsaufwendungen behandelt. Wenn die Investitionsaufwendungen einer natürlichen Person in einem Steuerjahr die Kapitalerträge übersteigen, kann die natürliche Person bei der in demselben Steuerjahr auf Erwerbseinkünfte erhobenen Steuer einen Abzug geltend machen („Steuerzuschritt für den Kapitalverlust“).

Der Steuerabzug, der geltend gemacht werden kann, beträgt derzeit 30% dieser über die Kapitalerträge hinausgehenden Aufwendungen und ist auf Euro 1.400 begrenzt. Dieser Höchstbetrag erhöht sich um Euro 400, wenn die natürliche Person allein oder zusammen mit ihrem Ehegatten während des Jahres ein Kind unterhalten haben. Bei mehr als einem Kind beträgt diese Erhöhung Euro 800.

- e) Nach finnischem Steuerrecht gibt es drei verschiedene Einkunftsquellen: Einkünfte aus Unternehmertätigkeit, Einkünfte aus Landwirtschaft und sonstige Einkünfte. Die Anlage im Fonds kann als zu den Einkünften aus Unternehmertätigkeit oder zu den sonstigen Einkünften natürlicher Personen und Gesellschaften gehörend angesehen werden. Die steuerliche Behandlung einer Anlage im Fonds kann je nach den Umständen des einzelnen Anlegers unterschiedlich sein und sollte in jedem Einzelfall gesondert geprüft werden (so können beispielsweise passive Anlagen als zu den sonstigen Einkünften gehörend angesehen werden und werden dann nach dem Einkommensteuergesetz besteuert, wogegen aktive Anlagetätigkeiten so angesehen werden, dass sie Einkünfte aus Unternehmertätigkeit darstellen, und diese werden dann nach dem Unternehmereinkommensteuergesetz besteuert).
- f) Wenn die Anteile des Fonds als zu den Einkünften aus Unternehmertätigkeit gehörend angesehen werden, kann der Gewinn aus der Veräußerung dieser Anteile mit anderen Betriebsaufwendungen verrechnet werden und kann andererseits der Verlust aus der Veräußerung dieser Anteile mit anderen Betriebseinnahmen verrechnet werden. Betriebsverluste können nur in demselben Steuerjahr und in den folgenden zehn Jahren mit Betriebseinnahmen verrechnet werden.

Kapitalverluste, die die Kategorie der sonstigen Einkünfte betreffen, sind abzugsfähig, können aber nur mit Kapitalgewinnen in demselben Steuerjahr und in den fünf folgenden Jahren verrechnet werden.

Der Verlust, der die Kategorie der Einkünfte aus Unternehmertätigkeit betrifft, kann nicht mit einem Gewinn in der Kategorie der sonstigen Einkünfte verrechnet werden und umgekehrt.

- g) In Anbetracht der gegenwärtigen Rechtsprechung scheint es, dass eine Umschichtung von Anteilen von einem Teilfonds in einen anderen gewöhnlich als steuerpflichtiger Vorgang behandelt wird, unbeschadet dessen, dass die Umschichtung innerhalb des Fonds erfolgt.
- h) Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehende Analyse der steuerlichen Folgen auf der derzeitigen Steuergesetzgebung und -praxis beruht. Das Steuerrecht und die Besteuerungspraxis sowie die Höhe der Steuern unterliegen künftigen Änderungen. Vor der Anlage in Anteilen des Fonds sollten Anleger selbst fachlichen Rat hinsichtlich der steuerlichen Folgen einholen.

## GRIECHENLAND

Mit Wirkung vom 1. Mai 2003 wurde der Vertrag über den Vertrieb des Fonds in Griechenland zwischen der Laiki Bank (Hellas) S.A. und FIL Investments International beendet. Der Fonds wird in Griechenland nicht mehr öffentlich vertrieben. Für bestehende Anleger sind Informationen und Unterlagen über die Teilfonds bei der Laiki Bank (Hellas) S.A. erhältlich:

Laiki Bank (Hellas) S.A.  
Private Banking Department  
Panepistimiou 16  
106 72 Athen  
Telefon: +30210 33 50 000  
Fax: +30210 36 18 222

### Besteuerung

Der Verwaltungsrat des Fonds ist über die nachstehenden steuerlichen Folgen für in Griechenland ansässige Anleger unterrichtet:

Ein neues Einkommensteuergesetz (Income Tax Code – ITC) tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Deshalb werden die steuerlichen Konsequenzen für 2013 und 2014 nachfolgend getrennt aufgeführt:

#### 2013

Nach Artikel 6 Abs. 3 (i) des C.L. 2238/1994 (eingeführt durch Gesetz 3091/2002 und geändert durch Gesetz 3296/2004) sind Investmentfonds, die in einem EU-Mitgliedstaat sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums/der Europäischen Freihandelszone errichtet sind, griechischen Investmentfonds hinsichtlich Steuervergünstigungen für Einkünfte aus Gewinnen und Erträgen aus der Rückgabe von Anteilen ähnlich. Es ist fraglich, ob SICAVs in den Geltungsbereich der vorstehenden Bestimmung fallen und von den Steuervergünstigungen profitieren können, da die Rechtsform dieser Rechtspersonen nach Ansicht der EU-Gesetzgebung über OGAW unter Umständen nicht der Rechtsform von griechischen Investmentfonds entspricht.

Das Gesetz L. 4099/2012, das die OGAW-Richtlinie (2009/65/EG) in griechisches Recht umsetzt, sieht Steuerbefreiungen für Gewinne (d.h. Dividenden) und Erlöse, die von Anteilhabern von OGAW vereinnahmt werden vor. Diese Befreiungen werden nur gewährt, wenn der OGAW in Griechenland eingetragen oder zugelassen ist. Andernfalls sind von einem OGAW an in Griechenland ansässige Privatanleger und Anleger, die juristische Personen sind, gezahlte Erlöse in Griechenland steuerpflichtig.

Eine am 7. Oktober 2013 vom Finanzministerium herausgegebene Einzelentscheidung vertrat ausdrücklich die Position, dass SICAVs nicht unter die vorstehende Bestimmung fallen, da sie nicht die Rechtsform eines griechischen Investmentfonds („Vermögenspool“) haben und nicht in Griechenland eingetragen oder zugelassen sind.

In Anbetracht des Vorstehenden sollte wie folgt unterschieden werden:

- Begünstigte natürliche Personen

Ausländische Dividenden und Gewinne, die von ausländischen Aktiengesellschaften Gesellschaften mit beschränkter Haftung an griechische Personen ausgeschüttet werden, unterliegen ab dem 1. Januar 2013 einer 10%igen Abgeltungssteuer. Durch diese Abgeltungssteuer wird die Steuerschuld der begünstigten natürlichen Person reduziert/beglichen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es unklar ist, ob eine luxemburgische SICAV ihrer Rechtsform nach als einer griechischen Aktiengesellschaft/Gesellschaft mit beschränkter Haftung gleichwertig betrachtet werden könnte. Wenn sie nicht als solche behandelt wird, werden die vom Fonds erhaltenen Erlöse höchstwahrscheinlich nach dem progressiven Steuertarif besteuert werden, der auf Wertpapiererträge anwendbar ist und einen Steuersatz von 10% für Erträge bis zu EUR 12.000 und einen Steuersatz von 33% für den darüber liegenden Betrag vorsieht. In diesen Fällen kann die griechische zwischengeschaltete Bank auch eine Steuer von 20% auf die in Griechenland überwiesenen Beträge einbehalten. Diese Quellensteuer gilt als Steuervorauszahlung und wird mit der gesamten Jahressteuerschuld des Anlegers verrechnet.

Im Falle einer Rücknahme von SICAV-Anteilen sieht die vorstehende Entscheidung ausdrücklich vor, dass Gewinne, die griechische Anleger, die natürliche Personen sind, aus der Rücknahme von Anteilen vereinnahmen, einer Quellensteuer in Höhe von 20% unterliegen, die von der griechischen zwischengeschalteten Bank einbehalten wird, und darüber hinaus der oben angegebenen Steuer zum progressiven Steuertarif unterliegen, der 2013 auf Wertpapiererträge anwendbar ist, d.h. einem Steuersatz von 10% für Erträge bis zu EUR 12.000 und einem Steuersatz von 33% für den darüber liegenden Betrag.

Es ist zu beachten, dass im Rahmen der 2011 verabschiedeten Steuersparmaßnahmen für die Jahre 2010 bis 2014 eine spezielle Solidaritätsabgabe auf das Gesamteinkommen (mit wenigen Ausnahmen) natürlicher Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Griechenland haben, erhoben wird (es wurde auch vorgeschlagen, die Solidaritätsabgabe für die Jahre 2015 und 2016 zu erheben, aber dies wurde noch nicht durch einen Gesetzgebungsakt in Kraft gesetzt).

Diese Abgabe wird ab einem Einkommen von über EUR 12.000 erhoben, und die Steuersätze liegen zwischen 1% und 4%.

- Begünstigte juristische Personen

Falls der Begünstigte eine juristische Person ist, muss er die vom Fonds vereinnahmten Erlöse in seiner Jahreskörperschaftsteuererklärung angeben, und alle Erlöse würden als ordentliches zu versteuerndes Einkommen gelten, das zum Standard-Körperschaftsteuersatz, der auf die jeweilige Rechtsform anwendbar ist, zu versteuern ist.

In Griechenland ansässige Gesellschaften müssen alle vom Fonds vereinnahmten Beträge (z.B. Ausschüttungen) in ihrer Jahreskörperschaftsteuererklärung angeben, die (zusammen mit ihren sonstigen Gewinnen des Jahres) nach ihrem Standard-Körperschaftsteuersatz besteuert werden, der auf die jeweilige Rechtsform anwendbar ist (z.B. 26% für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

2014

Das neue ITC sieht keine ausdrückliche Regelung der steuerlichen Behandlung von Erlösen, die von Investmentfonds und OGAW vereinnahmt werden, vor.

Gemäß dem erläuternden Bericht des ITC könnte es so ausgelegt werden, dass Einkommen, das nicht unter eine der begrifflichen Einkommenskategorien fällt, nicht der Einkommensbesteuerung auf Basis des ITC unterliegen (wie etwa die von griechischen Investmentfonds ausgeschütteten Erlöse). Solange jedoch keine Leitlinien vorliegen, halten wir eine solche Auslegung nicht für risikolos. Weitere Leitlinien werden in einem ministeriellen Rundschreiben erwartet, das diesbezüglich vom Finanzministerium herausgegeben werden soll.

In Bezug auf die Besteuerung von Ausschüttungen, die griechische Anleger (natürliche oder juristische Personen) vom Fonds vereinnahmen, gemäß dem neuen ITC, das ab 1. Januar 2014 gilt, ist Folgendes zu beachten:

Gemäß dem ITC wird der Begriff „Ausschüttungen“ neu definiert, so dass er künftig auch Gewinnausschüttungen von Gesellschaften aller Art umfasst. Insbesondere beinhaltet diese Definition unter anderem Erträge aus Aktien oder aus Rechten auf Gewinnbeteiligung und Erträge aus sonstigen Gesellschaftsrechten wie z.B. Anteile an und allgemein Gewinnausschüttungen von juristischen Personen jeglicher Form.

Es scheint daher, dass von ausländischen SICAVs ausgeschüttete Gewinne grundsätzlich unter die Bedeutung des Begriffs „Ausschüttungen“ fallen und dass sich ausländische SICAVs als „juristische Personen“ im Sinne des ITC qualifizieren können, da beide Begriffe einen breiten Anwendungsbereich haben und Gewinnausschüttungen von juristischen Personen jeder Rechtsform einschließen. Es sollte jedoch betont werden, dass das Finanzministerium diesbezüglich noch keine Leitlinien herausgegeben hat. Es wird erwartet, dass solche Leitlinien in Form eines ministeriellen Rundschreibens zur Auslegung des ITC herausgegeben werden.

Angesichts des Vorstehenden unterliegen Gewinne, die vom Fonds an griechische begünstigte natürliche Personen ausgeschüttet werden, sofern sie Ausschüttungen gemäß den Bestimmungen des ITC darstellen, einer Abgeltungssteuer zum Satz von 10%.

Außerdem wurde eine Kapitalertragsteuer eingeführt, die zum Satz von 15% auf die aus der Übertragung von Wertpapieren erzielten Gewinne erhoben wird. Obwohl es keine Bezugnahme auf die Übertragung von OGAW-Anteilen gibt, könnte das ITC so aufgefasst werden, dass die Rücknahme von SICAV-Anteilen der Kapitalertragsteuer unterliegt. Durch diese Steuer von 15% wird die Steuerschuld des Begünstigten reduziert/beglichen, sofern der Gewinn nicht als gewerbliches Einkommen gilt.

Auf der Grundlage einer ausdrücklichen Bestimmung kann auch ein Gewinn, der aus einer einzelnen Transaktion mit Gewinnerzielungsabsicht erzielt wird, als gewerbliches Einkommen zählen. Ferner können drei ähnliche Transaktionen, die innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten stattfinden, als Geschäftstätigkeit gelten, mit der gewerbliches Einkommen erzielt wird, das zum Steuersatz für Gewinne aus Geschäftstätigkeit versteuert wird (26% für Gewinne bis zu EUR 50.000 und 33% für Gewinne über EUR 50.000). Diese Bestimmung wurde stark kritisiert und wird eventuell noch geändert.

Es ist zu beachten, dass die oben genannte spezielle Solidaritätsabgabe 2014 ebenfalls erhoben wird.

Im Fall von juristischen Personen wären die vereinnahmten Ausschüttungen auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen zum Standard-Körperschaftsteuersatz zu versteuern. Auch aus der Rückgabe der Anteile erzielte Gewinne wären auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen zum Standard-Körperschaftsteuersatz zu versteuern.

Es ist hervorzuheben, dass das Finanzministerium voraussichtlich weitere Leitlinien und Auslegungen über die steuerliche Behandlung der oben genannten Einkommensbestandteile herausgeben wird.

Anleger sollten auch den Abschnitt über Besteuerung im Teil II des Prospekts lesen, der zusätzliche steuerliche Folgen für Anleger beschreibt. Anleger sollten auch selbst fachlichen Rat bezüglich der steuerlichen Folgen einholen, bevor sie in Anteilen des Fonds anlegen. Das Steuerrecht und die Besteuerungspraxis sowie die Höhe der Steuern unterliegen künftigen Änderungen.

## GUERNSEY

Die Verteilung des Prospekts und das Angebot von Anteilen sind von der Guernsey Financial Services Commission im Rahmen der Bestimmungen des Anlegerschutzgesetzes (Bailiwick of Guernsey) von 1987 in der geltenden Fassung genehmigt worden. Durch die Erteilung dieser Genehmigung verbürgt sich die Commission nicht für die gesunde finanzielle Lage der Einrichtung oder die Richtigkeit von darüber getroffenen Aussagen oder geäußerten Meinungen.

## HONGKONG

Bitte beachten Sie, dass ein Teilprospekt für Anleger in Hongkong vorhanden ist. Dieser Teilprospekt enthält länderspezifische Informationen für Hongkong.

## IRLAND

### Eintragung und Beaufsichtigung

Während der Fonds seine Meldepflichten gegenüber der Central Bank of Ireland erfüllt hat, um seine Anteile in Irland öffentlich vertreiben zu können, wird der Fonds von der Central Bank of Ireland nicht beaufsichtigt und ist von dieser in Irland nicht zugelassen. Er ist in Luxemburg errichtet und unterliegt den Gesetzen und Vorschriften Luxemburgs. Es wird darauf hingewiesen, dass die folgenden Teilfonds oder Anteilsklassen nicht zum Vertrieb in Irland zugelassen sind: Fidelity Funds – Asian Equity Fund, Fidelity Funds – Asia Pacific Dividend Fund, Fidelity Funds – Global High Grade Income Fund, Fidelity Funds – Greater China Fund II, die Palette der Fidelity Advisor World Funds, die MoneyBuilder-Palette und die Singapore Retirement Fonds.

Anteile der Klassen C, E, A-GDIST, A-MDIST, A-MINCOME, A-SGD, A-ACC-SGD und Y-MDIST sind in Irland nicht zum Vertrieb zugelassen, ebenso wenig Anteile der Klasse-A-GBP. Davon ausgenommen sind die folgenden Teilfonds: Fidelity Funds – Global Focus Fund – A-GBP, Fidelity Funds – India Focus Fund – A-GBP, Fidelity Funds – United Kingdom Fund – A-GBP, Fidelity Funds – Sterling Bond Fund – A-GBP und Fidelity Funds – US High Yield Fund – A-GBP.

Die nachstehenden Angaben beschreiben die Anlegern zur Verfügung stehenden Einrichtungen und die Verfahren für den Handel mit Anteilen des Fonds. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt des Fonds, dem jeweils letzten Jahresbericht mit Jahresabschluss und, falls danach veröffentlicht, dem jeweils letzten Halbjahresbericht mit Finanzausweis gelesen werden. Im Prospekt definierte Bezeichnungen haben in den nachstehenden Hinweisen die gleiche Bedeutung.

### Kundendienstbeauftragter in Irland

Der Fonds hat die FIL Fund Management (Ireland) Limited, First Floor, Marconi House, Digges Lane, Dublin 2, zu seinem Kundendienstbeauftragten in Irland bestellt. Aufträge zur Rücknahme von Anteilen können über den Kundendienstbeauftragten erteilt werden. Beschwerden bezüglich des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle können ebenfalls bei dem Kundendienstbeauftragten zur Weiterleitung an die betreffende Gesellschaft eingereicht werden.

**Repräsentant für Irland:** FIL Fund Management (Ireland) Limited, First Floor, Marconi House, Digges Lane, Dublin 2, Irland.

### Handelsverfahren

Anleger können Handelsweisungen bei einer der im Prospekt aufgeführten Vertriebsstellen einreichen oder alternativ direkt mit der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Weitere Angaben über den Fonds und die betreffenden Handelsverfahren sind bei jeder Vertriebsstelle oder dem Kundendienstbeauftragten erhältlich.

FIL Investments International ist die Vertriebsstelle für Irland. Alle Weisungen können an die Vertriebsstelle gerichtet werden:

FIL Investments International  
Oakhill House  
130 Tonbridge Road  
Hildenborough  
Tonbridge  
Kent TN11 9DZ  
Großbritannien  
(Zugelassen und beaufsichtigt im Vereinigten Königreich durch die Financial Conduct Authority)  
Telefon: (44) 1732 777377  
Fax: (44) 1732 777262

Anleger müssen sicherstellen, dass Zeichnungen für Anteile oder Handelsweisungen der Vertriebsstelle schriftlich auf dem von der Vertriebsstelle vorgeschriebenen Formular zugehen. Antragsformulare sind auf Wunsch bei jeder Vertriebsstelle erhältlich.

Der Kauf von Anteilen kann in jeder bedeutenderen frei konvertierbarer Währung vorgenommen werden. Wenn der Anleger in einer Währung kauft, die von der Haupthandelswährung des betreffenden Teilfonds abweicht, wird der Kaufpreis vor der Anlage, wie im Prospekt angegeben, in die Haupthandelswährung umgewandelt. In gleicher Weise kann der Anleger Verkaufserlöse in jeder bedeutenderen frei konvertierbaren Währung erhalten.

Abrechnungen werden gewöhnlich innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der betreffenden Preise und Devisenkurse ausgestellt. Anträge werden normalerweise nach Eingang frei verfügbarer Mittel bearbeitet. Vollständige Angaben finden sich im Antragsformular und im Prospekt.

### Veröffentlichung von Preisen

Angaben über die jeweils letzten Handelspreise für Anteile des Fonds sind bei jeder Vertriebsstelle oder beim Kundendienstbeauftragten erhältlich. Die Nettoinventarwerte der jeweiligen Teilfonds werden in einer Weise veröffentlicht, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt.

### Besteuerung

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass er im steuerlichen Sinne nicht in Irland ansässig wird. Sofern der Fonds innerhalb Irlands keine gewerbliche Tätigkeit ausübt oder durch eine Niederlassung oder Vertretung in Irland ein Gewerbe betreibt, unterliegt der Fonds daher nur mit bestimmten Erträgen und Gewinnen aus irischen Quellen der irischen Steuer.

### *Irische Pensionsfonds im Sinne von Section 774, 784 und 785 des Taxes Consolidation Act von 1997.*

Sofern die Pensionsfonds vollumfänglich gemäß den vorstehenden Abschnitten genehmigt sind, sind sie hinsichtlich der Erträge aus ihren Anlagen oder Einlagen von der irischen Einkommensteuer befreit. Auf gleiche Weise sind auch alle diesen genehmigten irischen Pensionsfonds zufließenden Gewinne von der Kapitalgewinnsteuer in Irland unter Section 608 (2) des Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung befreit.

### *Sonstige irische Anteilinhaber*

Je nach ihren persönlichen Umständen sind Anteilinhaber, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig sind, mit allen Ertragsausschüttungen des Fonds (unabhängig davon, ob diese ausgezahlt oder wieder in neuen Anteilen angelegt werden) in Irland einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig.

Natürliche Personen, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, werden auf Kapitel 1 des Teils 33 des Steuergesetzes von 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) hingewiesen, dass sie unter Umständen mit nicht ausgeschütteten Erträgen oder Gewinnen des Fonds einkommensteuerpflichtig macht. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, die Vermeidung von Einkommensteuer durch natürliche Personen durch eine Transaktion zu verhindern, die zur Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf im Ausland ansässige oder domizilierte Personen (einschließlich Gesellschaften) führt, und machen sie unter Umständen mit nicht ausgeschütteten Erträgen oder Gewinnen des Fonds auf jährlicher Basis einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig.

Personen, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind (und die, wenn sie natürliche Personen sind, in Irland domiziliert sind), werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kapitels 4 (Section 590) des Teils 19 des Steuergesetzes von 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) für jede Person von Bedeutung sein könnten, die 5% oder mehr der Anteile des Fonds hält, wenn der Fonds gleichzeitig so beherrscht wird, dass er zu einer Gesellschaft wird, die, wenn sie in Irland ansässig gewesen wäre, eine Kapitalgesellschaft mit wenigen Gesellschaftern im Sinne der irischen Besteuerung wäre. Diese Bestimmungen könnten, wenn sie angewandt würden, dazu führen, dass eine Person für die Zwecke der irischen Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne so behandelt wird, als wenn ein Teil eines für den Fonds entstehenden Gewinns (beispielsweise bei Veräußerung seiner Anlagen, was in diesem Sinne einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt) bei dieser Person direkt entstanden wäre; dabei entspricht dieser Teil dem Anteil am Vermögen des Fonds, auf den die betreffende Person bei Abwicklung des Fonds zum Zeitpunkt der Entstehung des steuerpflichtigen Gewinns für den Fonds Anspruch hätte.

Die Anteile des Fonds stellen eine „wesentliche Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds dar, der an einem die Voraussetzungen erfüllenden Standort im Sinne des Kapitels 4 (Sections 747B bis 747E) des Teils 27 des Steuergesetzes von 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) angesiedelt ist. Dieses Kapitel bestimmt, dass, wenn ein im steuerlichen Sinne in Irland ansässiger oder gewöhnlich ansässiger Anleger eine „wesentliche Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds hält und dieser Fonds an einem „die Voraussetzungen erfüllenden Standort“ angesiedelt ist (einschließlich eines Mitgliedstaats der EU, eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Mitglieds der OECD, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen hat), Ertragsausschüttungen und sonstige Ausschüttungen, die von dem Fonds jährlich oder häufiger an diesen Anleger geleistet werden, der keine Gesellschaft ist, derzeit zum Satz von 33% besteuert werden (41% mit Wirkung vom 1. Januar 2014, wie in der Finance (Nr. 2) Bill 2013 vorgeschlagen). Alle anderen Dividenden, Ausschüttungen oder Gewinne (die ohne Anrechnung der Indexierungsvergünstigung berechnet werden), die dem Anleger bei dem Verkauf oder der Veräußerung der Beteiligung entstehen, werden zum Satz von 36% besteuert (41% mit Wirkung vom 1. Januar 2014, wie in der Finance (Nr. 2) Bill 2013 vorgeschlagen). Diese Sätze gelten nur, wenn in der rechtzeitig vom Anleger abgegebenen Steuererklärung bestimmte Angaben über die Veräußerung der betreffenden Anlage und über die Vereinnahmung von Erträgen daraus gemacht werden. Wenn ein Anleger, der keine juristische Person ist, es versäumt, die Vorschriften nach Kapitel 4 zu erfüllen, werden die Erträge und Gewinne aus der Anlage zum Grenzeinkommensteuersatz des Anlegers von derzeit bis zu 52% (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und allgemeinen Sozialabgaben) besteuert. Ertragsausschüttungen und sonstige Ausschüttungen, die vom Fonds an einen Anleger geleistet werden, der eine in Irland ansässige Gesellschaft ist, und Gewinne (die ohne Anrechnung der Indexierungsvergünstigung berechnet werden), die dem Anleger bei der Veräußerung der Beteiligung entstehen, werden zum Satz von 25% besteuert, sofern die Zahlungen nicht in die Berechnung der Überschüsse und Gewinne eines von der Gesellschaft durchgeführten Handelsgeschäfts eingehen. Insofern sich bei einer Berechnung ein Verlust ergibt, wird der Gewinn auf null gesetzt und der Veräußerungsverlust ignoriert. In Irland ansässige Anleger, die juristische Personen sind, deren Anteile in Verbindung mit einer Geschäftstätigkeit gehalten werden, werden zur Ertrags- oder Kapitalertragsteuer im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit veranlagt.

Nach Gesetzesänderungen im Finance Act 2006 wird das Halten von Anteilen bei Ablauf von 8 Jahren ab Erwerb (und danach an jedem 8. Jahrestag) als fiktive Veräußerung und Neuerwerb der betreffenden Anteile durch den Anteilinhaber zum Marktwert betrachtet. Dies betrifft Anteile, die ab dem 1. Januar 2001 erworben wurden. Die bei der fiktiven Veräußerung anfallende Steuer wird der bei einer Veräußerung einer „wesentlichen Beteiligung“ an einem Offshore-Fonds entsprechen (d.h. der entsprechende Gewinn wird derzeit zum Satz von 36% besteuert (41% mit Wirkung vom 1. Januar 2014, wie in der Finance (Nr. 2) Bill 2013 vorgeschlagen)). Soweit bei einer solchen fiktiven Veräußerung eine Steuer anfällt, wird diese Steuer berücksichtigt, um sicherzustellen, dass jegliche bei der späteren Einlösung, Rückgabe, Annullierung oder Übertragung der betreffenden Anteile anfallende Steuer nicht die Steuer übersteigt, die ohne die fiktive Veräußerung angefallen wäre.

Der Finance Act 2007 führte einige Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung von natürlichen Personen ein, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind und Anteile bestimmter Offshore-Fonds halten. Die Vorschriften begründen das Konzept des Organismus für private Portfolioanlagen (personal portfolio investment undertaking, „PPIU“). Im Wesentlichen gilt ein Offshore-Fonds hinsichtlich eines Anlegers als PPIU, wenn der Anleger entweder direkt oder indirekt über Personen, die in seinem Namen handeln oder mit ihm verbunden sind, Einfluss auf die Auswahl einiger oder aller im Offshore-Fonds gehaltenen Vermögenswerte nehmen kann. Alle Gewinne aus einem steuerpflichtigen Ereignis in Bezug auf einen Offshore-Fonds, bei dem es sich hinsichtlich einer natürlichen Person um ein PPIU handelt, werden zum Standard-Einkommensteuersatz zuzüglich 36% besteuert (41% mit Wirkung vom 1. Januar 2014, wie in der Finance (Nr. 2) Bill 2013 vorgeschlagen). Höhere Steuersätze

können zutreffen, wenn die natürliche Person den zwingenden Publikationsanforderungen gemäß Kapitel 4 nicht nachkommt. Wenn das investierte Vermögen in den Marketing- und Werbematerialien des Offshore-Fonds eindeutig angegeben worden ist und die Anlage in der Öffentlichkeit weithin vermarktet wird, gelten bestimmte Ausnahmen. Weitere Einschränkungen können im Fall von Investitionen in Grundstücke oder nicht börsennotierte Aktien erforderlich sein, deren Wert sich aus Grundstücken ableitet.

Im Sinne der irischen Besteuerung stellt eine Umwandlung von Anteilen des Fonds von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse keine Veräußerung dar. Die Ersatzanteile sind so zu behandeln, als wenn sie zu demselben Zeitpunkt zu demselben Betrag wie der Anteilsbestand, auf den sie sich beziehen, erworben worden wären. Für Fälle, in denen bei der Umwandlung von Anteilen eine zusätzliche Gegenleistung gezahlt wird, oder wenn ein Anteilinhaber eine andere Gegenleistung als die Ersatzanteile eines Fonds erhält, gelten besondere Regeln. Besondere Regeln gelten gegebenenfalls auch, wenn ein Fonds ein Ausgleichssystem betreibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Regeln für bestimmte Arten von Anteilhabern (wie beispielsweise Finanzinstitute, die gegebenenfalls besonderen Regeln unterliegen) möglicherweise nicht zutreffend sind. Vor der Anlage in Anteilen des Fonds sollten Anleger selbst fachlichen Rat hinsichtlich der steuerlichen Folgen einholen. Steuerrecht und Besteuerungspraxis sowie die Höhe der Besteuerung können sich von Zeit zu Zeit ändern.

#### **Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente**

Die folgenden Dokumente stehen an Wochentagen (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und anderen öffentlichen Feiertagen) während der üblichen Geschäftszeiten beim Kundendienstbeauftragten zur kostenlosen Einsichtnahme zur Verfügung:

- a) Satzung des Fonds;
- b) die im Prospekt aufgeführten wesentlichen Verträge;
- c) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
- d) der Prospekt; und
- e) die jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen.

Exemplare der Satzung des Fonds, des Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen (in der jeweils geltenden Fassung) und der aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind auf Wunsch kostenlos am Sitz des Kundendienstbeauftragten erhältlich.

## **ITALIEN**

### **Gebühren und Aufwendungen**

Bitte beachten Sie, dass von Vermittlern für nach dem lokalen Vertriebsmodell gemäß lokalen Aufsichtsvorschriften erbrachte Dienstleistungen zusätzliche Kosten erhoben werden können.

Anleger können Anteile ohne Einzelabrechnungen (z. B. durch Sparpläne) erwerben und können der lokalen Zahlstelle diesbezüglich auch eine Vollmacht erteilen. Weitere Informationen sind dem italienischen Zeichnungsformular zu entnehmen.

## **JERSEY**

### **Eintragung und Beaufsichtigung**

Für die Verbreitung des Prospekts ist die Zustimmung der Jersey Financial Services Commission (die „Commission“) im Rahmen der Control of Borrowing (Jersey) Order von 1958 (in der geltenden Fassung) eingeholt worden. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Commission durch die Erteilung dieser Zustimmung keine Haftung für die gesunde finanzielle Lage von Einrichtungen oder für die Richtigkeit von darüber getroffenen Aussagen oder zum Ausdruck gebrachten Meinungen übernimmt. Die Commission wird durch das Control of Borrowing (Jersey) Law von 1947 in der geltenden Fassung vor jeglicher Haftung aus der Ausübung ihrer Funktionen im Rahmen dieses Gesetzes geschützt.

## **KOREA**

Bitte beachten Sie, dass ein Teilprospekt für Anleger in Korea vorhanden ist. Dieser Teilprospekt enthält länderspezifische Informationen für Korea.

## **MALTA**

### **Eintragung und Beaufsichtigung**

Der Fonds ist eine am 15. Juni 1990 in Luxemburg errichtete Investmentgesellschaft des offenen Typs. Er wird in Luxemburg (dem Heimatstaat des Fonds) von der Commission de Surveillance du Secteur Financier beaufsichtigt und ist primär an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert.

Gemäß der EU-OGAW-Richtlinie und den „Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und Verwaltungsgesellschaften von 2004“ (gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung 207 von 2004 in der jeweils geltenden Fassung), die mit Wirkung vom 1. Juli 2011 durch die Investment Services Act (Marketing of UCITS) Regulations (gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung 241 von 2011) ersetzt wurden, ist der Fonds zum Vertrieb seiner Anteile in Malta in Bezug auf die folgenden Teilfonds (Kategorien) berechtigt: Aktienfonds (außer Fidelity Funds – Asian Equity Fund, Fidelity Funds – China Opportunities Fund, Fidelity Funds – Emerging Markets Fund, Fidelity Funds – EURO STOXX 50™ Fund, Fidelity Funds – European Value Fund, Fidelity Funds – Global Demographics Fund, Fidelity Funds – Global Real Asset Securities Fund und Fidelity Funds – Greater China Fund II; ertragsorientierte Aktienfonds (außer Fidelity Funds – Asia Pacific Dividend Fund); Mischfonds; Rentenfonds; geldmarktnahe Fonds; Fidelity Lifestyle Funds; institutionellen Anlegern vorbehaltene Fonds (außer Fidelity Funds – Institutional Hong Kong Opportunities Fund).

Bestimmte Anteilsklassen von Teilfonds, die zur Vermarktung in Malta zugelassen sind, stehen in Malta möglicherweise nicht zum Vertrieb zur Verfügung (insbesondere Anteile der Klassen B, C E und J), und in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen dieser Teilfonds sind unter Umständen bestimmte Handelswährungen nicht verfügbar.

Die nachstehenden Angaben enthalten Details über die Anlegern in Malta zur Verfügung stehenden Einrichtungen und die Verfahren für den Handel mit Anteilen des Fonds. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt des Fonds, dem jeweils letzten Jahresbericht mit Jahresabschluss und, falls danach veröffentlicht, dem jeweils letzten Halbjahresbericht mit Finanzausweis gelesen werden. Im Prospekt definierte Bezeichnungen haben in diesem Malta betreffenden länderspezifischen Abschnitt die gleiche Bedeutung.

### Repräsentant in Malta

Growth Investments Ltd., Middle Sea House, Floriana FRN 1442, Malta (Telefon +356-2123 4582), (der „lokale Repräsentant“) wurde bestellt, Einrichtungen, die die Leistung von Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen ermöglichen, und die Informationen, zu deren Vorlage der Fonds in Malta verpflichtet ist, bereit zu halten.

Für den Fonds wird in Malta vom lokalen Repräsentanten geworben.

### Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Die Fondsbestimmungen und die Satzung (in der jeweils geltenden Fassung) können am Sitz des Fonds, bei den Vertriebsstellen und dem lokalen Repräsentanten eingesehen werden. Exemplare des aktuellen Prospekts, der jeweils aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen sowie des neuesten geprüften Jahresberichts mit Jahresabschluss und ungeprüften Halbjahresberichts mit Finanzausweis des Fonds sind auf Wunsch kostenlos am Sitz des Fonds, bei den Vertriebsstellen, bei dem lokalen Repräsentanten und bei ermächtigten Finanzvermittlern in Malta erhältlich.

Beschwerden bezüglich des Fonds können beim lokalen Repräsentanten zur Weiterleitung an die betreffende Gesellschaft eingereicht werden.

### Handelsverfahren

Anleger können Weisungen an den lokalen Repräsentanten oder eine der im Prospekt aufgeführten Vertriebsstellen, die Hauptgeschäftsstelle des Fonds oder an FIL Investments International an folgender Anschrift erteilen.

FIL Investments International  
Oakhill House  
130 Tonbridge Road  
Hildenborough  
Tonbridge  
Kent TN11 9DZ  
Großbritannien  
(Zugelassen und beaufsichtigt im Vereinigten Königreich durch die Financial Conduct Authority)  
Telefon: (44) 1732 777377  
Fax: (44) 1732 777262

Anleger müssen sicherstellen, dass Kauf- und Zeichnungsanträge für Anteile oder Handelsweisungen dem lokalen Repräsentanten, der zugelassenen Vertriebsstelle oder FIL Investments International schriftlich auf dem von dem lokalen Repräsentanten oder der Vertriebsstelle vorgeschriebenen Formular zugehen. Antragsformulare sind auf Wunsch bei dem lokalen Repräsentanten erhältlich.

Anteile können in jeder bedeutenderen frei konvertierbaren Währung, die im Prospekt aufgeführt ist, gekauft werden. Wenn der Anleger in einer Währung kauft, die von der Haupthandelswährung der betreffenden Klasse abweicht, wird der Kaufpreis vor der Anlage in die Haupthandelswährung umgewandelt. In gleicher Weise kann der Anleger Verkaufserlöse wie im Prospekt angegeben in jeder bedeutenderen frei konvertierbaren Währung erhalten.

Abrechnungen werden gewöhnlich innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der betreffenden Preise und Devisenkurse ausgestellt. Anträge werden normalerweise nach Eingang frei verfügbarer Mittel bearbeitet. Vollständige Angaben finden sich im Antragsformular und im Prospekt.

Anleger können die Rücknahme von Anteilen auch über den lokalen Repräsentanten beantragen und die Zahlung über diesen erhalten. Anleger können beim lokalen Repräsentanten auch die Zahlung von Ertragsausschüttungen beantragen, die erklärt worden sind und vom Fonds zahlbar sind.

### Veröffentlichung von Preisen

Angaben über die jeweils letzten Handelspreise für Anteile des Fonds sind beim lokalen Repräsentanten erhältlich.

### Besteuerung

Der Verwaltungsrat ist über die folgenden allgemeinen maltesischen Einkommensteuer- und Stempelsteuerbestimmungen unterrichtet, die für Anleger von Bedeutung sind (mit Ausnahme von Anlegern, die im Rahmen ihrer normalen gewerblichen Tätigkeit Wertpapierhandel betreiben). Diese beruhen auf dem Steuerrecht und der Besteuerungspraxis zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts. Diese Angaben stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar, und Anlegern und potenziellen Anlegern wird dringend geraten, bezüglich der für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen des Fonds (nachstehend „Anteile“) sowie für die vom Fonds geleisteten Ausschüttungen geltende Gesetzgebung fachlichen Rat einzuholen.

#### Allgemeines:

Die maltesische Einkommensteuer wird auf weltweiter Basis auf Einkünfte (einschließlich bestimmter Kapitalgewinne) von Personen erhoben, die in Malta sowohl domiziliert sind als auch ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben. Personen, die nicht alle diese Eigenschaften besitzen, sind mit in Malta anfallenden Einkünften (einschließlich Kapitalgewinnen) und in Malta empfangenen Einkünften aus ausländischen Quellen steuerpflichtig.

Im Allgemeinen liegt der Einkommensteuersatz für Erträge (einschließlich Dividenden) und Kapitalgewinne derzeit für Gesellschaften (wie im Einkommensteuergesetz definiert) bei 35% und für andere Personen zwischen 0% und 35%.

Das Steuersystem für Einrichtungen für gemeinsame Anlagen beruht auf der Klassifizierung von Fonds in vorgeschriebene oder nicht vorgeschriebene Fonds gemäß den Bedingungen der Vorschriften für Einrichtungen für gemeinsame Anlagen (Kapitalerträge) von 2001 (in der geltenden Fassung). Im Allgemeinen wird ein vorgeschriebener Fonds als ein inländischer Fonds definiert, der erklärt hat, dass der Wert seines in Malta belegenen Vermögens mindestens 85% des Wertes des Gesamtvermögens des Fonds ausmacht.

In der Annahme, dass keiner der Teilfonds des Fonds unter die Definition eines vorgeschriebenen Fonds fällt und dass nicht alle Vermögenswerte der Teilfonds maltesische Vermögenswerte darstellen, sollte der Fonds im Allgemeinen in Malta seine aus diesen nicht-maltesischen Vermögenswerten erzielten Erträge/Gewinne nicht versteuern müssen.

#### Anteilinhaber:

Anteilinhaber (sowohl natürliche als auch juristische Personen), die im steuerlichen Sinne in Malta sowohl domiziliert sind als auch ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben und vom Fonds Ertragsausschüttungen empfangen haben (unabhängig davon,

ob diese wieder angelegt worden sind oder nicht), sollten diese Einkünfte erklären, die nach maltesischem Recht steuerpflichtig sind. Soweit sie nicht aus anderen Gründen steuerbefreit sind, gilt das Gleiche für Personen, die nicht alle diese Eigenschaften besitzen, soweit vom Fonds geleistete Ertragsausschüttungen ihnen in Malta zufließen. Die Vorschriften besagen jedoch, dass Erträge, die von einem ausländischen nicht vorgeschriebenen Fonds an in Malta ansässige Anteilhaber ausgeschüttet werden, die Voraussetzung für eine Abgeltungsquellensteuer von 15% erfüllen, wenn der Empfänger der Ertragsausschüttungen im Zusammenhang mit der Auszahlung dieser Ertragsausschüttungen von den Diensten eines nach maltesischem Recht lizenzierten ermächtigten Finanzvermittlers Gebrauch macht. Sollten alle einschlägigen Bedingungen erfüllt sein, ist der Vermittler verpflichtet, die Steuer an der Quelle einzubehalten und diese an die Regierung von Malta abzuführen. Unter diesen Umständen würden auf die Ertragsausschüttungen keine weiteren Steuern erhoben werden, und ein in Malta ansässiger Anteilhaber, der eine natürliche Person ist, wäre nicht einmal verpflichtet, die Ausschüttungen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Wenn es einen solchen ermächtigten Finanzvermittler nicht gibt oder wenn der in Malta ansässige Anteilhaber den Vermittler bittet, den Abzug der besagten Quellensteuer von 15% nicht vorzunehmen, müsste der Anleger die Ausschüttungen in seiner Einkommensteuererklärung angeben und wird zu den normalen Sätzen besteuert.

Bei Übertragungen oder Rückgaben von Anteilen des Fonds durch nicht in Malta ansässige Personen (für die der entsprechende Steuerbefreiungstatbestand gilt) realisierte Kapitalgewinne sind von der maltesischen Einkommensteuer befreit. Von in Malta ansässigen Anteilhabern bei der Rückgabe, der Liquidation oder der Annullierung von Anteilen eines nicht vorgeschriebenen Fonds realisierte Kapitalgewinne unterliegen unter Umständen einer Quellensteuer von 15%, wenn der Übertragende im Zusammenhang mit der Veräußerung der besagten Fondsanteile von den Diensten eines in Malta lizenzierten ermächtigten Finanzvermittlers Gebrauch macht. In diesem Falle trifft, wenn alle einschlägigen Bedingungen erfüllt sind, die Pflicht zum Quellensteuerabzug den lizenzierten ermächtigten Finanzvermittler des Fonds. Wenn es einen solchen ermächtigten Finanzvermittler nicht gibt oder wenn der in Malta ansässige Anteilhaber den Vermittler bittet, den Abzug der besagten Quellensteuer von 15% nicht vorzunehmen, müsste der in Malta ansässige Anleger die Kapitalgewinne in seiner Einkommensteuererklärung angeben und wird zu den normalen Sätzen besteuert. Die Umschichtung von Anteilen von einem nicht vorgeschriebenen Teilfonds in einen anderen Teilfonds des Fonds (oder vorbehaltlich des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen in einen Teilfonds eines anderen gemeinsamen Anlageplans) stellt im Sinne der Einkommensteuer eine Übertragung dar. Die Umschichtung von Anteilen innerhalb der nicht vorgeschriebenen Teilfonds des Fonds löst jedoch zu dem Zeitpunkt keine Steuerpflicht aus. Die Steuer auf etwaige Gewinne wird vielmehr bei der endgültigen Übertragung der Anteile anhand der Erwerbskosten der ursprünglichen Anteile berechnet (und gezahlt). Bei direkten Übertragungen von Wertpapieren nicht vorgeschriebener Fonds realisierte Kapitalgewinne müssen vom Übertragenden in seiner Steuererklärung angegeben werden, und darauf wird Steuer zu normalen Sätzen erhoben, jedoch so dass bei einer letztendlichen Rückgabe der Rückgabegewinn ohne Bezugnahme auf die direkte Zwischenübertragung berechnet wird.

Erwerbe oder Veräußerungen von Anteilen, die vom Fonds ausgegeben sind, sind von der maltesischen Abgabe auf Dokumente und Übertragungen (Stempelsteuer) befreit.

## NIEDERLANDE

### Eintragung und Beaufsichtigung

Die nachstehenden Angaben beschreiben die Einrichtungen, die in den Niederlanden ansässigen Anlegern zur Verfügung stehen, und die Verfahren, die für den Handel mit Anteilen des Fonds gelten. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt, den aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds, dem neuesten Jahresbericht mit Jahresabschluss und, falls danach veröffentlicht, dem neuesten Halbjahresbericht mit Finanzausweis gelesen werden. Im Prospekt definierte Bezeichnungen haben in den nachstehenden Hinweisen die gleiche Bedeutung.

### Handelsverfahren

Niederländische Anleger können Handelsweisungen (entweder direkt oder durch ihre Bank oder ihren Vermittler) an FIL (Luxembourg) S.A. an nachstehender Anschrift oder alternativ an die Verwaltungsgesellschaft an ihrem Geschäftssitz richten.

FIL (Luxembourg) S.A. ist die Vertriebsstelle für die Niederlande und handelt als Beauftragte der Generalvertriebsstelle FIL Distributors.

Alle Weisungen können an die Vertriebsstelle gerichtet werden:

FIL (Luxembourg) S.A.  
2a, Rue Albert Borschette  
BP 2174  
L-1021 Luxemburg  
Telefon: (352) 250 404 1  
Fax: (352) 26 38 39 38.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Käufe und Zeichnungen von Anteilen oder Handelsweisungen der Vertriebsstelle schriftlich auf dem von der Vertriebsstelle vorgeschriebenen Formular zugehen. Antragsformulare sind auf Wunsch bei der Vertriebsstelle erhältlich.

Anleger können Anteile in jeder bedeutenderen frei konvertierbaren Währung, die im Prospekt aufgeführt ist, kaufen. Wenn der Anleger Anteile in einer Währung kauft, die von der Haupthandelswährung der betreffenden Klasse abweicht, wird der Kaufpreis vor der Anlage in die Haupthandelswährung umgewandelt. In gleicher Weise kann der Anleger Verkaufserlöse in jeder bedeutenderen frei konvertierbaren Währung erhalten.

### Besteuerung

Der Verwaltungsrat ist über die folgenden steuerlichen Folgen für in den Niederlanden ansässige Anleger unterrichtet:

- In den Niederlanden ansässige Anleger, die juristische Personen sind und der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen, sind grundsätzlich mit aus den Anteilen erzielten Erträgen der niederländischen Körperschaftsteuer zum Satz von 25% (Satz von 2013) mit einem Steigerungssatz von 20% auf die ersten 200.000 Euro steuerpflichtigen Erträge unterworfen. Diese Erträge enthalten die vom Fonds vereinnahmten Ertragsausschüttungen und sonstigen Gewinnausschüttungen, bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen realisierte Kapitalgewinne sowie die Erträge aus Änderungen des angemessenen Marktwerts der Anteile.
- Bestimmte in den Niederlanden ansässige institutionelle Anleger (wie beispielsweise bestimmte Voraussetzungen erfüllende Pensionsfonds, gemeinnützige Einrichtungen, Familienstiftungen und steuerbefreite Anlageinstitute („VBI“)) sind grundsätzlich in vollem Umfang in Bezug auf aus den Anteilen vereinnahmte Ertragsausschüttungen und sonstige

Gewinnausschüttungen sowie bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen realisierte Kapitalgewinne von der niederländischen Körperschaftsteuer befreit.

- c) Niederländische Anlageinstitute, die der niederländischen Körperschaftsteuer zum Satz von 0% unterworfen sind („FBI“), sind verpflichtet, die Anteile zum angemessenen Marktwert zu bewerten.
- d) Sofern keine der unter den Buchstaben e) und f) beschriebenen Situationen zutrifft, wird bei den Anteilen, die von Anteilhabern gehalten werden, die in den Niederlanden ansässige natürliche Personen sind, davon ausgegangen, dass sie einen fiktiven Ertrag von 4% des angemessenen Marktwerts der Anteile zu Beginn des Kalenderjahres erbringen. Der fiktive Ertrag wird einem Satz von 30% unterworfen. Tatsächliche Erträge aus den Anteilen wie Ertragsausschüttungen und Kapitalgewinne unterliegen als solche nicht der niederländischen Einkommensteuer.
- e) Als Ausnahme zu der vorstehend unter d) beschriebenen steuerlichen Behandlung unterliegen Anteilhaber, die eine natürliche Person sind und die (allein oder zusammen mit deren Ehepartnern wie im niederländischen Einkommensteuergesetz 2001 definiert) Eigentümer von Anteilen sind, die 5% oder mehr des ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Kapitals (i) des Fonds, (ii) eines Teilfonds oder (iii) einer separaten Anteilkategorie eines Teilfonds darstellen (eine so genannte „wesentliche Beteiligung“) mit vom Fonds vereinnahmten Ertragsausschüttungen und sonstigen Gewinnausschüttungen sowie bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen realisierten Kapitalgewinnen einem Steuersatz von 25% (Satz von 2013). Darüber hinaus müssen Eigentümer einer wesentlichen Beteiligung am Fonds einen fiktiven Ertrag von 4% des angemessenen Marktwerts der Anteile (zum Anfang des Kalenderjahres) abzüglich des tatsächlichen Ertrags der Anteile (aber nicht unter null) melden, der zum Satz von 25% (Satz von 2013) besteuert wird. Bei der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile erzielte Kapitalgewinne werden um etwaige fiktive Erträge, die bereits vorher besteuert wurden, reduziert. Anlegern, die Eigentümer einer „wesentlichen Beteiligung“ sind, wird empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Folgen im Zusammenhang mit ihrem Besitz an Anteilen des Fonds fachlichen Rat einzuholen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuersatz von 25% am 1. Januar 2014 für die ersten EUR 250.000 auf 22% gesenkt wird. Diese Herabsetzung ist vorübergehend und dürfte nur für das Jahr 2014 gelten.
- f) Als Ausnahme zu der vorstehend unter d) und e) beschriebenen steuerlichen Behandlung sind in den Niederlanden ansässige Anteilhaber, die eine natürliche Person sind und die ein Unternehmen betreiben oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben, dem bzw. der die Anteile zugeordnet werden könnten, grundsätzlich mit vom Fonds vorgenommenen Ertragsausschüttungen und sonstigen Gewinnausschüttungen, bei der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile realisierten Kapitalgewinnen sowie dem Ertrag aus Änderungen des angemessenen Marktwerts der Anteile der niederländischen Einkommensteuer zu progressiven Sätzen von bis zu 52% unterworfen.
- g) Anleger sollten auch den Abschnitt über Besteuerung des Prospekts lesen, der zusätzliche steuerliche Folgen für Anleger beschreibt. Vor der Anlage in den Anteilen sollten Anleger selbst fachlichen Rat hinsichtlich der steuerlichen Folgen einholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Angaben keine Rechts- oder Steuerberatung darstellen, und potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, hinsichtlich der für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen sowie für durch den Fonds geleistete Ertragsausschüttungen geltenden Steuergesetzgebung fachlichen Rat einzuholen. Die in diesem Abschnitt beschriebene steuerliche Behandlung bezieht sich auf das derzeitige Recht und der derzeitige Praxis, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts gelten. Sowohl das Steuerrecht und die Besteuerungspraxis als auch die Höhe der Besteuerung unterliegen künftigen Änderungen mit oder ohne Rückwirkung.

#### **Zahlstelle**

Die Auszahlung von Ertragsausschüttungen auf Inhaberanteile ist erhältlich bei:

ABN AMRO Bank N.V.  
Gustav Mahlerlaan 10  
1082 PP Amsterdam  
Niederlande

#### **Veröffentlichung von Preisen**

Nähere Angaben über die jeweils letzten Handelspreise von Anteilen sind bei der Vertriebsstelle erhältlich.

#### **Allgemeines**

Weitere Angaben über den Fonds und die entsprechenden Handelsverfahren sind auch bei der Verwaltungsgesellschaft, 2a, rue Albert Borschette, BP 2174, L-1021 Luxemburg erhältlich.

## **NORWEGEN**

#### **Eintragung und Beaufsichtigung**

Die Richtlinie 2009/65/EG für den Vertrieb in bestimmten Mitgliedstaaten der EU ist in Norwegen durch das Gesetz vom 25. November 2011 Nr. 44 und die Verordnung vom 21. Dezember 2011 Nr.1467 umgesetzt worden. Der Fonds ist bei der norwegischen Aufsichtsbehörde für das Finanzwesen (Finanstilsynet) eingetragen, und die Verteilung des Prospekts ist von dieser genehmigt worden.

Die nachstehenden Angaben beschreiben die Einrichtungen, die in Norwegen ansässigen Anlegern zur Verfügung stehen, und die Verfahren, die für den Handel mit Anteilen des Fonds gelten. Weitere Angaben werden auch über die Folgen des Kaufs oder des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen gemacht. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt des Fonds gelesen werden. Im Prospekt definierte Bezeichnungen haben in den nachstehenden Hinweisen die gleiche Bedeutung.

#### **Repräsentant**

Der Fonds hat FIL (Luxembourg) S.A. an nachstehender Anschrift zur Vertriebsstelle von Anteilen und zum Repräsentanten des Fonds bestellt:

2a, Rue Albert Borschette  
BP 2174  
L-1021 Luxemburg  
Telefon: (352) 250 404 1  
Fax: (352) 26 38 39 38.

Eine Liste norwegischer Verkaufsrepräsentanten ist unter der gebührenfreien Nummer +47 800 11 507 erhältlich.

## Handelsverfahren

Antragsformulare sind auf Wunsch beim Repräsentanten in Luxemburg, bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei jeder im Prospekt aufgeführten Vertriebsstelle erhältlich.

Weitere Angaben über den Fonds und die entsprechenden Handelsverfahren sind bei jeglicher Vertriebsstelle, beim Repräsentanten des Fonds oder bei den Verkaufsrepräsentanten erhältlich.

## Veröffentlichung von Preisen

Nähere Angaben über die jeweils letzten Preise der Anteile des Fonds sind beim Repräsentanten in Luxemburg erhältlich. Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds wird im Allgemeinen auch täglich auf der Website <https://www.fidelityworldwideinvestment.com/norway> veröffentlicht.

## Besteuerung

Die nachstehenden Angaben stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bestehende oder potenzielle Anleger sollten sich bei ihren eigenen berufsmäßigen Beratern über die Auswirkungen ihrer Zeichnung, ihres Erwerbs, ihres Besitzes, ihrer Umschichtung, ihrer Rückgabe oder ihrer Veräußerung von Anteilen nach dem Recht des Hoheitsgebiets, in dem sie steuerpflichtig sind, erkundigen. Außerdem unterliegen das Steuerrecht und die Besteuerungspraxis sowie die Höhe der Besteuerung künftigen Änderungen.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist über die nachstehenden Folgen für in Norwegen ansässige natürliche Personen („natürliche Personen“) und Gesellschaften („Gesellschaften“) unterrichtet:

Unter der Bedingung, dass der Fonds in Luxemburg als steueransässig gilt, sollten Anlagen in dem Fonds unter die norwegischen Steuerbefreiungsvorschriften fallen. Jeder norwegische Anleger sollte sich jedoch darüber informieren, ob die Anlage der Besteuerung in Norwegen unterliegt oder nicht.

- a) Kapitalgewinne, die in Norwegen ansässige Anteilinhaber, die juristische Personen sind (definiert als Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung, Sparkassen und andere selbstverwaltete Finanzunternehmen, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Genossenschaften, Beteiligungsfonds, Vereinigungen, Stiftungen, bestimmte Konkursmassen und verwaltete Nachlässe, lokale und regionale Gebietskörperschaften, gebietsübergreifende Gesellschaften, Gesellschaften, die sich zu 100% im Staatsbesitz befinden, SE-Gesellschaften und SE-Genossenschaften), bei der Veräußerung, Umwandlung oder Rückgabe von Anteilen erzielen, sollten unter die norwegische Steuerbefreiungsmethode fallen. Von dieser Steuerbefreiungsmethode erfasste Anteile etc. sind Anteile norwegischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Genossenschaften, Aktienfonds und gebietsübergreifender Gesellschaften sowie Anteile ähnlicher ausländischer Gesellschaften. Somit sind Anteile an Rentenfonds und Währungsfonds beispielsweise nicht von dem Steuerbefreiungssystem gedeckt. Derartige Erträge werden mit 28% besteuert (vorgeschlagener Steuersatz von 27% ab dem Rechnungsjahr 2014).
- b) Anlagen in Anteilen etc., die von dem unter a) definierten Steuerbefreiungssystem gedeckt sind, die von Gesellschaften getätigt werden, die in Bezug auf das Anlageportfolio oder das kollektive Portfolio der Gesellschaft unter das norwegische Gesetz zu Versicherungstätigkeiten fallen, sind in der Regel nicht von der Steuerbefreiungsmethode erfasst.
- c) Kapitalgewinne aus Anteilen von im EWR ansässigen Gesellschaften fallen unter die Steuerbefreiung, wenn das Herkunftsland der Gesellschaft nicht als Niedrigsteuerland gilt. Ist die Gesellschaft in einem Niedrigsteuerland ansässig, würde sie immer noch die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllen, wenn die ausländische Gesellschaft, in die die Investition erfolgt ist, tatsächlich in einem EWR-Staat errichtet wurde und dort eine echte wirtschaftliche Geschäftstätigkeit ausübt. Die erwähnten Anforderungen müssen dokumentiert werden.
- d) Anteilinhaber, die juristische Personen wie unter Punkt (a) definiert sind, können keine Verluste in Abzug bringen, wenn Kapitalgewinne steuerbefreit sind.
- e) Kapitalgewinne aus Anteilen von in Niedrigsteuerländern außerhalb des EWR ansässigen Gesellschaften, unter anderem NOKUS-Gesellschaften (d.h. CFC-Gesellschaften), sind jedoch nicht von den unter (a) erwähnten Steuerregeln gedeckt und daher steuerpflichtig (zum Steuersatz von 28% (vorgeschlagener Steuersatz von 27% ab dem Rechnungsjahr 2014)). Folglich sind Verluste aus solchen Anteilen abzugsfähig. Das Gleiche gilt für Kapitalgewinne und -verluste aus Portfolio-Anlagen in Unternehmen außerhalb des EWR. Hinsichtlich Kapitalgewinne liegt eine Portfolio-Anlage vor, wenn der Steuerzahler in den letzten zwei Jahren nicht ständig Eigentümer von 10% oder mehr des Kapitals und 10% oder mehr der Stimmrechte auf der Hauptversammlung gewesen ist. Hinsichtlich der Verluste liegt eine Portfolio-Anlage vor, wenn der Steuerzahler allein oder zusammen mit eng verbundenen Personen in den letzten zwei Jahren nicht ständig Eigentümer von 10% oder mehr der Stimmrechte auf der Hauptversammlung gewesen ist.
- f) Bei anderen als den unter a) definierten juristischen Personen werden gegebenenfalls steuerpflichtige Kapitalgewinne als der Unterschied zwischen den Einstandskosten der Anteile (einschließlich Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Anteile) und dem Verkaufspreis definiert (Steuersatz beträgt 28% (vorgeschlagener Steuersatz von 27% ab dem Rechnungsjahr 2014)).
- g) Kapitalgewinne für natürliche Personen aus der Veräußerung, Umwandlung oder Rückgabe von Anteilen (einschließlich Anteilen an Aktienfonds) sind steuerpflichtig (Steuersatz beträgt 28% (vorgeschlagener Steuersatz von 27% ab dem Rechnungsjahr 2014)).
- h) Bei in Norwegen steueransässigen natürlichen Personen ist der steuerliche Kapitalgewinn der Unterschied zwischen den Einstandskosten der Anteile (einschließlich mit dem Erwerb der Anteile zusammenhängender Kosten) und dem Verkaufspreis. Bei der Berechnung des steuerlichen Gewinns wird ein etwaiger unausgenutzter „Schutzabzug“ (berechnet als arithmetisches Mittel der Zinsen auf norwegische Dreimonats-Schatzwechsel nach Steuern, wie nachstehend unter (k) ausführlicher erklärt) abzugsfähig sein. Ein etwaiger unausgenutzter „Schutzabzug“ kann nicht zur Schaffung oder Erhöhung eines steuerlich abzugsfähigen Verlustes verwendet werden. Der steuerliche Gewinn/steuerlich abzugsfähige Verlust wird anteilsweise berechnet.
- i) Natürliche Personen und jede Rechtsperson, die nicht von den unter a) erwähnten Steuerbefreiungsregeln gedeckt ist, die einen Nettokapitalverlust erleidet, z.B. infolge eines Kapitalverlusts bei Verkauf, Umschichtung, Rückgabe usw. von Anteilen, kann einen Abzug bei gewöhnlichen Einkünften (die mit dem Satz von 28% (vorgeschlagener Steuersatz von 27% ab dem Rechnungsjahr 2014) besteuert werden), aber nicht für Bruttosteuerzwecke geltend machen (die Bruttosteuer gilt nur für natürliche Personen und betrifft als Lohn oder Gehalt eingestufte Einkünfte).

- j) Ein Tausch von Anteilen aus einem Teilfonds/einer Anteilsklasse in einen anderen bzw. eine andere sollte steuerbefreit sein, wenn der Vorgang von den vorstehend unter a) erwähnten Steuerbefreiungsregeln erfasst wird. Andernfalls wird diese Übertragung höchstwahrscheinlich als steuerpflichtige Veräußerung angesehen (Steuersatz von 28%).
- k) Wenn ein Kapitalgewinn steuerpflichtig ist, beträgt der anwendbare Steuersatz 28% (vorgeschlagener Steuersatz von 27% ab dem Rechnungsjahr 2014) und gilt für alle steuerpflichtigen Personen (d. h. alle Arten von juristischen und natürlichen Personen).
- l) Rechtmäßige Dividenden auf Anteile (wie vorstehend unter a) definiert) von in Norwegen ansässigen Körperschaften, die von norwegischen Anteilhabern, die juristische Personen sind, vereinnahmt werden, sind in Höhe von 97% steuerbefreit. Alle Portfoliomangement-Aufwendungen usw., die mit steuerbefreiten Erträgen aus Anteilen im Zusammenhang stehen, sind in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig. Um die Vorteile aus diesen Abzügen zu begrenzen, ist die Steuerbefreiungsmethode auf 97% der Dividendenerträge beschränkt. Die verbleibenden 3% sind für norwegische Anteilhaber, bei denen es sich um juristische Personen handelt, steuerpflichtig (Effektivsteuersatz 0,84% (vorgeschlagener Steuersatz von 27% ab dem Rechnungsjahr 2014)). Eine Ausnahme von der 3%-Regelung gilt für Dividendenausschüttungen innerhalb einer steuerlichen Organschaft (d. h., wenn eine Muttergesellschaft direkt oder indirekt mehr als 90% der Anteile und Stimmrechte an der Gesellschaft hält und tatsächlich in einem EWR-Mitgliedstaat ansässig ist und echte wirtschaftliche Geschäftstätigkeiten ausübt). Bei Anlagen in EWR-Gesellschaften gilt die Steuerbefreiung in Höhe von 97% für rechtmäßige Ertragsausschüttungen auf Anteile nur, wenn die ausländische Gesellschaft, in die die Investition erfolgt ist, nicht in einem Niedrigsteuerland ansässig ist. Ist die Gesellschaft jedoch in einem Niedrigsteuerland ansässig, gilt die 97%ige Steuerbefreiung trotzdem, wenn die Gesellschaft tatsächlich in einem EWR-Staat errichtet wurde und dort eine echte wirtschaftliche Geschäftstätigkeit ausübt. Die erwähnten Anforderungen müssen dokumentiert werden. Ertragsausschüttungen auf Anteile norwegischer Unternehmen an außerhalb des EWR ansässige Steuerzahler bzw. im EWR ansässige Steuerzahler, auf die die Steuerbefreiung nicht zutrifft, unterliegen jedoch einer 25%igen Quellensteuer, wenn jene nicht im Rahmen eines gültigen Doppelbesteuerungsabkommens ganz oder teilweise befreit sind. Fallen sie nicht unter die in a) erwähnten Steuerbefreiungsregeln, sind Ertragsausschüttungen von einem ausländischen Unternehmen an in Norwegen ansässige Anteilhaber, die juristische Personen sind, zum Satz von 28% steuerpflichtig (vorgeschlagener Steuersatz von 27% ab dem Rechnungsjahr 2014). Ertragsausschüttungen auf Anteile wie unter c) erwähnt an norwegische Anteilhaber, die juristische Personen sind, sind demnach in Norwegen steuerpflichtig. Ertragsausschüttungen, die in Norwegen ansässige Anteilhaber, die juristische Personen sind, auf Anteile an NOKUS-Gesellschaften vereinnahmen, unterliegen nicht der Besteuerung, solange die gezahlten Ertragsausschüttungen innerhalb der betreffenden NOKUS-Gesellschaft bereits versteuerte Einkünfte sind. Für weitere Einzelheiten siehe unter m) weiter unten.
- m) Bei in Norwegen ansässigen natürlichen Personen sind nur vereinnahmte Ertragsausschüttungen, die über einen berechneten „Schutzabzug“ hinausgehen (der dem arithmetischen Mittel der Zinsen auf norwegische Dreimonats-Schatzwechsel nach Steuern entspricht), multipliziert mit den Einstandskosten der Anteile, einschließlich unausgenutzter Abzüge der Vorjahre, zum Satz von 28% steuerpflichtig. Eine Bedingung für den „Abzug“ des Schutzabzugs ist, dass die Ertragsausschüttungen in Übereinstimmung mit den Regeln und Vorschriften der einschlägigen Bilanzierungsgesetze/-vorschriften für Gesellschaften geleistet werden. Der „Schutzabzug“ ist an den jeweiligen Anteil gebunden. Eine Ausschüttung von einem Rentenfonds berechtigt den Anteilhaber nicht zur Vornahme eines „Schutzabzugs“.
- n) Die meisten norwegischen institutionellen Anleger werden mit Ertragsausschüttungen und Kapitalgewinnen aus der Veräußerung von Anteilen als Unternehmensanteilhaber (siehe (a) weiter oben) besteuert. Einige institutionelle und staatliche Anleger sind steuerbefreit. Auf norwegische Aktienfonds ist nicht nur die Steuerbefreiungsmethode anwendbar, sondern auch eine besondere Steuerregel, nach der alle Kapitalgewinne auf Anteile in nicht im EWR ansässigen Gesellschaften steuerbefreit sind. Norwegische Aktienfonds haben keinen Anspruch auf Abzug von Verlusten aus der Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften, die in Ländern außerhalb des EWR ansässig sind.
- o) Jeder norwegische Anleger sollte festzustellen suchen, ob die Anlage der norwegischen NOKUS-Besteuerung (CFC-Besteuerung) unterliegt. In Norwegen ansässige Personen (natürliche Personen oder Gesellschaften) werden direkt mit ihrem Anteil an den Erträgen der ausländischen Gesellschaft/des ausländischen Fonds besteuert, wenn die Gesellschaft ihren Sitz in einem Niedrigsteuerland hat, und zwar unabhängig davon, ob eine Ausschüttung an den Anleger erfolgt. Ein Niedrigsteuerland in diesem Sinne ist ein Land, in dem die veranlagte Einkommensteuer auf die Gewinne der Gesellschaft weniger als zwei Drittel der veranlagten Steuern beträgt, die nach norwegischen Steuervorschriften berechnet werden, als wenn die Gesellschaft ihren Sitz (ihre Ansässigkeit) in Norwegen gehabt hätte. Eine Bedingung für diese Besteuerung ist, dass 50% oder mehr der Anteile oder des Kapitals der ausländischen Gesellschaft gemäß den Eigentumsverhältnissen am Anfang und am Ende des Rechnungsjahres direkt oder indirekt (allein oder gemeinsam) von norwegischen Steuerzahlern gehalten oder beherrscht werden. Wenn norwegische Steuerzahler ferner am Ende des Rechnungsjahres mehr als 60% der Anteile oder des Kapitals besitzen oder beherrschen, liegt norwegische Beherrschung unabhängig von der Höhe der Beherrschung zu Jahresbeginn vor. Norwegische Beherrschung liegt nicht mehr vor, wenn norwegische Steuerzahler sowohl zu Beginn als auch am Ende des Rechnungsjahres weniger als 50% der Anteile oder des Kapitals oder weniger als 40% der Anteile oder des Kapitals am Ende des Rechnungsjahres besitzen oder beherrschen. Im Hinblick auf Umbrella-Fonds ist anzumerken, dass die Eigentümerbedingung auf Ebene der verschiedenen Teilfonds berechnet wird. Sofern Norwegen mit dem betreffenden Land ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und die jeweilige juristische Person unter das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen fällt, sind die NOKUS-Regeln nur anwendbar, wenn die Erträge der betreffenden Gesellschaft im Wesentlichen passiver Natur sind. Darüber hinaus ist die NOKUS-Besteuerung untersagt, wenn die betreffende Gesellschaft innerhalb des EWR ansässig ist und in einem EWR-Staat tatsächlich eine Geschäftstätigkeit ausübt. Die diesbezüglichen norwegischen Vorschriften stehen mehr oder minder in Einklang mit der Erklärung der „rein künstlichen Gestaltung“ im Urteil des EuGH im Fall Cadbury Schweppes.
- p) Natürliche Personen (sowie die Nachlässe Verstorbener) zahlen Nettovermögensteuer auf der Grundlage ihres Besitzes an Anteilen des Fonds. Der Höchststeuersatz ist 1,1% (d.h. 0,4% Staats- und 0,7% Gemeindesteuer). Eine Nettovermögensteuer gibt es nicht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Wertpapierfonds, staatseigene Unternehmen gemäß dem Gesetz über staatseigene Unternehmen, gebietsübergreifende Gesellschaften oder Gesellschaften, von denen jemand einen Teil besitzt oder Erträge empfängt, wenn die Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaften auf das Kapital der Gesellschaften beschränkt ist. Einige institutionelle Anteilhaber wie beispielsweise Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Genossenschaften, steuerpflichtige Pensionsfonds, selbstverwaltete Finanzinstitute und Hypothekenkreditvereine zahlen 0,3% Nettovermögensteuer. Im Übrigen beträgt der Höchstsatz der Nettovermögensteuer für eine juristische Person 1%. Für Zwecke der

Nettovermögensteuer werden GmbH-Anteile und Anteile an Aktienfonds mit 100% des Börsenwerts am 1. Januar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres bewertet. Bei gleichzeitiger Notierung an einer norwegischen und ausländischen Börse kommt der in Norwegen gültige Kurs zur Anwendung. Sind die Anteile nicht börsennotiert, ist die Besteuerungsgrundlage für Zwecke der Vermögensteuer das Nettovermögen der Gesellschaft zum 1. Januar des betreffenden Rechnungsjahres. Als Grundlage für die Besteuerung nicht börsennotierter Anteile an ausländischen Gesellschaften dient zunächst der zum 1. Januar des betreffenden Rechnungsjahres angenommene Marktwert der Anteile.

- q) Anleger sollten auch den Abschnitt über Besteuerung im Teil III dieses Prospekts lesen, der zusätzliche steuerliche Folgen für den Fonds und seine Anleger beschreibt.

#### Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Die folgenden Dokumente stehen an Wochentagen (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und anderen öffentlichen Feiertagen) während der üblichen Geschäftsstunden kostenlos am Geschäftssitz des Fonds zur Einsichtnahme zur Verfügung. Diese Dokumente sowie eine Übersetzung des Gesetzes von 2010 können ebenfalls kostenlos in den Büros der Vertriebsstellen und der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

- a) Satzung des Fonds
- b) Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag
- c) Depotbankvertrag
- d) Vertriebsstellenvertrag
- e) Anlageverwaltungsvertrag
- f) Dienstleistungsvereinbarung
- g) Zahlstellenvertrag
- h) Vertrag mit der Repräsentanz in Hongkong
- i) die wesentliche Anlegerinformationen

Die vorstehend aufgeführten Verträge können von Zeit zu Zeit durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten geändert werden. Jede solche Änderung für den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft geschieht durch den Verwaltungsrat, soweit im Anhang B unter Management und Verwaltung, Kündigung oder Änderung, nichts anderes angegeben ist.

Die Satzung (in der jeweils aktuellen Fassung) kann auch bei den Verkaufsrepräsentanten eingesehen werden.

Exemplare des Prospekts, der jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen und des jeweils letzten geprüften Jahresberichts mit Jahresabschluss sowie des jeweils letzten ungeprüften Halbjahresberichts mit Finanzausweis des Fonds sind auf Wunsch kostenlos am Geschäftssitz des Fonds, in den Büros der Vertriebsstellen, der Verwaltungsgesellschaft und der Verkaufsrepräsentanten erhältlich.

## ÖSTERREICH

Der Fonds hat seine Absicht, seine Anteile in der Republik Österreich zu vertreiben, der österreichischen Finanzmarktaufsicht in Wien gemäß § 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Investmentfonds 2011 („InvFG 2011“) angezeigt.

Nur die nachstehend aufgeführten Teilfonds sind zum öffentlichen Vertrieb in der Republik Österreich zugelassen:

Fidelity Funds – America Fund, Fidelity Funds – ASEAN Fund, Fidelity Funds – American Diversified Fund, Fidelity Funds – American Growth Fund, Fidelity Funds – Asian Bond Fund, Fidelity Funds – Asia Pacific Dividend Fund, Fidelity Funds – Asia Pacific Property Fund, Fidelity Funds – Asian Aggressive Fund, Fidelity Funds – Asian High Yield Fund, Fidelity Funds – Asian Smaller Companies Fund, Fidelity Funds – Asian Special Situations Fund, Fidelity Funds – Australia Fund, Fidelity Funds – China Consumer Fund, Fidelity Funds – China Focus Fund, Fidelity Funds – China Opportunities Fund, Fidelity Funds – China RMB Bond Fund, Fidelity Funds – Core Euro Bond Fund, Fidelity Funds – Emerging Asia Fund, Fidelity Funds – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund, Fidelity Funds – Emerging Market Corporate Debt Fund, Fidelity Funds – Emerging Market Debt Fund, Fidelity Funds – Emerging Market Focus Fund, Fidelity Funds – Emerging Market Local Currency Debt Fund, Fidelity Funds – Emerging Markets Fund, Fidelity Funds – Emerging Markets Inflation-Linked Bond Fund, Fidelity Funds – Euro Balanced Fund, Fidelity Funds – Euro Blue Chip Fund, Fidelity Funds – Euro Bond Fund, Fidelity Funds – Euro Cash Fund, Fidelity Funds – Euro Corporate Bond Fund, Fidelity Funds – Euro Short Term Bond Fund, Fidelity Funds – EURO STOXX 50™ Fund, Fidelity Funds – European Aggressive Fund, Fidelity Funds – European Dynamic Growth Fund, Fidelity Funds – European Value Fund, Fidelity Funds – European Dividend Fund, Fidelity Funds – European Fund, Fidelity Funds – European Growth Fund, Fidelity Funds – European High Yield Fund, Fidelity Funds – European Larger Companies Fund, Fidelity Funds – European Smaller Companies Fund, Fidelity Funds – Fidelity Patrimoine, Fidelity Funds – Fidelity Portfolio Selector Global Growth Fund, Fidelity Funds – Fidelity Portfolio Selector Growth Fund, Fidelity Funds – Fidelity Portfolio Selector Moderate Growth Fund, Fidelity Funds – Fidelity Sélection Europe, Fidelity Funds – Fidelity Sélection Internationale, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2015 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2020 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2020 Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2025 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2030 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2035 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2040 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2045 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fidelity Target™ 2050 (Euro) Fund, Fidelity Funds – Fixed Term 2018 Fund, Fidelity Funds – France Fund, Fidelity Funds – Germany Fund, Fidelity Funds – Global Consumer Industries Fund, Fidelity Funds – Global Corporate Bond Fund, Fidelity Funds – Global Demographics Fund, Fidelity Funds – Global Dividend Fund, Fidelity Funds – Global Financial Services Fund, Fidelity Funds – Global Focus Fund, Fidelity Funds – Global Health Care Fund, Fidelity Funds – Global High Grade Income Fund, Fidelity Funds – Global High Yield Fund, Fidelity Funds – Global Income Fund, Fidelity Funds – Global Industrials Fund, Fidelity Funds – Global Inflation-linked Bond Fund, Fidelity Funds – Global Multi Asset Income Fund, Fidelity Funds – Global Property Fund, Fidelity Funds – Global Real Asset Securities Fund, Fidelity Funds – Global Opportunities Fund, Fidelity Funds – Global Strategic Bond Fund, Fidelity Funds – Global Technology Fund, Fidelity Funds – Global Telecommunications Fund, Fidelity Funds – Greater China Fund, Fidelity Funds – Growth & Income Fund, Fidelity Funds – Iberia Fund, Fidelity Funds – India Focus Fund, Fidelity Funds – Indonesia Fund, Fidelity Funds – Institutional America Fund, Fidelity Funds – Institutional Asia Pacific (ex-Japan) Fund, Fidelity Funds – Institutional Asia Pacific (ex-Japan) Opportunities Fund, Fidelity Funds – Institutional Emerging Markets Equity Fund, Fidelity Funds – Institutional Euro Blue Chip Fund, Fidelity Funds – Institutional European High Yield Fund, Fidelity Funds – Institutional European Larger Companies Fund, Fidelity Funds – Institutional Global Dividend Fund (nach Namensänderung Fidelity Funds – Global Equity Income Fund), Fidelity Funds –

Institutional Global Focus Fund, Fidelity Funds – Institutional Hong Kong Opportunities Fund, Fidelity Funds – Japan Aggressive Fund, Fidelity Funds – Institutional Japan Fund, Fidelity Funds – International Bond Fund, Fidelity Funds – International Fund, Fidelity Funds – Italy Fund, Fidelity Funds – Japan Advantage Fund, Fidelity Funds – Japan Fund, Fidelity Funds – Japan Smaller Companies Fund, Fidelity Funds – Korea Fund, Fidelity Funds – Latin America Fund, Fidelity Funds – Malaysia Fund, Fidelity Funds – Multi Asset Strategic Fund, Fidelity Funds – Multi Asset Strategic Defensive Fund, Fidelity Funds – Nordic Fund, Fidelity Funds – Pacific Fund, Fidelity Funds – Singapore Fund, Fidelity Funds – South East Asia Fund, Fidelity Funds – Sterling Bond Fund, Fidelity Funds – Switzerland Fund, Fidelity Funds – Taiwan Fund, Fidelity Funds – Thailand Fund, Fidelity Funds – United Kingdom Fund, Fidelity Funds – US Dollar Bond Fund, Fidelity Funds – US Dollar Cash Fund, Fidelity Funds – US High Yield Fund, Fidelity Funds – World Fund.

Die folgenden Hinweise wenden sich an Anleger, die in der Republik Österreich Fondsanteile erwerben oder veräußern möchten, und beschreiben, welche zusätzlichen Einrichtungen und Verfahren hierzu zur Verfügung stehen.

### Zahl- und Informationsstelle

Die Anleger sind berechtigt, die Rückgabe und die Umschichtung von Anteilen über die UniCredit Bank Austria AG, Lassallestraße 1, A-1020 Wien, („UniCredit Bank Austria“) abzuwickeln. Die UniCredit Bank Austria hat für den Fonds die Funktion einer Depotbank im Sinne des § 141 Investmentfondsgesetz 2011 übernommen und sich entsprechend verpflichtet, Rücknahme- und Umschichtungsanträge entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Bei der UniCredit Bank Austria können an der angegebenen Adresse auch der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung des Fonds, der jeweils letzte Rechenschafts- und Halbjahresbericht sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis erhalten bzw. erfahren werden.

Auch den Anlegern zustehende Auszahlungen von Rückgabeerlösen und eventuelle Ausschüttungen erfolgen, soweit gewünscht, über die UniCredit Bank Austria im Wege der Gutschrift auf das von dem betreffenden Anleger benannte Konto und auf besonderen Antrag auch durch Barauszahlung. Beantragt ein Anteilinhaber die Rücknahme von Inhaberanteilen gegen sofortige Barauszahlung, so kann die UniCredit Bank Austria eine bankübliche Gebühr vom Anleger verlangen.

Grundsätzlich wird den österreichischen Anlegern auch die Möglichkeit geboten, den Kauf, den Verkauf und die Umschichtung von Anteilen über FIL (Luxembourg) S.A. abzuwickeln.

FIL (Luxembourg) S.A. ist die Vertriebsstelle für Österreich, die als Vertreter der Generalvertriebsstelle FIL Distributors handelt. Alle Weisungen können an FIL (Luxembourg) S.A. oder an den Abwicklungsbeauftragten der Vertriebsstelle FIL Investment Services GmbH gerichtet werden:

FIL Investment Services GmbH  
Kastanienhöhe 1  
D-61476 Kronberg im Taunus  
Telefon: (49) 6173 509 0  
Fax: (49) 6173 509 4199

### Veröffentlichung von Preisen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise von in dem Prospekt genannten Fidelity Funds (mit Ausnahme der Teilfonds, für die vorstehend im zweiten Absatz vermerkt ist, dass sie in Österreich nicht öffentlich vertrieben werden dürfen) werden täglich in Die Presse veröffentlicht und können außerdem bei jeder Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem an der Luxemburger Börse veröffentlicht.

### Besteuerung

Zum 1. April 2012 ist eine neue allgemeine Steuerregelung für Erträge aus Wertpapieren und Derivaten in Kraft getreten. Für Privatanleger führte dies zu folgenden Änderungen:

- Nach der alten Regelung waren Kapitalerträge aus der Veräußerung von Wertpapieren und Erträge aus Derivaten nur unter bestimmten Bedingungen steuerpflichtig (z.B. wenn Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrem Erwerb veräußert wurden). Seit 1. April 2012 sind Kapitalerträge aus der Veräußerung von Wertpapieren und Erträge aus Derivaten unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Der Steuersatz für realisierte Kapitalerträge beträgt 25%. Werden die Wertpapiere von einer österreichischen Depotbank gehalten, wird die Steuer von 25% von der österreichischen Depotbank einbehalten. Werden die Wertpapiere von einer ausländischen Depotbank gehalten, sind die realisierten Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben.
- Die neue Steuerregelung für Kapitalerträge gilt nicht für alle Wertpapiere und Derivate. Je nach Datum des Erwerbs sind bestimmte Wertpapiere und Derivate von der 25-prozentigen Kapitalertragsteuer befreit. In Bezug auf Investmentfonds gilt die neue Steuerregelung für Kapitalerträge für solche Fondsanteile, die nach dem 31. Dezember 2010 erworben wurden.

Daher hat sich auch die Besteuerung von Investmentfonds geändert. Folgende Informationen sollen in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern einen allgemeinen Überblick über die Grundlagen der österreichischen Besteuerung von Erträgen aus den Teilfonds des Fonds gemäß der seit 1. April 2012 geltenden Rechtslage geben.

Auf im Einzelfall etwa zu beachtende Besonderheiten wird nicht eingegangen. Da keine konkreten Aussagen über die Besteuerung einzelner Anteilinhaber gemacht werden können, wird den Anteilinhabern empfohlen, sich bezüglich der Besteuerung ihres Anteilsbesitzes mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Die Investoren werden darauf hingewiesen, dass der Fonds PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien als steuerlichen Vertreter gem. § 186 Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit § 188 Investmentfondsgesetz 2011 bestellt hat.

## 1. Allgemeine Angaben

Investmentfonds sind nach österreichischem Steuerrecht transparent. Das bedeutet, dass Fondserträge nicht auf Fondsebene, sondern auf Anlegerebene besteuert werden.

Die Erträge des Fonds sind in der Regel zu versteuern, wenn sie an die Anleger ausgeschüttet werden. Erträge, die nicht ausgeschüttet werden, sind einmal jährlich als „ausschüttungsgleiche Erträge“ zu versteuern.

## 2. Privatanleger

### 2.1. Besteuerung der Erträge des Fonds

Die Erträge des steuerpflichtigen Fonds setzen sich zusammen aus

- dem Nettoanlageertrag (d.h. Zinserträge, Dividendenerträge, sonstige ordentliche Erträge abzüglich der Aufwendungen des Teilfonds) und
- 60% bzw. 100% der realisierten Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und der Erträge aus Derivaten. Der Steuersatz erhöht sich von 20% der realisierten Kapitalgewinne aus Aktien und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten bis 2014 schrittweise auf 60% bzw. 100% aller realisierten Kapitalgewinne (siehe nachfolgende Tabelle).

Beginn des Fondsgeschäftsjahres	vor dem 01. 07.2011	nach dem 01.07.2011	im Jahr 2012	im Jahr 2013	im Jahr 2014
Realisierte Kapitalgewinne aus Aktien und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten	20%	30%	40%	Thesaurierung: 50% Ausschüttung: 100%	Thesaurierung: 60% Ausschüttung: 100%
Realisierte Kapitalgewinne aus Anleihen und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	Thesaurierung: 50% Ausschüttung: 100%	Thesaurierung: 60% Ausschüttung: 100%

Realisierte Kapitalverluste können (nach Verrechnung mit den realisierten Kapitalerträgen) mit den ordentlichen Erträgen (Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge abzüglich der Aufwendungen) verrechnet werden. Übersteigen die Kapitalverluste den Nettoanlageertrag, kann der verbleibende Verlustbetrag auf Anteilsklassenebene vorgetragen werden. Ab den nach dem 31. Dezember 2012 beginnenden Fondsgeschäftsjahren kann auch ein negativer Nettoanlageertrag, der nicht mit realisierten Kapitalgewinnen verrechnet werden kann, vorgetragen werden. In den folgenden Geschäftsjahren müssen diese Verlustvorträge zunächst mit den realisierten Kapitalerträgen und anschließend mit dem Nettoanlageertrag verrechnet werden.

Der für Privatanleger geltende Steuersatz für die Erträge des Fonds liegt grundsätzlich bei 25%. Werden die Fondsanteile von einer österreichischen Depotbank gehalten, wird die Steuer von 25% auf ausschüttungsgleiche Erträge und Ertragsausschüttungen von der österreichischen Depotbank einbehalten. Werden die Fondsanteile von einer ausländischen Depotbank gehalten, müssen die ausschüttungsgleichen Erträge (die in diesem Fall vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds als ausgeschüttet gelten) und die Ertragsausschüttungen in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers angegeben werden.

### 2.2. Verkauf von Fondsanteilen

Wenn Privatanleger ihre Fondsanteile verkaufen, unterliegt die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten unabhängig von der Haltedauer einem Steuersatz von 25%. Um eine Doppelbesteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden (d.h. jährliche Besteuerung und Besteuerung im Rahmen der aus dem Verkauf der Fondsanteile erzielten Erträge) werden zu den Anschaffungskosten des Fondsanteils jährlich die versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge hinzugerechnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ausgabeaufschlag in der Regel nicht als Anschaffungsnebenkosten betrachtet werden darf.

Werden die Fondsanteile von einer österreichischen Depotbank gehalten, wird die Steuer von 25% auf den Kapitalgewinn von der österreichischen Depotbank einbehalten. Falls die Fondsanteile in einem ausländischen Depot gehalten werden, muss der Kapitalgewinn in der persönlichen Einkommenssteuererklärung des Privatanlegers angegeben werden.

Die Besteuerung von Kapitalerträgen in Höhe von 25% ab 1. April 2012 gilt nur für den Verkauf von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2010 erworben wurden. Kapitalerträge aus dem Verkauf von Fondsanteilen, die vor dem 1. Januar 2011 erworben wurden, sind grundsätzlich steuerfrei.

## 3. Natürliche Personen, die die Fondsanteile als Betriebsvermögen halten

Halten natürliche Personen Fondsanteile als Geschäftsvermögen (Einzelunternehmer oder Personengesellschaften), so gelten grundsätzlich die vorstehend für Privatanleger dargelegten Steuergrundsätze, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- Natürliche Personen, die die Fondsanteile als Geschäftsvermögen halten, müssen die realisierten Kapitalerträge in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Die Kapitalerträge unterliegen einer Besteuerung in Höhe von 25%. Auf Kapitalerträge durch die österreichische Depotbank einbehaltene Steuern werden mit der Einkommensteuer der Person verrechnet.
- 100% der thesaurierten realisierten Kapitalerträge unterliegen einer Besteuerung.
- Der Ausgabeaufschlag kann als Anschaffungsnebenkosten betrachtet werden.

## 4. Anleger, die juristische Personen sind

Die Nettoerträge aus Finanzanlagen sowie alle realisierten Kapitalgewinne unterliegen einem Körperschaftssteuersatz von 25% und sind in der Körperschaftsteuererklärung der Körperschaft anzugeben. Wenn eine Körperschaft ihre Fondsanteile verkauft, unterliegt die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten abzüglich der bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge unabhängig von der Haltedauer einer Körperschaftsteuer in Höhe von 25% und ist in der Körperschaftsteuererklärung anzugeben. Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten bei Anlegern, die juristische Personen sind, zum Ende des Fondsgeschäftsjahres als zugeflossen.

Anleger, die juristische Personen sind, können den Quellensteuerabzug vermeiden, indem sie der österreichischen Bank eine Befreiungsbescheinigung vorlegen. Wird keine Befreiungsbescheinigung vorgelegt, kann die abgezogene Quellensteuer auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden.

## 5. Nachweis der steuerpflichtigen Erträge

Die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge müssen jährlich innerhalb von sieben Monaten nach dem Geschäftsjahresende des Fonds von einem österreichischen steuerlichen Vertreter berechnet und an die Oesterreichische Kontrollbank („OeKB“) gemeldet werden.

Die Quellensteuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge wird von der österreichischen Depotbank abgezogen, sobald sie der OeKB gemeldet wird. Die von dem steuerlichen Vertreter gemeldeten Steuerbeträge werden auf der Website der OeKB ([www.profitweb.at](http://www.profitweb.at)) veröffentlicht.

Fonds, die bei der OeKB registriert sind und einen steuerlichen Vertreter haben, der die Steuerbeträge auf die ausschüttungsgleichen Erträge und Ausschüttungen berechnet und diese Angaben an die OeKB meldet, werden als „Meldefonds“ eingestuft. Ist ein Investmentfonds nicht bei der OeKB registriert und ernennt keinen österreichischen steuerlichen Vertreter, wird der Fonds als „schwarzer“ Fonds eingestuft. In diesem Fall unterliegen 90% des Anstiegs des Nettoinventarwerts im Laufe des Kalenderjahres, mindestens jedoch 10% des Nettoinventarwerts am Ende des Kalenderjahres, der Besteuerung.

## 6. Haftungsausschluss

Bitte beachten Sie, dass die Angaben zu den steuerlichen Auswirkungen auf dem im Oktober 2012 geltenden Steuerrecht basieren. Die Richtigkeit dieser Steuerangaben kann durch spätere Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Gesetzesanwendung beeinträchtigt werden.

## SCHWEDEN

### Eintragung und Beaufsichtigung

Der Fonds ist eine am 15. Juni 1990 in Luxemburg gegründete Investmentgesellschaft des offenen Typs.

Kraft Entscheidungen der schwedischen Aufsichtsbehörde für das Finanzwesen (Finansinspektionen) vom 18. Dezember 1995 und 27. Oktober 2005 ist der Fonds ermächtigt, seine Anteile in Schweden öffentlich zu vertreiben.

Die nachstehenden Angaben beschreiben die Einrichtungen, die in Schweden ansässigen Anlegern zur Verfügung stehen, und die Verfahren, die für den Handel mit Anteilen des Fonds gelten. Diese Angaben müssen in Verbindung mit dem aktuellen Prospekt des Fonds, dem jeweils letzten Jahresbericht mit Jahresabschluss und, falls danach veröffentlicht, dem jeweils letzten Halbjahresbericht mit Finanzausweis gelesen werden. Änderung des Prospekts, der Fondsbestimmungen oder der Satzung oder jegliche sonstige Informationen werden in den Büros des Repräsentanten zur Verfügung gehalten. Wesentliche Änderungen des Prospekts, der Fondsbestimmungen oder der Satzung werden bei der schwedischen Aufsichtsbehörde für das Finanzwesen eingereicht.

### Repräsentant

Die Verwaltung des Fonds hat Svenska Handelsbanken AB, Blasieholmstorg 12, SE-106 70 Stockholm, Schweden, zum Repräsentanten des Fonds in Schweden bestellt. Die Zahlstelle, der Erfüllungsort und der Gerichtsstand sind bezüglich der in Schweden vertriebenen Anteile am Geschäftssitz des Repräsentanten begründet worden.

### Handelsverfahren

Anleger können Weisungen (direkt oder über ihre Bank oder einen anderen Finanzvertreter) an den Repräsentanten oder eine der im Prospekt aufgeführten Vertriebsstellen oder an die Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungsgesellschaft erteilen. Anleger können über den Repräsentanten auch die Rücknahme von Anteilen beantragen und Zahlung erlangen.

FIL (Luxembourg) S.A. ist die Vertriebsstelle für Schweden und fungiert als Beauftragter der Generalvertriebsstelle FIL Distributors. Alle Weisungen können an den Repräsentanten oder an FIL (Luxembourg) S.A. unter nachstehender Anschrift gerichtet werden:

2a, rue Albert Borschette  
BP 2174  
L-1021 Luxemburg  
Telefon: (352) 250404 1  
Fax: (352) 26 38 39 38

Anleger sollten daran denken, dass Anträge auf den Erwerb von Anteilen oder Weisungen zum Übergang von einer Anteilskategorie auf eine andere schriftlich an den Repräsentanten oder die Vertriebsstelle auf dem vom Repräsentanten oder von der Vertriebsstellen vorgeschriebenen Formular zu richten sind.

Antragsformulare sind in Schweden auf Verlangen bei dem Repräsentanten oder der Vertriebsstelle erhältlich. Anleger können Anteile in jeder bedeutenderen frei konvertierbaren Währung beantragen. Wenn der Anleger in einer Währung handelt, die von der Haupthandelswährung der betreffenden Klasse abweicht, wird der Anlagebetrag vor dem Kauf in die Haupthandelswährung umgewandelt. In ähnlicher Weise können Verkaufserlöse vom Anleger in einer anderen bedeutenderen frei konvertierbaren Währung, wie im Prospekt angegeben, vereinnahmt werden.

Weitere Angaben über den Fonds und die Verfahren für Beantragung und Rückgabe sind bei einer Vertriebsstelle oder dem Repräsentanten in Schweden erhältlich.

### Veröffentlichung von Preisen

Preise für Anteile des Fonds sind bei jeder Vertriebsstelle oder beim Repräsentanten in Schweden erhältlich. Anteile werden an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert. Die Nettoinventarwerte der betreffenden Teilfonds werden im Allgemeinen mit dem Vermerk „zuzüglich Gebühren“ mindestens zweimal monatlich in Dagens Industri veröffentlicht.

### Besteuerung

Der Verwaltungsrat des Fonds ist über die folgende Kurzdarstellung bestimmter schwedischer steuerlicher Folgen bezüglich des Besitzes von Anteilen für natürliche Personen und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im steuerlichen Sinne in Schweden ansässig sind, unterrichtet. Die Kurzdarstellung soll nur eine allgemeine Information bieten. Die Kurzdarstellung erfasst keine Einkommensteuerfragen in Fällen, in denen die Anteile im Umlaufvermögen eines Geschäftsbetriebs oder einer Personengesellschaft gehalten werden. Die steuerliche Behandlung für Anleger hängt teilweise von ihren persönlichen Umständen ab. Vor der Anlage in Anteilen des Fonds sollte sich der einzelne Anleger bei einem berufsmäßigen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen für ihre persönlichen Umstände erkundigen, die sich aus dem Besitz der Anteile ergeben.

- a) Für natürliche Personen werden auf Anteile erklärte Dividenden und Kapitalgewinne aus der Veräußerung, Umwandlung oder Rückgabe von Anteilen als Kapitalerträge klassifiziert und zum Satz von 30% besteuert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds als Veräußerung von Anteilen behandelt wird.
- b) Für natürliche Personen können Kapitalverluste bei börsennotierten Wertpapieren, die als Aktien besteuert werden, in der Regel in voller Höhe von Kapitalgewinnen aus allen börsennotierten Wertpapieren, die als Aktien besteuert werden, und von Kapitalgewinnen aus nicht notierten Aktien abgezogen werden. 70% eines Verlusts, der über diese Gewinne hinausgeht, können von anderen Kapitalerträgen abgezogen werden. Wenn in einem gegebenen Jahr in der Kategorie der Kapitalerträge ein Nettoverlust eintritt, kann dieser Nettoverlust die Steuer auf Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit und geschäftlicher Tätigkeit sowie die Vermögensteuer senken. Diese Steuersenkung wird in Höhe von 30% des Nettoverlusts, der SEK 100.000 nicht übersteigt, und in Höhe von 21% des Nettoverlusts für einen eventuell verbleibenden Rest gewährt. Nettoverluste, die nicht durch diese Steuersenkungen verbraucht sind, können nicht auf künftige Steuerjahre vorgetragen werden.
- c) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind alle Erträge der Kategorie der geschäftlichen Tätigkeit zuzuordnen und werden zum Steuersatz von 22% besteuert. Siehe auch den vorstehenden Buchstaben a) wegen steuerpflichtiger Ereignisse.
- d) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung können Kapitalverluste aus Anteilen, die als Kapitalanlagen gehalten werden, nur von Kapitalgewinnen aus Wertpapieren, die als Aktien besteuert werden, abgezogen werden. Kapitalverluste, die nicht von solchen Gewinnen abgezogen worden sind, können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden, um solche Kapitalgewinne in künftigen Steuerzeiträumen zu senken.
- e) Anleger, die natürliche oder juristische Personen sind, müssen in ihrer Steuererklärung einen fiktiven Ertrag auf der Grundlage des Werts ihrer Fondsanlagen angeben. Der fiktive Ertrag beträgt 0,4% des Werts der Fondsanteile zu Beginn des Kalenderjahres. Der fiktive Ertrag wird mit dem Satz für Erträge aus Finanzanlagen in Höhe von 30% für natürliche Personen bzw. 22% für Anleger, die juristische Personen sind, besteuert.
- f) Für Kapitalerträge und Dividendenausschüttungen natürlicher Personen kann eine wahlweise Steuerregelung genutzt werden. Für Vermögen auf Anlagesparkonten („investingssparkonto“) fällt keine Steuer auf Erträge und Dividendenausschüttungen an. Stattdessen muss der Kontoinhaber einen fiktiven Ertrag auf der Grundlage des durchschnittlichen Werts des Kontos während des Jahres angeben. Der fiktive Ertrag ist mit der Verzinsung von Staatsanleihen zum Ende des Monats November im Vorjahr verbunden. Für das Jahr 2013 beträgt der fiktive Ertrag 1,49%. Der fiktive Ertrag wird mit dem Satz für Erträge aus Finanzanlagen in Höhe von 30% besteuert. Für natürliche Personen, die sich für diese Steuerregelung entscheiden, finden die vorstehenden Punkte a) und b) keine Anwendung. Zudem geben sie nicht den vorstehend unter e) beschriebenen fiktiven Ertrag an.
- g) Für bestimmte Kategorien von Gesellschaften, z.B. Investmentgesellschaften, gelten möglicherweise spezifische steuerliche Folgen.
- h) Anleger sollten auch den Abschnitt über Besteuerung des Prospekts lesen, der zusätzliche steuerliche Folgen für Anleger beschreibt. Vor der Anlage in Anteilen des Fonds sollten Anleger selbst fachlichen Rat hinsichtlich der steuerlichen Folgen einholen. Steuerrecht und Besteuerungspraxis sowie die Höhe der Besteuerung unterliegen künftigen Änderungen.

#### Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente

Die Satzung (in der jeweils geltenden Fassung) kann am Geschäftssitz des Fonds, in den Büros der Vertriebsstellen, der Verwaltungsgesellschaft und des Repräsentanten in Schweden eingesehen werden. Exemplare des Prospekts, der letzten wesentlichen Anlegerinformationen und des jeweils letzten geprüften Jahresberichts mit Jahresabschluss und des ungeprüften Halbjahresberichts mit Finanzausweis des Fonds sind auf Verlangen kostenlos am Geschäftssitz des Fonds, in den Büros der Vertriebsstellen, der Verwaltungsgesellschaft und des Repräsentanten in Schweden erhältlich.

### SINGAPUR

Bitte beachten Sie, dass für Anleger in Singapur dem Prospekt ein lokaler Ergänzungsprospekt beiliegt. Dieser Ergänzungsprospekt enthält länderspezifische Informationen für Singapur.

### SÜDAFRIKA

#### Eintragung und Beaufsichtigung

Der Financial Services Board in Südafrika (der „FSB“) hat den Fonds ordnungsgemäß zum Vertrieb in Südafrika zugelassen. Die Stanlib Collective Investments Limited, (Reg No: 1969/003468/06), of 17 Melrose Boulevard, Melrose Arch, Johannesburg, 2196, South Africa ist der Repräsentant des Fonds in Südafrika.

Die Aufforderung zur Anlage in ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen oder Fonds, die nicht vom FSB zugelassen worden sind, sowie deren Verkaufsförderung ist untersagt. Die Umschichtung südafrikanischer Anleger in andere nicht zugelassene Organismen oder Fonds ist vom FSB ebenfalls verboten.

Die folgenden Teilfonds sind zum Vertrieb zugelassen: Fidelity Funds – America Fund, Fidelity Funds – American Diversified Fund, Fidelity Funds – American Growth Fund, Fidelity Funds – ASEAN Funds, Fidelity Funds – Asian Special Situations Fund, Fidelity Funds – Australia Fund, Fidelity Funds – China Focus Fund, Fidelity Funds – Emerging Markets Fund, Fidelity Funds – European Growth Fund, Fidelity Funds – Euro Blue Chip Fund, Fidelity Funds – European Larger Companies Fund, Fidelity Funds – European Dynamic Growth Fund, Fidelity Funds – European Smaller Companies Fund, Fidelity Funds – France Fund, Fidelity Funds – Germany Fund, Fidelity Funds – Global Focus Fund, Fidelity Funds – Greater China Fund, Fidelity Funds – Iberia Fund, Fidelity Funds – India Focus Fund, Fidelity Funds – Indonesia Fund, Fidelity Funds – International Fund, Fidelity Funds – Italy Fund, Fidelity Funds – Japan Fund, Fidelity Funds – Japan Advantage Fund, Fidelity Funds – Japan Smaller Companies Fund, Fidelity Funds – Korea Fund, Fidelity Funds – Latin America Fund, Fidelity Funds – Malaysia Fund, Fidelity Funds – Nordic Fund, Fidelity Funds – Pacific Fund, Fidelity Funds – European Aggressive Fund, Fidelity Funds – Singapore Fund, Fidelity Funds – South East Asia Fund, Fidelity Funds – Switzerland Fund, Fidelity Funds – Taiwan Fund, Fidelity Funds – Thailand Fund, Fidelity Funds – United Kingdom Fund, Fidelity Funds – Global Technology Fund, Fidelity Funds – Global Telecommunications Fund, Fidelity Funds – Euro Cash Fund, Fidelity Funds – US Dollar Cash Fund, Fidelity Funds – Global Industrials Fund, Fidelity Funds – Global Financial Services Fund, Fidelity Funds – Global Consumer Industries Fund, Fidelity Funds – Global Health Care Fund und Fidelity Funds – World Fund.

## Allgemeines

Neben den in dem Prospekt enthaltenen Angaben ist die aktuelle Politik des Fonds in Bezug auf für den Vertrieb zugelassene Teilfonds wie folgt:

1. Keine Aktie, kein derivatives und kein festverzinsliches Instrument wird gekauft oder verkauft, wenn sie/es nicht an einer Börse gehandelt wird, der Vollmitgliedschaft in der World Federation of Exchanges gewährt worden ist. Gemäß Genehmigung durch den FSB können jedoch bis zu 10% des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds an Märkten angelegt werden, die nicht Vollmitglied der World Federation of Exchanges sind. Soweit Vermögenswerte in irgendeinem dieser zuletzt genannten Märkte angelegt werden sollen, wird der Fonds alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, die Eignung dieser Märkte gründlich zu prüfen.
2. Die Teilfonds setzen derivative Instrumente einschließlich Options- und Terminkontrakten nur zu Zwecken der effizienten Vermögensverwaltung ein. Alle eingesetzten derivativen Produkte sind börsengehandelte Instrumente, und derivative Produkte werden im Freiverkehr nur zum Zwecke der Vornahme von Devisentermin-, Zinsswap- und Währungsswageschäften gehandelt. Ungedeckte Positionen sind nicht zulässig.
3. Festverzinsliche Wertpapiere werden nur gekauft, wenn sie als anlagewürdig (investment grade) (BBB oder höher) eingestuft sind. Diese Einstufungen werden von einer bedeutenden Ratingagentur, in der Regel Standard & Poor's, Moody's oder Fitch Ratings Limited, vorgenommen. Wenn die Einstufungen dieser Ratingagenturen voneinander abweichen, gilt die niedrigere. Bis zu 10% der festverzinslichen Wertpapiere dürfen jedoch von schlechterer Bonität als investment grade sein (siehe auch Fußnote).
4. Die Teilfonds dürfen nicht in Dachfonds oder Zuführungsfonds investieren.
5. Das Entleihen von Wertpapier-Anrechtsscheinen ist nicht gestattet.

*Fußnote zu 3: Normalerweise werden keine festverzinslichen Wertpapiere gekauft. Es können sich jedoch Gelegenheiten ergeben, dass die Teilfonds Wandelschuldverschreibungen kaufen. Obwohl diese einen „festen Ertrag“ bringen und bei wörtlicher Auslegung als „festverzinsliche Wertpapiere“ bezeichnet werden können, beziehen sich diese Wandelschuldverschreibungen direkt auf eine zugrunde liegende Aktie, die vorstehend unter 1 genannt wird, und werden zu dem Zweck erworben, letztendlich die zugrunde liegende Aktie zu erwerben. Gewöhnlich erhalten diese Schuldverschreibungen keine Bonitätseinstufung, und es kann daher keine Bestätigung darüber gegeben werden, wie sie eingestuft sind. Die von Wandelschuldverschreibungen repräsentierten Positionen stellen prozentual einen unerheblichen Teil des gesamten Nettovermögens des einzelnen Teilfonds dar.*

## Wesentliche Unterschiede zwischen südafrikanischen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen und dem Fonds

### „Ring-fencing“ von Teilfonds

Gemäß südafrikanischer Gesetzgebung sind die Teilfonds einer südafrikanischen Einrichtung für gemeinsame Anlagen strikt getrennt („ring-fenced“). Wenn die Einrichtung für gemeinsame Anlagen nicht in der Lage ist, einem bestimmten Teilfonds zuzurechnende Verbindlichkeiten aus dem Vermögen dieses Teilfonds zu erfüllen, können die darüber hinaus gehenden Verbindlichkeiten nicht aus dem Vermögen beglichen werden, das den anderen Teilfonds zuzurechnen ist.

Artikel 181(6) des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sieht vor, dass jeder Teilfonds eines Organismus separat liquidiert werden kann, ohne dass dies zur Liquidierung eines anderen Teilfonds führt. Lediglich die Liquidierung des letzten verbliebenen Teilfonds des OGA hat auch die Liquidierung des OGA zur Folge.

### Rückkäufe von Anteilen

Gemäß südafrikanischer Gesetzgebung und südafrikanischen Verwaltungsakten ist eine südafrikanische Einrichtung für gemeinsame Anlagen verpflichtet, Anteile vom Publikum zu einem Preis zurückzukaufen, der nicht mehr als 24 Stunden vor Eingang des Antrags berechnet worden ist. Gewinnberechtigte Beteiligungen werden täglich bewertet. Auf Anfrage werden Anteilszertifikate an Anleger ausgegeben.

Der Fonds ist verpflichtet, Anteile auf Verlangen zurückzukaufen, und darf den Handel nur unter eingeschränkten Bedingungen aussetzen, die im Gründungsdokument des Fonds angegeben sind. Der Verwaltungsrat des Fonds darf die Stellung von Preisen, den Verkauf, die Umschichtung und den Rückkauf von Anteilen jeglicher Klasse bei extremer Marktlage gemäß Teil II, 2.6. „Vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme von Anteilen“ des Prospekts für jeglichen Zeitraum aussetzen.

### Fondaufwendungen

Gemäß südafrikanischer Gesetzgebung dürfen südafrikanische Einrichtungen für gemeinsame Anlagen von einem Portfolio nur bestimmte Beträge abziehen, und zwar beim Kauf und Verkauf von Vermögenswerten für das Portfolio zu zahlende Gebühren (wie Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer, Mehrwertsteuer oder Stempelsteuer), Prüfungsgebühren, Bankgebühren, Treuhänder- und Depotbankgebühren und andere Abgaben und Steuern, bei der Schaffung von Anteilen an das Gesellschaftsregister zahlbare Gebühren und die vereinbarten und offen gelegten Gebühren für Dienstleistungen des Verwalters. Die Gründungsurkunde einer Einrichtung für gemeinsame Anlagen muss die vom Manager berechneten Gebühren (Management- und Servicegebühren) sowie die Berechnungsmethode der Gebühren in vollem Umfang offenlegen. Der Manager muss den Anlegern bei Änderungen der bestehenden Gebühren oder Einführungen zusätzlicher Gebühren, die zu einer Erhöhung der Belastungen der Anleger führen könnten, schriftlich ein Kündigungsrecht von mindestens drei Monaten einräumen.

Bei ausländischen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen ist es üblich, dass die Einrichtung weitere Aufwendungen trägt. Diese sind im Teil IV, 4. „Angaben zur Verwaltung, zu Gebühren und Kosten“ des Prospekts im Einzelnen aufgeführt. Dies beinhaltet die Abschreibungs- und Gründungskosten des Fonds.

### Liquiditätsanforderungen/Befugnis zur Kreditaufnahme

Gemäß südafrikanischer Gesetzgebung dürfen südafrikanische Einrichtungen für gemeinsame Anlagen nur dann Kredit aufnehmen, wenn ein Portfolio unzureichende Liquidität aufweist oder wenn zum Rückkauf oder zur Annullierung von Beteiligungen keine Vermögenswerte realisiert werden können, in welchem Falle der Verwalter die für diesen Rückkauf bzw. diese Annullierung benötigten Gelder von einem registrierten Finanzinstitut zu den besten verfügbaren kommerziellen Bedingungen gegen Besicherung durch Vermögenswerte des betreffenden Portfolios und für dessen Rechnung als Kredit aufnehmen darf, bis zur Rückzahlung eines solchen Kredits Vermögenswerte realisiert werden können. Der Höchstbetrag einer solchen Kreditaufnahme darf 10% des Marktwerts des betreffenden Portfolios zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kredits nicht übersteigen.

Der Fonds darf zeitweilig bis zu 10% des gesamten Nettoinventarwerts des Fonds bis zum Eingang von Zeichnungsgeldern vorübergehend Kredit aufnehmen, um Anteile zurückzunehmen oder den Erwerb von Anlagen zu begleichen. Siehe auch Teil V, 5.1. „Anlagebefugnisse und -absicherungen“ des Prospekts.

### Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung

Gemäß dem Collective Investment Scheme Control Act 45 von 2002 und den darunter erlassenen Vorschriften darf ein Verwalter nur dann registriert werden oder weiterhin als Verwalter tätig sein, wenn der Verwalter zum Zeitpunkt der Registrierung und jederzeit danach (es sei denn, dass er vom Registerführer für Einrichtungen für gemeinsame Anlagen ausdrücklich hiervon ausgenommen ist) über ein Nettovermögen in flüssiger Form verfügt, das die geforderte Mindesteigenkapitalausstattung übersteigt. FIL Fund Management Limited als Anlageverwalter des Fonds unterliegt keinen Vorschriften hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung.

### Anlagebeschränkungen

Die Gesetze, die für die Anlagerichtlinien südafrikanischer Einrichtungen für gemeinsame Anlagen gelten, sind im Collective Investment Schemes Control Act 45 von 2002 (der „CISC Act“), in den verschiedenen darunter erlassenen Vorschriften und den einschlägigen Verwaltungsakten eindeutig aufgeführt.

Gemäß des CISC Act dürfen höchstens 10% eines Teilfonds in Wertpapieren an Börsen angelegt werden, bei denen es sich nicht um Vollmitglieder der World Federation of Exchanges handelt oder für die die von der Registerstelle vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten nicht gelten. Nicht notierte Wertpapiere müssen innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb notiert sein oder veräußert werden. Die Anlageobergrenze für Einzeltitel von Aktienfonds beträgt 5% des Teilfonds, wenn die Marktkapitalisierung des Unternehmens unter ZAR 2 Mrd. liegt, sonst beträgt sie 10% oder 120% des im zutreffenden Börsenindex berücksichtigten Streubesitzanteils, wobei die Grenze für allgemeine Fonds insgesamt bei 20% und für Spezialfonds bei 35% liegt. Anlagen in Wertpapieren, die nicht zum Eigenkapital gehören (außer staatlich begebene und notierte Wertpapiere), sind begrenzt. Diese Nichteigenkapitalwertpapiere müssen die vom CISC Act vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen (wobei auch Anforderungen an das Rating der Wertpapiere gestellt werden).

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen des Fonds sind vollständig in Teil V, 5.1. „Anlagebefugnisse und -absicherungen“ des Prospekts aufgeführt und geben die Höchstgrenzen für das dem Fonds gestattete Engagement in Wertpapieren, Gläubigerpapieren, Optionsscheinen, nicht-börsennotierten Aktien, Schuldverschreibungen usw. an. Wegen vollständiger Angaben über die anwendbaren Anlagebeschränkungen werden Anleger auf die in Teil I des Prospekts dargelegten Anlageziele der Fondspalette verwiesen. Der Fonds ist jedoch verpflichtet, alle Vorschriften der Richtlinie 2009/65 der Europäischen Gemeinschaften einzuhalten. Diese Richtlinie enthält eine sehr detaillierte Darstellung der Mindestanforderungen, die der Fonds in Bezug auf Anlagebeschränkungen erfüllen muss. Diese sind restriktiv, mit der südafrikanischen Gesetzgebung vergleichbar und in einigen Fällen restriktiver als die südafrikanische Gesetzgebung.

### Berichterstattung

Gemäß südafrikanischer Gesetzgebung berichten südafrikanische Einrichtungen für gemeinsame Anlagen ihren Anlegern einmal jährlich.

### Ausschüttungen

Gemäß südafrikanischer Gesetzgebung werden die Erträge südafrikanischer Einrichtungen für gemeinsame Anlagen regelmäßig ausgeschüttet und auf Wunsch des Anlegers durch Ausgabe zusätzlicher gewinnbeteiligter Anteile wiederangelegt.

### Derivative Instrumente

Zum Zwecke effizienter Vermögensverwaltung kann der Fonds verschiedene Techniken, Instrumente und derivative Produkte für Zwecke der Absicherung und effizienten Vermögensverwaltung einsetzen. Der Einsatz dieser Instrumente für diese Zwecke bei der Verwaltung der Fonds wird im luxemburgischen und im EU-Recht geregelt.

Die südafrikanische Gesetzgebung bezüglich dieser Techniken und derivativen Instrumente ist strenger.

### Wertpapierleihgeschäfte

Der Fonds sieht aktive und passive Wertpapierleihgeschäfte vor, wie im Teil V, D. „Wertpapierausleih- und -entleihgeschäfte“ des Prospekts angegeben.

Die Ausleihe von Wertpapier-Anrechtsscheinen durch südafrikanische Einrichtungen für gemeinsame Anlagen ist bis zu einer Grenze von 50% gestattet, wobei hinsichtlich der einzelnen Leihnehmer Obergrenzen existieren und die Sicherheiten 105% betragen müssen. Das Entleihen von Wertpapier-Anrechtsscheinen und Verpfänden von Wertpapieren ist untersagt.

### Besteuerung

#### Anlage in einer Offshore-Investmentgesellschaft

In Südafrika ansässige Personen werden zum Zeitpunkt des Zuflusses oder des angenommenen Zuflusses der Einkünfte, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, mit ihren weltweiten Einkünften besteuert. In Südafrika ansässige Personen umfassen natürliche Personen, die gewöhnlich in Südafrika ansässig sind, natürliche Personen, die sich eine bestimmte, über einen Zeitraum von insgesamt sechs aufeinanderfolgenden Jahren berechnete Mindestanzahl von Tagen tatsächlich in Südafrika aufhalten, und jegliches Treuhandvermögen, jegliche Gesellschaft oder sonstige Rechtsperson, das bzw. die in Südafrika gegründet, errichtet oder gebildet ist oder in Südafrika den Ort seiner/ihrer tatsächlichen Verwaltung hat. Eine Person, die ausschließlich in einem anderen Land ansässig ist, für das ein gültiges Doppelbesteuerungsabkommen mit Südafrika in Kraft ist, ist keine in Südafrika ansässige Person.

#### Dividenden- und Zinserträge

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 werden Ausschüttungen von ausländischen Gesellschaften als ausländische Dividenden anerkannt, wenn diese Beträge als Dividenden oder ähnliche Zahlungen im Sinne der Steuergesetze des Landes, in dem die ausländische Gesellschaft tatsächlich verwaltet wird, behandelt werden. Falls es keine Steuergesetze gibt, ist die Ausschüttung eine ausländische Dividende, wenn sie vom Gesellschaftsrecht des Staates, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, als solche behandelt wird.

Ausländische Dividenden (mit nur wenigen Ausnahmen) sind in Südafrika im Rahmen der steuerpflichtigen Einkünfte einer in Südafrika ansässigen Person grundsätzlich steuerpflichtig. Eine ausländische Dividende fällt unter die Regelung der allgemeinen Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften, wenn der Empfänger der Dividende zusammen mit einer Gesellschaft, die derselben Unternehmensgruppe angehört, mindestens 10% der Aktien und Stimmrechte an der ausländischen Gesellschaft, die die Dividende erklärt, hält (gemäß einem Änderungsvorschlag wird diese Steuerbefreiung nur gewährt, wenn die Dividende für eine Aktie an der ausländischen Gesellschaft gezahlt wird – und zwar für am oder nach dem 1. April 2014 zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden). Ausländische Dividenden, die einer Person in Bezug auf eine Beteiligung an einem außerhalb Südafrikas betriebenen „Organismus für gemeinsame Anlagen“ zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten, fallen nicht unter die Regelung der allgemeinen Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften, die Personen zusteht, die eine Beteiligung von

mindestens 10% an einer nicht in Südafrika ansässigen Gesellschaft halten. Ausländische Dividenden, die nicht unter die Regelung der allgemeinen Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften fallen, sollten jedoch unter die Regelung der allgemeinen Steuerbefreiung von Dividendeneinkünften fallen, die natürlichen und juristischen Personen zusteht, wobei der effektive Steuersatz auf Dividenden auf maximal 15% herabgesetzt wird.

Auf Dividenden von Gesellschaften, die in Südafrika ansässig sind, kann eine Quellensteuer von 15% erhoben werden, wenn sie an einen in Südafrika ansässigen Anteilinhaber ausgezahlt werden, bei dem es sich nicht um eine Gesellschaft oder bestimmte benannte befreite Institute handelt. Dividenden von einer südafrikanischen Gesellschaft oder ausländische Dividenden, die von einer nicht in Südafrika ansässigen Gesellschaft aus Gewinnen erklärt werden, die in Südafrika besteuert worden sind oder werden, sind bei südafrikanischen Empfängern von der normalen Steuer befreit (d.h. sie werden nicht in das zu versteuernde Einkommen einbezogen).

Ausländische Dividenden, die in Bezug auf hybride Beteiligungsinstrumente (wie definiert) am oder nach dem 1. April 2012 zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten, oder die nach diesem Tag zu einem solchen Instrument geworden sind, gelten beim Empfänger als Erträge (und sind daher ohne Befreiung zu versteuern) aus südafrikanischer Quelle und werden daher in die Bruttoeinkünfte des Empfängers einbezogen.

Zinsen, die einer in Südafrika ansässigen Person zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten, sind vorbehaltlich weniger Ausnahmen wahrscheinlich in Südafrika steuerpflichtig.

#### **Thesaurierung von Erträgen**

Wenn die zugrunde liegenden Erträge des Fonds vorgetragen und nicht ausgeschüttet werden, empfängt der in Südafrika ansässige Anleger keine ausländischen Dividenden. Daher entsteht bei einer in Südafrika ansässigen Person erst dann eine südafrikanische Einkommensteuerschuld, wenn eine Ertragsausschüttung oder angenommene Ertragsausschüttung stattfindet.

#### **Verkauf von Anteilen an Dritte**

Die im südafrikanischen Einkommensteuergesetz enthaltene Definition der „Bruttoeinkünfte“ bietet einen Ausgangspunkt für die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte einer Person. Die Definition der „Bruttoeinkünfte“ für im steuerlichen Sinne in Südafrika ansässige Personen bezieht sich auf den Gesamtbetrag, sei dieser in Form eines Geldbetrags oder in anderer Form, der von einer in Südafrika ansässigen Person oder zu Gunsten dieser vereinnahmt worden oder dieser zugeflossen ist, ausgenommen, wenn eine solche Vereinnahmung oder ein solcher Zufluss von Natur aus Kapital darstellt. Die Definition der „Bruttoeinkünfte“ für im steuerlichen Sinne nicht in Südafrika ansässige Personen bezieht sich auf den Gesamtbetrag, sei dieser in Form eines Geldbetrags oder in anderer Form, die von dieser Person oder zu Gunsten dieser Person aus einer Quelle oder angenommenen Quelle innerhalb Südafrikas vereinnahmt worden oder dieser zugeflossen ist, ausgenommen, wenn eine solche Vereinnahmung oder ein solcher Zufluss von Natur aus Kapital darstellt.

Daher müsste jeder Anleger, der eine natürliche Person ist, feststellen, ob die Vereinnahmung oder der Zufluss aus der Veräußerung oder Rückgabe von Natur aus Kapital darstellt oder nicht. Dies kann nicht ohne Bezugnahme auf die persönlichen Umstände der in Südafrika ansässigen Person entschieden werden.

Beträge, die einem Anleger am oder nach dem 1. Oktober 2007 infolge der Veräußerung qualifizierender Anteile (wie definiert) durch diesen Anleger zugeflossen sind oder als zugeflossen gelten, werden vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen als Kapitalgewinne betrachtet.

Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer „ausländischen Gesellschaft“ an eine nicht in Südafrika steuerpflichtige Person durch eine Person, die (allein oder zusammen mit einer anderen Person, die derselben Unternehmensgruppe angehört wie diese Person) mindestens 10% des Aktienkapitals und der Stimmrechte hält und diesen Anteil für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten gehalten hat, sind (bis auf wenige Ausnahmen) von der Kapitalgewinnsteuer befreit, sofern die Veräußerung an eine Person erfolgt, die nicht in Südafrika ansässig ist (und keine beherrschte ausländische Gesellschaft (wie definiert) ist). Diese Befreiung von der Kapitalgewinnsteuer gilt u.a. nicht für die Veräußerung von Beteiligungen am Aktienkapital eines außerhalb Südafrikas betriebenen „Organismus für gemeinsame Anlagen“.

Sollte der Erlös aus der Veräußerung einen Ertrag darstellen, wird der Anleger mit dem Gesamtbetrag zu dem auf diesen Anleger anwendbaren Steuersatz besteuert. Wenn der empfangene Betrag von Natur aus Kapital darstellt, zahlen Anleger, die eine natürliche Person sind, normale Einkommensteuer auf 33,3% des Nettokapitalgewinns (das ist der Betrag, um den ihre gesamten Kapitalgewinne ihre gesamten Kapitalverluste übersteigen) und zahlen Anleger, die eine juristische Person sind, und Treuhandvermögen normale Einkommensteuer auf 66,6% des Nettokapitalgewinns aus der Veräußerung, sofern keine Ausnahmeregelungen gelten.

Der bei der Veräußerung eines Vermögenswerts entstehende Kapitalgewinn oder -verlust wird so berechnet, dass von dem Erlös, der wegen der Veräußerung vereinnahmt worden oder zugeflossen ist, die Einstandskosten des Vermögenswerts abgezogen werden. Wenn für Veranlagungsjahre, die am oder nach dem 24. Januar 2005 begannen, ein Vermögenswert veräußert wird und die Gegenleistung einen Betrag einschließt, der nicht quantifiziert werden kann, dann wird derjenige Teil der Gegenleistung, der nicht quantifiziert werden kann, so lange bis der Betrag quantifizierbar ist, als dem Anleger nicht zugeflossen behandelt.

In ähnlicher Weise werden bei der Ermittlung etwaiger Kapitalgewinne oder -verluste in Bezug auf Vermögenswerte, die während Veranlagungsjahren, die am oder nach dem 24. Januar 2005 begonnen haben, veräußert wurden, wenn der gesamte Erlös dem Verkäufer nicht in demselben Veranlagungsjahr zufließt, Kapitalverluste aus diesen Veräußerungen so lange aufgeschoben, bis der gesamte Erlös zufließt. Kapitalverluste können von späteren Kapitalgewinnen aus der Veräußerung von Vermögenswerten abgezogen werden, wenn dieser Erlös in Bezug auf den betreffenden Vermögenswert zufließt oder wenn dargelegt werden kann, dass keine weiteren Erlöse mehr zufließen werden.

Die Anlage fällt unter die Definition eines ausländischen Beteiligungsinstruments, sodass ein etwaiger Währungsgewinn in Bezug auf eine solche Anlage als Teil des Kapitalgewinns aus der Veräußerung steuerpflichtig ist.

#### **Rücknahme von Anteilen und Anteilsrückkäufe**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wird jeder Betrag, der von einer ausländischen Gesellschaft für einen Anteil gezahlt wird oder zahlbar ist als ausländische Kapitalrückzahlung anerkannt, wenn ein solcher Betrag als Ausschüttung oder ähnliche Zahlung, die keine ausländische Dividende im Sinne der Steuergesetze des Landes ist, in dem die ausländische Gesellschaft tatsächlich verwaltet wird, behandelt wird, oder wenn es keine Steuergesetze gibt, gemäß dem Gesellschaftsrecht des Landes, in dem die Gesellschaft eingetragen ist. Ein Betrag kann nicht als ausländische Kapitalrückzahlung angesehen werden, wenn er von einer ausländischen Gesellschaft gemäß dem ausländischen Steuergesetz abzugsfähig ist.

Wird eine ausländische Kapitalrückzahlung am oder nach dem 1. April 2012 vorgenommen, muss der dem Anteilinhaber zufließende Betrag von den Einstandskosten der Anlage abgezogen werden. Falls die ausländische Kapitalrückzahlung die Aufwendungen für den Erwerb der Anteile, auf die sich die ausländische Rückzahlung bezieht, übersteigt, ist der Überschuss als Kapitalgewinn in dem Veranlagungsjahr, in dem die ausländische Kapitalrückzahlung vereinnahmt wurde oder zugeflossen ist (je nachdem, was zuerst eintritt), zu behandeln.

Eine ausländische Kapitalrückzahlung, die infolge einer vollständigen Rücknahme der Anteile eines Anlegers entsteht, wird wahrscheinlich als Veräußerung angesehen und sollte die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften erfüllen, sofern der Anleger mindestens 10% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft hält und diesen Anteil für einen Zeitraum von 18 Monaten gehalten hat. Die Befreiung von der Kapitalgewinnsteuer gilt u.a. nicht für die Veräußerung von Beteiligungen am Aktienkapital eines außerhalb Südafrikas betriebenen „Organismus für gemeinsame Anlagen“.

Vereinnahmungen oder Zuflüsse, die keine ausländischen Kapitalrückzahlungen (wie definiert) oder ausländischen Dividenden (wie definiert) darstellen, werden im südafrikanischen Einkommensteuergesetz Nr. 58 von 1962 nicht ausdrücklich behandelt. Für solche Beträge gelten daher die allgemeinen Vorschriften für Vereinnahmungen und Zuflüsse.

Aktienrückkäufe sollten die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften erfüllen, sofern der Anleger mindestens 10% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft hält und diesen Anteil für einen Zeitraum von 18 Monaten gehalten hat. Die Befreiung von der Kapitalgewinnsteuer gilt u.a. nicht für die Veräußerung von Beteiligungen am Aktienkapital eines außerhalb Südafrikas betriebenen „Organismus für gemeinsame Anlagen“.

**ACHTUNG: Diese Kurzdarstellung der steuerlichen Folgen für südafrikanische Anleger legt in Kurzform die steuerliche Lage zum 4. Dezember 2013 dar und dient lediglich der Information. Es sollte beachtet werden, dass bei der vorstehenden Darstellung der steuerlichen Lage in Südafrika keine vorgesehenen Änderungen des südafrikanischen Einkommensteuergesetzes berücksichtigt wurden. Anleger sollten sich wegen einer Anlage im Fonds bei ihrem eigenen Steuerberater erkundigen, da die persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers die vollständigen steuerlichen Folgen einer Anlage im Fonds bestimmen werden.**

## TAIWAN

Bitte beachten Sie, dass ein Teilprospekt für Anleger in Taiwan vorhanden ist. Dieser Teilprospekt enthält länderspezifische Informationen für Taiwan.

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

### Eintragung und Beaufsichtigung

Der Fonds ist nach den Bestimmungen der Section 264 des Financial Services and Markets Act von 2000 anerkannt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Geschäfte mit Anteilen des Fonds und der Besitz solcher Anteile nicht durch die Bestimmungen des Financial Services Compensation Scheme oder durch eine ähnliche Einrichtung in Luxemburg geschützt sind.

Der Prospekt muss in Verbindung mit den wesentlichen Anlegerinformationen gelesen werden. Zusammen stellen diese eine direkte Werbung für ein Finanzprodukt dar, und ein britischer Anleger, der Anteile als Reaktion allein auf diese Dokumente beantragt, hat keinen Anspruch darauf, diesen Antrag nach den Bestimmungen über die Annullierung und den Widerruf gemäß dem von der britischen Financial Conduct Authority herausgegebenen Conduct of Business Sourcebook zu annullieren oder zu widerrufen, wenn ein solcher Antrag von den britischen Vertriebsstellen (wie nachstehend definiert) angenommen wird. Es entstehen keine Ansprüche auf Annullierung, wenn direkt mit der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Vertriebsstelle gehandelt wird. Annullierungsrechte werden nach den FCA-Regeln für Anträge gewährt, die durch der Aufsicht unterliegende Vermittler gestellt werden.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und dieser Hinweis werden im Vereinigten Königreich von FIL Investments International, die von der Financial Conduct Authority zugelassen ist und deren Vorschriften unterliegt, zur Verfügung gestellt.

### Repräsentant im Vereinigten Königreich

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Auftrag des Fonds FIL Investments International zum britischen Repräsentanten des Fonds bestellt. FIL Investments International ist von der Financial Conduct Authority zugelassen und unterliegt deren Vorschriften.

Inhaber von Inhabertifikaten können Kopien aller Mitteilungen an Anteilinhaber vom britischen Repräsentanten erhalten.

Die Auszahlung von Ertragsausschüttungen auf Inhabertifikate kann durch Vorlage fälliger Ertragscheine bei der HSBC Bank PLC, Level 28, 8 Canada Square, London E14 5HQ, erlangt werden. Beschwerden bezüglich des Fonds können beim britischen Repräsentanten zur Weiterleitung an den Fonds eingereicht werden.

### Handelsverfahren

Für alle britischen Privatanleger hat die Hauptvertriebsstelle Financial Administration Services Limited zur Vertriebsstelle für Anteile des Fonds bestellt. Financial Administration Services Limited ist im Vereinigten Königreich von der Financial Conduct Authority zugelassen und unterliegt deren Vorschriften.

Für britische Anleger, die keine Privatanleger sind, hat die Hauptvertriebsstelle FIL Investments International zur Vertriebsstelle für Anteile des Fonds innerhalb des Vereinigten Königreichs bestellt.

FIL Investments International  
Oakhill House  
130 Tonbridge Road  
Hildenborough  
Kent TN11 9DZ  
Telefon: 0800 414181 (berufsmäßige Berater)  
Fax: 01732 777262

Financial Administration Services Limited  
Oakhill House  
130 Tonbridge Road  
Hildenborough  
Kent TN11 9DZ  
(44) 1732 777377  
(44) 1732 777262

Für die Zwecke dieses Abschnitts werden „Vereinigtes Königreich“, Financial Administration Services Limited und FIL Investments International einzeln oder zusammen als „britische Vertriebsstelle“ bzw. „britische Vertriebsstellen“ bezeichnet.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umschichtung von Anteilen können von britischen Privatanlegern bei Financial Administration Services Limited und von britischen Anlegern, die keine britischen Privatanleger sind, bei FIL Investments International entweder schriftlich oder (vorbehaltlich der Einschränkung, dass die Erstzeichnung des Anlegers auf einem Antragsformular erfolgen muss) telefonisch an vorstehender Adresse gestellt werden. Ein Anleger kann Weisungen auch mittels

Telefax erteilen, wenn eine entsprechende Ermächtigung (die im Antragsformular enthalten ist) vorliegt. Antragsformulare sind auf Verlangen bei den britischen Vertriebsstellen erhältlich.

Eine Beschreibung der Art und Weise, in der ein Anleger Anteile des Fonds kaufen, umschichten oder verkaufen kann, sowie der entsprechenden Abwicklungsverfahren ist im Antragsformular enthalten. Alle Geschäfte mit Anteilen erfolgen auf der Grundlage der nächstfolgenden Preisermittlung. Das bedeutet: Vorbehaltlich einer etwaigen vorübergehenden Aussetzung des Handels mit Anteilen werden Anträge auf Zeichnung, Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen, die bei den britischen Vertriebsstellen an einem Tag, an dem dieser für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, vor 17 Uhr (britischer Zeit) bzw. vor 12 Uhr mittags bei Teilfonds mit vom Standard abweichenden Handelsendzeiten an einem Bewertungstag eingehen, an dem Tag unter Verwendung der Preise des nächsten berechneten Nettoinventarwerts (zuzüglich des entsprechenden Ausgabeaufschlags bzw. der entsprechenden Umschichtungsgebühr) ausgeführt.

Anleger können Aufträge für Anteile in Pfund Sterling oder in einer anderen bedeutenderen in dem Prospekt aufgeführten frei konvertierbaren Währung erteilen. Wenn der Anleger in einer Währung handelt, die von der Haupthandelswährung der betreffenden Klasse abweicht, wird der Anlagebetrag vor dem Kauf in die Haupthandelswährung umgewandelt. In ähnlicher Weise können Verkaufserlöse vom Anleger in Pfund Sterling oder in einer anderen bedeutenderen frei konvertierbaren Währung vereinnahmt werden. Britische Anleger können von einem Sparplan mit einer monatlichen Mindestzeichnung von GBP 50 Gebrauch machen, wobei der Sparbetrag durch Lastschrift eingezogen wird. Auf Wunsch sind nähere Angaben erhältlich.

Hiermit zusammenhängende Devisengeschäfte werden normalerweise noch an dem britischen Geschäftstag, an dem die Weisung eingegangen ist, vorgenommen.

Abrechnungen werden gewöhnlich innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der betreffenden Preise und Devisenkurse ausgestellt.

Weitere Angaben über den Fonds und die entsprechenden Handelsverfahren sind bei den britischen Vertriebsstellen erhältlich.

### **Veröffentlichung von Preisen**

Nähere Angaben über die jeweils letzten Preise von Anteilen des Fonds sind bei den britischen Vertriebsstellen erhältlich. Die Nettoinventarwerte der jeweiligen Teilfonds werden in einer Weise veröffentlicht, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt.

### **Besteuerung**

Die nachstehende Kurzdarstellung soll nur als allgemeine Richtschnur für potenzielle Anleger dienen und stellt keine Steuerberatung dar. Personen, die eine Anlage vorzunehmen gedenken, wird dringend empfohlen, über etwaige Besteuerungsfragen und andere Überlegungen, die für ihre persönlichen Umstände möglicherweise von Bedeutung sind, unabhängigen fachlichen Rat einzuholen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich die nachstehenden Angaben nur auf die Besteuerung im Vereinigten Königreich beziehen und auf Informationen beruhen, die dem Verwaltungsrat bezüglich des derzeitigen Rechts und der derzeitigen Praxis zugegangen sind. Sie unterliegen daher nachträglichen Änderungen.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist über die folgenden allgemeinen steuerlichen Folgen für im Vereinigten Königreich ansässige und dort steuerpflichtige Anleger unterrichtet:

- a) Die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (in der jüngsten Fassung) (die „Regulations“) besagen, dass, wenn ein im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässiger Anleger eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält und der Fonds nicht als „Meldefonds“ für den gesamten Rechnungszeitraum zugelassen wurde, in dem der Anleger diese Beteiligung hält, jeglicher Gewinn (berechnet ohne die Vergünstigung der Indexierung), der dem Anleger beim Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung der Beteiligung (einschließlich Veräußerung infolge von Umschichtung) zufließt, als Ertrag und nicht als Kapitalgewinn besteuert wird. Bitte beachten Sie, dass die Regeln, die festlegen, ob eine natürliche Person im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig ist, ab dem 6. April 2013 gesetzlich verankert wurden. Diese Regeln werden als „Statutory Residence Test“ (gesetzlicher Test zur Ermittlung der Ansässigkeit) bezeichnet und ermöglichen es den Anlegern (oder ihren Beratern), ihren Ansässigkeitsstatus zu ermitteln.
- b) Section 355 des TIOPA (Taxation (International and Other Provisions) Act von 2010 definiert den Begriff „Offshore-Fonds“ für die Zwecke der Anwendung der Regulations. Für diese Zwecke gilt jeder Teilfonds und jede Anteilsklasse des Teilfonds als eigener Offshore-Fonds. Demnach müssen die verschiedenen Teilfonds bzw. Anteilsklassen des Teilfonds jeweils gesondert den Status eines „Meldefonds“ erlangen.
- c) Alle Teilfonds und Anteilsklassen des Fonds haben für den am 1. Mai 2010 beginnenden Rechnungszeitraum oder ggf. später für den Zeitraum ab dem Datum, an dem der Teilfonds bzw. die Anteilsklasse erstmalig zum Vertrieb an im Vereinigten Königreich ansässige Anleger registriert wurde, von der britischen Finanzbehörde den Status eines „Meldefonds im Vereinigten Königreich“ erlangt. Sobald ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse den Status als Meldefonds von der britischen Finanzbehörde erlangt hat, bleibt dieser Status für alle Folgezeiträume in Kraft, sofern die in den Regulations aufgeführten Anforderungen an die jährliche Berichterstattung erfüllt sind. Der Verwaltungsrat verpflichtet sich, den Fonds so zu führen, dass die betreffenden Teilfonds bzw. Anteilsklassen die jährlichen Anforderungen gemäß den Vorschriften für Meldefonds im Vereinigten Königreich erfüllen.
- d) Gemäß den Regulations müssen alle „Meldefonds“ die „gesamten meldepflichtigen Erträge“, die in den einzelnen Teilfonds bzw. Anteilsklassen erzielt wurden, jährlich gegenüber den Anlegern und der britischen Finanzbehörde offenlegen, um den Status eines „Meldefonds“ zu behalten. Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber, die ihre Beteiligungen zum Ende des Berichtszeitraums, auf den sich die gemeldeten Erträge beziehen, halten, unterliegen der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer auf eine gezahlte Barausschüttung oder den vollständigen gemeldeten Betrag für die betreffenden gehaltenen Teilfonds bzw. Anteilsklassen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer für Anleger in Bezug auf die überschüssigen meldepflichtigen Erträge über den Barausschüttungen 6 Monate nach dem Ende des Rechnungszeitraums des Teilfonds liegt.
- e) Für Anteilinhaber, die in Rechnungszeiträumen bis einschließlich des zum 30. April 2010 endenden Rechnungszeitraums Anteile an einem oder mehreren Teilfonds hielten, wird die Bescheinigung als „Meldefonds“ gemäß den Übergangsbestimmungen in den Regulations erteilt, die solche Teilfonds erfassen, die früher als „ausschüttende Fonds“ für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich zugelassen waren. Insbesondere werden die ausschüttenden Teilfonds und Anteilsklassen des Fonds, die im Vereinigten Königreich registriert sind und die für alle Rechnungszeiträume bis zum 30. April 2010 eine Bescheinigung als „ausschüttende Fonds“ erhalten haben, für die Zwecke der Anwendung der Regulations so behandelt, als hätten sie für diese Rechnungszeiträume den Status eines „Meldefonds“ erlangt. Anteilinhaber, die Beteiligungen an Teilfonds bzw. Anteilsklassen gehalten haben, die zuvor nicht als „ausschüttende Fonds“ für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich zugelassen wurden, gelten für die

Zwecke der Anwendung der Regulations als Inhaber von Beteiligungen an „nicht meldenden Offshore-Fonds“ und sind als solche mit dem „Einkommenszuwachs im Ausland“, der im Anschluss an die Veräußerung dieser Beteiligungen entsteht, der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterworfen, auch wenn die betreffenden Teilfonds bzw. Anteilklassen mit Wirkung vom 1. Mai 2010 als „Meldefonds“ zugelassen wurden.

- f) Anteilinhaber können sich jedoch gemäß Regulation 48(2) der Regulations für eine fiktive Veräußerung und den sofortigen Wiedererwerb ihrer Beteiligung an einem solchen Teilfonds bzw. einer solchen Anteilklasse am ersten Tag des ersten Rechnungszeitraums, für den dieser Teilfonds bzw. diese Anteilklasse als „Meldefonds“ für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich zugelassen wurde, entscheiden. Der Anteilinhaber wird dann mit dem zu diesem Zeitpunkt entstehenden Einkommenszuwachs im Ausland der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterworfen (die Entscheidung ist nur dann erforderlich, wenn die Veräußerung der Anlage zu einem Gewinn führen würde). Alle zukünftigen Gewinne aus der betreffenden Beteiligung werden als Kapitalgewinn für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich behandelt, sofern der betreffende Teilfonds bzw. die betreffende Anteilklasse den Status als „Meldefonds“ aufrechterhält. Diese Entscheidung muss im Rahmen einer für das Steuerjahr (bzw. bei Anlegern, die juristische Personen sind, für den Rechnungszeitraum) abgegebenen Steuererklärung mitgeteilt werden, in der der letzte Tag des letzten Rechnungszeitraums, bevor der Teilfonds ein Meldefonds wurde, angegeben ist.
- g) Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes (a) unterliegen Kapitalgewinne, die bei einer Veräußerung von Anteilen durch natürliche Personen anfallen, der Kapitalgewinnsteuer, wenn sie zusammen mit anderen Nettogewinnen einen jährlichen Freibetrag übersteigen, der sich für das am 5. April 2014 endende Steuerjahr auf GBP 10.900 beläuft. Der anwendbare Satz der Kapitalgewinnsteuer für Anleger, die keine juristischen Personen sind, ist derzeit ein Pauschalsatz von 18% für Steuerzahler, die den Eingangsteuersatz zahlen, und 28% für Steuerzahler, die einen höheren bzw. zusätzlichen Einkommensteuersatz zahlen. Bei Kapitalgesellschaften unterliegen bei Veräußerung von Anteilen anfallende Gewinne (nach Indexierungsvergünstigung) im Allgemeinen der Körperschaftsteuer. Der für die Abschlusszahlung geltende Steuersatz beträgt derzeit 23% und wird ab 1. April 2014 auf 21% und ab 1. April 2015 auf 20% gesenkt. Für künftige Steuerjahre können die Steuersätze abweichen.
- h) Von Anteilhabern, die im Vereinigten Königreich einkommensteuerpflichtig sind, vereinnahmte oder für sie in weitere Anteile wieder angelegte Ertragsausschüttungen und über die von Anteilhabern vereinnahmten Ertragsausschüttungen hinausgehende gemeldete Erträge, die von Offshore-Fonds, die größtenteils in Aktien investiert sind, vereinnahmt wurden, unterliegen der Einkommensteuer als Dividenden von einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft. Diese vereinnahmten Erträge sind in der Steuererklärung des Anlegers anzugeben und sind zum anwendbaren Einkommensteuersatz zu versteuern. Der Satz beträgt 10%, wenn sich die Nettoerträge auf weniger als GBP 32.010 für das am 5. April 2014 endende Steuerjahr belaufen. Wenn die Nettoerträge für das betreffende Jahr GBP 32.010, aber nicht GBP 150.000 übersteigen, beträgt der Satz 32,5%. Wenn die Nettoerträge für das Steuerjahr GBP 150.000 übersteigen, sind die Ausschüttungen zum Satz von 37,5% zu versteuern.
- i) Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen sind, erhalten in Bezug auf Dividenden von Offshore-Fonds, die im größtenteils in Aktien investiert sind, grundsätzlich ein nicht rückforderbares Steuerguthaben. Diesem fiktiven Steuerguthaben liegt die Annahme zugrunde, dass die Dividenden bereits mit einer 10% igen Quellensteuer belastet wurden, so dass Steuerzahler, die den Eingangsteuersatz zahlen, mit keinen weiteren Steuern auf den tatsächlich ausgeschütteten Betrag belastet werden. Bei Steuerzahlern, die höhere Steuersätze zahlen, werden sämtliche britische und ausländische Dividendenausschüttungen nun zum Satz von 32,5% besteuert, was nach Anwendung des fiktiven Guthabens 25% der tatsächlich erhaltenen Ausschüttung entspricht. Personen mit einem steuerbaren Einkommen von über GBP 150.000 unterliegen hinsichtlich sämtlicher britischer und ausländischer Dividendenausschüttungen der Einkommensteuer zum Satz von 37,5%, was 30,56% der tatsächlichen Ausschüttung entspricht. Bitte beachten Sie, dass Personen mit einem steuerbaren Einkommen von über GBP 150.000 der Einkommensteuer auf britische und ausländische Dividenden zum Satz von 37,5% unterliegen, was 30,6% der tatsächlichen Ausschüttung nach Anrechnung des fiktiven Steuerguthabens entspricht.
- j) Es sollte beachtet werden, dass natürliche Personen, die Ausschüttungen bzw. gemeldete Erträge erhalten, sofern mindestens 60% des Fondsvermögens in zinstragenden Produkten investiert sind, im Vereinigten Königreich steuerlich behandelt werden, als hätten sie Zinsen statt einer Dividende vereinnahmt. Das heißt, dass die Steuersätze für Zinserträge gelten (derzeit 10% Eingangsteuersatz (gilt nur für Zinserträge bis zu einem Einkommen von bis zu GBP 2.790 für am 5. April 2014 endende Steuerjahre), 20% Eingangsteuersatz, 40% höherer Steuersatz und 45% zusätzlicher Steuersatz, der für zu versteuernde Einkommen über GBP 150.000 eingeführt wurde) und kein Steuerguthaben angerechnet wird. Im Bericht an die Anleger wird angegeben, wenn ein bestimmter Teilfonds als „Rentenfonds“ für britische Steuerzwecke angesehen wird, so dass die vorstehende Behandlung gilt.
- k) Bei allen Anteilklassen in allen Fondspaletten wird ein Ertragsausgleichsverfahren angewandt. Daher wird, falls nichts anderes angegeben ist, davon ausgegangen, dass im Vereinigten Königreich steueransässige Anteilinhaber mit ab dem 1. Mai 2010 vereinnahmten Ausschüttungen oder meldepflichtigen Erträgen für die ersten Ausschüttungen oder gemeldeten Erträge, die ihnen nach der Ausgabe der Anteile zugeordnet werden, nicht der Steuer unterworfen sein dürften, sofern ihnen ein Ausgleichsbetrag mitgeteilt wird, der die zum Zeitpunkt der Zeichnung angesammelten Erträge darstellt; dieser Ausgleichsbetrag wird stattdessen von den Estandskosten ihrer Anteile abgezogen.
- l) Anteilinhaber, die eine natürliche Person sind und im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf Teil 13, Kapitel 2 des Einkommensteuergesetzes hingewiesen. Diese Bestimmungen dienen der Verhinderung der Vermeidung von Einkommensteuer durch Transaktionen, die zur Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen auf Personen (einschließlich Kapitalgesellschaften) führen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig oder domiziliert sind, und können sie mit nicht ausgeschütteten Erträgen und Gewinnen des Fonds auf jährlicher Basis steuerpflichtig machen. Angesichts der Ertragsausschüttungs- und Meldepolitik des Fonds ist nicht zu erwarten, dass diese Bestimmungen für Anteilinhaber, die natürliche Personen sind, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, eine wesentliche Auswirkung haben werden. Diese Gesetzgebung zielt nicht auf die Besteuerung von Kapitalgewinnen ab.
- m) Anleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind (und die als natürliche Personen auch im steuerlichen Sinne im Vereinigten Königreich domiziliert sind), werden auch auf die Bestimmungen der Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 („Section 13“) hingewiesen. Nach diesen Bestimmungen kann, wenn einer Gesellschaft, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, die aber, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig wäre, eine Gesellschaft mit wenigen Gesellschaftern wäre, ein steuerpflichtiger Gewinn zufließt, eine Person so behandelt werden, als wenn ihr dieser steuerpflichtige Gewinn anteilig im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zugeflossen wäre. Wenn dieser Anteil jedoch ein Viertel des Gewinns nicht übersteigt, wird eine solche Person nicht nach Section 13 steuerpflichtig. Jedoch ein Zehntel des Gewinns nicht übersteigt, wird eine solche Person nicht nach Section 13 steuerpflichtig. Von Anteilhabern, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind, vereinnahmte oder für sie in weitere Anteile

wiederangelegte Ertragsausschüttungen werden als vereinnahmte Erträge behandelt. Für Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig sind, sind die meisten Formen ausländischer Dividenden von der britischen Körperschaftsteuer befreit, sofern sie unter eine der in Teil 9A des Corporation Tax Act von 2009 aufgeführten befreiten Ausschüttungsklassen fallen.

- n) Anteilinhaber, die eine juristische Person sind, werden auf Teil 6, Kapitel 3 des Corporation Tax Act von 2009 hingewiesen, wonach bestimmte Beteiligungen von Gesellschaften an Offshore-Fonds als Gläubigerverhältnis angesehen werden können mit der Folge, dass alle Gewinne und Verluste aus diesen Beteiligungen der Körperschaftsteuer auf der Basis der Bilanzierung zum jeweiligen Verkehrswert unterliegen. Diese Bestimmungen gelten, wenn der Marktwert von zinstragenden Wertpapieren und anderen bestimmte Voraussetzungen erfüllenden Anlagen eines Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt während eines Rechnungszeitraums mehr als 60% des Wertes aller Anlagen dieses Teilfonds ausmacht. Diese Regeln werden derzeit von den britischen Steuerbehörden in dem Konsultationspapier „Modernising the taxation of corporate debt and derivatives contracts“ (Modernisierung der Besteuerung von Unternehmensschulden und Derivatekontrakten) erörtert.
- o) Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber, die eine juristische Person sind, sollten beachten, dass Teil 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 (TIOPA 2010) eine umfassende Reform der Regeln für von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft beherrschte ausländische Unternehmen („CFC“) eingeführt hat, die britische Anteilinhaber des Fonds, die eine juristische Person sind, betreffen könnten, falls bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Bestimmungen können im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaften für Gewinne nicht im Vereinigten Königreich ansässiger Gesellschaften, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen, an denen sie eine „relevante Beteiligung“ besitzen, beherrscht werden, der Körperschaftsteuer unterwerfen. Falls eine Gesellschaft unter die Definition einer CFC fällt, erfolgt die Zuteilung der steuerpflichtigen Gewinne an im Vereinigten Königreich ansässige Anleger, die eine juristische Person sind, soweit die steuerpflichtigen Gewinne nicht durch gegebenenfalls verfügbare Befreiungen reduziert werden können. Das Risiko, in den Anwendungsbereich der Regelung für von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft beherrschte CFC zu fallen, hängt weitgehend von der Zusammensetzung der Anteilinhaber an dem Fonds ab. Britischen Anteilinhabern, die eine juristische Person sind und Bedenken haben, dass diese Bestimmungen auf ihre Beteiligung an dem Fonds anwendbar sein könnten, wird empfohlen, diesbezüglich eine unabhängige Meinung einzuholen.
- p) Bei Anlegern, die der britischen Körperschaftsteuer unterworfenen Versicherungsgesellschaften sind und ihre Anteile des Fonds für die Zwecke ihres langfristigen Geschäfts (mit Ausnahme des Pensionsgeschäfts) halten, wird angenommen, dass sie diese Anteile am Ende jedes Rechnungszeitraums veräußern und unverzüglich wieder erwerben.
- q) Anleger sollten auch den Abschnitt über Besteuerung im Teil II des Prospekts lesen, der zusätzliche steuerliche Folgen für Anleger beschreibt. Vor der Anlage in Anteilen des Fonds sollten Anleger selbst fachlichen Rat hinsichtlich der steuerlichen Folgen einholen. Steuerrecht und Besteuerungspraxis sowie die Höhe der Besteuerung unterliegen künftigen Änderungen.

#### **Zur Einsichtnahme zur Verfügung stehende Dokumente**

Die Satzung des Fonds (in der jeweils geltenden Fassung) sowie andere in Teil I, 1. „Fondsinformationen“ des Prospekts aufgeführte Dokumente können an Wochentagen (mit Ausnahme öffentlicher Feiertage) während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz des Fonds und in den Büros der britischen Vertriebsstellen kostenlos eingesehen werden. Weitere Exemplare des Prospekts, der letzten wesentlichen Anlegerinformationen und des jeweils letzten geprüften Jahresberichts mit Jahresabschluss und des jeweils letzten ungeprüften Halbjahresberichts mit Finanzausweis des Fonds sind auf Wunsch kostenlos am Geschäftssitz des Fonds und in den Büros der britischen Vertriebsstellen und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

#### **Provisionen/Gebühren**

Der Preis von Anteilen des Fonds besteht aus dem Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Teilfonds zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 5,25% des Nettoinventarwerts. Bei Umschichtung wird eine Gebühr von bis zu 1,00% des Nettoinventarwerts der auszugebenden Anteile erhoben. Für nähere Angaben wird auf Abschnitt 2.2.3 „Umschichtung“ in Teil II des Prospekts verwiesen.

Anstelle des oben genannten Ausgabeaufschlags kann Financial Administration Services Limited jedoch eine Dienstleistungsgebühr erheben. Weitere Einzelheiten sind dem Antragsformular zu entnehmen.

Der Ausgabeaufschlag kann von den britischen Vertriebsstellen vollständig oder teilweise für die Vergütung von Vermittlern, über die Anteile gekauft werden, zu einem Satz, der die Höhe des Ausgabeaufschlags nicht übersteigt, verwendet werden. Wenn eine Anlage von einem Teilfonds in einen anderen umgeschichtet wird, kann an den betreffenden der Aufsicht unterstehenden Vermittler eine Provision zu einem Satz gezahlt werden, der die Höhe der Umschichtungsgebühr nicht übersteigt. Eine laufende Provision auf der Grundlage Ihres Anteilsbestands kann ebenfalls an Vermittler gezahlt werden. Ihr Vermittler wird Ihnen auf Wunsch nähere Angaben machen.

Weitere Angaben über den Fonds und die entsprechenden Handelsverfahren sind bei den britischen Vertriebsstellen erhältlich.

## ANHANG II

### LISTE DER ANTEILSKLASSEN

In der nachstehenden Tabelle sind die Anteilsklassen zum Zeitpunkt der Ausgabe des Prospekts aufgelistet. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller verfügbaren Anteilsklassen ist auf Anfrage kostenlos am Geschäftssitz des Fonds in Luxemburg erhältlich.

Zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts sind bestimmte Klassen nicht zur Anlage verfügbar. Die Klassen werden nach Ermessen des Verwaltungsrats oder seiner Delegierten aufgelegt, und der Prospekt wird danach entsprechend aktualisiert.

Name der Anteilsklasse	ISIN	Auflegungsdatum
FF – America Fund A–ACC–AUD (hedged)	LU0963029086	30/08/13
FF – America Fund A–ACC–CZK (hedged)	LU0979392767	05/11/13
FF – America Fund A–ACC–EUR	LU0251127410	03/07/06
FF – America Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0945775517	12/07/13
FF – America Fund A–ACC–HUF (hedged)	LU0979392684	05/11/13
FF – America Fund A–ACC–PLN (hedged)	LU0959717173	30/09/13
FF – America Fund A–ACC–USD	LU0251131958	03/07/06
FF – America Fund A–EUR	LU0069450822	16/02/04
FF – America Fund A–GBP	LU0251120670	26/06/06
FF – America Fund A–SGD	LU0251142724	15/05/06
FF – America Fund A–SGD (hedged)	LU0742534661	12/03/12
FF – America Fund A–USD	LU0048573561	01/10/90
FF – America Fund E–ACC–EUR	LU0115759606	01/09/00
FF – America Fund W–ACC–GBP	LU1033662245	11/03/14
FF – America Fund Y–ACC–EUR	LU0755218046	13/03/12
FF – America Fund Y–ACC–EUR (hedged)	LU0963540371	16/09/13
FF – America Fund Y–ACC–USD	LU0318939179	22/10/07
FF – America Fund Y–EUR	LU0951202539	12/09/13
FF – America Fund Y–EUR (hedged)	LU1064925149	23/05/14
FF – America Fund Y–USD	LU1064925735	23/05/14
FF – American Diversified Fund A–ACC–EUR	LU0261960354	25/09/06
FF – American Diversified Fund A–USD	LU0187121727	01/03/04
FF – American Diversified Fund E–ACC–EUR	LU0187123939	01/03/04
FF – American Diversified Fund Y–ACC–USD	LU0346390437	17/03/08
FF – American Diversified Fund Y–EUR	LU0949332182	09/10/13
FF – American Growth Fund A–ACC–EUR	LU0275692696	04/12/06
FF – American Growth Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0346393456	10/03/08
FF – American Growth Fund A–ACC–USD	LU0275693405	04/12/06
FF – American Growth Fund A–USD	LU0077335932	30/06/97
FF – American Growth Fund E–ACC–EUR	LU0115760109	01/09/00
FF – American Growth Fund Y–ACC–USD	LU0318939252	22/10/07
FF – American Growth Fund Y–USD	LU0949332265	09/10/13
FF – ASEAN Fund A–ACC–AUD (hedged)	LU1046420474	09/04/14
FF – ASEAN Fund A–ACC–HKD	LU0737861269	09/12/12
FF – ASEAN Fund A–ACC–USD	LU0261945553	25/09/06
FF – ASEAN Fund A–SGD	LU0251143029	15/05/06
FF – ASEAN Fund A–USD	LU0048573645	01/10/90
FF – ASEAN Fund E–ACC–EUR	LU0840140791	07/11/12
FF – ASEAN Fund Y–ACC–USD	LU0346390510	25/03/08
FF – ASEAN Fund Y–USD	LU0936575439	25/09/13
FF – Asia Pacific Dividend Fund A–HKD	LU0525807813	15/07/10
FF – Asia Pacific Dividend Fund A–HMDIST(G)–AUD (hedged)	LU1046420714	09/04/14
FF – Asia Pacific Dividend Fund A–MINC(G)–USD	LU0877626530	24/01/13
FF – Asia Pacific Dividend Fund A–QINC(G)–SGD	LU0742535049	19/02/13
FF – Asia Pacific Dividend Fund A–QINC(G)–USD	LU0742535122	
FF – Asia Pacific Dividend Fund A–QINC–HKD	LU0742534745	
FF – Asia Pacific Dividend Fund A–USD	LU0205439572	16/12/04
FF – Asia Pacific Dividend Fund Y–ACC–SGD	LU1046422843	09/04/14

Name der Anteilsklasse	ISIN	Auflegungsdatum
FF – Asia Pacific Property Fund A–EUR	LU0270844607	05/02/07
FF – Asia Pacific Property Fund A–USD	LU0270844359	05/02/07
FF – Asia Pacific Property Fund Y–ACC–USD	LU0346390783	17/03/08
FF – Asia Pacific Property Fund Y–EUR	LU0951202612	12/09/13
FF – Asian Aggressive Fund A–ACC–EUR	LU0345361124	18/02/08
FF – Asian Aggressive Fund A–ACC–USD	LU0346394181	
FF – Asian Aggressive Fund A–EUR	LU0345360662	18/02/08
FF – Asian Aggressive Fund E–ACC–EUR	LU0345362106	18/02/08
FF – Asian Aggressive Fund Y–ACC–EUR	LU0345362361	18/02/08
FF – Asian Aggressive Fund–I–ACC–USD	LU0820712619	20/09/12
FF – Asian Bond Fund A–ACC–EUR	LU0605511970	
FF – Asian Bond Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0605512192	
FF – Asian Bond Fund A–ACC–USD	LU0605512275	18/04/11
FF – Asian Bond Fund A–EUR	LU0605512358	
FF – Asian Bond Fund A–MDIST–HKD	LU0737862317	09/02/12
FF – Asian Bond Fund A–MDIST–SGD (hedged)	LU0605512515	12/03/12
FF – Asian Bond Fund A–MDIST–USD	LU0605512432	18/04/11
FF – Asian Bond Fund Y–ACC–USD	LU0605512606	18/04/11
FF – Asian Equity Alpha Fund A–ACC–USD		
FF – Asian Equity Fund S–ACC–SGD	LU0605512861	07/06/11
FF – Asian High Yield Fund A–ACC–EUR	LU0286668966	02/04/07
FF – Asian High Yield Fund A–ACC–SEK (hedged)	LU0566130646	06/12/10
FF – Asian High Yield Fund A–ACC–USD	LU0286668453	02/04/07
FF – Asian High Yield Fund A–EUR (hedged)	LU0575482749	10/01/11
FF – Asian High Yield Fund A–HMDIST(G)–AUD (hedged)	LU1046420631	09/04/14
FF – Asian High Yield Fund A–MDIST–HKD	LU0532244745	18/08/10
FF – Asian High Yield Fund A–MDIST–JPY (hedged)	LU0765273429	10/04/12
FF – Asian High Yield Fund A–MDIST–SGD (hedged)	LU0286669774	28/04/10
FF – Asian High Yield Fund A–MDIST–USD	LU0286669428	02/04/07
FF – Asian High Yield Fund A–MINC(G)–USD	LU0937949237	18/06/13
FF – Asian High Yield Fund A–MINC–USD	LU0605512788	13/04/11
FF – Asian High Yield Fund A–RMB (hedged)	LU0831375760	16/10/12
FF – Asian High Yield Fund E–MDIST EUR (hedged)	LU0922333165	07/05/13
FF – Asian High Yield Fund W–ACC–GBP	LU1033662328	11/03/14
FF – Asian High Yield Fund Y–ACC–SGD	LU1046422256	09/04/14
FF – Asian High Yield Fund Y–ACC–USD	LU0370790650	21/07/08
FF – Asian High Yield Fund Y–EUR (hedged)	LU0575482582	10/01/11
FF – Asian Smaller Companies Fund A–ACC–EUR	LU0702159772	07/12/11
FF – Asian Smaller Companies Fund A–ACC–HKD	LU0702159855	07/12/11
FF – Asian Smaller Companies Fund A–ACC–USD	LU0702159699	07/12/11
FF – Asian Smaller Companies Fund A–EUR	LU0702159426	07/12/11
FF – Asian Smaller Companies Fund A–USD	LU0702159343	07/12/11
FF – Asian Smaller Companies Fund Y–ACC–GBP	LU0702160192	07/12/11
FF – Asian Smaller Companies Fund Y–ACC–USD	LU0702159939	07/12/11
FF – Asian Special Situations Fund A–ACC–EUR	LU0413542167	23/02/09
FF – Asian Special Situations Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0337569841	27/02/13
FF – Asian Special Situations Fund A–ACC–HKD	LU0737861426	09/02/12
FF – Asian Special Situations Fund A–ACC–USD	LU0261950983	25/09/06
FF – Asian Special Situations Fund A–GBP	LU0251122882	26/06/06
FF – Asian Special Situations Fund A–SGD	LU0370786203	09/07/08
FF – Asian Special Situations Fund A–USD	LU0054237671	03/10/94
FF – Asian Special Situations Fund E–ACC–EUR	LU0778324086	14/05/12
FF – Asian Special Situations Fund I–ACC–USD	LU0807813265	
FF – Asian Special Situations Fund Y–ACC–USD	LU0346390601	17/03/08
FF – Asian Special Situations Fund Y–USD	LU0936575603	25/09/13
FF – Australia Fund A–ACC–AUD	LU0261950041	25/09/06
FF – Australia Fund A–AUD	LU0048574536	06/12/91
FF – Australia Fund Y–ACC–AUD	LU0346392649	25/03/08

Name der Anteilklasse	ISIN	Auflegungsdatum
FF – China Consumer Fund A–ACC–AUD (hedged)	LU1046420391	09/04/14
FF – China Consumer Fund A–ACC–EUR	LU0594300096	23/02/11
FF – China Consumer Fund A–ACC–HKD	LU0605514214	13/04/11
FF – China Consumer Fund A–ACC–USD	LU0594300179	23/02/11
FF – China Consumer Fund A–EUR	LU0594300252	23/02/11
FF – China Consumer Fund A–GBP	LU0594300336	23/02/11
FF – China Consumer Fund A–SGD	LU0650527681	01/08/11
FF – China Consumer Fund A–USD	LU0594300419	23/02/11
FF – China Consumer Fund E–ACC–EUR	LU0766124126	14/05/12
FF – China Consumer Fund Y–ACC–EUR	LU0605514057	12/02/14
FF – China Consumer Fund Y–ACC–USD	LU0594300500	23/02/11
FF – China Focus Fund A–ACC–EUR	LU0318931192	24/09/07
FF – China Focus Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0337571581	
FF – China Focus Fund A–ACC–HKD	LU0737861699	09/02/12
FF – China Focus Fund A–GBP	LU0200822756	04/10/04
FF – China Focus Fund A–SGD	LU0287142896	02/04/07
FF – China Focus Fund A–USD	LU0173614495	18/08/03
FF – China Focus Fund C–USD	LU0324709806	05/11/07
FF – China Focus Fund E–ACC–EUR	LU0766123821	14/05/12
FF – China Focus Fund Y–ACC–EUR	LU0936575868	12/09/13
FF – China Focus Fund Y–ACC–SGD	LU1046422769	09/04/14
FF – China Focus Fund Y–ACC–USD	LU0346390866	17/03/08
FF – China Focus Fund Y–GBP	LU0457959939	26/10/09
FF – China Focus Fund Y–USD	LU0936576080	25/09/13
FF – China Opportunities Fund A–ACC–EUR	LU0455706654	23/11/09
FF – China Opportunities Fund A–ACC–HKD	LU0502904849	31/05/10
FF – China Opportunities Fund A–ACC–USD	LU0502905499	31/05/10
FF – China Opportunities Fund A–SGD	LU0455707033	23/11/09
FF – China Opportunities Fund A–USD	LU0455707207	23/11/09
FF – China Opportunities Fund E–ACC–EUR	LU0611489732	
FF – China Opportunities Fund Y–ACC–USD	LU0455707462	23/11/09
FF – China Opportunities Fund Y–GBP	LU0611489815	
FF – China RMB Bond Fund A–ACC–EUR	LU0740036131	18/06/12
FF – China RMB Bond Fund A–ACC–EUR (EUR / USD hedged)	LU1055024514	07/05/14
FF – China RMB Bond Fund A–ACC–RMB	LU0715234463	08/12/11
FF – China RMB Bond Fund A–ACC–USD	LU0740036214	07/05/14
FF – China RMB Bond Fund A–RMB	LU0702160275	
FF – China RMB Bond Fund A–SGD	LU0740036305	
FF – China RMB Bond Fund A–USD	LU0740036487	
FF – China RMB Bond Fund E–ACC–EUR	LU0788144201	18/06/12
FF – China RMB Bond Fund E–ACC–EUR (EUR / USD hedged)	LU1055024605	07/05/14
FF – China RMB Bond Fund I–ACC–USD	LU0740036560	
FF – China RMB Bond Fund Y–ACC–EUR	LU0788144623	18/06/12
FF – China RMB Bond Fund Y–ACC–GBP	LU0740036644	
FF – China RMB Bond Fund Y–ACC–USD	LU0740036727	07/05/14
FF – Core Euro Bond Fund A–ACC–EUR	LU0417495982	
FF – Core Euro Bond Fund E–ACC–EUR	LU0417496014	
FF – Core Euro Bond Fund I–ACC–EUR	LU0611489906	
FF – Core Euro Bond Fund Y–ACC–EUR	LU0417496105	29/07/09
FF – Core Euro Bond Fund Y–MDIST–EUR	LU0479691668	09/02/10

Name der Anteilklasse	ISIN	Auflegungsdatum
FF – Emerging Asia Fund A–ACC–EUR	LU0329678410	21/04/08
FF – Emerging Asia Fund A–ACC–HKD	LU0737861772	09/02/12
FF – Emerging Asia Fund A–ACC–PLN (hedged)	LU0805777611	06/08/12
FF – Emerging Asia Fund A–ACC–USD	LU0329678337	21/04/08
FF – Emerging Asia Fund A–EUR	LU0329678253	21/04/08
FF – Emerging Asia Fund A–GBP	LU0528227852	04/08/10
FF – Emerging Asia Fund A–SGD	LU0605514305	
FF – Emerging Asia Fund A–USD	LU0329678170	21/04/08
FF – Emerging Asia Fund E–ACC–EUR	LU0630951415	06/06/11
FF – Emerging Asia Fund I–ACC–USD	LU0742535718	27/02/12
FF – Emerging Asia Fund J–ACC–JPY	LU0393654305	
FF – Emerging Asia Fund W–ACC–GBP	LU1033662591	11/03/14
FF – Emerging Asia Fund Y–ACC–USD	LU0390711777	14/10/08
FF – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund A–ACC–EUR	LU0303816705	11/06/07
FF – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund A–ACC–PLN (hedged)	LU0805778007	06/08/12
FF – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund A–ACC–USD	LU0303823156	11/06/07
FF – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund A–EUR	LU0303816028	11/06/07
FF – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund A–GBP	LU0303817182	11/06/07
FF – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund A–SGD	LU0345363179	25/02/08
FF – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund A–USD	LU0303821028	11/06/07
FF – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund E–ACC–EUR	LU0303816887	11/06/07
FF – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund J–USD	LU0318921391	27/09/07
FF – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund Y–ACC–EUR	LU0936576247	12/09/13
FF – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund Y–ACC–USD	LU0370788910	14/07/08
FF – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund Y–EUR	LU0951202703	12/09/13
FF – Emerging Market Corporate Debt Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0900495853	20/03/13
FF – Emerging Market Corporate Debt Fund A–ACC–USD	LU0900495697	20/03/13
FF – Emerging Market Corporate Debt Fund A–MDIST–EUR (hedged)	LU0900496232	20/03/13
FF – Emerging Market Corporate Debt Fund A–MDIST–USD	LU0900496075	20/03/13
FF – Emerging Market Corporate Debt Fund E–MDIST–EUR (hedged)	LU0900496406	20/03/13
FF – Emerging Market Corporate Debt Fund I–USD	LU0900497123	20/03/13
FF – Emerging Market Corporate Debt Fund Y–ACC–USD	LU0900496661	20/03/13
FF – Emerging Market Corporate Debt Fund Y–QDIST–EUR (hedged)	LU0900496828	20/03/13
FF – Emerging Market Debt Fund A–ACC–CHF (hedged)	LU0575483127	10/01/11
FF – Emerging Market Debt Fund A–ACC–EUR	LU0238205289	23/01/06
FF – Emerging Market Debt Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0337572712	30/06/10
FF – Emerging Market Debt Fund A–ACC–SEK (hedged)	LU0566130729	06/12/10
FF – Emerging Market Debt Fund A–ACC–USD	LU0238205958	23/01/06
FF – Emerging Market Debt Fund A–EUR	LU0238203821	23/01/06
FF – Emerging Market Debt Fund A–MDIST–AUD (hedged)	LU0963542070	18/09/13
FF – Emerging Market Debt Fund A–MDIST–EUR	LU0238204472	23/01/06
FF – Emerging Market Debt Fund A–MDIST–USD	LU0238206170	23/01/06
FF – Emerging Market Debt Fund A–MINC(G)–USD	LU0937949310	18/06/13
FF – Emerging Market Debt Fund A–SGD	LU0251143706	15/05/06
FF – Emerging Market Debt Fund A–USD	LU0238205446	23/01/06
FF – Emerging Market Debt Fund E–ACC–EUR	LU0238206840	23/01/06
FF – Emerging Market Debt Fund E–MDIST–EUR (hedged)	LU0718470049	19/12/11
FF – Emerging Market Debt Fund Y–ACC–USD	LU0238206337	23/01/06
FF – Emerging Market Debt Fund Y–QDIST–EUR (hedged)	LU0840140015	07/11/12
FF – Emerging Market Local Currency Debt Fund A–ACC–EUR	LU0900494021	12/04/13
FF – Emerging Market Local Currency Debt Fund A–ACC–USD	LU0900493726	12/04/13
FF – Emerging Market Local Currency Debt Fund A–MDIST–EUR	LU0900494534	12/04/13
FF – Emerging Market Local Currency Debt Fund A–MDIST–USD	LU0900494377	12/04/13
FF – Emerging Market Local Currency Debt Fund E–MDIST–EUR	LU0900494708	12/04/13
FF – Emerging Market Local Currency Debt Fund I–USD	LU0900495341	12/04/13
FF – Emerging Market Local Currency Debt Fund Y–ACC–USD	LU0900494963	12/04/13
FF – Emerging Market Local Currency Debt Fund Y–QDIST–EUR	LU0900495184	12/04/13

Name der Anteilklasse	ISIN	Auflegungsdatum
FF – Emerging Markets Fund A–ACC–EUR	LU1048684796	02/04/14
FF – Emerging Markets Fund A–ACC–HKD	LU0737861939	09/02/12
FF – Emerging Markets Fund A–ACC–USD	LU0261950470	25/09/06
FF – Emerging Markets Fund A–EUR	LU0307839646	23/07/07
FF – Emerging Markets Fund A–GBP	LU0251123260	26/06/06
FF – Emerging Markets Fund A–SGD	LU0251143458	15/05/06
FF – Emerging Markets Fund A–USD	LU0048575426	18/10/93
FF – Emerging Markets Fund E–ACC–EUR	LU0115763970	01/09/00
FF – Emerging Markets Fund I–ACC–USD	LU0742536872	27/02/12
FF – Emerging Markets Fund W–ACC–GBP	LU1033662674	11/03/14
FF – Emerging Markets Fund Y–ACC–USD	LU0346390940	17/03/08
FF – Emerging Markets Fund Y–USD	LU0936576593	25/09/13
FF – Emerging Markets Inflation–linked Bond Fund A–ACC–EUR	LU0699195888	16/11/11
FF – Emerging Markets Inflation–linked Bond Fund A–MDIST–EUR	LU0840139512	07/11/12
FF – Emerging Markets Inflation–linked Bond Fund E–ACC–EUR	LU0766124399	14/05/12
FF – Emerging Markets Inflation–linked Bond Fund E–MDIST–EUR	LU0840139603	07/11/12
FF – Emerging Markets Inflation–linked Bond Fund I–ACC–USD	LU0745985522	27/02/12
FF – Emerging Markets Inflation–linked Bond Fund Y–ACC–EUR	LU0742536955	
FF – Emerging Markets Inflation–linked Bond Fund Y–ACC–USD	LU0699195961	16/11/11
FF – Emerging Markets Inflation–linked Bond Fund Y–GBP	LU0699196001	16/11/11
FF – Enhanced Global Dividend Fund A–ACC–EUR (hedged)		
FF – Enhanced Global Dividend Fund A–ACC–USD		
FF – Enhanced Global Dividend Fund A–ACC–HKD		
FF – Enhanced Global Dividend Fund A–MDIST–USD		
FF – Enhanced Global Dividend Fund A–MDIST–HKD		
FF – Enhanced Global Dividend Fund A–MINC(G)–EUR		
FF – Enhanced Global Dividend Fund A–MINC(G)–EUR		
FF – Enhanced Global Dividend Fund A–MINC(G)–USD		
FF – Enhanced Global Dividend Fund A–QINC(G)–EUR (hedged)		
FF – Enhanced Global Dividend Fund Y–ACC–EUR (hedged)		
FF – Enhanced Global Dividend Fund Y–ACC–USD		
FF – Enhanced Global Dividend Fund Y–MINC(G)–EUR		
FF – Enhanced Global Dividend Fund Y–QINC(G)–EUR (hedged)		
FF – Euro Balanced Fund A–ACC–EUR	LU0261950553	25/09/06
FF – Euro Balanced Fund A–ACC–USD (hedged)	LU1046421449	09/04/14
FF – Euro Balanced Fund A–EUR	LU0052588471	17/10/94
FF – Euro Balanced Fund E–ACC–EUR	LU0283900842	19/03/07
FF – Euro Balanced Fund Y–ACC–EUR	LU0346389934	17/03/08
FF – Euro Blue Chip Fund A–ACC–CZK (hedged)	LU0979392841	05/11/13
FF – Euro Blue Chip Fund A–ACC–EUR	LU0251128657	03/06/06
FF – Euro Blue Chip Fund A–ACC–USD (hedged)	LU0997586432	10/01/14
FF – Euro Blue Chip Fund A–EUR	LU0088814487	30/09/98
FF – Euro Blue Chip Fund A–SGD	LU0287143191	04/06/07
FF – Euro Blue Chip Fund E–ACC–EUR	LU0115764275	01/09/00
FF – Euro Blue Chip Fund I–ACC–EUR	LU0933614157	05/06/13
FF – Euro Blue Chip Fund W–ACC–GBP	LU1033662757	11/03/14
FF – Euro Blue Chip Fund Y–ACC–EUR	LU0346388290	17/03/08
FF – Euro Blue Chip Fund Y–EUR	LU0936576759	25/09/13
FF – Euro Bond Fund A–ACC–EUR	LU0251130638	03/06/06
FF – Euro Bond Fund A–ACC–USD (hedged)	LU1046421522	09/04/14
FF – Euro Bond Fund A–EUR	LU0048579097	01/10/90
FF – Euro Bond Fund A–MDIST–EUR	LU0168050333	09/06/03
FF – Euro Bond Fund E–ACC–EUR	LU0238209513	23/01/06
FF – Euro Bond Fund Y–ACC–EUR	LU0346390197	17/03/08
FF – Euro Bond Fund Y–EUR	LU0949332349	09/10/13

Name der Anteilsklasse	ISIN	Auflegungsdatum
FF – Euro Cash Fund A–ACC–EUR	LU0261953490	25/09/06
FF – Euro Cash Fund A–EUR	LU0064964074	20/09/93
FF – Euro Cash Fund E–ACC–EUR	LU0393653836	19/11/08
FF – Euro Cash Fund Y–ACC–EUR	LU0346390353	17/03/08
FF – Euro Corporate Bond Fund A–ACC–EUR	LU0370787193	12/06/09
FF – Euro Corporate Bond Fund A–EUR	LU0605514560	06/04/11
FF – Euro Corporate Bond Fund A–MDIST–EUR	LU0605514487	06/04/11
FF – Euro Corporate Bond Fund E–ACC–EUR	LU0605514644	07/11/12
FF – Euro Corporate Bond Fund E–MDIST–EUR	LU0840139355	07/11/12
FF – Euro Corporate Bond Fund Y–ACC–EUR	LU0370787359	12/06/09
FF – Euro Corporate Bond Fund Y–QDIST–EUR	LU0840140106	07/11/12
FF – Euro Short Term Bond Fund A–ACC–EUR	LU0267388220	10/03/08
FF – Euro Short Term Bond Fund A–EUR	LU0267388576	
FF – Euro Short Term Bond Fund E–ACC–EUR	LU0346393613	10/03/08
FF – Euro Short Term Bond Fund Y–ACC–EUR	LU0346393704	10/03/08
FF – EURO STOXX 50™ Fund A–ACC–EUR	LU0261952682	25/09/06
FF – EURO STOXX 50™ Fund A–EUR	LU0069450319	08/10/96
FF – EURO STOXX 50™ Fund A–GBP	LU0112642557	26/06/00
FF – EURO STOXX 50™ Fund Y–ACC–EUR	LU0370789215	14/07/08
FF – European Aggressive Fund A–ACC–EUR	LU0251129465	03/07/06
FF – European Aggressive Fund A–EUR	LU0083291335	02/02/98
FF – European Aggressive Fund A–SGD	LU0251143615	15/05/06
FF – European Aggressive Fund E–ACC–EUR	LU0115767708	01/09/00
FF – European Aggressive Fund Y–ACC–EUR	LU0318939500	22/10/07
FF – European Aggressive Fund Y–EUR	LU0936576916	25/09/13
FF – European Dividend Fund A–ACC–EUR	LU0353647737	02/11/10
FF – European Dividend Fund A–EUR	LU0353647653	02/11/10
FF – European Dividend Fund A–HMDIST(G)–AUD (hedged)	LU1046420805	09/04/14
FF – European Dividend Fund A–MINC(G)–EUR	LU0857700040	03/12/12
FF – European Dividend Fund A–MINC(G)–USD (hedged)	LU0997587240	10/01/14
FF – European Dividend Fund A–QINC(G)–EUR	LU0742537177	03/12/12
FF – European Dividend Fund E–ACC–EUR	LU0353647901	
FF – European Dividend Fund Y–ACC–EUR	LU0353648032	02/11/10
FF – European Dynamic Growth Fund A–ACC–EUR	LU0261959422	25/09/06
FF – European Dynamic Growth Fund A–ACC–PLN (hedged)	LU0959717256	30/09/13
FF – European Dynamic Growth Fund A–ACC–USD (hedged)	LU0997586515	10/01/14
FF – European Dynamic Growth Fund A–EUR	LU0119124781	15/01/01
FF – European Dynamic Growth Fund E–ACC–EUR	LU0119124864	15/01/01
FF – European Dynamic Growth Fund W–ACC–GBP	LU1033662831	11/03/14
FF – European Dynamic Growth Fund Y–ACC–EUR	LU0318940003	22/10/07
FF – European Dynamic Growth Fund Y–EUR	LU0936577138	25/09/13
FF – European Fund A–ACC–EUR	LU0238202427	12/12/05
FF – European Fund A–ACC–USD	LU1038894991	10/03/14
FF – European Fund E–ACC–EUR	LU0238202773	12/12/05
FF – European Fund Y–ACC–EUR	LU0318939419	22/10/07
FF – European Growth Fund A–ACC–EUR	LU0296857971	02/05/07
FF – European Growth Fund A–ACC–USD (hedged)	LU0997586606	10/01/14
FF – European Growth Fund A–EUR	LU0048578792	01/10/90
FF – European Growth Fund A–SGD	LU0550127509	27/10/10
FF – European Growth Fund C–EUR	LU0324710721	05/11/07
FF – European Growth Fund E–ACC–EUR	LU0115764192	01/09/00
FF – European Growth Fund Y–ACC–EUR	LU0346388373	17/03/08
FF – European Growth Fund Y–EUR	LU0936577302	25/09/13

Name der Anteilklasse	ISIN	Auflegungsdatum
FF – European High Yield Fund A–ACC–CZK (hedged)	LU0979393146	05/11/13
FF – European High Yield Fund A–ACC–EUR	LU0251130802	03/07/06
FF – European High Yield Fund A–ACC–SEK (hedged)	LU0413545426	23/02/09
FF – European High Yield Fund A–ACC–USD (hedged)	LU0621411155	18/05/11
FF – European High Yield Fund A–EUR	LU0110060430	26/06/00
FF – European High Yield Fund A–MDIST–EUR	LU0168053600	09/06/03
FF – European High Yield Fund A–MDIST–SGD	LU0251145669	15/05/06
FF – European High Yield Fund A–MDIST–SGD (hedged)		
FF – European High Yield Fund A–MDIST–USD (hedged)	LU0882574212	27/03/13
FF – European High Yield Fund A–MINC(G)–EUR	LU0937949070	18/06/13
FF – European High Yield Fund A–MINC(G)–HKD (hedged)	LU1046421365	09/04/14
FF – European High Yield Fund A–MINC–EUR	LU0605515021	13/04/11
FF – European High Yield Fund E–ACC–EUR	LU0238209786	23/01/06
FF – European High Yield Fund E–MDIST–EUR	LU0718468068	19/12/11
FF – European High Yield Fund I–ACC–EUR	LU0957027591	12/08/13
FF – European High Yield Fund I–QDIST–EUR	LU0954694930	26/07/13
FF – European High Yield Fund Y–ACC–EUR	LU0346390270	17/03/08
FF – European High Yield Fund Y–ACC–SGD	LU1046422330	09/04/14
FF – European High Yield Fund Y–EUR	LU0936577567	25/09/13
FF – European High Yield Fund Y–QDIST–EUR	LU0840140288	07/11/12
FF – European Multi Asset Income Fund A–ACC–EUR		
FF – European Multi Asset Income Fund A–ACC–USD		
FF – European Multi Asset Income Fund A–ACC–USD (hedged)		
FF – European Multi Asset Income Fund A–MINC(G)–EUR		
FF – European Multi Asset Income Fund A–MINC(G)–HKD		
FF – European Multi Asset Income Fund A–MINC(G)–AUD (hedged)		
FF – European Multi Asset Income Fund A–MINC(G)–USD (hedged)		
FF – European Multi Asset Income Fund A–QINC(G)–SGD (hedged)		
FF – European Multi Asset Income Fund E–MINC(G)–EUR		
FF – European Multi Asset Income Fund Y–ACC–EUR		
FF – European Multi Asset Income Fund Y–MINC(G)–EUR		
FF – European Larger Companies Fund A–ACC–EUR	LU0251129549	03/07/06
FF – European Larger Companies Fund A–EUR	LU0119124278	16/09/02
FF – European Larger Companies Fund E–ACC–EUR	LU0119124435	16/09/02
FF – European Larger Companies Fund I–ACC–EUR	LU0933614405	05/06/13
FF – European Larger Companies Fund Y–ACC–EUR	LU0318939765	22/10/07
FF – European Larger Companies Fund Y–ACC–USD (hedged)	LU0959716878	12/09/13
FF – European Larger Companies Fund Y–EUR	LU0936577724	25/09/13
FF – European Smaller Companies Fund A–ACC–EUR	LU0261951528	25/09/06
FF – European Smaller Companies Fund A–ACC–USD (hedged)	LU0997586788	10/01/14
FF – European Smaller Companies Fund A–EUR	LU0061175625	01/12/95
FF – European Smaller Companies Fund E–ACC–EUR	LU0115764358	01/09/00
FF – European Smaller Companies Fund Y–ACC–EUR	LU0346388456	17/03/08
FF – European Smaller Companies Fund Y–EUR	LU0936578029	25/09/13
FF – European Value Fund A–ACC–EUR	LU0353646689	31/08/11
FF – European Value Fund A–EUR	LU0353646507	
FF – European Value Fund E–ACC–EUR	LU0353646762	
FF – European Value Fund Y–ACC–EUR	LU0353646929	31/08/11
FF – European Value Fund Y–GBP	LU0654618627	31/08/11
FF – FAWF Asian Special Situations Fund A–USD	LU0088123657	18/05/98
FF – FAWF Diversified Stock Fund A–USD	LU0088123228	18/05/98
FF – FAWF Emerging Markets Fund A–USD	LU1076010666	26/06/14
FF – FAWF Equity Growth Fund A–USD	LU0088123491	18/05/98
FF – FAWF Equity Income Fund A–USD	LU1076010740	26/06/14
FF – FAWF Europe Fund A–USD	LU0120245500	13/10/00
FF – FAWF International Fund A–USD	LU0088123905	18/05/98
FF – FAWF Limited Term Bond Fund A–USD	LU1076011474	30/06/14

Name der Anteilklasse	ISIN	Auflegungsdatum
FF – FAWF Mega Cap Stock Fund A–USD	LU1076010823	26/06/14
FF – FAWF Pacific Fund A–USD	LU0088124119	18/05/98
FF – FAWF US Dollar Bond Fund A–USD	LU0088124382	18/05/98
FF – FAWF US High Income Fund A–USD	LU0120245849	29/09/00
FF – Fidelity Patrimoine A–ACC–Euro	LU0080749848	31/12/97
FF – Fidelity Patrimoine Y–ACC–EUR	LU0614514395	
FF – Fidelity Selection Europe A–EUR	LU0103194394	30/11/99
FF – Fidelity Selection Internationale A–EUR	LU0103193743	30/11/99
FF – Fidelity Target™ 2015 (Euro) Fund A–ACC–EUR	LU0251131446	03/07/06
FF – Fidelity Target™ 2015 (Euro) Fund A–EUR	LU0172516436	05/09/03
FF – Fidelity Target™ 2015 (Euro) Fund P–ACC–EUR	LU0393654560	23/12/08
FF – Fidelity Target™ 2020 (Euro) Fund A–ACC–EUR	LU0251131289	03/07/06
FF – Fidelity Target™ 2020 (Euro) Fund A–EUR	LU0172516865	05/09/03
FF – Fidelity Target™ 2020 (Euro) Fund P–ACC–EUR	LU0393654644	23/12/08
FF – Fidelity Target™ 2020 Fund A–USD	LU0147748072	10/05/02
FF – Fidelity Target™ 2025 (Euro) Fund A–ACC–EUR	LU0251131792	03/07/06
FF – Fidelity Target™ 2025 (Euro) Fund A–EUR	LU0215158840	16/05/05
FF – Fidelity Target™ 2025 (Euro) Fund P–ACC–EUR	LU0393654727	23/12/08
FF – Fidelity Target™ 2030 (Euro) Fund A–ACC–EUR	LU0251131362	03/07/06
FF – Fidelity Target™ 2030 (Euro) Fund A–EUR	LU0215159145	16/05/05
FF – Fidelity Target™ 2030 (Euro) Fund P–ACC–EUR	LU0393654990	23/12/08
FF – Fidelity Target™ 2035 (Euro) Fund A–ACC–EUR	LU0251119078	26/06/06
FF – Fidelity Target™ 2035 (Euro) Fund A–EUR	LU0251118260	26/06/06
FF – Fidelity Target™ 2035 (Euro) Fund P–ACC–EUR	LU0393655021	23/12/08
FF – Fidelity Target™ 2040 (Euro) Fund A–ACC–EUR	LU0251120084	26/06/06
FF – Fidelity Target™ 2040 (Euro) Fund A–EUR	LU0251119318	26/06/06
FF – Fidelity Target™ 2040 (Euro) Fund P–ACC–EUR	LU0393655294	23/12/08
FF – Fidelity Target™ 2045 (Euro) Fund A–ACC–EUR	LU1025014389	03/03/14
FF – Fidelity Target™ 2045 (Euro) Fund A–EUR	LU1025014207	03/03/14
FF – Fidelity Target™ 2045 (Euro) Fund P–ACC–EUR	LU1025014462	03/03/14
FF – Fidelity Target™ 2050 (Euro) Fund A–ACC–EUR	LU1025014629	03/03/14
FF – Fidelity Target™ 2050 (Euro) Fund A–EUR	LU1025014546	03/03/14
FF – Fidelity Target™ 2050 (Euro) Fund P–ACC–EUR	LU1025014892	03/03/14
FF – Fixed Term 2018 Fund A–ACC–EUR	LU1021906612	14/04/14
FF – Fixed Term 2018 Fund A–EUR	LU1021906539	14/04/14
FF – Fixed Term 2018 Fund Fidelity Laufzeit 2018 A–EUR	LU1021906703	14/04/14
FF – Fixed Term 2018 Fund Fidelity Laufzeit 2018 Y–EUR	LU1021906885	14/04/14
FF – Fixed Term 2018 Fund Y–ACC–EUR	LU1021906968	14/04/14
FF – Fixed Term 2018 Fund Y–EUR	LU1021907008	14/04/14
FF – FPS Global Growth Fund A–ACC–USD	LU0261961675	25/09/06
FF – FPS Global Growth Fund A–USD	LU0080751232	31/12/97
FF – FPS Growth Fund A–ACC–EUR	LU0261961162	25/09/06
FF – FPS Growth Fund A–EUR	LU0056886475	04/08/97
FF – FPS Moderate Growth Fund A–ACC–EUR	LU0251130554	03/07/06
FF – FPS Moderate Growth Fund A–EUR	LU0056886558	04/08/97
FF – France Fund A–ACC–EUR	LU0261948060	25/09/06
FF – France Fund A–EUR	LU0048579410	01/10/90
FF – France Fund Y–ACC–EUR	LU0318940185	22/10/07
FF – Germany Fund A–ACC–EUR	LU0261948227	25/09/06
FF – Germany Fund A–ACC–USD (hedged)	LU1046421878	09/04/14
FF – Germany Fund A–EUR	LU0048580004	01/10/90
FF – Germany Fund Y–ACC–EUR	LU0346388530	25/03/08

Name der Anteilklasse	ISIN	Auflegungsdatum
FF – Global Consumer Industries Fund A–ACC–USD	LU0882574139	27/03/13
FF – Global Consumer Industries Fund A–EUR	LU0114721508	01/09/00
FF – Global Consumer Industries Fund A–GBP	LU0116932293	08/09/00
FF – Global Consumer Industries Fund E–ACC–EUR	LU0840140957	07/11/12
FF – Global Consumer Industries Fund E–ACC–EUR (hedged)	LU0840141096	07/11/12
FF – Global Consumer Industries Fund W–ACC–GBP	LU1033662914	11/03/14
FF – Global Consumer Industries Fund Y–ACC–EUR	LU0346388613	25/03/08
FF – Global Consumer Industries Fund Y–EUR	LU0936578375	25/09/13
FF – Global Corporate Bond Fund A–ACC–EUR	LU0532243267	09/05/12
FF – Global Corporate Bond Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0532243341	09/05/12
FF – Global Corporate Bond Fund A–ACC–SEK (hedged)	LU0532243424	
FF – Global Corporate Bond Fund I–ACC–EUR (hedged)	LU0532244075	
FF – Global Corporate Bond Fund I–ACC–USD	LU0532243937	
FF – Global Corporate Bond Fund I–GBP (hedged)	LU0532243697	
FF – Global Corporate Bond Fund Y–ACC–EUR (hedged)	LU0532244588	08/09/10
FF – Global Corporate Bond Fund Y–ACC–USD	LU0532244406	08/09/10
FF – Global Corporate Bond Fund Y–GBP (hedged)	LU0532244158	08/09/10
FF – Global Demographics Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0528228074	12/04/12
FF – Global Demographics Fund A–ACC–USD	LU0528227936	14/03/12
FF – Global Demographics Fund E–ACC–EUR (hedged)	LU0528228157	07/11/12
FF – Global Demographics Fund Y–ACC–EUR (hedged)	LU0528228314	12/04/12
FF – Global Demographics Fund Y–ACC–GBP	LU0654618890	14/03/12
FF – Global Demographics Fund Y–ACC–USD	LU0528228231	14/03/12
FF – Global Demographics Fund Y–ACC–USD (hedged)	LU0654618973	
FF – Global Dividend Fund A–ACC–CZK (hedged)	LU0979392924	05/11/13
FF – Global Dividend Fund A–ACC–EUR	LU0605515294	
FF – Global Dividend Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0605515377	30/01/12
FF – Global Dividend Fund A–ACC–HUF (hedged)	LU0979393062	05/11/13
FF – Global Dividend Fund A–ACC–USD	LU0772969993	04/05/12
FF – Global Dividend Fund A–EUR	LU0605515450	
FF – Global Dividend Fund A–HMDIST(G)–AUD (hedged)	LU1005136848	23/01/14
FF – Global Dividend Fund A–HMDIST(G)–RMB (hedged)	LU1046421100	09/04/14
FF – Global Dividend Fund A–MINC(G) AUD (hedged)	LU0982800491	28/10/13
FF – Global Dividend Fund A–MINC(G)–EUR	LU0731782826	30/01/12
FF – Global Dividend Fund A–MINC(G)–HKD	LU0742537680	10/05/12
FF – Global Dividend Fund A–MINC(G)–SGD	LU0731783394	30/01/12
FF – Global Dividend Fund A–MINC(G)–USD	LU0731783048	30/01/12
FF – Global Dividend Fund A–QINC(G)–EUR	LU0731782404	30/01/12
FF – Global Dividend Fund A–QINC(G)–GBP	LU0742537250	
FF – Global Dividend Fund A–QINC(G)–HKD	LU0742537334	
FF – Global Dividend Fund A–QINC(G)–SGD	LU0731782743	30/01/12
FF – Global Dividend Fund A–QINC(G)–USD	LU0731782586	30/01/12
FF – Global Dividend Fund A–SGD	LU0605515617	
FF – Global Dividend Fund A–USD	LU0605515708	
FF – Global Dividend Fund E–ACC–EUR	LU1038895451	10/03/14
FF – Global Dividend Fund E–MINC(G)–EUR (hedged)	LU0840139785	07/11/11
FF – Global Dividend Fund I–ACC–EUR	LU0731783477	30/01/12
FF – Global Dividend Fund W–ACC–GBP	LU1033663052	11/03/14
FF – Global Dividend Fund W–QINC(G)–GBP	LU1070707374	02/06/14
FF – Global Dividend Fund Y–ACC–EUR (hedged)	LU0605515880	30/01/12
FF – Global Dividend Fund Y–ACC–USD	LU0605515963	30/01/12

Name der Anteilsklasse	ISIN	Auflegungsdatum
FF – Global Financial Services Fund A–EUR	LU0114722498	01/09/00
FF – Global Financial Services Fund A–GBP	LU0116932376	08/09/00
FF – Global Financial Services Fund A–USD	LU0971096721	16/10/13
FF – Global Financial Services Fund E–ACC–EUR	LU0114722738	01/09/00
FF – Global Financial Services Fund W–ACC–GBP	LU1033663136	11/03/14
FF – Global Financial Services Fund Y–ACC–EUR	LU0346388704	25/03/08
FF – Global Financial Services Fund Y–ACC–SGD	LU1046422504	09/04/14
FF – Global Financial Services Fund Y–EUR	LU0936578532	25/09/13
FF – Global Focus Fund A–EUR	LU0157922724	14/01/03
FF – Global Focus Fund A–GBP	LU0157924183	14/01/03
FF – Global Focus Fund A–USD	LU0157215616	14/01/03
FF – Global Focus Fund E–ACC–EUR	LU0157217158	14/01/03
FF – Global Focus Fund I–ACC–EUR	LU0933614744	05/06/13
FF – Global Focus Fund W–ACC–GBP	LU1033663219	11/03/14
FF – Global Focus Fund Y–ACC–EUR	LU0933613696	03/06/13
FF – Global Focus Fund Y–ACC–USD	LU0370789058	14/07/08
FF – Global Focus Fund Y–EUR	LU0936578706	25/09/13
FF – Global Equity Income Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU1084164919	
FF – Global Equity Income Fund A–MINCOME(G)–EUR	LU1084165056	
FF – Global Equity Income Fund A–ACC–USD	LU1084165130	
FF – Global Equity Income Fund Y–ACC–USD	LU1084165213	
FF – Global Health Care Fund A–ACC–EUR	LU0261952419	25/09/06
FF – Global Health Care Fund A–ACC–USD	LU0882574055	27/03/13
FF – Global Health Care Fund A–EUR	LU0114720955	01/09/00
FF – Global Health Care Fund A–GBP	LU0116931725	08/09/00
FF – Global Health Care Fund E–ACC–EUR	LU0114721177	01/09/00
FF – Global Health Care Fund W–ACC–GBP	LU1033663300	11/03/14
FF – Global Health Care Fund Y–ACC–EUR	LU0346388969	25/03/08
FF – Global Health Care Fund Y–EUR	LU0936578961	25/09/13
FF – Global High Grade Income Fund A–ACC–EUR	LU0766124712	14/05/12
FF – Global High Grade Income Fund Y–ACC–EUR	LU0766124803	14/05/12
FF – Global High Grade Income Fund A–ACC–USD	LU0390710027	25/11/08
FF – Global High Grade Income Fund A–MDIST–EUR	LU0718465395	19/11/11
FF – Global High Grade Income Fund A–MDIST–HKD	LU0505653518	10/05/10
FF – Global High Grade Income Fund A–MDIST–USD	LU0390710613	25/11/08
FF – Global High Grade Income Fund A–MINC–EUR	LU0840141252	07/11/12
FF – Global High Grade Income Fund E–MDIST–EUR	LU0718467177	19/12/11
FF – Global High Grade Income Fund E–MINC–EUR	LU0840141500	07/11/12
FF – Global High Grade Income Fund J–MDIST–JPY	LU0390711348	09/10/08
FF – Global High Yield Fund A–ACC–USD	LU0740037022	05/03/12
FF – Global High Yield Fund A–EUR (hedged)	LU0740037295	05/03/12
FF – Global High Yield Fund A–MINC–EUR (hedged)	LU0740037378	05/03/12
FF – Global High Yield Fund E–ACC–EUR	LU0766124472	14/05/12
FF – Global High Yield Fund E–MINC–EUR (hedged)	LU0740037451	05/03/12
FF – Global High Yield Fund I–EUR (hedged)	LU0740037535	05/03/12
FF – Global High Yield Fund Y–EUR	LU0740037709	05/03/12
FF – Global High Yield Fund Y–MINC–EUR (hedged)	LU0740037881	05/03/12
FF – Global Income Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0882574998	09/04/13
FF – Global Income Fund A–ACC–USD	LU0882574303	09/04/13
FF – Global Income Fund A–HMDIST(G)–RMB (hedged)	LU1046421282	09/04/14
FF – Global Income Fund A–MDIST–USD	LU0882574485	09/04/13
FF – Global Income Fund A–MINC(G)–HKD	LU0882574642	09/04/13
FF – Global Income Fund A–MINC(G)–USD	LU0882574568	09/04/13
FF – Global Income Fund A–MINC(G)–USD (hedged)	LU0997587323	10/01/14
FF – Global Income Fund A–QINC(G)–EUR (hedged)	LU0893310481	09/04/13
FF – Global Income Fund A–QINC(G)–SGD	LU0882574725	09/04/13
FF – Global Income Fund E–QINC(G)–EUR (hedged)	LU0893322494	09/04/13
FF – Global Income Fund Y–QINC(G)–EUR (hedged)	LU0893332378	09/04/13

Name der Anteilsklasse	ISIN	Auflegungsdatum
FF – Global Industrials Fund A–EUR	LU0114722902	01/09/00
FF – Global Industrials Fund A–GBP	LU0116932533	08/09/00
FF – Global Industrials Fund E–ACC–EUR	LU0114723033	01/09/00
FF – Global Industrials Fund W–ACC–GBP	LU1033663482	11/03/14
FF – Global Industrials Fund Y–ACC–EUR	LU0346389181	25/03/08
FF – Global Industrials Fund Y–EUR	LU0936579183	09/10/13
FF – Global Inflation–linked Bond Fund A–ACC–CHF (hedged)	LU0638150390	22/06/11
FF – Global Inflation–linked Bond Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0353649279	29/05/08
FF – Global Inflation–linked Bond Fund A–ACC–USD	LU0353648891	29/05/08
FF – Global Inflation–linked Bond Fund A–GBP (hedged)	LU0353648974	29/05/08
FF – Global Inflation–linked Bond Fund A–SGD (hedged)	LU0353649196	09/07/08
FF – Global Inflation–linked Bond Fund E–ACC–EUR (hedged)	LU0353649352	29/05/08
FF – Global Inflation–linked Bond Fund I–ACC–USD	LU0742537763	27/02/12
FF – Global Inflation–linked Bond Fund Y–ACC–EUR (hedged)	LU0353649436	29/05/08
FF – Global Inflation–linked Bond Fund Y–ACC–USD	LU0935944362	12/06/13
FF – Global Inflation–linked Bond Fund Y–GBP (hedged)	LU0393653919	14/10/08
FF – Global Multi Asset Income Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0987487336	11/11/13
FF – Global Multi Asset Income Fund A–ACC–HKD	LU0905234067	27/03/13
FF – Global Multi Asset Income Fund A–ACC–USD	LU0905233846	27/03/13
FF – Global Multi Asset Income Fund A–ACC–USD (hedged)	LU0997587596	23/05/14
FF – Global Multi Asset Income Fund A–HMDIST(G)–AUD (hedged)	LU1046420987	09/04/14
FF – Global Multi Asset Income Fund A–HMDIST(G)–RMB (hedged)	LU1046421019	09/04/14
FF – Global Multi Asset Income Fund A–MINC(G)–AUD (hedged)	LU0982800228	28/10/13
FF – Global Multi Asset Income Fund A–MINC–SGD		
FF – Global Multi Asset Income Fund A–MINC(G)–HKD	LU0905234497	27/03/13
FF – Global Multi Asset Income Fund A–MINC(G)–USD	LU0905234141	27/03/13
FF – Global Multi Asset Income Fund A–QINC(G)–EUR (hedged)	LU0987487419	11/11/13
FF – Global Multi Asset Income Fund A–QINC(G)–SGD	LU0905234570	27/05/13
FF – Global Multi Asset Income Fund E–QINC(G)–EUR (hedged)	LU0987487500	11/11/13
FF – Global Multi Asset Income Fund I–ACC–EUR (hedged)	LU0985943025	28/10/13
FF – Global Multi Asset Income Fund I–ACC–GBP	LU0987487849	11/11/13
FF – Global Multi Asset Income Fund Y–ACC–EUR	LU0979392502	16/10/13
FF – Global Multi Asset Income Fund Y–QINC(G)–EUR (hedged)	LU0987487765	11/11/13
FF – Global Opportunities Fund A–ACC–EUR	LU0267387255	30/10/06
FF – Global Opportunities Fund A–SGD	LU1046422926	09/04/14
FF – Global Opportunities Fund A–USD	LU0267386448	30/10/06
FF – Global Opportunities Fund E–ACC–EUR	LU0267387339	30/10/06
FF – Global Opportunities Fund I–ACC–EUR (hedged)	LU0611490318	
FF – Global Opportunities Fund I–ACC–USD	LU0614512936	19/12/11
FF – Global Opportunities Fund Y–ACC–USD	LU0370789488	14/07/08
FF – Global Property Fund A–ACC–EUR	LU0237698757	05/12/05
FF – Global Property Fund A–ACC–USD	LU0237698914	05/12/05
FF – Global Property Fund A–EUR	LU0237697510	05/12/05
FF – Global Property Fund A–GBP	LU0237697940	05/12/05
FF – Global Property Fund A–MINC(G)–USD	LU0857698988	
FF – Global Property Fund A–USD	LU0237698245	05/12/05
FF – Global Property Fund E–ACC–EUR	LU0237699995	05/12/05
FF – Global Property Fund W–ACC–GBP	LU1033663565	11/03/14
FF – Global Property Fund Y–ACC–EUR	LU0951203008	12/09/13
FF – Global Property Fund Y–ACC–EUR (hedged)	LU0611490151	
FF – Global Property Fund Y–ACC–USD	LU0346391088	25/03/08
FF – Global Property Fund Y–MDIST–USD	LU0614512779	

Name der Anteilsklasse	ISIN	Auflegungsdatum
FF – Global Real Asset Securities Fund A–ACC–EUR	LU0611490235	
FF – Global Real Asset Securities Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0417495552	02/09/09
FF – Global Real Asset Securities Fund A–ACC–PLN (hedged)	LU0805778346	06/08/12
FF – Global Real Asset Securities Fund A–ACC–SGD	LU0443895254	28/09/09
FF – Global Real Asset Securities Fund A–ACC–USD	LU0417495479	02/09/09
FF – Global Real Asset Securities Fund A–GBP	LU0468715619	30/11/09
FF – Global Real Asset Securities Fund E–ACC–EUR (hedged)	LU0417495636	02/09/09
FF – Global Real Asset Securities Fund I–ACC–USD	LU0807813000	05/09/12
FF – Global Real Asset Securities Fund Y–ACC–EUR (hedged)	LU0417495800	02/09/09
FF – Global Real Asset Securities Fund Y–ACC–GBP	LU0638150713	11/07/11
FF – Global Real Asset Securities Fund Y–ACC–USD	LU0417495719	02/09/09
FF – Global Strategic Bond Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0594300682	08/03/11
FF – Global Strategic Bond Fund A–ACC–PLN (hedged)	LU0805778932	06/08/12
FF – Global Strategic Bond Fund A–ACC–SEK (hedged)	LU0594300765	08/03/11
FF – Global Strategic Bond Fund A–ACC–USD	LU0594300849	08/03/11
FF – Global Strategic Bond Fund A–EUR (hedged)	LU0594301060	08/03/11
FF – Global Strategic Bond Fund A–GMDIST–EUR (hedged)	LU0859966730	10/12/12
FF – Global Strategic Bond Fund E–ACC–EUR (hedged)	LU0718472250	19/12/11
FF – Global Strategic Bond Fund E–GMDIST–EUR (hedged)	LU0859970500	10/12/12
FF – Global Strategic Bond Fund Fidelity Rentenanlage Klassik A–EUR (hedged)	LU0954695234	26/07/13
FF – Global Strategic Bond Fund Y–ACC–EUR (hedged)	LU0594301144	08/03/11
FF – Global Strategic Bond Fund Y–ACC–SEK (hedged)	LU0594301227	08/03/11
FF – Global Strategic Bond Fund Y–QDIST EUR (hedged)	LU0840140445	07/11/12
FF – Global Technology Fund A–ACC–USD	LU1046421795	09/04/14
FF – Global Technology Fund A–EUR	LU0099574567	01/09/99
FF – Global Technology Fund A–GBP	LU0116926998	08/09/00
FF – Global Technology Fund E–ACC–EUR	LU0115773425	01/09/00
FF – Global Technology Fund W–ACC–GBP	LU1033663649	11/03/14
FF – Global Technology Fund Y–ACC–EUR	LU0346389348	17/03/08
FF – Global Technology Fund Y–EUR	LU0936579340	12/09/13
FF – Global Telecommunications Fund A–ACC–EUR	LU0261951957	25/09/06
FF – Global Telecommunications Fund A–EUR	LU0099575291	01/09/99
FF – Global Telecommunications Fund A–GBP	LU0116927707	08/09/00
FF – Global Telecommunications Fund E–ACC–EUR	LU0115774233	01/09/00
FF – Global Telecommunications Fund W–ACC–GBP	LU1033663722	11/03/14
FF – Global Telecommunications Fund Y–ACC–EUR	LU0346389694	25/03/08
FF – Global Telecommunications Fund Y–EUR	LU0936579696	09/10/13
FF – Greater China Fund A–SGD	LU0370786039	09/07/08
FF – Greater China Fund A–USD	LU0048580855	01/10/90
FF – Greater China Fund E–ACC–EUR	LU0115765595	01/10/00
FF – Greater China Fund Y–ACC–USD	LU0346391161	25/03/08
FF – Greater China Fund II S–ACC–SGD	LU0605518397	16/05/11
FF – Growth & Income Fund A–USD	LU0138981039	20/11/01
FF – Growth & Income Fund Y–ACC–USD	LU0346392219	17/03/08
FF – Iberia Fund A–ACC–EUR	LU0261948904	25/09/06
FF – Iberia Fund A–EUR	LU0048581077	01/10/90
FF – Iberia Fund E–ACC–EUR	LU0115765678	01/09/00
FF – Iberia Fund Y–ACC–EUR	LU0346389850	17/03/08
FF – India Focus Fund A–EUR	LU0197230542	23/08/04
FF – India Focus Fund A–GBP	LU0197230971	23/04/04
FF – India Focus Fund A–SGD	LU0287143357	27/08/07
FF – India Focus Fund A–USD	LU0197229882	23/08/04
FF – India Focus Fund Y–ACC–USD	LU0346391245	17/03/08
FF – India Focus Fund Y–EUR	LU0936579852	12/09/13
FF – India Focus Fund Y–GBP	LU0457960192	26/10/09
FF – India Focus Fund Y–USD	LU0936580199	09/10/13

Name der Anteilklasse	ISIN	Auflegungsdatum
FF – Indonesia Fund A–USD	LU0055114457	05/12/94
FF – Indonesia Fund Y–ACC–USD	LU0346391328	25/03/08
FF – Indonesia Fund Y–USD	LU0936580355	09/10/13
FF – Institutional Global Dividend Fund I–USD * zum 15.07.14 umbenannt in FF – Global Equity Income Fund I–USD	LU1005136764	10/01/14
FF – Instl America Fund I–ACC–EUR	LU0287143514	02/05/07
FF – Instl America Fund I–ACC–USD	LU0195659122	31/01/06
FF – Instl Asia Pacific (ex–Japan) Fund I–ACC–USD	LU0261966633	14/08/06
FF – Instl Asia Pacific (ex–Japan) Opportunities Fund I–ACC–USD	LU0318919908	17/09/07
FF – Instl Emerging Markets Equity Fund I–ACC–EUR	LU0261963291	02/05/07
FF – Instl Emerging Markets Equity Fund I–ACC–USD	LU0261963887	14/08/06
FF – Instl Euro Blue Chip Fund I–ACC–EUR	LU0195659551	31/01/06
FF – Instl Euro Blue Chip Fund I–ACC–USD	LU0614513157	
FF – Instl European High Yield Fund I–ACC–EUR	LU0528224321	31/08/10
FF – Instl European Larger Companies Fund I–ACC–EUR	LU0195661375	31/01/06
FF – Instl European Larger Companies Fund I–ACC–USD	LU0614513314	
FF – Instl European Smaller Companies Fund I–ACC–EUR	LU1075904802	25/06/14
FF – Instl Global Dividend Fund I–ACC–USD	LU0994413051	18/11/13
FF – Instl Global Focus Fund I–ACC–EUR	LU0287143605	02/05/07
FF – Instl Global Sector Fund I–ACC–GBP	LU0965548422	21/10/13
FF – Instl Hong Kong Opportunities Fund I–ACC–HKD	LU0318920740	17/09/07
FF – Instl Japan Fund I–ACC–JPY	LU0195660641	31/01/06
FF – Instl Japan Fund I–ACC–USD	LU0614513744	
FF – International Bond Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0337577430	10/03/08
FF – International Bond Fund A–ACC–USD	LU0261946288	25/09/06
FF – International Bond Fund A–USD	LU0048582984	01/10/90
FF – International Bond Fund A–USD (hedged)	LU0896308433	13/03/13
FF – International Bond Fund E–ACC–EUR	LU0766124639	
FF – International Bond Fund Y–ACC–SGD	LU1046422413	09/04/14
FF – International Bond Fund Y–ACC–USD	LU0896351102	18/03/13
FF – International Fund A–ACC–EUR	LU0251129895	03/07/06
FF – International Fund A–ACC–USD	LU0251132253	03/07/06
FF – International Fund A–EUR	LU0069451390	16/02/04
FF – International Fund A–USD	LU0048584097	31/12/91
FF – International Fund W–ACC–GBP	LU1033663995	11/03/14
FF – International Fund Y–ACC–USD	LU0370789132	14/07/08
FF – International Fund Y–EUR	LU0936580785	09/10/13
FF – International Fund Y–USD	LU0936580512	09/10/13
FF – Italy Fund A–ACC–EUR	LU0922333322	07/05/13
FF – Italy Fund A–EUR	LU0048584766	01/10/90
FF – Italy Fund E–ACC–EUR	LU0283901063	19/03/07
FF – Italy Fund Y–ACC–EUR	LU0318940342	22/10/07
FF – Japan Advantage Fund A–ACC–EUR	LU0413543058	23/02/09
FF – Japan Advantage Fund A–ACC–JPY	LU0413544379	18/09/09
FF – Japan Advantage Fund A–ACC–USD (hedged)	LU0997587083	10/01/14
FF – Japan Advantage Fund A–EUR (hedged)	LU0611489658	28/03/11
FF – Japan Advantage Fund A–JPY	LU0161332480	30/01/03
FF – Japan Advantage Fund Y–ACC–EUR	LU0933613423	03/06/13
FF – Japan Advantage Fund Y–ACC–JPY	LU0370789561	14/07/08
FF – Japan Aggressive Fund A–JPY	LU1060955314	06/05/14
FF – Japan Aggressive Fund I–ACC–JPY	LU0261965585	14/08/06
FF – Japan Aggressive Fund I–ACC–USD	LU0261965072	
FF – Japan Aggressive Fund W–GBP (hedged)	LU1060955587	06/05/14
FF – Japan Aggressive Fund Y–ACC–EUR (hedged)	LU1060955405	06/05/14
FF – Japan Aggressive Fund Y–ACC–JPY	LU1060955660	06/05/14

Name der Anteilklasse	ISIN	Auflegungsdatum
FF – Japan Fund A–ACC–EUR	LU0251130042	03/07/06
FF – Japan Fund A–ACC–JPY	LU0251132410	03/07/06
FF – Japan Fund A–ACC–USD (hedged)	LU0997586945	10/01/14
FF – Japan Fund A–EUR	LU0069452018	16/02/04
FF – Japan Fund A–JPY	LU0048585144	01/10/90
FF – Japan Fund A–SGD	LU0251144696	15/05/06
FF – Japan Fund E–ACC–EUR	LU0115766213	01/09/00
FF – Japan Fund Y–ACC–JPY	LU0318940771	22/10/07
FF – Japan Fund Y–ACC–USD (hedged)	LU0935944792	10/07/13
FF – Japan Fund Y–EUR	LU0936581163	09/10/13
FF – Japan Smaller Companies Fund A–ACC–EUR	LU1048684440	02/04/14
FF – Japan Smaller Companies Fund A–ACC–JPY	LU0261950397	25/09/06
FF – Japan Smaller Companies Fund A–ACC–USD (hedged)	LU0997587166	10/01/14
FF – Japan Smaller Companies Fund A–JPY	LU0048587603	06/12/91
FF – Japan Smaller Companies Fund Y–ACC–JPY	LU0370789306	14/07/08
FF – Japan Smaller Companies Fund Y–ACC–USD (hedged)	LU0935945096	10/07/13
FF – Korea Fund A–USD	LU0061324488	23/10/95
FF – Korea Fund Y–ACC–USD	LU0346391591	25/03/08
FF – Latin America Fund A–ACC–HKD	LU0737862077	09/02/12
FF – Latin America Fund A–GBP	LU0251125042	26/06/06
FF – Latin America Fund A–USD	LU0050427557	09/05/94
FF – Latin America Fund E–ACC–EUR	LU0115767021	01/09/00
FF – Latin America Fund W–ACC–GBP	LU1033664027	11/03/14
FF – Latin America Fund Y–ACC–USD	LU0346391674	25/03/08
FF – Latin America Fund Y–USD	LU0936581320	09/10/13
FF – Live 2020 Fund – A–ACC–SGD	LU0346393886	27/02/08
FF – Live 2030 Fund – A–ACC–SGD	LU0346393969	27/02/08
FF – Live Today Fund – A–GDIST–SGD	LU0346394009	27/02/08
FF – Malaysia Fund A–USD	LU0048587868	01/10/90
FF – Malaysia Fund Y–ACC–USD	LU0346391757	25/03/08
FF – MoneyBuilder Europe Fund A–EUR	LU0215157958	16/05/05
FF – MoneyBuilder European Bond Fund A–EUR	LU0215156984	16/05/05
FF – MoneyBuilder Global Fund A–EUR	LU0215158253	16/05/05
FF – Multi Asset Strategic Defensive Fund A–ACC–EUR	LU0393653166	19/01/09
FF – Multi Asset Strategic Defensive Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0393653596	19/01/09
FF – Multi Asset Strategic Defensive Fund A–EUR	LU0413543991	18/09/09
FF – Multi Asset Strategic Defensive Fund E–ACC–EUR	LU0393653240	19/01/09
FF – Multi Asset Strategic Defensive Fund E–ACC–EUR (hedged)	LU0393653679	19/01/09
FF – Multi Asset Strategic Defensive Fund Y–ACC–EUR (hedged)	LU0393653752	19/01/09
FF – Multi Asset Strategic Fund A–ACC–EUR	LU0267387685	30/10/06
FF – Multi Asset Strategic Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0365262384	20/05/08
FF – Multi Asset Strategic Fund A–EUR	LU0267387503	30/10/06
FF – Multi Asset Strategic Fund A–USD	LU0267386521	30/10/06
FF – Multi Asset Strategic Fund E–ACC–EUR	LU0267388147	30/10/06
FF – Multi Asset Strategic Fund E–ACC–EUR (hedged)	LU0365263192	20/05/08
FF – Multi Asset Strategic Fund W–ACC–GBP	LU1033664290	11/03/14
FF – Multi Asset Strategic Fund Y–ACC–EUR (hedged)	LU0614514049	
FF – Multi Asset Strategic Fund Y–ACC–USD	LU0346392300	17/03/08
FF – Nordic Fund A–ACC–EUR	LU0922334643	07/05/13
FF – Nordic Fund A–ACC–SEK	LU0261949381	25/09/06
FF – Nordic Fund A–ACC–USD (hedged)	LU0997586861	10/01/14
FF – Nordic Fund A–SEK	LU0048588080	01/10/90
FF – Nordic Fund Y–ACC–SEK	LU0346392995	25/03/08

Name der Anteilklasse	ISIN	Auflegungsdatum
FF – Pacific Fund A–ACC–AUD (hedged)	LU1046420557	09/04/14
FF – Pacific Fund A–ACC–EUR	LU0368678339	02/06/08
FF – Pacific Fund A–ACC–USD	LU0413544965	
FF – Pacific Fund A–EUR	LU0413543215	
FF – Pacific Fund A–SGD	LU1046422090	09/04/14
FF – Pacific Fund A–USD	LU0049112450	10/01/94
FF – Pacific Fund W–ACC–GBP	LU1033664373	11/03/14
FF – Pacific Fund Y–ACC–EUR	LU0951203180	12/09/13
FF – Pacific Fund Y–ACC–USD	LU0346391831	17/03/08
FF – Pacific Fund Y–USD	LU0936581676	09/10/13
FF – Singapore Fund A–SGD	LU0287143431	27/08/07
FF – Singapore Fund A–USD	LU0048588163	01/10/90
FF – Singapore Fund Y–ACC–SGD	LU1046422686	09/04/14
FF – Singapore Fund Y–ACC–USD	LU0346391914	25/03/08
FF – Singapore Fund Y–EUR	LU0951203263	12/09/13
FF – South East Asia Fund A–ACC–EUR	LU0261946445	25/09/06
FF – South East Asia Fund A–ACC–USD	LU0261947096	25/09/06
FF – South East Asia Fund A–EUR	LU0069452877	16/02/04
FF – South East Asia Fund A–GBP	LU0251126107	26/06/06
FF – South East Asia Fund A–SGD	LU0251144936	15/05/06
FF – South East Asia Fund A–USD	LU0048597586	01/10/90
FF – South East Asia Fund C–USD	LU0324710481	05/11/07
FF – South East Asia Fund E–ACC–EUR	LU0115768185	01/09/00
FF – South East Asia Fund W–ACC–GBP	LU1033664456	11/03/14
FF – South East Asia Fund Y–ACC–EUR	LU0880599641	04/02/13
FF – South East Asia Fund Y–ACC–USD	LU0318941159	22/10/07
FF – South East Asia Fund Y–EUR	LU0951203347	12/09/13
FF – South East Asia Fund Y–USD	LU0936582054	09/10/13
FF – Sterling Bond Fund A–ACC–GBP	LU0261947765	25/09/06
FF – Sterling Bond Fund A–GBP	LU0048620586	12/11/90
FF – Sterling Bond Fund Y–GBP	LU0896308789	17/04/13
FF – Switzerland Fund A–ACC–CHF	LU0261951288	25/09/06
FF – Switzerland Fund A–CHF	LU0054754816	13/02/95
FF – Switzerland Fund Y–ACC–CHF	LU0346393027	25/03/08
FF – Taiwan Fund A–USD	LU0075458603	24/03/97
FF – Taiwan Fund Y–ACC–USD	LU0346392052	25/03/08
FF – Thailand Fund A–USD	LU0048621477	01/10/90
FF – Thailand Fund Y–ACC–USD	LU0346392136	25/03/08
FF – United Kingdom Fund A–ACC–EUR	LU1048714023	02/04/14
FF – United Kingdom Fund A–GBP	LU0048621717	01/10/90
FF – United Kingdom Fund Y–ACC–GBP	LU0346393373	25/03/08
FF – US Dollar Bond Fund A–ACC–USD	LU0261947682	25/09/06
FF – US Dollar Bond Fund A–MDIST–HKD	LU0737862408	09/02/12
FF – US Dollar Bond Fund A–MDIST–USD	LU0168055563	09/06/03
FF – US Dollar Bond Fund A–SGD (hedged)	LU0749325253	12/03/12
FF – US Dollar Bond Fund A–USD	LU0048622798	12/11/90
FF – US Dollar Bond Fund I–MDIST–USD	LU0807812960	08/08/12
FF – US Dollar Bond Fund Y–ACC–SGD	LU1046424039	09/04/14
FF – US Dollar Bond Fund Y–ACC–USD	LU0346392482	17/03/08
FF – US Dollar Cash Fund A–ACC–USD	LU0261952922	25/09/06
FF – US Dollar Cash Fund A–USD	LU0064963852	20/09/93
FF – US Dollar Cash Fund Y–ACC–USD	LU0346392565	17/03/08

Name der Anteilsklasse	ISIN	Auflegungsdatum
FF – US High Yield Fund A–ACC–EUR	LU0261953904	25/09/06
FF – US High Yield Fund A–ACC–EUR (hedged)	LU0337581549	18/05/11
FF – US High Yield Fund A–ACC–HKD	LU0737862150	09/02/12
FF – US High Yield Fund A–ACC–USD	LU0605520377	06/04/11
FF – US High Yield Fund A–EUR	LU0132385880	05/09/01
FF – US High Yield Fund A–GBP	LU0132385534	05/09/01
FF – US High Yield Fund A–MDIST SGD (hedged)	LU0852991743	28/11/12
FF – US High Yield Fund A–MDIST–AUD (hedged)	LU0963542310	18/09/13
FF – US High Yield Fund A–MDIST–SGD	LU0251145404	15/05/06
FF – US High Yield Fund A–MDIST–USD	LU0168057262	09/06/03
FF – US High Yield Fund A–MINC(G)–USD	LU0937948932	18/06/13
FF – US High Yield Fund A–MINC–HKD	LU0532245395	18/08/10
FF – US High Yield Fund A–MINC–USD	LU0532245122	18/08/10
FF – US High Yield Fund A–USD	LU0132282301	05/09/01
FF – US High Yield Fund E–MDIST–EUR (hedged)	LU0766124555	14/05/12
FF – US High Yield Fund I–ACC–USD	LU0891474172	28/02/13
FF – US High Yield Fund W–ACC–GBP	LU1033664530	11/03/14
FF – US High Yield Fund Y–ACC–CHF (hedged)	LU0963540884	16/09/13
FF – US High Yield Fund Y–ACC–EUR (hedged)	LU0665148036	16/09/11
FF – US High Yield Fund Y–ACC–SGD	LU1046422173	09/04/14
FF – US High Yield Fund Y–ACC–USD	LU0370788753	02/07/08
FF – US High Yield Fund Y–EUR	LU0936582484	09/10/13
FF – US High Yield Fund Y–QDIST–EUR (hedged)	LU0840140528	07/11/12
FF – US High Yield Fund Y–USD	LU0936582211	09/10/13
FF – World Fund A–EUR	LU0069449576	06/09/96
FF – World Fund E–ACC–EUR	LU0115769746	01/09/00
FF – World Fund Y–ACC–EUR	LU0318941662	22/10/07
FF – World Fund Y–EUR	LU0936582641	09/10/13
FF – World Fund A–ACC–USD	LU1084165304	
FF – World Fund Y–ACC–USD	LU1084165486	



Fidelity, Fidelity Worldwide Investment, das Fidelity Worldwide Investment Logo und das F-Symbol sind Warenzeichen von FIL Limited

LI002394